

Entwurf
eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens
über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

Erster Abschnitt:	Begriffsbestimmungen	§	1
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen	§§	2 — 32
	a) Geltendmachung von Ansprüchen	§§	2 — 11
	b) Ausschließung von Zahlungen	§	12
	c) Vollstreckung von Entscheidungen	§§	13 — 32
	I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	§§	13 — 25
	II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	§§	26 — 28
	III. Anpassung von inländischen Entscheidungen	§§	29 — 32

Dritter Abschnitt:	Verjährung und Ausschlußfristen	§§ 33 — 38
Vierter Abschnitt:	Besondere Bestimmungen	§§ 39 — 112
	a) Konversionskasse	§§ 39 — 58
	b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter	§§ 59 — 81
	I. Gemeinsame Bestimmungen	§§ 59 — 61
	II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen	§§ 62 — 69
	III. Entschädigungsbestimmungen	§§ 70 — 81
	c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen	§§ 82 — 96
	d) Deutsches Kreditabkommen von 1952	§§ 97 — 105
	e) Bilanzierungsbestimmungen	§ 106
	f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens	§ 107
	g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten	§§ 108 — 110
	h) Vertragshilferecht	§§ 111 — 112
Fünfter Abschnitt:	Sonderbestimmungen für Berlin	§§ 113 — 118
Sechster Abschnitt:	Schlußbestimmungen	§§ 119 — 120

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Abkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. ...).

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Gesetz.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

a) Geltendmachung von Ansprüchen

§ 2

(1) Hat ein Schuldner wegen seiner Schuld einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, können sich aber Gläubiger und Schuldner über die Regelungsbedingungen nicht einigen, so kann der Gläubiger in Bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Gericht ist im Falle des Absatzes 1 zur Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld nicht befugt, soweit für die Entscheidung nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist.

§ 3

Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage

des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann der Gläubiger in Bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Entscheidung über die Ansprüche und Rechte, die der Gläubiger geltend zu machen beabsichtigt, im Zeitpunkt der Geltendmachung nach den Bestimmungen des Vertrages, auf dem die Ansprüche beruhen, ein Gericht in einem Gläubigerstaat oder eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner in gegenseitigem Einvernehmen darauf verzichten, sich auf die ausschließliche Zuständigkeit zu berufen, oder daß auf die Klage des Gläubigers der Schuldner vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

(2) Bei verbrieften Schulden, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 nicht geltend machen, solange Verhandlungen zwischen dem Schuldner und einer in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigung von Wertpapierinhabern (Bondholders' Council) oder einer entsprechenden Vereinigung oder der in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretung schweben oder eine Klage gemäß § 5 auf Abgabe des Regelungsangebots anhängig ist.

(3) Bei Schulden eines deutschen Handels- oder Industrieschuldners im Sinne der An-

lage III des Abkommens, die unmittelbar gegenüber dem Gläubiger bestehen und unter Anlage III des Abkommens fallen, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Ziffer 17 der Anlage III vorgesehenen Beratenden Ausschusses geltend machen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner einer verbrieften Schuld, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, keinen Vorschlag zur Regelung der Schuld gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II, so können die in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigungen von Wertpapierinhabern oder entsprechende Vereinigungen und die in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretungen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Abgabe des Regelungsangebots in Anspruch nehmen. Das angerufene Gericht setzt die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen fest. Das Angebot gilt als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Schuldner die Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 6

In den Fällen des § 3 und des § 5 ist der Schuldner der Gerichtsbarkeit der Schiedsinstanzen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, nicht unterworfen.

§ 7

Bei der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für eine unter Anlage II des Abkommens fallende Schuld hat das Gericht in den Fällen des § 3 und des § 5 die kürzeste Laufzeit festzusetzen, die gemäß den Bestimmungen dieser Anlage für die Regelung der Schuld in Betracht kommt.

§ 8

(1) Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen, so hat er in einem Verfahren nach § 3 oder § 5 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Ziffer 7 Abs. 1 Buchst. e der An-

lage I oder in Artikel V Abs. 11 der Anlage II des Abkommens enthaltenen Härteklauseln. Dies gilt bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt, dann nicht, wenn der Schuldner die Abgabe eines Regelungsvorschlags deshalb unterlassen hat, weil eine Vereinigung von Wertpapierinhabern oder eine entsprechende Vereinigung im Sinne der Anlage I oder eine Gläubigervertretung im Sinne der Anlage II des Abkommens nicht vorhanden ist.

(2) Hat ein Schuldner es unterlassen, die in Artikel 14 der Anlage IV des Abkommens vorgesehene Beitrittserklärung abzugeben, so hat er in einem Verfahren nach § 3 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Artikel II dieser Anlage enthaltenen Härteklausel. Hat der Schuldner die Abgabe der Erklärung lediglich deshalb unterlassen, weil er das Bestehen der Schuld bestritten hat, so verliert er den Anspruch auf die Vorteile der Härteklausel nicht; er kann jedoch, sofern das in Artikel 15 der Anlage IV des Abkommens erwähnte Gericht oder Schiedsgericht das Bestehen der Schuld bejaht, diese Vorteile nur in Anspruch nehmen, wenn er binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, die Beitrittserklärung abgibt.

§ 9

(1) Unterliegt der Schuldner in einem Rechtsstreit nach den §§ 2, 3 oder 5, so hat er,

1. soweit die Anlagen I oder II in Betracht kommen, dem Kläger die in Ziffer 7 Buchst. h der Anlage I oder in Artikel X Abs. 2 der Anlage II des Abkommens erwähnten Kosten zu erstatten; diese Kosten sind sofort fällig und zahlbar,
2. soweit die Anlagen I, II oder III in Betracht kommen, die Kosten des Verfahrens und die angemessenen Kosten und Auslagen zu tragen, die dem Kläger im Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden sind;
3. soweit Anlage IV in Betracht kommt, die Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu tragen.

(2) Die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld in den Fällen der §§ 2 oder 3 bleibt bei der Berechnung des Streitwerts außer Betracht, sofern der Kläger die Festsetzung nicht beantragt hat.

§ 10

Ein Gläubiger kann Ansprüche aus einer Verbindlichkeit, die zwar den Erfordernissen der Absätze 1 und 3 des Artikels 4 des Abkommens, nicht aber denen des Absatzes 2 dieser Bestimmung entspricht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen eine im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässige Person bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk sich Vermögen dieser Person befindet; § 23 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden. Zur Befriedigung aus diesem Vermögen ist er nur innerhalb der Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen berechtigt. § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger 1949 Nr. 83) bleibt unberührt.

§ 11

(1) Für die in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Ansprüche sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch die Aufgaben, die nach diesem Abschnitt den Oberlandesgerichten zufallen, einem oder einigen Oberlandesgerichten oder dem obersten Landesgericht übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn nach den allgemeinen Vorschriften die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet ist.

b) Ausschließung von Zahlungen

§ 12

(1) Ein Schuldner darf Zahlungen und sonstige Leistungen nicht erbringen:

1. wenn sie die Erfüllung einer Schuld zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist,
2. wenn sie die Erfüllung einer geregelten Schuld zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. wenn sie die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchst. a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

c) Vollstreckung von Entscheidungen

I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 13

(1) Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (i) des Abkommens), werden auf Antrag des Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, durch die Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärt.

(2) Eine Entscheidung ist in Ansehung der Rechte, die dem Gläubiger in Bezug auf die in der Entscheidung festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, für vollstreckbar zu erklären.

§ 14

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner

Anlagen durch das Gericht festgesetzt werden. Der Erklärung bedarf es nicht, wenn die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ferner erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Ziffer 17 der Anlage III des Abkommens vorgesehenen Beratenden Ausschusses zulässig.

§ 15

(1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind beizufügen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung, die Rechtskraft der Entscheidung ist, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen,
2. die Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat,
3. die im § 14 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Erklärung oder im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Nachweis, daß die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in die deutsche Sprache beizubringen. Diese Übersetzung muß von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder einem beeidigten Dolmetscher als richtig bescheinigt sein.

§ 16

(1) Für die Vollstreckbarerklärung ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Landgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Für die Übertragung der Aufgaben, die nach diesem Unterabschnitt den Landgerichten und den Oberlandesgerichten zufallen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1042 a Abs. 1, die §§ 1042 b, 1042 c, 1042 d sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist für die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen eine Schiedsinstanz nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen ausschließlich zuständig, so hat das Gericht das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Erledigung des Verfahrens vor der Schiedsinstanz auszusetzen. § 252 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Anerkennung der Entscheidung einer der im Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Versagungsgründe entgegensteht.

§ 19

Bei der Vollstreckbarerklärung nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen (§ 13 Abs. 2) sind die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

§ 20

In der Vollstreckbarerklärung ist zugleich auszusprechen, daß die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

§ 21

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht des Staates, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat. Die danach erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über den Antrag entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 22

In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner auch die Einwendungen gegen den in der gerichtlichen Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, die in einem entsprechenden Falle nach deutschem Recht zulässig sind. Ebenso können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Schuldner ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

§ 23

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (i) des Abkommens), gelten die §§ 13 bis 16 und 18 bis 20 entsprechend. Im übrigen bleibt § 1044 der Zivilprozeßordnung unberührt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Schiedsinstanzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen errichtet sind, kann jedoch nicht aus einem der in Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Gründe abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz als inländischer Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären ist.

§ 24

Soweit Staatsverträge die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte oder von ausländischen Schiedssprüchen regeln, behält es hierbei sein Bewenden. Jedoch sind auf die Vollstreckbarerklärung die §§ 13 bis 16 und 19 bis 21 anzuwenden.

§ 25

Für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gelten § 30a Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und § 40a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 26

(1) Die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaa-

tes über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens), bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22 und 25, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Schuldner die Schuld bestreitet.

(3) Das Gericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Schuldner mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb eines Monats nach der Zustellung dem Gericht gegenüber zu erklären, ob er die durch die Entscheidung festgestellte Schuld bestreite. Gibt der Schuldner innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Schuld für das weitere Verfahren als nicht bestritten. Auf diese Rechtsfolge hat das Gericht den Schuldner zugleich mit der Aufforderung hinzuweisen. Der Schuldner kann die Erklärung, daß er die Schuld nicht bestreite, nicht widerrufen.

(4) Bei Entscheidungen über Reichsmarkforderungen (§ 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) ist das Landgericht zugleich für die Erteilung des Umstellungsvermerks nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger 1949 Nr. 9) zuständig. Ein Umstellungsvermerk nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird nicht erteilt, wenn eine Schuld nach § 60 wie eine Verbindlichkeit behandelt wird, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt ist.

§ 27

Auf die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens), sind die §§ 13 bis 16, 18 bis 20, 25 und 26 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 1044 der Zivilprozeßordnung unberührt.

§ 28

Soweit Staatsverträge die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte oder von ausländischen Schiedssprüchen regeln, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn die Entscheidungen oder Schiedssprüche über die Schuld vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind. Jedoch sind auf die Vollstreckbarerklärung die §§ 13 bis 16, 19 bis 21, 25 und 26 anzuwenden.

III. Anpassung von inländischen Entscheidungen

§ 29

(1) Die Zwangsvollstreckung aus solchen Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen vor dem 8. Mai 1945 eine Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. c des Abkommens), findet zu Gunsten eines Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, in Ansehung der Rechte, die ihm in Bezug auf die festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen statt, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, wenn auf der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt ist, welche Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß dem Abkommen und seinen Anlagen gelten (Regelungsvermerk).

§ 30

(1) Über die Erteilung des Regelungsvermerks entscheidet auf Antrag des Gläubigers das Landgericht. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 14, 15, 17, 19 20, 25 und 26 entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald in dem Verfahren eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, versieht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Urschrift der Entscheidung, in der die Schuld festgestellt ist, und die Ausfertigungen mit dem Regelungsvermerk. Kann der Regelungsvermerk auf der Urschrift nicht angebracht werden, so genügt der Vermerk auf den Ausfertigungen.

§ 31

Die §§ 29 und 30 gelten entsprechend für gerichtliche Entscheidungen über eine Schuld, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind.

§ 32

Auf die Zwangsvollstreckung aus sonstigen inländischen Vollstreckungstiteln, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens über eine Schuld erlassen oder errichtet sind, finden die §§ 29 bis 31 entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT Verjährung und Ausschlußfristen

§ 33

Die Hemmung des Ablaufs von Verjährungsfristen und anderen Fristen nach § 3 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und nach den Artikeln 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission (Bundesanzeiger 1951 Nr. 240) endet abweichend von den genannten Bestimmungen mit dem Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 34

Für die Ansprüche, auf die das Abkommen und seine Anlagen anwendbar sind, gelten die Sondervorschriften der §§ 35 bis 38.

§ 35

Bei der Aufstellung eines Regelungsangebots sind diejenigen Ansprüche aus dem Schuldverhältnis als nicht verjährt zu behandeln, deren Verjährung noch nicht vollendet wäre, wenn in die Verjährungsfristen der Zeitraum vom 1. Juni 1933 bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt nicht eingerechnet wird, in dem das Abkommen und die in Betracht kommende Anlage des Abkommens auf die Schuld anwendbar geworden sind.

§ 36

(1) Erklärt der Gläubiger gemäß Artikel 15 des Abkommens die Annahme eines Regelungsangebots oder das Einverständnis mit der Regelung der Schuld, so beginnt für die noch nicht verjährten Ansprüche aus dem Schuldverhältnis eine neue Verjährung. § 35 gilt entsprechend.

(2) Nimmt der Gläubiger eines Anspruchs aus den in Abschnitten A und B der Anlage I des Abkommens bezeichneten verbrieften Schulden das Regelungsangebot des Schuldners vor dem Ende der Frist an, binnen deren es gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8 Buchst. b der Anlage I zur Annahme offen bleibt, so gilt der Anspruch auch dann als nicht verjährt, wenn er nach dem Ende des in § 35 bezeichneten Zeitraums verjährt wäre.

(3) Nimmt der Gläubiger eines Anspruchs aus den in Anlage II des Abkommens behan-

delten Schulden das Regelungsangebot des Schuldners vor dem Ende der Frist an, binnen deren er sich nach Artikel 15 Abs. 2 Buchst. b des Abkommens für die Annahme entscheiden kann, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 sind auf Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für

1. Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen eines Gerichts, einer Schiedsinstanz oder einer Verwaltungsbehörde;
2. die Fristen, die in § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) bestimmt sind;
3. die Fristen, die in dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295), dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) und dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) bestimmt sind.

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 34 bis 37 sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn das Schuldverhältnis seinem Inhalt nach ausländischem Recht unterliegt.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

a) Konversionskasse

§ 39

(1) § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1953 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) treten außer Kraft.

(2) Die schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, wird durch Absatz 1 nicht berührt.

(3) Soweit bei der Regelung einer Schuld Zahlungen an die Konversionskasse gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt geblieben sind, gehen mit der Regelung die Ansprüche aus diesen Einzahlungen und den hierauf beruhenden Gutschriften bei der Konversionskasse auf den Bund über.

§ 40

(1) Soweit Verpflichtungen des Schuldners einer geregelten Schuld darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens bei der Regelung der Schuld unberücksichtigt geblieben sind, hat der Schuldner gegen den Bund einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen leistet.

(2) Hat der Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, so kann er die Erstattung auch verlangen, als er zu Leistungen auch verpflichtet wäre, wenn er einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hätte.

(3) Falls dem Schuldner bei der Regelung seiner Schuld auf Grund einer Härteklauseel der Anlagen des Abkommens ein Nachlaß auf den neuen Kapitalertrag gewährt worden ist, ist dieser Nachlaß in erster Linie auf den Teil der Schuld anzurechnen, für den der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat.

§ 41

Die Erstattung nach § 40 findet statt, sobald der Schuldner jeweils eine Zins- oder Tilgungsleistung erbracht hat, aber nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. Hat der Schuldner die für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und ist aus diesem Grunde eine vorzeitige Fälligkeit eingetreten, so wird diese nur berücksichtigt, wenn der Schuldner die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

§ 42

Wird der Bund auf Erstattung in Anspruch genommen, so trifft ihn die Beweislast dafür, daß der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch die Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist.

§ 43

(1) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner dem Bund von der Regelung der Schuld nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Schuld geregelt worden ist, Mitteilung macht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn ihn der Schuldner nicht jeweils innerhalb von drei Jahren, nachdem er die Leistung erbracht hat, geltend macht.

§ 44

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt einen Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse (Bundesbeauftragter).

(2) Der Bund wird in den in diesem Unterabschnitt behandelten Angelegenheiten durch den Bundesbeauftragten vertreten.

§ 45

Der Bundesbeauftragte entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges (§ 49) über die Erstattungsansprüche. Die Entscheidungen ergehen schriftlich, sollen mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges enthalten.

§ 46

(1) Der Bundesbeauftragte hat dem Schuldner auf Verlangen Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage erheblich sind, ob der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch eine Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist. Der Bund kann sich, wenn er auf Erstattung in Anspruch genommen wird, zum Nachteil des Schuldners nicht darauf berufen, daß eine von dem Bundesbeauftragten nach Satz 1 erteilte Auskunft unrichtig gewesen sei.

(2) Teilt der Schuldner dem Bundesbeauftragten einen beabsichtigten Regelungsvorschlag mit und legt er die erforderlichen Unterlagen vor, so hat der Bundesbeauftragte auf Verlangen des Schuldners eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Höhe er eine Erstattungspflicht des Bundes anerkennt. Hat der Bundesbeauftragte die Erstattungspflicht des Bundes anerkannt, so kann der Bund diese insoweit vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 52 und 53 nicht mehr bestreiten.

§ 47

Der Bundesbeauftragte bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Konversionskasse. Sie hat nach seinen Weisungen Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen.

§ 48

(1) Gerichte und Behörden haben dem Bundesbeauftragten unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(2) Der Bundesbeauftragte kann die Gerichte um die uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Erhebung sonstiger Beweise ersuchen. Für das Ersuchen gelten die §§ 157, 158, 159 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2, §§ 160, 164 und 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die Beweisaufnahme die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das ersuchte Gericht entscheidet über die Fragen, deren Entscheidung sonst dem ersuchenden Gericht vorbehalten ist.

§ 49

(1) Für den Anspruch auf Erstattung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 2 gilt entsprechend für Klagen, durch die der Schuldner die Feststellung der Erstattungspflicht des Bundes begehrt.

(3) Die Klagen nach den Absätzen 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Bundesbeauftragte den Anspruch abgelehnt oder nach § 46 Abs. 2 die Abgabe einer Erklärung abgelehnt oder innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihm ein Anspruch auf Erstattung geltend gemacht oder von ihm die Abgabe der Erklärung verlangt worden ist, einen endgültigen Bescheid nicht erteilt hat.

§ 50

Der Bundesbeauftragte kann Vorauszahlungen auf einen Erstattungsanspruch in angemessener Höhe gewähren.

§ 51

(1) Der Schuldner kann in der Jahresbilanz den Anspruch auf Erstattung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in der Höhe ansetzen, in der er insgesamt nach § 40 Abs. 1 vom Bund Erstattung verlangen kann.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Anspruch auf Erstattung in die Steuerbilanz mit dem nach Absatz 1 höchstzulässigen Wert einzustellen.

(3) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, kann der Erstattungsanspruch als Deckung benutzt werden.

§ 52

(1) Der Bundesbeauftragte kann seine Entscheidung nach § 45, durch die eine Erstattungspflicht anerkannt worden ist, oder sein Anerkenntnis nach § 46 Abs. 2 widerrufen, wenn eine neue Urkunde aufgefunden wird, die eine andere Entscheidung im Erstattungsverfahren herbeigeführt hätte, oder wenn bekannt wird, daß eine solche Urkunde beigezogen werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bekannt wird,

- a) daß eine Urkunde, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, oder
- b) daß bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat,

und daß in diesen Fällen wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder daß die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist ein Widerruf insoweit unzulässig, als der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Leistung verpflichtet bleibt und sich von dieser Verpflichtung auch nicht befreien kann.

§ 53

Die Entscheidungen des Bundesbeauftragten sind von Amts wegen zu berichtigen, wenn sie Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthalten.

§ 54

(1) Zahlstelle für die Erstattungen auf Grund dieses Gesetzes ist die Kasse des Landesfinanzamtes Berlin.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann eine andere Zahlstelle bestimmen.

§ 55

Die Verwaltungskosten der Konversionskasse trägt der Bund.

§ 56

§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland wird dahin geändert, daß

1. der Bundesminister der Finanzen an die Stelle des Reichsbankdirektoriums und
2. der Bundesminister für Wirtschaft an die Stelle des Reichswirtschaftsministers treten.

§ 57

Die Konversionskasse unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 58

Soweit nach Anlage V des Abkommens, nach Ziffer 14 der Anlage I des Abkommens und nach Untereinlage E dieser Anlage der Bund verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten der Konversionskasse aus Einzahlungen von Schuldnern im Saargebiet sowie in Österreich, Frankreich, Luxemburg und Belgien zu regeln, sind die §§ 44, 45, 47 bis 49 und 53 bis 57 sinngemäß anzuwenden.

b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 59

(1) Trägt eine in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption ausgedrückte Schuld spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Artikels V Ziffer 3 der Anlage II oder des Artikels 6 der Anlage IV in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens und hat der Gläubiger nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann er verlangen, daß die Schuld so geregelt wird, wie wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt worden wäre.

(2) Trägt eine im Ausland ausgegebene und zahlbare Schuldverschreibung, die zu einer Goldmarkanleihe oder mit Goldklausel versehenen Reichsmarkanleihe einer deutschen Gemeinde im Bundesgebiet gehört, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Untereinlage D zu Anlage I in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 60

Ist eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art geregelt, so wird sie, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt, wie eine Verbindlichkeit behandelt, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu einer Reichsmark umgestellt ist. Leistungen, die auf eine solche Schuld nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 232) oder nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) erbracht worden sind, sind zurückzuzahlen; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 61

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art mit dem sich aus der Regelung ergebenden Betrag in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen.

II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen

§ 62

War eine Forderung der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art am 20. Juni 1948 durch eine Hypothek gesichert, die auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt ist, und hat der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so hat er zur Wiederherstellung der Sicherung seiner Forderung abweichend von § 60 die in den §§ 63 bis 68 bezeichneten Rechte.

§ 63

(1) Ist der Schuldner Eigentümer des belasteten Grundstücks, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner ihm eine neue Hypothek in Deutscher Mark an dem belasteten Grundstück für seine Forderung bestellt. Dabei ist der Kapitalbetrag der neuen Hypothek auf den Nennbetrag des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen; jedoch sind Beträge abzuziehen, um die sich der Kapitalbetrag der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung der neuen Hypothek vermin-

dert hat. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat die rückständigen Zinsen zu umfassen. Mit der Bestellung der neuen Hypothek erlischt die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek. Soweit die Forderung nach Bestellung der neuen Hypothek erlischt, erlischt auch diese; dies gilt nicht für den rangbesten Teil der neuen Hypothek, welcher der nach Satz 4 erloschenen umgestellten Hypothek entspricht.

(2) Im Falle des § 65 Abs. 2 Satz 1 kann der Gläubiger von dem Schuldner nur die Bestellung einer weiteren Hypothek in Deutscher Mark für seine Forderung verlangen. Dabei ist der Kapitalbetrag der weiteren Hypothek auf neun Zehntel des Nennbetrages des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat den entsprechenden Anteil der rückständigen Zinsen zu umfassen. Soweit die Forderung nach Bestellung der weiteren Hypothek erlischt, erlischt auch diese.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Rang der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach dem 20. Juni 1948 geändert worden ist.

§ 64

(1) Ist der Schuldner nicht Eigentümer des belasteten Grundstücks und hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben, so hat der Gläubiger dem Eigentümer gegenüber dieselben Rechte, die er gemäß § 63 gegenüber dem Schuldner hat.

(2) Hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben, so kann der Gläubiger von dem Eigentümer nur die Bestellung der in § 63 Abs. 2 bezeichneten weiteren Hypothek verlangen, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last für die Hypothekengewinnabgabe auf Grund des § 60 vermindert wird. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbrachten Abgabeleistungen außer Betracht.

§ 65

(1) Die in den §§ 63 und 64 bezeichnete neue oder weitere Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 21. Juni 1948 hatte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle mit einem Recht belastet ist, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat. Genießt ein solches Recht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eines der in § 113 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Vorrechts vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird.

(3) Ist das Grundstück neben einem in Absatz 2 Satz 1 genannten Recht im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle auch mit einem Recht belastet, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.

(4) Steht ein in Absatz 2 Satz 1 genanntes Recht dem Schuldner der in § 62 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger von diesem die Einräumung des Vorranges vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 66

(1) Die in den §§ 63 und 64 bezeichnete neue oder weitere Hypothek genießt vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit die umgestellte Hypothek ein solches genießen würde, wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Reichsmark umgestellt worden wäre. Die umgestellte Hypothek genießt kein Vorrecht vor der öffentlichen Last, wenn die weitere Hypothek ein solches nicht genießt.

(2) Die Rechte, die auf Grund des § 65 Abs. 2 bis 4 nicht hinter die weitere Hypothek zurücktreten oder zurückzutreten haben, genießen ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes vor dem Betrage der öffentlichen Last, der dem Betrage gleichkommt, für den die weitere Hypothek das in Absatz 1 genannte Vorrecht genießt.

§ 67

Soweit nach den §§ 63 bis 65 eine Rechtsfolge davon abhängt, wann ein Recht erworben worden ist, gilt in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtserwerb als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Rechtsvorgänger das Recht erworben hat.

§ 68

Die Vorschriften der §§ 62 bis 67 gelten entsprechend, wenn die in § 62 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

§ 69

(1) Der Gläubiger hat wegen desjenigen Teilbetrages der in § 62 bezeichneten Forderung, für den er auf Grund der §§ 64 bis 67 eine hypothekarische Sicherung in dem in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rang nicht verlangen kann, ein Pfandrecht an dem in § 70 Abs. 1 bestimmten Entschädigungsanspruch, der die Forderung betrifft; dies gilt nicht hinsichtlich des Teilbetrages der in § 62 bezeichneten Forderung, der über den Nennbetrag der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek hinausgeht; das Pfandrecht erlischt, soweit die weitere Hypothek nachträglich den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rang erlangt.

(2) Übersteigt der in § 70 Abs. 1 bestimmte Entschädigungsanspruch den Betrag, wegen dessen das Pfandrecht besteht, so erstreckt sich dieses nicht auf denjenigen überschießenden Teil des Entschädigungsanspruches, der zuletzt fällig wird.

(3) Auf das Pfandrecht sind die für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere § 1280, entsprechend anzuwenden.

III. Entschädigungsbestimmungen

§ 70

(1) Ist ein Schuldner nach den §§ 59 und 60 zu einer höheren Leistung verpflichtet, als sich aus einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes ergibt, so hat er insoweit einen Anspruch auf Entschädigung. Die Vorschriften des § 40 Abs. 2, 3 und des § 43 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Entschädigungsanspruch wird hinsichtlich der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen in dem Zeitpunkt fällig, in dem

die Verpflichtung des Schuldners nach der für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. § 41 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Einem Geldinstitut, das eine Schuld der in § 59 bestimmten Art in die Umstellungs- oder Altbankenrechnung einzustellen hat, steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

(4) Dem Schuldner steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu, soweit der Eigentümer des Grundstücks nach § 71 Abs. 1 Anspruch auf eine Entschädigung hat. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers geht auf den Schuldner über, soweit dieser die höhere Leistung erbringt.

§ 71

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Falle des § 64 Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung, soweit auf Grund der neuen oder weiteren Hypothek eine höhere Leistung aus dem Grundstück zu erbringen ist, als im Falle des § 64 Abs. 2 aus dem Grundstück zu erbringen wäre. Der Anspruch wird fällig, wenn der Gläubiger von dem Eigentümer Zahlung verlangt oder ihn sonst auf Grund der Hypothek in Anspruch nimmt oder wenn der Anspruch nach § 70 Abs. 4 Satz 2 auf den Schuldner übergegangen ist; § 70 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Eigentümer ist dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Entschädigung zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Soweit der Eigentümer den Gläubiger befriedigt, erlischt die Hypothek.

§ 72

Ist ein Recht auf Grund des § 65 im Range hinter die neue oder weitere Hypothek zurückgetreten, und hat der Berechtigte infolge der Rangänderung einen Ausfall bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück erlitten, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt nicht, soweit der Ausfall auch eingetreten wäre, wenn das Recht einem in § 65 Abs. 2 bezeichneten Recht gleichgestellt wäre.

§ 73

(1) Der Entschädigungsanspruch nach § 70 vermindert sich um den Betrag, der bei einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes als Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach den §§ 99 und 100 des Lastenausgleichsgesetzes oder als Abgabeschuld an Kreditgewinnabgabe nach den §§ 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden wäre.

(2) Die Feststellung über die Höhe der Abgabeschuld, die bei einer Umstellung der Schuld gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes entstanden wäre, trifft das nach § 138 des Lastenausgleichsgesetzes zuständige Finanzamt durch Feststellungsbescheid; auf den Feststellungsbescheid sind die für Abgabebescheide geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 74

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den sich nach den §§ 70 und 73 ergebenden Entschädigungsanspruch in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen.

§ 75

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn ihn der Entschädigungsberechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit geltend macht.

§ 76

Entschädigungspflichtig ist im Falle des § 70 Abs. 1 das Land, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz zu dem Zeitpunkt hat, in dem erstmalig eine Entschädigungsleistung nach § 70 Abs. 2 fällig wird, in den Fällen des § 71 Abs. 1 und des § 72 das Land, in dem das Grundstück belegen ist.

§ 77

(1) Rechte, die der Schuldner auf Grund der erhöhten Leistung nach den §§ 59 und 60 gegen Dritte erwirbt, gehen auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

(2) Im Falle des § 72 gehen Rechte des Entschädigungsberechtigten aus einem Schuldverhältnis, das dem Recht an dem Grundstück zugrunde liegt, auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

§ 78

(1) Über den Entschädigungsanspruch entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges die Oberfinanzdirektion, sie kann auf den Anspruch Vorauszahlungen in angemessener Höhe gewähren. Zuständig ist im Falle des § 70 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat, in den Fällen der §§ 71 und 72 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist. Die Entscheidung ergeht schriftlich und soll mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rechtsweges enthalten.

(2) Lehnt die Oberfinanzdirektion den Entschädigungsanspruch ab oder erteilt sie nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihr ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht worden ist, einen endgültigen Bescheid, so ist die Klage zulässig. Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Anspruch an die nach § 73 Abs. 2 getroffene Feststellung gebunden. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht, in dessen Bezirk die in Absatz 1 bezeichnete Oberfinanzdirektion ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 79

Der Schuldner einer Schuld der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art kann bereits vor Regelung der Schuld die Feststellung begehren, daß ihm bei Regelung der Schuld nach dem Abkommen und seinen Anlagen ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 und 73 zusteht. § 78 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Halbs. 2 gilt entsprechend.

§ 80

(1) Kann der Gläubiger im Falle des § 64 Abs. 2 die Bestellung der weiteren Hypothek nicht in der in § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Höhe verlangen, so sind dem Schuldner, soweit der Gläubiger von ihm Befriedigung nicht erlangen kann, auf Antrag des Gläubigers Vorauszahlungen auf einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 und 73 in solcher Höhe zu gewähren, daß er den Gläubiger wegen des nicht mehr gesicherten fälligen Teiles der Forderung befriedigen kann.

(2) Soweit dem Schuldner im Falle des Absatzes 1 ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, ist ihm auf Verlangen des Gläubigers der erforderliche Betrag als Darlehen zu gewähren. Die Vorschriften des § 40 Abs. 2, 3, des § 41 Satz 2 und des § 43 Abs. 1 gelten entsprechend. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist, sie setzt auch die Darlehensbedingungen fest.

§ 81

Soweit die §§ 70 bis 80 auf die §§ 62 bis 67 Bezug nehmen, gelten sie in den Fällen des § 68 entsprechend.

c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

§ 82

Sicherheiten, und zwar

- a) Grundschulden, Hypotheken und andere Rechte, die zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen dienen, die unter Anlage II oder IV Artikel 34 Ziffer 12 des Abkommens fallen,
- b) von dem Schuldner zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen im Sinne des Buchstaben a eingegangene Verpflichtungen, Vermögenswerte nicht zu veräußern oder zu belasten, einschließlich der Verpflichtung, keine solche Belastung zuzulassen (negative Sicherheitsklauseln),

können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden, wenn die Änderung oder die Aufhebung in einem Regelungsangebot vorgesehen ist.

§ 83

(1) Ist in dem Regelungsangebot des Schuldners eine Änderung der Art oder des Umfangs der Sicherheiten (Artikel V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens), insbesondere auch ein Austausch von Sicherheiten oder, bei Vorliegen mehrerer Sicherheiten, die Aufhebung einzelner Sicherheiten vorgesehen und sind hierzu Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erforderlich, so können die Willenserklärungen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebots empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder der Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet ist, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) Ist in dem Regelungsangebot die Änderung oder die Aufhebung einer Verpflichtung der in § 82 Buchst. b angeführten Art vorgesehen, so kann die Verpflichtung durch eine gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebots empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder

der Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet ist, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(3) Ist in dem Regelungsangebot zugleich eine Herabsetzung und ein Austausch von Sicherheiten vorgesehen, so ist eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 nur zulässig, wenn das Regelungsangebot von Gläubigern angenommen worden ist, deren Forderungen aus den Schuldverschreibungen mehr als zwei Drittel des Gesamtbetrages der Schuldverschreibungen ausmachen, für die Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind. Für die Anwendung dieser Bestimmung stehen den Gläubigern, die das Regelungsangebot angenommen haben, diejenigen Gläubiger gleich, die ihm nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Schuldner, dem Treuhänder oder den Gläubigervertretern widersprochen haben; die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der ersten öffentlichen Bekanntgabe der Empfehlung der Gläubigervertreter oder der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses. Bei Anleihen, auf die das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) Anwendung findet, sind zum Widerspruch nur die Gläubiger berechtigt, deren Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Bereinigungsgesetzes anerkannt worden ist.

(4) Änderungen und Aufhebungen, bei denen die Willenserklärung des Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten durch eine Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes ersetzt worden ist, gelten nicht als Aufgabe einer Sicherheit im Sinne des § 776 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 84

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 85

An dem Verfahren beteiligt sind nur der Schuldner, der Treuhänder oder ein sonstiger nach den Anleihebedingungen Berechtigter sowie der Bürge und jeder, der sonst aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

§ 86

Für die Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist das Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 87

(1) Entscheidungen nach § 83 werden nur auf Antrag des Schuldners erlassen.

(2) Der Schuldner hat in seinem Antrage im Falle des § 83 Abs. 1 die Willenserklärungen, deren Abgabe durch die Entscheidung ersetzt werden soll, und im Falle des § 83 Abs. 2 die begehrte gerichtliche Maßnahme bestimmt zu bezeichnen. Er hat seinem Antrage die Anleihebedingungen, eine Ausfertigung des Regelungsangebotes und, falls auf Grund dieses Angebotes ein Vertrag zustande gekommen ist, eine Ausfertigung des Vertrages beizufügen.

§ 88

Der Schuldner hat auf Verlangen des Gerichts alle Unterlagen beizubringen, die es als Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 83 für sachdienlich erachtet.

§ 89

Das Gericht hat beglaubigte Abschriften des Antrages und aller von dem Schuldner eingereichten Unterlagen den übrigen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, sich zu dem Antrag gegenüber dem Gericht innerhalb eines Monats nach Zustellung zu äußern.

§ 90

Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung über den Antrag anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Auf Antrag eines Beteiligten muß eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Die Verhandlung darf, wenn die Beteiligten nicht ausdrücklich einem früheren Verhandlungstermin zugestimmt haben, frühestens einen Monat nach Zustellung der Ladung stattfinden.

§ 91

Das Gericht hat den Beteiligten das Ergebnis einer Beweisaufnahme mitzuteilen.

§ 92

Eine Entscheidung darf frühestens einen Monat nach Mitteilung des Antrages sowie der vom Schuldner eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme an die Beteiligten ergehen, es sei denn, daß diese auf die Einhaltung dieser Frist ausdrücklich verzichtet haben.

§ 93

(1) Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Im übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Vorschriften der §§ 89 bis 92 entsprechend.

(5) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 94

Die gerichtliche Entscheidung nach § 83 wird erst wirksam, nachdem sie allen Beteiligten gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 95

In den Fällen der §§ 89, 90, 92 und des § 93 Abs. 2 verlängert sich die Frist für Beteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, auf drei Monate.

§ 96

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird vom Schuldner die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung, er wird in jedem Falle von Amts wegen festgesetzt.

(3) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 93) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung.

(4) Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Kosten können nicht angefochten werden.

(5) Der Schuldner hat die Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Treuhänder und einem sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erwachsen sind, zu erstatten, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte dieser Beteiligten erforderlich waren. Die Kosten werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

d) Deutsches Kreditabkommen von 1952

§ 97

(1) Der bei der Bank deutscher Länder bestehende Deutsche Ausschuß für internationale finanzielle Beziehungen nimmt die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Stillhaltungsschulden im Sinne des Kreditabkommens 1952 wahr.

(2) In diesem Unterabschnitt haben die nachgenannten Ausdrücke, soweit nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, die nachstehende Bedeutung:

1. Kreditabkommen: das Deutsche Kreditabkommen von 1952,
2. Kreditinstitute: alle Kreditinstitute mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin, sofern sie dem Kreditabkommen beigetreten sind,
3. ausländische Bankgläubiger: ausländische Bankgläubiger im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens,
4. deutsche Schuldner: deutsche Schuldner im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens.

§ 98

(1) In den Fällen, in denen ein Kreditinstitut gemäß Ziffer 3 Abs. 4 des Kreditabkommens verpflichtet ist, seinem ausländischen Bankgläubiger einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben seines Kunden zu beschaffen, ist der Kunde auf Verlangen des Kreditinstituts verpflichtet, dem Kreditinstitut nach dessen Wahl zu übergeben:

1. einen von ihm ausgestellten, an das Kreditinstitut oder dessen Order zu zahlenden eigenen Wechsel auf Sicht, der nach Wechselsumme und Währung mit dem Betrage übereinstimmt, den das Kreditinstitut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, oder
2. ein Garantieschreiben, in dem der Kunde gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger in Höhe des Betrages, den das Kreditinstitut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, die Garantie dafür übernimmt, das Kreditinstitut werde den ausländischen Bankgläubiger wegen seiner Forderung aus dem Kredit bei Fälligkeit befriedigen; im übrigen hat das Garantieschreiben der Ziffer 3 Abs. 4 des Kreditabkommens zu entsprechen.

(2) Hatte der Kunde auf Grund einer ihm durch die Durchführungsvorschriften zu einem früheren Kreditabkommen auferlegten Verpflichtung dem Kreditinstitut einen eigenen Wechsel übergeben, so ist er zur Übergabe des neuen Wechsels nur Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Wechsels oder, sofern das Kreditinstitut zur Rückgabe außerstande ist, nur Zug um Zug gegen eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts verpflichtet, in der dieses sich verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge der Nichtrückgabe des alten Wechsels gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Die Verpflichtung des Kunden, den eigenen Wechsel oder das Garantieschreiben mit dem aus Absatz 1 sich ergebenden Inhalt auszustellen und zu übergeben, wird nicht dadurch berührt, daß die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf einen geringeren als denjenigen Betrag herabgesetzt worden ist oder wird, für den das Kreditinstitut dem ausländischen Bankgläubiger gemäß Absatz 1 einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben des Kunden zu beschaffen hat. Wird der Kunde aus dem Wechsel oder dem Garantieschreiben wegen eines höheren als desjenigen Betrages in Anspruch genommen, auf den die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut herabgesetzt worden ist oder wird, so hat das Kreditinstitut insoweit den Kunden schadlos zu halten. Der Kunde kann bei Übergabe des Wechsels oder Garantieschreibens oder später verlangen, daß ihm das Kreditinstitut wegen seiner etwaigen Ansprüche nach Satz 2 Sicherheit leistet.

§ 99

(1) Soweit ein Kreditinstitut Sicherheiten, die es von einem Kunden erhalten hat, gemäß Ziffer 6 des Kreditabkommens treuhänderisch für einen ausländischen Bankgläubiger zu halten berechtigt ist, geht das Recht an den Sicherheiten auf den ausländischen Bankgläubiger über, sobald das Kreditinstitut die Anzeige an den ausländischen Bankgläubiger absendet, es halte für letzteren treuhänderisch die Sicherheiten.

(2) Soweit der ausländische Bankgläubiger aus den Sicherheiten befriedigt wird, erlischt auch die entsprechende Forderung des Kreditinstituts gegen den Kunden.

§ 100

(1) Die Berechtigung eines Kreditinstituts, über eine Sicherheit zu verfügen, wird nicht

dadurch berührt, daß es die Sicherheit für einen ausländischen Bankgläubiger treuhänderisch hält, unbeschadet der Pflichten, die ihm gegenüber dem Kunden oder nach dem Kreditabkommen gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger obliegen.

(2) Besteht eine Sicherheit in einer Bürgschaft, Garantie oder Kreditversicherung, so wird der Bürge, Garant oder Kreditversicherer frei, soweit er an das Kreditinstitut leistet, es sei denn, daß zur Zeit der Leistung über das Vermögen des Kreditinstituts Konkurs eröffnet worden ist.

§ 101

Ist eine Schuld durch Bürgschaft, Garantie, Indossament oder Kreditversicherung gesichert, so wird der Bürge, Garant, Indossant oder Kreditversicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil nach Inkrafttreten des Kreditabkommens die Laufzeit der Schuld verlängert, ihre Fälligkeit hinausgerückt oder ihre Form geändert wird.

§ 102

Die Aushändigung der in § 98 bezeichneten eigenen Wechsel an ein Kreditinstitut begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselsteuer. Werden die Wechsel von diesem Kreditinstitut in Umlauf gesetzt, so bleiben sie von der Wechselsteuer ausgenommen, wenn sie vorher dem Finanzamt vorgelegt und von ihm mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden.

§ 103

(1) Die durch die Vorbereitung, den Abschluß und die Inkraftsetzung des Kreditabkommens entstehenden oder damit notwendig verbundenen Kosten und Auslagen einschließlich der von den ausländischen Bankenausschüssen für Rechtsberatung oder aus anderem Anlaß vor Abschluß des Kreditabkommens, jedoch nicht vor dem 1. November 1950 und während dessen Laufzeit gemachten sachgemäßen Aufwendungen fallen den deutschen Schuldnern anteilig nach dem Verhältnis ihrer unter das Kreditabkommen fallenden Schulden zur Last.

(2) Die Kosten werden durch den Deutschen Ausschuß für Stillhalteschulden eingezogen. Rechtsstreitigkeiten hieraus gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Deutsche Ausschuß für Stillhalteschulden kann in einem solchen Rechtsstreit klagen

oder verklagt werden; er wird durch seinen Vorsitzenden vertreten, der von dem Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder ernannt wird.

§ 104

Für die Entscheidungen des in Ziffer 20 des Kreditabkommens vorgesehenen Schiedsausschusses gelten die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung, mit Ausnahme des § 1039 und des § 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Entscheidung des Schiedsausschusses für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

§ 105

Die Bestimmungen der §§ 97 bis 104 gelten sinngemäß für Abkommen, die zum Zwecke der Erneuerung des Kreditabkommens abgeschlossen werden.

e) Bilanzierungsbestimmungen

§ 106

(1) Eine Schuld, die eine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) darstellt, ist nach ihrer Regelung abweichend von § 47 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) spätestens in der Bilanz für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1955 endet, mit dem Wert anzusetzen, der sich für sie aus dem neuen Kapitalbetrag und unter Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung ergibt. Ist dieser Umrechnungskurs niedriger als der nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes maßgebende Umrechnungskurs, so kann die Schuld mit einem unter Zugrundelegung des bisher maßgebenden Umrechnungskurses berechneten Wert angesetzt werden. Die Änderung des Wertansatzes gilt handelsrechtlich nicht als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes.

(2) In der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 ist der Wertansatz für eine Schuld der im Absatz 1 bezeichneten Art nach ihrer Regelung unter Zugrundelegung des neuen Kapitalbetrages, vermindert um die darin enthaltenen

Zinsen, die auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallen, und unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung zu berichtigen; auf diese Berichtigung sind die §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. In der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr, in dem die Schuld nach Absatz 1 mit dem neuen Wert angesetzt wird, ist ein Verlust, der sich durch die Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses an Stelle des bisher maßgebenden Umrechnungskurses ergibt, soweit er den Gewinn aus der Herabsetzung der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 zu entrichtenden Zinsen übersteigt, durch Bildung eines Gegenpostens auf der Aktivseite der Bilanz auszugleichen. Der Gegenposten ist in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

(3) Im übrigen findet eine Berichtigung von Wertansätzen nach §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes für eine Schuld der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht statt.

f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens

§ 107

(1) § 15 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission (Bundesanzeiger 1951 Nr. 31) und § 3 Abs. 1 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bundesanzeiger 1949 Nr. 11) werden mit Wirkung vom 21. Juni 1948 aufgehoben.

(2) § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält mit Wirkung vom 21. Juni 1948 folgende Fassung:

- „4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) zustanden, sofern die durch die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption lautet, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden hat und der

Gläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus diesem Abkommen und seinen Anlagen hat.“

(3) Leistungen, die nach § 15 Abs. 7 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission zu erbringen waren, gelten als Leistungen nach den Vorschriften der §§ 105 und 106 des Lastenausgleichsgesetzes. Erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn die zugrunde liegende Schuld die Voraussetzungen des § 59 erfüllt und geregelt worden ist; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes finden keine Anwendung.

g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten

§ 108

(1) Soweit auf Grund von Artikel II und Artikel V Ziff. 2 der Anlage II in Verbindung mit Artikel 12 des Abkommens sowie auf Grund von Artikel V Ziff. 3 der Anlage II in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens für Verbindlichkeiten der in § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art eine Veränderung des Kapitalbetrages und auf Grund von Artikel V der Anlage II des Abkommens für Verbindlichkeiten dieser Art eine Veränderung der zu zahlenden Zinsen eintritt, ist das Ergebnis in die Umstellungsrechnung als Ausgleichsposten für Auslandsschulden einzustellen,

- a) falls es eine zusätzliche Belastung des Geldinstituts zur Folge hat, zuzüglich jährlich 4,5 vom Hundert für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 auf der Passivseite, oder
- b) falls es eine Entlastung des Geldinstituts zur Folge hat, auf der Aktivseite.

(2) Der einem Geldinstitut wegen der Einstellung eines Ausgleichspostens auf der Passivseite zuzuteilende Betrag der Ausgleichsforderung ist erst vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 4,5 vom Hundert zu verzinsen.

(3) Soweit wegen der Einstellung eines Ausgleichspostens auf der Aktivseite der Umstellungsrechnung ein Geldinstitut dem Schuldner der Ausgleichsforderung Zinsen zurückzuzahlen hätte, sind sie auf den Zinsanspruch anzurechnen, der dem Geldinstitut für den Zeitraum zusteht, der auf die Bestätigung dieses Postens in der Umstellungsrechnung folgt.

(4) Für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals bleibt der Ausgleichsposten außer Ansatz. Die Einstellung des Ausgleichspostens in der Umstellungsrechnung hat keine Rückwirkung auf die Reichsmarkschlußbilanz, auch nicht mit dem Ziel einer Angleichung der Wertansätze.

§ 109

(1) Soweit den Berliner Altbanken Ausgleichsforderungen des Bundes zu gewähren sind, gilt § 108 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Ausgleichspostens das Ergebnis der Veränderungen in der Altbankenrechnung bei dem Ansatz der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen und zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ein zusätzlicher Passivposten einzustellen ist.

(2) Soweit die Niederlassung eines Geldinstituts mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, ist zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ein zusätzlicher Passivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen.

§ 110

Soweit einem Geldinstitut die Erfüllung der unter Anlage II des Abkommens fallenden Schulden auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird durch Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden, daß dem Geldinstitut die erforderlichen flüssigen Mittel in deutscher Währung anstelle von Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden.

h) Vertragshilferecht

§ 111

Das Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Nummer 4 gestrichen.
2. Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 zugefügt:

„(2) Für Ansprüche, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) erfüllen oder gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des Abkom-

mens geregelt werden können, gelten, sofern der Gläubiger nach den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, die Bestimmungen dieses Gesetzes nur nach Maßgabe des Abkommens und seiner Anlagen.

- (3) Forderungen, deren Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zurückgestellt worden ist, sowie Forderungen, die unter Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens fallen, jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 nicht geregelt werden können, können nicht Gegenstand eines Vertragshilfeverfahrens sein.“

§ 112

Der § 87 Abs. 2 des Bundesvertriebenen-gesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Vertragshilfegesetzes gilt entsprechend.“

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

§ 113

Für die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin treten

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948,
2. an die Stelle des 21. Juni 1948
 - a) in den Fällen der §§ 61, 74 und 106 der Stichtag der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark,
 - b) im übrigen der 25. Juni 1948;
3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 374) und an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung;
4. an die Stelle der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsbl. für Groß-Berlin 1949 I S. 163) und an die Stelle der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die entsprechenden in Berlin einzuführenden Vorschriften;

5. an die Stelle des D-Markbilanzgesetzes das Berliner D-Markbilanzgesetz vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 329) und an die Stelle von § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes § 7 Nr. 12 des Berliner D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 382);
6. an die Stelle von §§ 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen die §§ 3 und 4 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 26. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 333) sowie an die Stelle der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 20 der Alliierten Kommandantur vom 23. Januar 1952 (Amtsbl. der Alliierten Kommandantur S. 442);
7. an die Stelle des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz vom 26. September 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 346) und an die Stelle des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Berliner Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530).

§ 114

Die Vorschriften der Artikel V bis VIII des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden (Grundpfandrechtumstellungsgesetz) in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 63) bleiben von der Vorschrift des § 60 unberührt.

§ 115

Für die Rechtsverhältnisse der neuen oder weiteren Hypothek gelten abweichend von § 65 folgende Vorschriften:

1. Die neue Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 25. Juni 1948 hatte. In der Höhe, in welcher die neue Hypothek die umgestellte Hypothek übersteigt, erlöschen mit der Eintragung der neuen Hypothek die rangbesten nach den Vorschriften des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes im Range nach der umgestellten Hy-

pothek entstandenen Aufbaugrundschulden, soweit sie im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Sind diese Aufbaugrundschulden bereits im Grundbuch eingetragen, so sind sie insoweit mit der Eintragung der neuen Hypothek von Amts wegen zu löschen.

2. Die weitere Hypothek tritt an die Stelle einer oder mehrerer der umgestellten Hypothek im Range nachgehenden Aufbaugrundschulden an rangbesten Stelle, soweit diese im Zeitpunkt der Eintragung der weiteren Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Die Aufbaugrundschulden erlöschen insoweit. Nummer 1 Satz 3 ist anzuwenden.
3. Soweit die weitere Hypothek nicht nach Nummer 2 an die Stelle von Aufbaugrundschulden treten kann, kann der Gläubiger verlangen, daß der Berechtigte
 - a) eines Rechtes, dem kein Vorrecht vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe nach § 150 des Lastenausgleichsgesetzes zusteht, der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird,
 - b) eines Rechtes, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.
4. Steht ein Recht, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, in der Zeit zwischen dem 25. Juni 1948 und dem 15. Juli 1952 erworben hat, dem Schuldner der in § 60 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger von diesem die Einräumung vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchst. a nicht vorliegen.

§ 116

(1) Für die Anwendung des § 66 treten an die Stelle von § 113 des Lastenausgleichsgesetzes dessen § 150 und an die Stelle des § 65 Abs. 2 bis 4 der § 115 Nr. 3 und 4.

(2) Für die Anwendung des § 72 tritt an die Stelle des § 65 der § 115.

(3) Für die Anwendung des § 73 sind die §§ 100 und 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung anzuwenden, die sich aus den §§ 144 und 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt.

§ 117

(1) § 2 Nr. 4 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erhält mit Wirkung vom 25. Juni 1948 folgende Fassung:

„4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (Artikel 11 Ziff. 27 der Umstellungsverordnung) zustanden, sofern die durch die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption lautet, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden hat und der Gläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus diesem Abkommen und seinen Anlagen hat.“

(2) § 3 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes wird mit Wirkung vom 25. Juni 1948 aufgehoben.

§ 118

Für die Anwendung der §§ 76 und 77 tritt an die Stelle des Landes Berlin der Bund.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 119

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 120

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt.

Begründung

Allgemeines

Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden nebst seinen Anlagen, das in London am 27. Februar 1953 unterzeichnet worden ist und gegenwärtig dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorliegt, hat die Grundsätze für die Neuordnung dieser Schulden festgelegt. Nur ein Teil der Bestimmungen jedoch wird mit der Ratifikation des Abkommens unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht. In Bezug auf zahlreiche andere Bestimmungen müssen die Voraussetzungen für die praktische Handhabung des Abkommens und seiner Anlagen durch deutsche Ausführungsvorschriften geschaffen werden. Zum Erlaß solcher Rechtsvorschriften und zur Änderung und Aufhebung etwa entgegenstehender Rechtsvorschriften verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 2 des Abkommens.

Das vorliegende Gesetz faßt demgemäß alle Vorschriften zusammen, die zur Durchführung des Abkommens und seiner Anlagen notwendig sind.

Im einzelnen

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

Zu § 1:

§ 1 enthält Begriffsbestimmungen, die für das ganze Ausführungsgesetz von Bedeutung sind.

Absatz 1 sieht für das Londoner Schuldenabkommen die abgekürzte Bezeichnung „Abkommen“ vor.

Absatz 2 übernimmt die in Art. 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen auch für das Ausführungsgesetz. Dies ist von besonderer Bedeutung für den Begriff der „Schuld“ (Art. 3 Buchst. d): Schuld ist hier nach eine Schuld im Sinne des Art. 4 des Abkommens. Weiter hat, wenn in dem Ausführungsgesetz davon die Rede ist, daß eine Schuld geregelt ist, das Wort „geregelt“ die in Art. 3 Buchst. k des Abkommens festgelegte Bedeutung; es besagt also, daß die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens

und seiner Anlagen durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder in einem Verfahren zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluß eines Gerichts oder rechtskräftige Entscheidung einer Schiedsinstanz festgesetzt worden sind. Entsprechendes gilt für den Begriff der Regelung (Art. 3 Buchst. 1 des Abkommens).

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

a) Geltendmachung von Ansprüchen

Zu den §§ 2 bis 9:

Die §§ 2 bis 9 dienen der Ausführung des Art. 17 Abs. 1 a und Abs. 2 des Abkommens. Gesetzliche Ausführungsvorschriften zu Art. 17 Abs. 1 b des Abkommens (Durchsetzung von Ansprüchen aus einer geregelten Schuld) sind nicht erforderlich. Die insoweit erforderlichen devisenrechtlichen Ausführungsbestimmungen können ohne besondere gesetzliche Vorschriften getroffen werden; im übrigen hat der Gläubiger bei einer geregelten Schuld schon auf Grund der bestehenden Vorschriften alle Möglichkeiten der Rechtsverfolgung.

Zu § 2:

I. Nach Art. 17 Abs. 1 a des Abkommens ist die Bundesrepublik verpflichtet, dem Gläubiger das Recht zu gewährleisten, seine Rechte in Bezug auf eine Schuld unter gewissen weiteren Maßgaben durchzusetzen, „falls der Gläubiger und der Schuldner sich über die Regelungsbedingungen nicht einigen“. Mit diesen letzterwähnten Worten des Abkommens sind zwei verschiedene Fälle getroffen: Einmal der Fall, daß zwar Gläubiger und Schuldner regelungswillig sind, sich aber über die Folgen, die sich aus der Anwendung des Abkommens und seiner Anlagen auf die Schuld ergeben, nicht einigen können; weiter aber auch der Fall, daß zwar der Gläubiger mit einer Regelung einverstanden ist, der Schuldner aber entweder eine Erklärung nicht abgibt oder eine Regelung der Schuld ablehnt. In dem vorliegenden Unterabschnitt sind diese beiden Fälle unterschieden; § 2 trifft den ersten, § 3 den zweiten Fall.

II. Die Voraussetzungen des § 2 im einzelnen sind folgende:

- a) Der Schuldner muß wegen seiner Schuld entsprechend den Bestimmungen der in Betracht kommenden Anlage einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben haben.
- b) Der Gläubiger muß gemäß den Bestimmungen des Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen haben. Das bedeutet, daß bei dem Gläubiger keiner der Ausschließungsgründe des Art. 10 des Abkommens vorliegen darf, ferner, daß der Gläubiger die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 bis 3 des Abkommens sowie etwa zusätzlich in den Anlagen verlangte Voraussetzungen erfüllen muß.
- c) Der Gläubiger muß sich außerdem in einer den Prozeßvorschriften genügenden Form damit einverstanden erklären, daß die Gerichte im Geltungsbereich des Gesetzes die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen.

III. Liegen die unter II erörterten Voraussetzungen vor, so hat das angegangene deutsche Gericht über die von dem Gläubiger in der Klage geltend gemachten Ansprüche unter Anwendung des Abkommens und seiner Anlagen zu entscheiden. Hierbei hat es, wenn Schuldner ein Kreditinstitut ist, u. a. auch Anlage II Art. III Ziffer 5, Anlage III Ziffer 22 Abs. 9 und 10, und die in Art. 14 Abs. 2 des Abkommens vorgesehene Gesetzgebung zu berücksichtigen. Es hat gleichzeitig von Amts wegen im Urteilstenor die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und der einschlägigen Anlagen festzusetzen.

Durch diese Festsetzung wird eine Regelung im Sinne des Art. 3 Buchst. 1) des Abkommens erzielt, die alle nach dem Abkommen und seinen Anlagen an eine Regelung gebunden und seinen Anlagen an eine Regelung geknüpften Rechtsfolgen auslöst (Absatz 1 Satz 2).

Das Gericht hat in dem Urteil die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen allerdings nur in dem Umfang festzusetzen, in dem dies für die Entscheidung über den Klageanspruch erforderlich ist. Auch wenn der Gläubiger nur einen Teil der Schuld einklagt, sein Einverständnis mit der Festsetzung aber für einen

höheren als den durch die Klage geltend gemachten Betrag erklärt haben sollte, beschränkt sich die Festsetzung also auf den eingeklagten Betrag. Nur in dem in den Erläuterungen zu § 3 unter II c a. E. und III d a. E. näher behandelten — im Rahmen des § 2 aber wohl nur selten in Betracht kommenden — Fall, daß der Gläubiger einen zeitlich begrenzten Teil seiner Ansprüche aus der Schuld mit der Klage geltend macht, muß die Festsetzung aus den dort angeführten Gründen für den ganzen in Betracht kommenden Zeitraum erfolgen und demgemäß den Umfang des Klageanspruchs überschreiten; in diesem Fall muß dann aber auch das Einverständnis des Gläubigers mit einer solchen Festsetzung vorliegen.

IV. Die Entscheidungsbefugnis des deutschen Gerichts ist allerdings in doppelter Weise eingeschränkt:

- a) Sie ist einmal insoweit eingeschränkt, als für die Entscheidung nach den Bestimmungen des Abkommens oder seiner Anlagen eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist (Absatz 2); der Schuldner ist in diesem Falle diesen Schiedsinstanzen unterworfen, weil er, wie dies in Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Abkommens ausdrücklich bestimmt ist, einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben und sich hierdurch der Gerichtsbarkeit dieser Schiedsinstanzen unterstellt hat. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:
 - aa) Die Frage, inwieweit nach dem Abkommen oder seinen Anlagen die ausschließliche Zuständigkeit einer Schiedsinstanz begründet ist, ist jeweils nach der in Betracht kommenden Anlage zu beurteilen. Da Streitigkeiten im allgemeinen nur über solche Punkte auftreten werden, in denen das Abkommen für die Regelung einen Spielraum läßt (insbesondere die Anwendung der Härteklausel und die Festsetzung der Laufzeit nach Art. V Ziff. 9 und 11 der Anlage II), wird § 2 Abs. 1 in der praktischen Anwendung wohl nur geringe Bedeutung erlangen; denn die Entscheidung über solche Fragen ist im allgemeinen den in dem Abkommen vorgesehenen Schiedsinstanzen übertragen. In Fällen, in denen teils Fragen zu entscheiden sind, für die die Schiedsinstanzen zuständig sind, teils Fragen, über die das angerufene deutsche Gericht zu entscheiden hat (insbesondere die Frage nach dem Be-

stehen oder Nichtbestehen der Schuld), wird das angerufene deutsche Gericht sein Verfahren bis zur Entscheidung der Schiedsinstanz auszusetzen haben.

- bb) Besonderer Erörterung bedarf die Behandlung der Härtefälle nach Anlage IV des Abkommens. Nach Art. 11 der Anlage IV entscheidet über die Anwendung der Härteklausele, wenn Gläubiger und Schuldner nicht zu einer Einigung kommen, das zuständige deutsche Gericht. Das ist, soweit die Anwendung des deutschen Vertragshilferechts nach Art. 11 Abs. 1 der Anlage IV in Betracht kommt, das deutsche Vertragshilfegericht; mit Zustimmung des Gläubigers kann allerdings nach § 11 Abs. 4 des Vertragshilfegesetzes auch das Prozeßgericht in Ansehung einer streitigen Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Diese Möglichkeit, die Härteklausele in Anspruch zu nehmen, ist durch die in § 111 enthaltene Änderung des § 6 des Vertragshilfegesetzes zum Ausdruck gebracht worden. Durch den hier erörterten § 2 Abs. 2 wird sie nicht berührt.

Die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen kann also, wenn nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 des Vertragshilfegesetzes vorliegen, nur unter Vorbehalt der Entscheidung des Vertragshilfegerichts über die Anwendung der Härteklausele ergehen. Soweit die deutschen Gerichte zur Entscheidung über die Anwendung der Härteklausele berufen sind, können sie nicht als Schiedsinstanzen im Sinne des Abkommens angesehen werden. Wohl aber kommt auch insoweit die Zuständigkeit einer Schiedsinstanz dann in Betracht, wenn nach Art. 11 Abs. 2 der Anlage IV in Verbindung mit Art. 32 des Abkommens gegen die Entscheidung des deutschen Gerichts das Schiedsgericht nach Anlage IV des Abkommens angerufen wird.

- b) Die Entscheidungsbefugnis des deutschen Gerichts ist weiter insoweit eingeschränkt, als nach den Bestimmungen des Vertrags, auf dem die Ansprüche beruhen, ein Gericht in einem Gläubigerstaat oder eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist (vgl. hierzu § 4 Abs. 1).

Zu § 3:

I. Auch § 3 dient, wie bereits zu § 2 erwähnt, der Ausführung des Art. 17 Abs. 1 a.

Er regelt die Rechtstellung eines Gläubigers, der Ansprüche auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, gemäß dem Ergebnis der Londoner Verhandlungen dahin, daß ein Schuldner auch dann, wenn er seinerseits die erforderlichen Erklärungen (Regelungsangebot oder Beitrittserklärung) nicht abgibt, gegenüber einem solchen Gläubiger zu allen — aber auch nur zu denjenigen — Leistungen verpflichtet ist, die das Abkommen und seine Anlagen vorsehen; gewisser Vorteile geht der Schuldner allerdings verlustig (vgl. §§ 7 und 8).

II. Im einzelnen stellt § 3 folgende Voraussetzungen auf:

- a) Es muß sich um eine Schuld im Sinne des Abkommens handeln (vgl. Art. 4 des Abkommens).
- b) Der Gläubiger muß Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen haben. Beim Gläubiger darf also keiner der in Art. 10 des Abkommens vorgesehenen Ausschlußgründe vorliegen; der Gläubiger muß weiter die in Art. 15 Abs. 1 bis 3 des Abkommens vorgesehenen Voraussetzungen sowie etwa zusätzlich in den Anlagen verlangte Voraussetzungen erfüllt haben. Dies ist von sachlicher Bedeutung insbesondere in den Fällen, in denen die Beitrittserklärung des Gläubigers an besondere Formen gebunden ist (wie z. B. nach dem Kreditabkommen, Anlage III des Abkommens). Soweit besondere Formen für die Erklärung des Gläubigers nicht erforderlich sind, genügt nach Art. 15 Abs. 3 des Abkommens, daß der Gläubiger in irgendeiner Weise sein Einverständnis mit der Regelung der Schuld klar zum Ausdruck bringt. Dieses Erfordernis wird unter Umständen als erfüllt angesehen werden können, wenn der Gläubiger die nachstehend unter c) behandelte Erklärung abgegeben hat.
- c) Der Gläubiger muß sich in einer den Prozeßvorschriften genügenden Form damit einverstanden erklären, daß die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld durch die Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt werden. Diese Erklärung wird zusätzlich neben einer etwa nach Art. 15 Abs. 1 bis 3 des Abkommens erforderlichen Erklärung verlangt. Dies ist im Rahmen des § 3 insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil die in Art. 15 des Abkommens ver-

langten Erklärungen des Gläubigers zunächst darauf gerichtet sind, alle nach dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehenen Rechtsfolgen auszulösen; zu diesen Rechtsfolgen gehört es auch, daß für gewisse Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner nach den Anlagen des Abkommens Schiedsinstanzen und nicht die deutschen Gerichte zuständig wären. Insoweit wird also die frühere Erklärung des Gläubigers dadurch modifiziert, daß er sich mit der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen durch die Gerichte im Geltungsbereich des Gesetzes einverstanden erklärt.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 darf der Schuldner Leistungen auf eine Schuld nur erbringen, wenn die Schuld im Sinne des Art. 3 Buchst. k des Abkommens „geregelt“ ist. Diese „Regelung“ wird in den in § 3 behandelten Fällen durch das Urteil bewirkt, durch das die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld festgesetzt werden (vgl. nachstehend III b). Auch wenn der Gläubiger durch die Klage nur die für einen bestimmten Zeitraum nach den Regelungsbedingungen fälligen oder fällig werdenden Leistungen aus einer Schuld geltend macht, muß also die Schuld als Ganzes geregelt werden, soweit diese Regelung die Voraussetzung für die Verurteilung des Schuldners ist. Die Verurteilung des Schuldners setzt deshalb auch in diesem Falle voraus, daß der Gläubiger sein Einverständnis mit der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld erklärt hat.

- d) Der Schuldner muß es unterlassen haben, einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, wie sie in den einschlägigen Anlagen des Abkommens vorgesehen sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Schuldner die Abgabe derartiger Erklärungen verweigert oder überhaupt keine Erklärung abgegeben hat.

III. Liegen die unter II erörterten Voraussetzungen vor, so ergeben sich die nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) Der Gläubiger kann mit Bezug auf die Schuld alle Ansprüche und sonstigen Rechte gegen den Schuldner geltend machen, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen. Er kann also gegen den Schuldner die ihm zustehenden

Leistungen einklagen und eine entsprechende Verurteilung des Schuldners erwirken. Dies kommt im Ergebnis einer Fiktion des Beitritts des Schuldners nahe; denn die materiell-rechtlichen Ansprüche des Gläubigers sind in diesem Falle nach dem Abkommen und seinen Anlagen zu beurteilen, und zwar sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des Gläubigers. Zum Unterschied gegenüber den in § 2 behandelten Fällen ist der Schuldner in den hier zur Erörterung stehenden Fällen aber nicht der Gerichtsbarkeit der in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehenen Schiedsinstanzen unterworfen; dies ist in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 4 des Abkommens in § 6 noch ausdrücklich ausgesprochen.

- b) Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß auch im Rahmen einer nach § 3 erhobenen Leistungsklage des Gläubigers gegen den Schuldner von den deutschen Gerichten durch die Anwendung des Abkommens und seiner Anlagen auf die Schuld eine Regelung der Schuld im Sinne des Abkommens herbeigeführt wird, ist in Satz 2 vorgesehen, daß — falls der Anspruch des Gläubigers begründet ist — das Gericht von Amts wegen die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festzusetzen hat. Hierbei hat es, wenn Schuldner ein Kreditinstitut ist, u. a. auch Anlage II Art. III Ziff. 5, Anlage III Ziff. 22 Abs. 9 und 10 und die in Art. 14 Abs. 2 des Abkommens vorgesehene Gesetzgebung zu berücksichtigen. Diese Festsetzung geschieht ebenso wie im Falle des § 2 im Urteilstenor. Sie bewirkt, daß die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 für die Verurteilung des Schuldners erforderliche Voraussetzung (nämlich, daß die Schuld „geregelt“ ist) erfüllt wird. Sie braucht andererseits auch nicht weiter zu gehen, als ihr Zweck es erfordert. Insoweit kann zunächst auf die Erläuterungen zu § 2 unter III Bezug genommen werden. Im Regelfalle wird der Umfang der Festsetzung mit dem Umfang der Verurteilung übereinstimmen. In dem oben unter II c a. E. erwähnten Falle setzt aber die Verurteilung eine gleichzeitige Regelung der Schuld für den ganzen Zeitraum voraus, in dem nach dem Abkommen Leistungen zu erfolgen haben; in diesem Falle reicht also die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Be-

dingungen weiter als die Verurteilung. Wegen der Streitwertfestsetzung in diesem Fall vgl. § 9 Abs. 2.

- c) Da das angerufene Gericht die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen festzusetzen hat, obliegen den deutschen Gerichten unter Umständen auch Ermessensentscheidungen. Die Möglichkeit zu solchen Ermessensentscheidungen ist allerdings durch die §§ 7 und 8 weitgehend eingeschränkt.
- d) Da eine Entscheidung im Rahmen des § 3 zu einer Regelung der Schuld im Sinne des Art. 3 Buchst. k und l des Abkommens führt, löst sie auch alle Rechtswirkungen aus, die sich an eine Regelung knüpfen. Dies hat insbesondere Bedeutung für den Transfer der in Betracht kommenden Zahlungen und für die Anwendung des Art. 16 des Abkommens. Die Regelung durch das Urteil wird darüber hinaus den Gläubigern auch in solchen Staaten entgegengehalten werden können, die dem Abkommen nicht Gesetzeskraft verleihen, weil sie im Hinblick auf die von dem Gläubiger abgegebene Erklärung einer vertraglichen Regelung des Schuldverhältnisses gleichzustellen ist.
- e) Die Entscheidungsbefugnis des deutschen Gerichts ist durch § 4 Abs. 1 in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 2 des Abkommens eingeschränkt (vertraglich vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts in einem Gläubigerstaat oder einer Schiedsinstanz). Eine Entscheidung durch die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehenen Schiedsinstanzen kommt hier — anders als im Falle des § 2 — nicht in Betracht, weil der Schuldner die zur Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 15 Abs. 4 des Abkommens erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben hat (vgl. § 6). Die für diesen Fall in Art. 16 Abs. 3 des Abkommens vorgesehenen Rechtsnachteile für den Schuldner sind in den §§ 7 bis 9 behandelt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1: Die Bestimmung entspricht dem Art. 17 Abs. 2 des Abkommens.

Sie ergänzt die §§ 2 und 3 und schließt die Entscheidungsbefugnis der deutschen Gerichte aus, wenn nach dem Inhalt des zugrundeliegenden Vertrages eine ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts oder einer Schiedsinstanz vorgesehen ist; Gläubi-

ger und Schuldner können allerdings im gegenseitigen Einvernehmen auf den Einwand der Unzuständigkeit des deutschen Gerichts verzichten oder die Zuständigkeit des deutschen Gerichts durch Prorogation begründen. Maßgebend dafür, ob die Zuständigkeit des deutschen Gerichts ausgeschlossen ist, ist der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger seine Ansprüche geltend macht. Ein ausländisches Gericht oder eine Schiedsinstanz sind also nicht mehr zuständig, wenn eine solche Zuständigkeit zwar in dem zugrundeliegenden Vertrag vorgesehen war, die dahingehende Vereinbarung aber nachträglich (insbesondere durch den Einfluß des Kriegszustandes auf Verträge) weggefallen ist. Für die Vollstreckung der Entscheidungen der ausländischen Gerichte und der Schiedsinstanzen gilt der Unterabschnitt 2 c.

Zu Absatz 2: Nach den Anlagen I und II des Abkommens kann bei Schulden, die in Form von Teilschuldverschreibungen begründet sind, das Regelungsverfahren nur in der Weise in Gang gebracht werden, daß der Schuldner einen Regelungsvorschlag macht, der dann in Verhandlungen zwischen dem Schuldner und der Gläubigervertretung erörtert und — gegebenenfalls unter Einschaltung einer Schiedsinstanz — zur Festlegung eines Regelungsangebots führt, das der Schuldner den Schuldverschreibungsgläubigern zu machen hat. In Fällen, in denen dieser Mechanismus anzuwenden ist, kann das Verfahren nach den §§ 2 und 3 nicht anwendbar sein.

Eine entsprechende Einschränkung in dem Abkommen ist zwar nicht vorgesehen; sie ist aber in den Verhandlungen mit den ausländischen Delegationen erörtert und von diesen gebilligt worden. Sie ist in Absatz 2 ausgesprochen.

Zu Absatz 3: Die Anlage III des Abkommens (Kreditabkommen) enthält bisher keine Härteklausel. Verhandlungen über die Aufnahme einer solchen Klausel haben zu dem Ergebnis geführt, daß in der ersten Sitzung des Beratenden Ausschusses nach Ziffer 17 des Kreditabkommens die Frage der Behandlung von Härtefällen erneut geprüft werden soll. Die Gläubiger haben sich mit der in Art. 17 Abs. 6 Buchst. b des Abkommens niedergelegten Regelung einverstanden erklärt, daß Ansprüche gegen deutsche Handels- und Industrieschuldner frühestens nach Ablauf von dreißig Tagen nach der in Aussicht genommenen Sitzung des Beratenden Ausschusses geltend gemacht werden können. Die entsprechende Regelung ist in Absatz 3 übernommen.

Zu § 5:

§ 5 betrifft den bereits in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 erörterten Fall der verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt. Aus den dort erörterten Gründen gibt § 5 in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 5 des Abkommens den Gläubigerververtretungen das Recht, den Schuldner auf Abgabe eines Regelungsangebots in Anspruch zu nehmen, wenn der Schuldner keinen den Anlagen I oder II des Abkommens entsprechenden Vorschlag zur Regelung der Schuld macht.

Diese Gläubigerververtretungen sind hierbei ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Natur als parteifähig anerkannt. Die Festsetzung der Regelungsbedingungen obliegt hier, ähnlich wie im Falle der §§ 2, 3, dem deutschen Gericht. Das Regelungsangebot des Schuldners wird durch das rechtskräftige Urteil ersetzt. Durch Absatz 2 ist in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 5 des Abkommens die Bundesrepublik Deutschland als Schuldnerin von dem Verfahren des Absatzes 1 ausgenommen.

Zu § 6:

§ 6 zieht für die Fälle des § 3 und des § 5 die Folgen aus Art. 15 Abs. 4 des Abkommens.

Zu § 7:

§ 7 bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 6 Buchst. a des Abkommens, daß Schuldner, die nicht einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben haben, bei der Festsetzung der Regelungsbedingungen für eine unter Anlage II fallende Schuld die kürzeste nach der betreffenden Anlage mögliche Laufzeit in Kauf nehmen müssen.

Zu § 8:

Da, wie in § 6 wiederholt, Schuldner, die die erforderlichen Beitrittserklärungen nicht abgeben, der Gerichtsbarkeit der in dem Abkommen vorgesehenen Schiedsinstanzen nicht unterworfen sind, diese Schiedsinstanzen aber insbesondere auch über die Anwendung der sogenannten Härtekláuseln zu entscheiden haben, ist in Art. 17 Abs. 6 des Abkommens vorgesehen, daß Schuldner, die es unterlassen, einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, mit gewissen für Anlage IV geltenden Einschränkungen den Anspruch auf die Vorteile dieser Härtekláuseln verlieren. Diese Bestimmungen des Abkommens sind in § 8 übernommen.

Die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Bestimmung gewährt dem Schuldner von Anleihen einen Schutz für den Fall, daß ihm die Abgabe eines Regelungsvorschlags deshalb unmöglich ist, weil eine Vereinigung von Wertpapierinhabern oder eine entsprechende Vereinigung im Sinne der Anlage I oder eine Gläubigerververtretung im Sinne der Anlage II des Abkommens nicht vorhanden ist. Eine entsprechende Bestimmung ist zwar im Abkommen nicht enthalten; sie steht aber im Einklang mit der Auslegung des Abkommens, wie sie bei den Londoner Verhandlungen mit dem Dreimächte-Ausschuß erörtert und von diesem gebilligt worden ist.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 regelt in Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 17 Abs. 6 des Abkommens die Kostenfolgen in den Fällen, in denen die Gläubiger gezwungen sind, gegen den Schuldner im Klagewege gemäß den §§ 2, 3 und 5 vorzugehen. Absatz 2 enthält eine Vorschrift über die Bestimmung des Streitwertes in Fällen, in denen das deutsche Gericht gemäß den §§ 2 oder 3 die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld festgesetzt, ohne daß der Gläubiger einen ausdrücklichen Antrag hierauf gestellt hat. Die Bestimmung wird von besonderer Bedeutung sein in den Fällen, die in den Erläuterungen zu § 3 unter II c behandelt sind. Der Schuldner soll in diesen Fällen durch den Umstand, daß trotz Geltendmachung eines Teilbetrages die Schuld im ganzen geregelt wird, nicht mit Kostenfolgen belastet werden.

Zu § 10:

§ 10 dient der Ausführung des Art. 17 Abs. 7 des Abkommens. Er betrifft Ansprüche, die aus dem sonstigen Rahmen des Abkommens herausfallen, nämlich Ansprüche, bei denen hinsichtlich der Person des Schuldners die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 des Abkommens nicht erfüllt sind. Durch Art. 17 Abs. 7 des Abkommens ist die Bundesrepublik jedoch verpflichtet worden, den Gläubigern die Befriedigung aus dem im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) belegenen Vermögen auch solcher Schuldner zu ermöglichen, sofern sie im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässig sind.

Für diesen besonderen Fall gibt § 10 demgemäß dem Gläubiger das Recht, seine Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Er enthält zur Vermeidung jeden Zweifels eine

Zuständigkeitsvorschrift, die sachlich dem § 23 der Zivilprozeßordnung entspricht, und beschränkt das Recht des Gläubigers, sich aus dem im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) belegenen Vermögen zu befriedigen, auf diejenigen Leistungen, die der Gläubiger verlangen könnte, wenn die Schuld in Anwendung des Abkommens und seiner Anlagen geregelt wäre.

Da durch Art. 17 Abs. 7 des Abkommens nur devisenrechtliche Schranken beseitigt, nicht aber materielle Vorschriften geändert werden, muß klargestellt werden, daß § 9 der Fünf- und dreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz unberührt bleibt.

Zu § 11:

§ 11 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Klagen nach den §§ 2, 3 und 5. Da es sich hier um bedeutsame und regelmäßig auch rechtlich schwierige Angelegenheiten handelt, wird das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für ausschließlich zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit des Landgerichtes soll indes nicht dazu führen, daß die Berufung und die Revision ohne weiteres zulässig sind (§ 511 a Abs. 4, § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Insoweit kann es vielmehr bei der allgemeinen Regelung verbleiben.

Örtlich zuständig ist nach Absatz 2 ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Falls eine weitergehende Konzentration erwünscht erscheint, können nach Absatz 3 die Länder die Verfahren einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuweisen. Ebenso ist Vorsorge getroffen, daß die Geschäfte in zweiter Instanz bei einem Oberlandesgericht oder bei einem obersten Landesgericht zusammengefaßt werden können.

Nach Absatz 4 sind die vorstehend erörterten Zuständigkeitsvorschriften nicht anwendbar, wenn nach den allgemeinen Vorschriften ein anderes Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes ausschließlich zuständig ist. Dies ist insbesondere von Bedeutung für Klagen, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören (Schulden nach Art. 28 der Anlage IV), ferner, soweit dies in Betracht kommt, für Klagen, die im dinglichen Gerichtsstand (§ 24 ZPO) zu erheben sind.

b) Ausschließung von Zahlungen

Zu § 12:

§ 12 enthält wichtige Vorschriften materieller Art, die teilweise (Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2) in Art. 10 des Abkommens enthalten sind, teilweise (Absatz 1 Nr. 1 und 2) zwar ursprünglich in Art. 10 des Abkommens enthalten waren, später aber gestrichen worden sind. Letztere sind in eine Erklärung der deutschen Delegation vom 6. Februar 1953 — GD VI/Dokument 4 (revidiert) — übernommen worden (vgl. Anlage 1). Die deutsche Delegation hat zu Art. 2 des Abkommens auch darauf hingewiesen, daß solche Vorschriften durch die deutsche Gesetzgebung getroffen würden. Die Bedeutung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 liegt darin, daß dem Schuldner Leistungen verboten sind, wenn sie die Erfüllung einer Schuld zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist, oder wenn sie die Erfüllung einer geregelten Schuld zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten. Das bedeutet, daß ein Schuldner, soweit es sich um Schulden im Sinne des Abkommens handelt, auch nicht zu Leistungen verurteilt werden darf, ohne daß die Schuld entweder geregelt ist (Art. 17 Abs. 1 b des Abkommens) oder in dem gerichtlichen Verfahren nach den §§ 2, 3 geregelt wird, ferner nicht, soweit im Falle einer geregelten Schuld die vom Gläubiger beanspruchte Leistung den Rahmen des Abkommens überschreitet.

c) Vollstreckung von Entscheidungen

Vorbemerkung

Die im Abschnitt c enthaltenen Vorschriften (§§ 13 bis 32) dienen der Ausführung des Art. 17 Abs. 3 und 4 des Abkommens. In diesen Bestimmungen hat die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung übernommen, gerichtliche Entscheidungen und Schiedssprüche unter bestimmten Voraussetzungen zu vollstrecken.

In Anlehnung an das Abkommen werden folgende Gruppen von Entscheidungen unterschieden:

1. ausländische Entscheidungen und Schiedssprüche,
 - a) die nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind,
 - b) die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind;

2. inländische Entscheidungen und Schiedssprüche.

Auf die Gruppe 1 a) beziehen sich die Vorschriften der §§ 13 bis 25. Die Regelung für die Gruppe 1 b) ist in den §§ 26 bis 28 enthalten. Für die Vollstreckung inländischer Entscheidungen sind die erforderlichen Vorschriften in den §§ 29 bis 32 vorgesehen.

I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

Ausländische gerichtliche Entscheidungen können im Inland nach allgemeinen Grundsätzen nur vollstreckt werden, wenn sie unter den in § 328 ZPO aufgestellten Voraussetzungen anzuerkennen sind und durch Urteil für vollstreckbar erklärt werden (§§ 722, 723 ZPO).

Die Frage der Anerkennung der ausländischen Entscheidungen, die unter das Abkommen fallende Schulden betreffen, wird in dem Abkommen besonders geregelt. Da es sich im wesentlichen um die Vollstreckung gegen deutsche Schuldner im Inland handelt, ist die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung in dem Abkommen nicht verbürgt, so daß nur einseitig die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland ermöglicht wird. Im Hinblick darauf, daß die Rechtsverhältnisse einer besonderen, international vereinbarten materiell-rechtlichen Regelung zugeführt werden, konnte die Anerkennung der Entscheidungen erleichtert werden. Die Anerkennung darf nur aus den in Art. 17 Abs. 4 Buchst. a bis c des Abkommens genannten Gründen versagt werden. Die Regelung des Abkommens ist insofern abschließend. Sie ersetzt den § 328 der Zivilprozessordnung.

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ist in dem Abkommen selbst nicht festgelegt. Deshalb sind in dem Ausführungsgesetz hierzu nähere Vorschriften erforderlich. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung erschien es geboten, abweichend von den §§ 722, 723 ZPO, die eine Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils erfordern, ein erleichtertes Verfahren vorzusehen, wie es auch sonst bei der Durchführung von Vollstreckungsabkommen üblich ist (vgl. Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom

23. August 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 1209 — und Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. II S. 143 —).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 13:

Im Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 3 Buchst. a (i) des Abkommens festgestellt, daß nur solche ausländischen Entscheidungen für vollstreckbar erklärt werden können, die über eine Schuld im Sinne des Art. 4 des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen und in Rechtskraft erwachsen sind.

Es wird ferner klargestellt, daß die Vollstreckung als Vorteil aus dem Abkommen nur einem Gläubiger gewährt werden kann, der Anspruch auf die Vorteile des Abkommens und seiner Anlagen hat.

Die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung muß sich, wie sich aus dem Absatz 3 Buchst. a des Art. 17 des Abkommens in Verbindung mit dessen Absatz 1 ergibt, in den Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen halten. Deshalb wird in Absatz 2 des § 13 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ausländische Entscheidung nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, für vollstreckbar erklärt werden kann. Diese Vorschrift verpflichtet das Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen, ob in der ausländischen Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen eingehalten sind. In der Regel werden die Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind, mit den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in Einklang stehen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, wird durch § 13 Abs. 2 das inländische Gericht ermächtigt und verpflichtet, die Entscheidung bei der Vollstreckbarerklärung den Zahlungs- und sonstigen Bedingungen des Abkommens und seiner Anlagen anzupassen. Falls der Gläubiger und der Schuldner sich über Regelungsbedingungen geeinigt haben, die für den Schuldner günstiger sind als die in dem Abkommen und seinen Anlagen selbst vorgesehenen, so hat das Gericht bei der Vollstreckbarerklärung diese günstigeren Bedin-

gungen zu berücksichtigen, weil die Schuld durch jene Vereinbarung innerhalb der Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist. Die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen des Abkommens und seiner Anlagen sind die gesetzlichen Grenzen, von denen nicht zu Ungunsten des Schuldners abgewichen werden darf.

Zu § 14:

Auf Grund des Art. 17 Abs. 3 Buchst. a des Abkommens ist für die Durchsetzung einer ausländischen Entscheidung ebenso wie für die Klage vor den deutschen Gerichten nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a des Abkommens die Erklärung des Gläubigers, daß er mit der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen durch die Gerichte einverstanden ist, eine zwingende Voraussetzung. Deshalb wird in Absatz 1 Satz 1 des § 14 die Zulässigkeit des Antrages auf Vollstreckbarerklärung von der Abgabe einer solchen Erklärung des Gläubigers abhängig gemacht.

Ist die Schuld, über welche die ausländische Entscheidung ergangen ist, bereits so geregelt, wie es den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen entspricht, so kommt eine Regelung durch das Gericht, das mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung befaßt wird, nicht in Frage. Deshalb kann in diesem Falle auf die Einverständniserklärung des Gläubigers verzichtet werden, wie in Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck gebracht wird.

Im Absatz 2 wird bei der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über Schulden deutscher Handels- oder Industrieschuldner im Sinne der Anlage III des Abkommens dem befristeten Aufschub, der gegenüber der Durchsetzung solcher Ansprüche nach Art. 17 Abs. 6 Buchst. b des Abkommens gewährt wird, ebenso wie bei Klagen (§ 4 Abs. 3) Rechnung getragen.

Zu § 15:

Diese Vorschrift führt auf, welche Unterlagen ein Gläubiger seinem Antrage auf Vollstreckbarerklärung beizufügen hat.

Die in Absatz 1 Nr. 1 verlangte Ausfertigung der Entscheidung und der Nachweis der Rechtskraft können für die Prüfung des Gerichts nicht entbehrt werden. Ebenso ist es unerlässlich, daß der Gläubiger die Unterlagen dafür beibringt, daß er Anspruch auf die Vorteile des Abkommens und seiner Anlagen

hat (Nr. 2). Der Erklärung, die nach Nr. 3 vorgelegt werden muß, bedarf es im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1. In dem Fall, daß die Erklärung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich ist, muß der Gläubiger nachweisen, daß die Schuld bereits geregelt ist.

Die Prüfung ausländischer Urkunden, die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung beigefügt werden, soll durch die Vorschrift des Absatzes 2 erleichtert werden. Danach kann das Gericht, wie es auch sonst im internationalen Vollstreckungsverkehr üblich ist, Übersetzungen der vorgelegten Urkunden verlangen.

Zu § 16:

§ 16 regelt die sachliche und die örtliche Zuständigkeit.

Soweit es sich um die sachliche Zuständigkeit handelt, wird das Verfahren der Vollstreckbarerklärung in Absatz 1 den Landgerichten übertragen. Hierfür sind die gleichen Gründe maßgebend, die für die Regelung der Zuständigkeit bei Klagen bestimmend sind (s. die Bemerkungen zu § 11). Nach § 511 a Abs. 4, § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO sind in Verfahren, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind, die Berufung und die Revision ohne weiteres zulässig. Ebenso wie bei § 11 Abs. 1 besteht auch hier kein Bedürfnis, Rechtsmittel in weiterem Umfange zuzulassen. Deshalb kann es bei der allgemeinen Regelung verbleiben (Absatz 1 Satz 2).

Bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit wird entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Vollstreckungsrechts in erster Linie an den Wohnsitz des Schuldners angeknüpft. Ersatzweise soll, wie es auch sonst bei der Durchführung von Vollstreckungsabkommen geschieht, das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

Damit einem Bedürfnis der Länder, die Verfahren einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen oder die Geschäfte in zweiter Instanz bei einem Oberlandesgericht oder bei einem obersten Landesgericht zusammenzuziehen, Rechnung getragen werden kann, sind die im § 11 Abs. 3 enthaltenen Ermächtigungen für die Landesgesetzgebung auch hier aufgenommen worden.

Zu § 17:

In dem erleichterten Verfahren der Vollstreckbarerklärung (s. Bemerkung vor § 13) sind nach § 17 Abs. 1 die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches gelten.

Hervorzuheben ist, daß nach § 1042 a Abs. 1 ZPO, auf den in § 17 Abs. 1 Bezug genommen wird, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden kann. Falls eine mündliche Verhandlung angeordnet wird, muß durch Urteil erkannt werden. In beiden Fällen ist sichergestellt, daß der Schuldner vor der Entscheidung gehört wird.

Wird die Entscheidung im Beschlußverfahren für vollstreckbar erklärt, so steht dem Schuldner nach § 1042 c ZPO, der nach § 17 Abs. 1 ebenfalls entsprechend anzuwenden ist, der Widerspruch zu. Über diesen Widerspruch ist in derselben Instanz durch Endurteil zu entscheiden. Gegen dieses Urteil stehen dem Gläubiger und dem Schuldner die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nach den allgemeinen Grundsätzen zu. Das gleiche gilt für das Urteil, durch das über den Antrag des Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung nach mündlicher Verhandlung unmittelbar entschieden worden ist.

Aus der rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Entscheidung, mit der einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben worden ist, findet die Zwangsvollstreckung entsprechend § 794 Abs. 1 Nr. 4 a ZPO statt.

In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind, wie zu § 13 ausgeführt ist, die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld festzusetzen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Wenn die Regelung der Schuld nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen einer Schiedsinstanz vorbehalten ist, so geht diese Zuständigkeit vor. Deshalb wird im Absatz 2 bestimmt, daß die Entscheidung der Schiedsinstanz abzuwarten und das Verfahren der Vollstreckbarerklärung auszusetzen ist. Wegen der Rechtsmittel bei der Anordnung oder Ablehnung der Aussetzung kann auf § 252 ZPO verwiesen werden.

Zu § 18:

Im § 18 wird hinsichtlich der Gründe, bei deren Vorliegen die Anerkennung und damit die Vollstreckung der Entscheidung zu versagen ist, auf Art. 17 Abs. 4 des Abkommens verwiesen. Wie bereits vor § 13 bemerkt worden ist, wird § 328 ZPO durch die im Abkommen festgelegte Regelung ersetzt.

Zu § 19:

Die ausländische Entscheidung kann, wie zu § 13 Abs. 2 ausgeführt ist, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen des Abkommens und seiner Anlagen für vollstreckbar erklärt werden. Im § 19 wird auf die in den §§ 7 bis 9 enthaltenen Bedingungen besonders hingewiesen, die sich aus Art. 17 Abs. 6 des Abkommens ergeben. Eine solche Hervorhebung erscheint deshalb angebracht, weil die Vollstreckung sich in der Mehrzahl der Fälle gegen einen Schuldner richten wird, der dem Abkommen noch nicht beigetreten ist.

Zu § 20:

Sind in dem Urteil bereits die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen des Abkommens und seiner Anlagen berücksichtigt, so ist eine Anpassung der Entscheidung durch das Gericht, das die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, nicht erforderlich. Gleichwohl empfiehlt es sich, in der Vollstreckbarerklärung klarzustellen, daß die Schuld geregelt ist. Dieser im § 20 vorgesehene Ausspruch hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Er erleichtert dem Gläubiger und dem Schuldner den Nachweis, wenn sie sich auf die Regelung berufen.

Ist die Schuld in dem Urteil oder nach Erlaß des Urteils noch nicht geregelt worden, so hat das Gericht bei der Vollstreckung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen festzusetzen und damit die Schuld zu regeln (vgl. die Ausführungen zu § 13). Auch in diesem Falle ist durch einen zusätzlichen Ausspruch in der Vollstreckbarerklärung festzustellen, daß die Schuld geregelt ist.

Zu § 21:

Die Zwangsvollstreckung kann nach dem Inhalt der Entscheidung von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache abhängen (vgl. für das deutsche Recht § 726 ZPO). Nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts beurteilt sich die Frage, inwieweit in derartigen Fällen die Vollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht des Urteilsstaates. Diese Rechtslage wird in § 21 ausdrücklich klargestellt, so wie es bereits in dem Art. 3 der Ausführungsverordnung zu dem deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen vom 23. August 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1209) und dem Art. 3 der Ausführungsverordnung zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen vom 18. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 143) geschehen ist.

Zu § 22:

Diese Vorschrift hat ihr Vorbild in Art. 4 der Ausführungsverordnung des deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommens und in Art. 4 der Ausführungsverordnung zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen. Sie eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, bereits in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung Einwendungen gegen den rechtskräftig festgestellten Anspruch geltend zu machen und so bereits der Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung entgegenzutreten, gegen deren Vollstreckung er sich sonst nur in einem besonderen Verfahren wenden könnte. Die Frage, welche Einwendungen gegen den Anspruch zulässig sind, soll sich danach beurteilen, welche Einwendungen der Schuldner vorbringen könnte, wenn über den in dem ausländischen Urteil festgestellten Anspruch eine entsprechende deutsche Entscheidung ergangen wäre. Eine solche Verweisung auf das deutsche Recht erscheint notwendig, um die Gerichte in solchen Fällen nicht vor die schwierige Aufgabe zu stellen, ausländisches Recht anwenden zu müssen. Eine Regelung dieser Art ist auch deshalb angemessen, weil es sich häufig nur darum handeln wird, daß der Schuldner sich auf eine nach Erlaß der Entscheidung vereinbarte Regelung beruft. In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung können außer Einwendungen gegen den Anspruch auch Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel vorgebracht werden.

Es bleibt dem Schuldner jedoch unbenommen, die Einwendungen nachträglich in den Verfahren geltend zu machen, die in der Zivilprozessordnung allgemein vorgesehen sind (§§ 767, 732, 768 ZPO).

Zu § 23:

Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche ist bereits in § 1044 ZPO geregelt. Auf diese Vorschrift kann in § 23 verwiesen werden. Zu berücksichtigen sind nur die Besonderheiten, die sich aus dem Abkommen ergeben. Es ist insbesondere sicherzustellen, daß auch die Schiedssprüche über eine Schuld zu Gunsten eines Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile des Abkommens und seiner Anlagen hat, nur innerhalb der Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen vollstreckt werden können. Diese Frage wird durch die Bezugnahme auf die §§ 13 und 14 geregelt. Für die Formalien des Antrages auf Vollstreckbarerklärung kann auf § 15 verwiesen werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen

wird dieselbe Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung wie in § 16 vorgesehen. Des weiteren ist auf die §§ 18 bis 20 Bezug zu nehmen.

In Absatz 2 wird in Ausführung des Art. 17 Abs. 4 des Abkommens klargestellt, daß die Schiedssprüche der Schiedsinstanzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen errichtet sind, bei der Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung besonders zu begünstigen sind. So können die im Art. 17 Abs. 4 des Abkommens vorgesehenen Versagungsgründe gegenüber solchen Schiedssprüchen nicht geltend gemacht werden. Sind die Entscheidungen der Schiedsinstanzen als ausländische Schiedssprüche im Sinne des § 1044 ZPO anzusehen, so gilt im übrigen Absatz 1 des § 23. Handelt es sich dagegen um inländische Schiedssprüche, so bestimmt sich ihre Vollstreckbarerklärung nicht nach § 1044, sondern nach § 1042 ZPO. Jedoch darf der Antrag auf Vollstreckbarerklärung auch in diesem Fall nicht aus einem Grund abgelehnt werden, der inhaltlich einem der im Art. 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Gründe entspricht.

Zu § 24:

Die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und von ausländischen Schiedssprüchen (Art. 17 Abs. 3 des Abkommens) lassen besondere Vollstreckungsabkommen, die bereits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen, unberührt (vgl. Begründung zu Art. 17 Abs. 3 des Abkommens).

Als besondere Vollstreckungsabkommen sind zu erwähnen:

- a) das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1065);
- b) das deutsch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 1047);
- c) das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1067).

Zu bemerken ist, daß das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu den Vertragsstaaten,

die sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden haben, suspendiert worden ist. Über die Wiederanwendbarkeit jenes Abkommens und des mit ihm im Zusammenhang stehenden Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47) ist bisher Einverständnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Italien sowie Großbritannien andererseits hergestellt worden (vgl. Nr. 4 und Nr. 5 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-italienischer Vorkriegsverträge vom 23. Dezember 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 986 — und Nr. 9 und Nr. 18 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-britischer Vorkriegsverträge vom 13. März 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 116 —). Dagegen sind die beiden Genfer Abkommen noch nicht wieder anwendbar z. B. gegenüber Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Österreich. Dieser Umstand kann von Bedeutung werden, wenn eine Partei, die der Gerichtsbarkeit eines der letztgenannten Staaten unterworfen ist, sich einer Partei gegenüber, die der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland untersteht, auf eine Schiedsklausel nach dem Genfer Protokoll von 1923 berufen will. Dies ist erst möglich, wenn das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dessen Gerichtsbarkeit die andere Partei unterworfen ist, wieder anwendbar ist.

In Ausführung der im Abkommen übernommenen Verpflichtung, keinen der Gläubiger zu bevorzugen (vgl. Art. 8 des Abkommens), wird durch eine Bezugnahme auf die §§ 13 bis 16 und 19 bis 21 festgelegt, daß die spezifischen Eigenheiten des Abkommens bei der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über eine Schuld im Sinne des Abkommens gewahrt bleiben, auch wenn die Anerkennung und Vollstreckung in einem besonderen Staatsvertrag vereinbart sind.

Zu § 25:

Für die Gerichts- und Anwaltskosten ist in den § 30 a Abs. 2 GKG und § 40 a RAGebO eine angemessene Regelung enthalten. Die Vorschriften, auf die im § 25 verwiesen wird, beziehen sich zwar unmittelbar nur auf das Verfahren über Anträge auf die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen. Die entsprechende Anwendung jener Kostenbestimmungen liegt jedoch nahe, weil auch das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach

den Vorschriften ausgestaltet ist, die für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen gelten (§ 17).

II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

Nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts können nur solche Entscheidungen und Schiedssprüche auf Grund einer zwischenstaatlichen Vollstreckungsvereinbarung anerkannt und vollstreckt werden, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ergangen sind. Das Abkommen sieht als Ausnahme von diesem Grundsatz auch die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Schiedssprüchen vor, die vor seinem Inkrafttreten erlassen sind. Diese Ausnahme erfährt jedoch eine wesentliche Einschränkung, weil die Vollstreckbarerklärung von der Einlassung des Schuldners abhängig ist. Bestreitet er die Schuld, so ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens).

Zu § 26:

Die Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind, können sich nach den Vorschriften, die in den §§ 13 ff. enthalten sind, bestimmen. Abweichungen sind nur insoweit erforderlich, als der Einlassung des Schuldners, mit der er die Schuld bestreitet, Rechnung zu tragen ist.

Deshalb wird in Absatz 2 zur Klarstellung hervorgehoben, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen ist, wenn der Schuldner die Schuld bestreitet.

Die Regelung in Absatz 3 bezweckt, in einer angemessenen Zeit Gewißheit darüber zu schaffen, ob der Schuldner die Schuld bestreiten will. Es ist vorgesehen, daß der Schuldner seitens des Gerichts zu einer Erklärung aufgefordert wird. Verschweigt sich der Schuldner innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist von einem Monat, so wird unwiderleglich vermutet, daß er die Schuld nicht bestreiten wolle. Eine solche Regelung erscheint notwendig, um Klarheit für das weitere Verfahren zu schaffen. Bei der Bedeutung, die dem Ausbleiben der Erklärung zukommt, wird angeordnet, daß der Schuldner auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens von dem Gericht besonders hinzuweisen ist. Erklärt der Schuldner, daß er die Schuld nicht bestreitet oder gibt er innerhalb der Monatsfrist keine

Erklärung ab, so bildet dies die Grundlage für das weitere Verfahren. Deshalb wird eine nachträgliche Erklärung des Schuldners, daß er die Schuld doch bestreiten wolle, nicht mehr zugelassen (Satz 4 des Absatzes 3).

Ältere Entscheidungen werden vielfach noch auf Reichsmark-Forderungen im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes lauten, so daß vor der Vollstreckung ein Umstellungsvermerk nach § 1 der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erforderlich werden kann. Im Interesse der Beschleunigung und der Vereinfachung des Verfahrens wird im Absatz 4 das Landgericht auch für die Erteilung des Umstellungsvermerks für zuständig erklärt. Soweit es sich um eine Schuld handelt, die nach § 59 wie eine Verbindlichkeit behandelt wird, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 an im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt ist, wird die Erteilung des Umstellungsvermerks ausgeschlossen; denn die Rechtsfolgen, die sonst nach dem Umstellungsgesetz eintreten, ergeben sich in diesen Fällen aus der Regelung der Schuld.

Zu § 27:

Da der Schuldner bei älteren Schiedssprüchen ebenso wie bei älteren gerichtlichen Urteilen die festgestellte Schuld gegenüber dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung bestreiten kann, ist im § 27 auf den § 26 Abs. 2 und 3 hingewiesen. Auch der Absatz 4 des § 26 ist in Bezug genommen, da für die älteren Schiedssprüche ebenfalls ein Umstellungsvermerk nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Frage kommen kann.

Zu § 28:

Diese Vorschrift nimmt den in § 24 enthaltenen Gedanken wieder auf. Für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und von ausländischen Schiedssprüchen sollen die zwischenstaatlichen Verträge grundsätzlich den Vorrang haben, einerlei, ob die Entscheidungen oder die Schiedssprüche vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind. Insoweit kann auf die Bemerkungen zu § 24 Bezug genommen werden. Für die Anerkennung und Vollstreckung von älteren Entscheidungen und Schiedssprüchen können dieselben Regeln gelten, wie sie im § 24 zusätzlich zu den Vollstreckungsabkommen für die gerichtlichen Entscheidungen und Schieds-

sprüche, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind, vorgesehen werden.

Auch hier ist ebenso wie im § 27 nur der Besonderheit, die sich aus Art. 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens ergibt, Rechnung zu tragen. Danach kann der Schuldner die Schuld mit der Wirkung bestreiten, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen ist. Deshalb ist in § 28 zusätzlich auch der § 26 für anwendbar zu erklären.

III. Anpassung von inländischen Entscheidungen

Bei inländischen Entscheidungen, auf die sich Art. 17 Abs. 3 Buchst. c des Abkommens bezieht, kann es sich nur um die Anpassung an die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen des Abkommens handeln. Für eine solche Regelung kommen nur Entscheidungen in Frage, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind. Bei Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens im Inland erlassen werden, ergibt es sich von selbst, daß die Gerichte nur entsprechend den Zahlungs- und Regelungsbedingungen des Abkommens verurteilen.

Zu § 29:

Die Vorschrift regelt die Anpassung inländischer Entscheidungen über eine Schuld, die vor dem 8. Mai 1945 ergangen sind. Ebenso wie bei ausländischen Entscheidungen ist festzulegen, daß die Zwangsvollstreckung nur zu Gunsten eines Gläubigers zulässig ist, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, und daß sie sich innerhalb der Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen halten muß (Absatz 1).

Die älteren Entscheidungen können nicht erst im Laufe des Vollstreckungsverfahrens, etwa im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO, an die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen angepaßt werden. Vielmehr muß dafür Sorge getragen werden, daß die noch fehlende Regelung bereits vor Beginn der Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Deshalb ist in Absatz 2 vorgesehen, daß die Zwangsvollstreckung erst zulässig ist, wenn die Regelung der Schuld auf dem Titel vermerkt ist.

Zu § 30:

Die Vorschrift ordnet das Verfahren, in dem der Regelungsvermerk nach § 29 Abs. 2 erteilt wird.

Aus den bei § 16 und bei § 23 dargelegten Gründen wird auch dieses Verfahren dem Landgericht übertragen (Absatz 1).

In dem Verfahren zur Erteilung des Regelungsvermerks sind im wesentlichen dieselben Fragen zu entscheiden wie in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung. Deshalb kann in Absatz 2 für das Verfahren zur Erteilung des Regelungsvermerks auf die §§ 14, 15, 17, 19, 20, 25 und 26 verwiesen werden. Auf diese Weise wird auch erreicht, daß die Landgerichte bei der Erledigung der ihnen in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben ein einheitliches Verfahrensrecht anzuwenden haben.

Der Regelungsvermerk enthält die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die für die in dem Titel festgestellte Schuld maßgebend sind. Der Regelungsvermerk ist auf die Urschrift und auf die vollstreckbare Ausfertigung zu setzen (Absatz 3). Auf diese Weise wird erreicht, daß die Vollstreckungsorgane den ihnen zur Vollstreckung übergebenen Titeln selbst entnehmen können, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist. Zur Klarstellung für den Schuldner wird neben den Zahlungs- und sonstigen Bedingungen in den Regelungsvermerk auch der Ausspruch aufgenommen, daß die in der Entscheidung festgestellte Schuld geregelt ist (§ 30 Abs. 2 i. V. mit § 20).

Zu § 31:

Während die §§ 29 und 30 sich auf inländische Entscheidungen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 beziehen, behandelt § 31 die inländischen Entscheidungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind. Für ihre Anpassung gelten dieselben Vorschriften, wie sie in den §§ 29 und 30 für alle inländischen Entscheidungen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 vorgesehen sind.

Zu § 32:

Nach dem Abkommen sind außer den gerichtlichen inländischen Entscheidungen, auf die sich die §§ 29 bis 31 beziehen, nur inländische Schiedssprüche anzupassen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. c des Abkommens). Da aber neben den Schiedssprüchen auch noch weitere Vollstreckungstitel in Frage kommen, wie z. B. gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden (vgl. § 794 ZPO), wird in § 32 allgemein die Anpassung der übrigen inländischen Vollstreckungstitel vorgeschrieben.

Eine besondere Regelung des Verfahrens ist nicht erforderlich, so daß auch hier die §§ 29 bis 31 zur Anwendung kommen können. Hierbei bedarf es keiner Erwähnung, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch nur stattfindet, wenn in dem Verfahren nach § 1042 ZPO festgestellt ist, daß keiner der im § 1041 ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt, und der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

DRITTER ABSCHNITT

Verjährung und Ausschlußfristen

Vorbemerkung

Der Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen, auf die das im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Recht anzuwenden ist, ist durch die Bundesgesetze vom 28. Dezember 1950 — Reichsgesetzbl. I S. 821 — und vom 30. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 213 — im wesentlichen abschließend geregelt worden. Über die Verjährung von Zahlungsansprüchen aus dem zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr und über den Ablauf der Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, soweit zur Einlösung eine devisenrechtliche Sondergenehmigung erforderlich ist, sind jedoch in § 3 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 besondere Bestimmungen getroffen, die insoweit noch keine endgültige Regelung schaffen. Nach diesen Bestimmungen ist der Ablauf der in Betracht kommenden Verjährungs- und Verlegungsfristen bis zum Ende des Kalenderjahres gehemmt, vor dessen Beginn das Erfordernis einer devisenrechtlichen Sondergenehmigung zur Erfüllung des Anspruchs wegfällt. Diese Sonderbestimmungen sind durch das AHK-Gesetz Nr. 67 (Amtsblatt S. 1310) und fast alle Ausschluß- und Verjährungsfristen, die Ausländer betreffen, erweitert worden.

Indem die bezeichneten Bestimmungen das Ende der Fristenhemmung von dem Wegfall des Erfordernisses der devisenrechtlichen Sondergenehmigung abhängen lassen, schließen sie den zukünftigen Ablauf der Fristen auf eine ungewisse Zeit aus. Dieser Ausschluß ist bei längerer Dauer mit dem Zweck der gesetzlichen Fristsetzungen nicht vereinbar. Er war daher von vornherein nur als vorläufig gedacht. Er sollte verhindern, daß der beabsichtigten Regelung der deutschen Aus-

landsschulden zum Nachteil der ausländischen Gläubiger durch Ablauf von Fristen vorgegriffen würde und mußte in der geschilderten Art erfolgen, weil noch nicht feststand, wann und auf welchem Wege die Probleme der deutschen Auslandsverschuldung geregelt werden würden.

Diese Gründe sind durch den Abschluß des Abkommens über deutsche Auslandsschulden weggefallen. Bei Schulden, auf die das Abkommen anwendbar ist, wird nach Annahme der Regelung (Art. 15 des Abkommens) die devisa-rechtliche Sondergenehmigung zur Erfüllung des Anspruchs erteilt (Art. 6 des Abkommens). Darüber hinaus hat der Gläubiger den Vorteil, daß die Fristen unterbrochen werden (Art. 18 Abs. 3 des Abkommens). Nimmt der Gläubiger die Regelung einer dem Abkommen unterliegenden Schuld nicht an oder ist das Abkommen auf die Schuld nicht anwendbar, so braucht die devisa-rechtliche Sondergenehmigung für ein Leistungsurteil zwar nicht erteilt zu werden, der Gläubiger kann aber, soweit nicht der Fristenablauf ohnehin auf Grund besonderer Vorschriften weiter gehemmt bleibt, wie z. B. bei nicht umgestellten Forderungen in deutscher Währung, durch Stundungsvereinbarung die Verjährung erneut hemmen oder durch Herbeiführung eines Anerkenntnisses des Schuldners und notfalls durch Erhebung einer Klage auf Feststellung seines Anspruches, die keiner devisa-rechtlichen Genehmigung bedarf, die Verjährung unterbrechen. Daher besteht kein Anlaß mehr, den Ablauf der Fristen im Ungewissen zu lassen. Es bedarf vielmehr lediglich einer Bestimmung, die dem Gläubiger die Verhinderung des Fristenablaufs noch während eines angemessenen Zeitraums ermöglicht.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Dritten Abschnitts folgendes zu bemerken:

Zu § 33:

Die Bestimmung regelt das Ende derjenigen Hemmung des Fristenablaufs, die auf den obengenannten Gesetzen beruht. Ist eine Frist zugleich aus anderen Gründen gehemmt, so bleibt also eine solche Hemmung unberührt. § 33 verhindert auch nicht, daß vor Ablauf der Auslaufzeit eintretende Umstände, die zur Hemmung oder Unterbrechung der Frist geeignet sind, deren Lauf unterbrechen oder von neuem hemmen. Ohne Bedeutung ist § 33 für Fristen, auf die das im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Recht nicht anzuwenden ist, da auch

die bezeichneten Gesetze für solche Fristen nicht gelten. Fristen, die über das Ende des Zeitraums von 18 Monaten hinausreichen, bleiben durch § 33 ebenfalls unberührt, weil für sie die Hemmung nach den bezeichneten Gesetzen wegen ihres Charakters als Ablaufshemmung noch keine Bedeutung hat.

§ 33 gewährt dem Gläubiger vom Inkrafttreten des Gesetzes an noch einen Zeitraum von 18 Monaten zur Verhinderung des Ablaufs der Fristen für diejenigen Ansprüche, für die die Verjährungs- und Ausschlußfristen zugleich mit dem Ablauf der Hemmung ablaufen. Dieser Zeitraum kommt dem Zeitraum gleich, der dem Gläubiger gemäß den bezeichneten Gesetzen nach Wegfall des Erfordernisses der devisa-rechtlichen Sondergenehmigung durchschnittlich zur Verhinderung des Ablaufs der Fristen noch zur Verfügung gestanden hätte. Die Dauer des Zeitraums ist an die in Art. 18 des Abkommens getroffene Regelung angepaßt. Durch die Anpassung soll bei Ansprüchen, auf die das Abkommen anwendbar ist, jede Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß eine mit dem Ablauf der Hemmung ablaufende Frist, z. B. die Verjährungsfrist für eine Zinsrate, die ohne Hemmung der Verjährung im Jahre 1942 abgelaufen wäre, auf Grund des § 33 später abläuft, als der Ablauf nach Art. 18 des Abkommens eintreten könnte. Auf diese Weise soll § 33 dem Gläubiger einen besonderen Anreiz geben, die Regelung der Schuld binnen der aus Art. 18 Abs. 1 des Abkommens ersichtlichen Zeit anzunehmen und sich dadurch in den uneingeschränkten Genuß der Vorteile dieser Regelung hinsichtlich der Verjährung zu setzen.

Für Ansprüche, auf die das Abkommen anwendbar ist, hat § 33, wenn der Gläubiger die Regelung der Schuld annimmt, lediglich die vorstehend erwähnte Bedeutung. Denn aus Art. 18 des Abkommens und §§ 36, 37 ergibt sich, daß die im Zeitpunkt der Annahme noch nicht abgelaufenen Verjährungs- und Ausschlußfristen im Falle der Annahme ihren Lauf von neuem beginnen. Für diese Fälle ist also in § 33 allein noch nicht die abschließende Regelung enthalten. Diese ergibt sich hier vielmehr erst unter Heranziehung der §§ 36 und 37. Dagegen enthält § 33 gegenüber den genannten Gesetzen eine abschließende Regelung in den Fällen, in denen das Abkommen zwar auf den Anspruch, den die Frist betrifft, anwendbar ist, der Gläubiger die Regelung der Schuld aber nicht annimmt, sowie in den Fällen, in denen das

Abkommen auf den Anspruch nicht anwendbar ist.

Zu § 34:

Die Bestimmung soll zum Ausdruck bringen, daß die §§ 35 bis 38 im Gegensatz zu § 33 nur für die Fristen bei Ansprüchen gelten, auf die das Abkommen und seine Anlagen anwendbar sind. §§ 35 bis 37 haben gegenüber Art. 18 des Abkommens keine selbständige rechtliche Bedeutung. Sie wiederholen lediglich den rechtlichen Inhalt dieses Artikels in einer an die deutsche Rechtsprache angepaßten Wortfassung, um die richtige Anwendung des Art. 18 des Abkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erleichtern. Eine sachliche Änderung des Art. 18 des Abkommens ist in den Bestimmungen nicht enthalten. Eine solche würde mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht vereinbar sein. Bei Anwendung der §§ 35 bis 38 ist zu beachten, daß der ihnen zugrunde liegende Art. 18 des Abkommens eine Regelung enthält, die in Nr. 27 Abs. 1 des Berichtes der Konferenz über deutsche Auslandsschulden (Anhang B des Abkommens) empfohlen worden war, und daß demgemäß in Art. 18 des Abkommens der Stichtag vom 1. Juni 1933 als Zeitpunkt, in dem die geschuldeten Beträge für die Gläubiger nicht mehr verfügbar waren, mit Rücksicht auf die Fälle bestimmt worden ist, in denen der Gläubiger in diesem Zeitpunkt in einem Gläubigerstaat ansässig war oder dessen Staatsangehörigkeit besaß.

Da die §§ 35 bis 37 in den durch sie betroffenen Fällen einen Streit darüber ausschließen, ob eine Frist in der Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum Beginn der durch die obenbezeichneten Gesetze angeordneten Fristenhemmung abgelaufen ist, war zu prüfen, ob eine hieran angepaßte Regelung für die Fristen bei denjenigen Ansprüchen aus dem innerdeutschen oder dem zwischenstaatlichen Verkehr zu treffen sei, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den durch §§ 35 bis 37 betroffenen Ansprüchen stehen. Von einer derartigen Regelung ist aus folgenden Gründen abgesehen worden:

Besteht der erwähnte Zusammenhang darin, daß eine Gegenforderung gegen den Gläubiger der durch §§ 35 bis 37 betroffenen Forderung gegenübersteht, so ist nach § 390 Satz 2 BGB eine Aufrechnung trotz Verjährung der Gegenforderung nicht ausgeschlossen, wenn diese zu der Zeit, zu welcher sie gegen die Forderung des Gläubigers aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt

war. Besteht auf Grund eines Gegenanspruches ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem durch §§ 35 bis 37 betroffenen Anspruch, so dürfte § 390 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden sein, so daß der Gläubiger des Anspruches dem Zurückbehaltungsrecht des Schuldners die Einrede der Verjährung nicht entgegenhalten könnte.

Besteht der erwähnte Zusammenhang nicht darin, daß die andere Forderung sich gegen den Gläubiger der durch §§ 35 bis 37 betroffenen Forderung richtet, sondern darin, daß die andere Forderung im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Forderung des ausländischen Gläubigers entstanden ist, so wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß die Forderung, sofern sie auf deutsche Währung lautet, nicht mehr rückständig und daher die Frage der Verjährung gegenstandslos ist. Liegen dagegen besondere Umstände vor, die die Erfüllung der Forderung bisher verhindert haben, oder handelt es sich um Ansprüche in ausländischer Währung, so dürfte der Berechtigte die Möglichkeit haben, auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift einer Einrede der Verjährung in den Fällen mit Erfolg entgegenzutreten, in denen die Berufung auf die Verjährung Treu und Glauben widersprechen würde. Als solche Fälle können z. B. in Betracht kommen: Forderungen der in § 3 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1950 bezeichneten Art, ferner Forderungen, die der Schuldner des ausländischen Gläubigers gegenüber seinen Auftraggebern oder Mitgesellschaftern dadurch erworben hat, daß er bei der Eingehung der Auslandsverbindlichkeit in deren Auftrag gehandelt hat.

Da somit auf der Grundlage des geltenden Rechts eine befriedigende Regelung der erwähnten Fälle möglich erscheint, ist eine Sondervorschrift für diese entbehrlich. Eine solche empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil die durch sie zu erfassenden Tatbestände kaum einwandfrei abgegrenzt werden könnten und weil eine zu enge Fassung der Sondervorschrift zu unerwünschten Rückschlüssen hinsichtlich der nicht erfaßten Fälle führen könnte.

Zu § 35:

Die Bestimmung entspricht dem Art. 18 Abs. 1 des Abkommens, soweit dieser sich auf die Behandlung der Verjährungsfristen bei Aufstellung des Regelungsangebots bezieht. Da Art. 18 Abs. 1 vorsieht, daß die Verjährung während des in ihm bezeichneten Zeitraums

als gehemmt angesehen wird, wird nicht wie in den oben bezeichneten Gesetzen eine Ablaufhemmung, sondern eine echte Hemmung der Verjährung fingiert. Das hat zur Folge, daß der vor Beginn des Hemmungszeitraums noch nicht abgelaufene Teil einer Frist, die bei seinem Beginn schon in Lauf war, sich an das Ende des Hemmungszeitraums anschließt, und daß eine infolge der Hemmung nicht angelaufene Frist mit dem Ende dieses Zeitraums ihren Lauf beginnt. Demgemäß spricht § 35 in Angleichung an § 205 BGB aus, daß dieser Hemmungszeitraum in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Mit der Bestimmung, daß der Hemmungszeitraum am 1. Juni 1933 beginnt, wird ein Streit über die Verjährung seit diesem Zeitpunkt gegenstandslos. Die demnach nur für die nicht geregelten Ansprüche noch bedeutende Frage, ob eine der Regelung unterliegende Forderung, z. B. der nach § 197 BGB der vierjährigen Verjährung unterliegende Anspruch auf eine Zinsrate, auf Grund des geltenden Rechts nach diesem Zeitpunkt überhaupt verjähren und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Verjährung vollendet werden konnte, obgleich die devisenrechtlichen Bestimmungen und andere Umstände der damaligen Zeit eine besondere Rechtslage schufen, wird weder durch Art. 18 des Abkommens noch durch § 35 zur Entscheidung gebracht.

Das Ende des Hemmungszeitraums ist durch Anschließung einer restlichen Hemmungszeit von 18 Monaten an den Zeitpunkt zu ermitteln, in dem das Abkommen auf den Anspruch anwendbar wird. Dieser Zeitpunkt ergibt sich für die einzelnen Ansprüche unterschiedlich unter dem Gesichtspunkt, wann die Regierung des Gläubigerstaats, auf den es nach Art. 4 des Abkommens für den Anspruch ankommt, die Ratifikationsurkunde oder die Notifikation der Genehmigung des Abkommens gemäß Art. 35 des Abkommens hinterlegt. Erfolgt die Hinterlegung bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik und den in Art. 35 des Abkommens genannten drei Mächten, so beginnt die restliche Hemmungszeit von 18 Monaten gleichzeitig mit dem in § 33 bestimmten Zeitraum von 18 Monaten, da das Gesetz zugleich mit dem Abkommen in Kraft treten soll. Nimmt dagegen der Gläubigerstaat die Hinterlegung gemäß Art. 35 Abs. 3 des Abkommens erst nach diesem Zeitpunkt vor oder tritt er gemäß Art. 36 des Abkommens erst später bei, so beginnt für die da-

durch betroffenen Ansprüche die in § 35 bestimmte restliche Hemmungszeit erst dann, also erst später als der entsprechende in § 33 bestimmte Zeitraum. Später als vorstehend dargestellt beginnt die restliche Hemmungszeit von 18 Monaten in denjenigen Sonderfällen, in denen die Anwendbarkeit des Schuldenabkommens davon abhängt, daß ein in dem Abkommen vorbehaltenes ergänzendes Abkommen abgeschlossen wird. Fälle dieser Art ergeben sich aus Art. 5 Abs. 4 und Art. 19 des Abkommens.

Zu § 36:

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Art. 18 Abs. 3 des Abkommens, soweit dieser sich auf die Verjährungsfristen bezieht. Da Art. 18 Abs. 3 vorsieht, daß in den dort bezeichneten Fällen die Verjährung unterbrochen wird, spricht § 36 in Angleichung an § 217 BGB aus, daß in diesen Fällen eine neue Verjährung beginnt. Da eine Unterbrechung der Verjährung nur in Betracht kommen kann, wenn die Verjährung noch nicht vollendet ist, weist die Wortfassung des § 36 zur Verdeutlichung hierauf hin.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem Art. 18 Abs. 1 des Abkommens, soweit dieser sich auf die Regelung der Schuld bezieht. Zur Erklärung wird auf die Begründung zu § 35 verwiesen. Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem Art. 18 Abs. 2 des Abkommens. Sie betreffen den Zeitraum, der sich an den in § 35 vorgesehenen Hemmungszeitraum anschließt, und bewirken wie § 33 eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfristen für die betroffenen Ansprüche, nicht aber wie § 35 eine echte Hemmung der Verjährung.

Zu § 37:

Satz 1 entspricht dem Art. 18 Abs. 1 bis 3 des Abkommens, soweit diese Bestimmungen die Ausschlußfristen betreffen. Da diese die Ausschlußfristen ebenso behandeln wie die Verjährungsfristen, kommen Sondervorschriften für die Ausschlußfristen für das Gesetz nicht in Betracht.

Die Aufzählung in Satz 2 entspricht dem Art. 18 Abs. 4 des Abkommens.

Zu § 38:

Die Bestimmung entspricht dem Art. 18 Abs. 5 des Abkommens. Sie durchbricht den Grundsatz des deutschen internationalen Privatrechts, daß die deutschen Verjährungsvorschriften nur für Ansprüche gelten, die dem

deutschen Recht unterliegen. Die Bestimmung hat zur Folge, daß die §§ 35 bis 37 in den Rechtskreis der Gläubigerstaaten eingreifen, deren Rechtsvorschriften das Schuldverhältnis unterliegt. Die grundsätzlichen Bedenken, die gegen diesen Eingriff sonst bestehen würden, werden dadurch ausgeschlossen, daß die Regierungen der betroffenen Gläubigerstaaten sich durch Abschluß des Abkommens oder durch ihren Beitritt zu dem Abkommen damit einverstanden erklärt haben. § 38 bezieht sich nur auf die §§ 34 bis 37. Hinsichtlich des § 33 verbleibt es dagegen bei dem bezeichneten Grundsatz des deutschen Rechts.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

a) Konversionskasse

Zu § 39:

Nach § 39 Abs. 1 treten § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 und das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 außer Kraft, da Zahlungen an die Konversionskasse seit dem 8. Mai 1945 nicht mehr erfolgt sind und auch in Zukunft nicht mehr erfolgen sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um § 1 Abs. 2 des o. a. Gesetzes von 1933 und § 1 Abs. 4 des o. a. Gesetzes von 1937, nach denen die Schuldner Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern bei vertragsmäßiger Fälligkeit zu Gunsten des ausländischen Gläubigers mit schuldbefreiender Wirkung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen hatten. Die Verpflichtung zur und die Möglichkeit einer weiteren Einzahlung dieser Art sowie die schuldbefreiende Wirkung solcher Einzahlungen wird damit für die Zukunft ausgeschlossen. Auch die weiteren Bestimmungen des § 1 des o. a. Gesetzes von 1933 und des o. a. Gesetzes von 1937 stehen mit diesen seinerzeitigen Maßnahmen im Zusammenhang und müssen deshalb nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden.

§ 39 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß die Aufhebung nach Abs. 1 nicht bedeutet, daß die deutsche Auffassung, wonach den Zahlungen an die Konversionskasse schuldbefrei-

ende Wirkung zukommt, aufgegeben sei. Die Bestimmungen der Anlage V des Abkommens, nach denen im Rahmen der Regelung einer Schuld gewisse Zahlungen an die Konversionskasse unberücksichtigt bleiben, werden hierdurch nicht berührt; die Vorschrift hat ihre Bedeutung aber in allen Fällen, in denen es sich entweder um Verpflichtungen handelt, die nicht unter das Abkommen fallen, oder in denen der Gläubiger keinen Anspruch auf die Vorteile des Abkommens und seiner Anlagen hat. Auch nach Anlage V unter I Ziff. 3 des Abkommens bleibt der Schuldner von seiner Schuld befreit, soweit er Zahlungen an die Konversionskasse geleistet hat, auf welche Ziff. 1 keine Anwendung findet. Im übrigen bezieht sich die Regelung in § 39 Abs. 2 auch auf die Einzahlungen auf Sperrkonten nach § 1 Abs. 4 des o. a. Gesetzes von 1937, da die Schuldbeträge nach Art. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) bei der Konversionskasse einzuzahlen waren.

§ 39 Abs. 3 regelt insbesondere die weitere Behandlung der Gutschriften der Konversionskasse für die ausländischen Gläubiger nach § 3 des o. a. Gesetzes von 1933 auf Grund der Einzahlungen der Schuldner. Nach Anlage V des Abkommens sind die deutschen Schuldner verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger ohne Rücksicht auf die an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen nach Maßgabe der neuen Regelungsbedingungen nochmals zu erfüllen, soweit der Gläubiger die der Einzahlung des Schuldners entsprechende Zahlung seitens der Konversionskasse nicht erhalten oder eine auf der Einzahlung des Schuldners beruhende Zahlung oder Leistung der Konversionskasse an ihn zurückgewiesen hat, weil er die Zahlung oder Leistung nicht als schuldtilgend anerkennen wollte. Nach der Regelung der Schuld kann der ausländische Gläubiger keine Ansprüche mehr aus den Einzahlungen des Schuldners und den hierauf beruhenden Gutschriften der Konversionskasse erheben. Nach der Regelung kann auch der deutsche Schuldner keine solchen Ansprüche mehr geltend machen. Da der Bund die Erstattungspflicht übernommen hat, müssen die entsprechenden Ansprüche auf den Bund übergehen.

Zu § 40:

Die Frage, inwieweit die schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen deutscher Schuldner

an die Konversionskasse anerkannt wird, hat, wie in der Anlage V des Abkommens festgehalten worden ist, zu Auseinandersetzungen über die deutsche Auffassung und die Ansicht der Gläubiger geführt. Das Ergebnis geht dahin, daß ohne abschließende Entscheidung dieser Streitfrage gewisse Zahlungen der Schuldner an die Konversionskasse unberücksichtigt bleiben. Dies führt dazu, daß im Rahmen der Regelung nach dem Abkommen eine Schuld trotz einer solchen Zahlung als fortbestehend angesehen wird. Von diesem Tatbestand geht § 40 aus und regelt die in der Anlage V vorgesehene Erstattung der Leistungen, die im Rahmen einer geregelten Schuld nicht zu erbringen wären, wenn die schuldbefreiende Wirkung der Zahlungen anerkannt worden wäre.

Die Konversionskasse hat für die Zahlungen auf Grund der o. a. Gesetze von 1933 und 1937 etwa 80 000 Konten geführt. Davon entfallen etwa 250 Konten auf den Anleihe-sektor, der finanziell von erheblicher Bedeutung ist. Die Gesamtsumme der nach der Anlage V des Abkommens vorgesehenen Erstattungen wird auf etwa 400 Mio DM geschätzt. Die Erstattungen werden sich über 30 Jahre verteilen; für das laufende Haushaltsjahr wird die Erstattungssumme auf etwa 20 Mio DM anzusetzen sein.

§ 40 Abs. 1 gewährt jedem betroffenen Schuldner einen Erstattungsanspruch gegen den Bund. Um die Vorteile des Abkommens für die ganze Wirtschaft der Bundesrepublik zu sichern, erscheint eine andere Lösung unmöglich. Eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleiches würde dem Abkommen widersprechen und dazu führen, daß viele Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnten. Wenn sowohl Anlage V des Abkommens als auch dieser Abschnitt von Erstattung spricht, so setzt dieser Begriff eine Vorleistung des Schuldners voraus. Für die Erstattung müssen die Mittel des Bundeshaushalts in Anspruch genommen werden. Es wird kein Unterschied zwischen privaten Schuldnern, zu denen auch die Banken gehören, und der öffentlichen Hand gemacht, so daß auch die Länder und Gemeinden Erstattungsansprüche geltend machen können.

§ 40 Abs. 1 setzt Verpflichtungen des Schuldners einer geregelten Schuld voraus, bevor ein Erstattungsanspruch anerkannt werden kann. Der Schuldner hat also alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse den Umständen entsprechend zu klären und vor allem die Bestimmungen des Abkommens zu beachten,

bevor er die Schuld mit dem Gläubiger neu regelt. Erst wenn und nur soweit ein Anspruch des Gläubigers feststeht, kann der Schuldner mit einem Anerkenntnis einer Erstattungspflicht durch den Bund rechnen. Die Höhe der zu regelnden Schuld richtet sich grundsätzlich nach den Umstellungsvorschriften des geltenden Währungsrechts, wobei auch die Bestimmungen über die Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, in Anlage VII des Abkommens und die Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Goldwesens im Vierten Abschnitt dieses Gesetzes unter Buchst. e berücksichtigt werden müssen. Da eine Erstattungspflicht des Bundes nur anerkannt wird für Zahlungen, die der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet hat, wird die tatsächliche Höhe bei Zins- und Tilgungsleistungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit nach dem amtlichen Umrechnungskurs berechnet werden können. Auch sind vor Anerkennung einer Verpflichtung des Schuldners alle anderen den jeweiligen Fall betreffenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens dürfen z. B. nach Anlage I Abschnitt C Ziff. 8 Buchst. f des Abkommens Zahlungen an den Gläubiger erst erfolgen, wenn die Anleihestücke bereinigt sind.

Soweit der Schuldner wegen einer durch Anlage V des Abkommens und durch diesen Abschnitt erfaßten erstattungsfähigen Forderung nach der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über die Geldinstitute mit Sitz und Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes) oder nach dem Berliner Altbankengesetz nur anteilig in Anspruch genommen werden kann, erstreckt sich diese anteilige Inanspruchnahme auch auf die Forderungen der ausländischen Gläubiger, die nach Maßgabe der Anlage V ohne Rücksicht auf die an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen zu erfüllen sind. Soweit die Forderungen nach der Gesetzgebung im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) nur anteilig bedient werden müssen, gilt dies auch für diejenigen Teile der Gesamtverbindlichkeit des Schuldners, welche durch die Anlage V erfaßt sind. Diese Regelung entspricht auch der Rechtsauffassung der Gläubigervertreter, soweit sie Zahlungen an die Konversionskasse nicht als schuldbefreiend für den deutschen Schuldner anerkennen wollen. Die ausländischen Gläubiger können für den Teil ihrer Forderungen,

für den bereits eine Zahlung an die Konversionskasse erfolgt ist, nicht anders gestellt werden als für den restlichen Teil.

Ein Erstattungsanspruch besteht insoweit nicht, als sich die Verpflichtungen des Schuldners dadurch ermäßigt haben oder ermäßigen werden, daß eine mehr oder weniger große Zahl von ausländischen Gläubigern ihre Rechte nicht oder nicht mehr geltend macht. Dies trifft z. B. zu, wenn Auslandsbonds in der Wertpapierbereinigung nicht angemeldet worden sind oder anerkannte Bonds später gegen den Schuldner nicht geltend gemacht werden. Dieser Fall kann aber auch bei Anleihen eintreten, die dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds überhaupt nicht unterliegen oder im Wege der Sammelanerkennung bereinigt werden, ebenso in allen anderen Fällen, in denen etwa bei einer Gemeinschaft von Gläubigern einzelne ihre Rechte nicht geltend machen. Auf Art. III Ziff. 4 der Anlage II des Abkommens wird hingewiesen. Nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen hat der Schuldner einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben. Tut er das nicht und wird er dadurch gegenüber dem Gläubiger zu höheren Leistungen verpflichtet, als er sie bei Abgabe eines Regelungsvorschlages oder einer Beitrittserklärung zu erbringen gehabt hätte, so hat er die Folgen seiner Unterlassung selbst zu tragen.

§ 40 Abs. 2 beschränkt daher den Erstattungsanspruch auf die Leistung, die der Schuldner zu erbringen verpflichtet wäre, wenn er einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hätte. Dabei ist unter Regelung auch zu verstehen, daß der Schuldner neben anderen Vergünstigungen von einer ihm zumutbaren Härteklausel hätte mit Erfolg Gebrauch machen können. Entsprechendes gilt, wenn infolge der Unterlassung des Schuldners Leistungen früher fällig geworden sind, als dies bei Abgabe eines Regelungsvorschlages oder einer Beitrittserklärung der Fall gewesen wäre.

§ 40 Abs. 3 entspringt dem Gedanken, daß es unbillig wäre, wenn ein Nachlaß, der dem Schuldner bei der Regelung seiner Schuld auf Grund der Härteklausel einer Anlage des Abkommens auf den Kapitalbetrag gewährt worden ist, nicht in erster Linie dem Schuldner zugute käme.

Zu § 41:

Nach § 41 Satz 1 erstattet der Bund, sobald der Schuldner die entsprechenden einzelnen

Leistungen bewirkt hat, und nicht vor dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt. Die Fälligkeit richtet sich nach den in der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen.

§ 41 Satz 2 soll den Schuldner vor den Folgen einer vorzeitigen Fälligkeit schützen, wenn er diese nicht zu vertreten hat. Durch diese Vorschrift soll aber nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß bei jeder nicht rechtzeitigen Erfüllung auch eine vorzeitige Fälligkeit ausgelöst werde. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Erfüllung ergeben sich aus den Bedingungen, zu denen die Schuld geregelt worden ist (vgl. hierzu insbesondere Art. V Ziff. 15 der Anlage II des Abkommens).

Zu § 42:

§ 42 geht davon aus, daß der Schuldner, der einen Erstattungsanspruch gegen den Bund geltend macht, wie in allen Fällen, in denen Ansprüche erhoben werden, die zur Überprüfung seines Erstattungsantrags erforderlichen wesentlichen Unterlagen vorlegen muß; denn die Beweislast trifft grundsätzlich den Schuldner. Wenn der Schuldner aber nachweist, daß er den zur Erstattung angemeldeten Betrag bereits nach den o. a. Gesetzen von 1933 und 1937 an die Konversionskasse gezahlt hat, so wird von Amts wegen festzustellen sein, ob der ausländische Gläubiger eine der Einzahlung des Schuldners entsprechende Zahlung oder Leistung von der Konversionskasse tatsächlich erhalten oder eine der Einzahlung des Schuldners entsprechende Zahlung oder Leistung der Konversionskasse an den Gläubiger nicht zurückgewiesen und deshalb die Zahlung oder Leistung als schuldtilgend anerkannt hat. Kann eine solche Feststellung nicht getroffen werden, so kann der Erstattungsanspruch aus diesem Grunde nicht abgewiesen werden. Hier muß die Beweislast den Bund treffen, wenn der Schuldner insoweit keine Unterlagen vorlegen oder entsprechende Angaben machen kann. Sind die vom Schuldner vorgelegten Unterlagen oder zur Begründung seines Anspruchs angegebene Beweismittel unvollständig, so werden Auskünfte beigezogen werden müssen oder gegebenenfalls Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen sein. Wenn eine Vernehmung erforderlich erscheint, so kann das zuständige Amtsgericht darum nach § 48 ersucht werden.

Zu § 43:

Der Bund muß wissen, welche Schuldenregelungen getroffen worden sind, um seine Ver-

pflichtungen haushaltsmäßig erfüllen zu können. Deshalb sieht § 43 Abs. 1 eine entsprechende Mitteilungspflicht des Schuldners mit der Folge vor, daß nach einem Jahre Erstattungsansprüche ausgeschlossen sind.

Macht der Schuldner seinen Erstattungsanspruch nicht innerhalb von 3 Jahren nach der jeweiligen Vorleistung geltend, so soll der Anspruch nach § 43 Abs. 2 erlöschen; der Schuldner soll dadurch zu einer alsbaldigen Geltendmachung seines Erstattungsanspruches angehalten werden.

Zu den §§ 44 bis 48:

Die Entscheidungen über die Erstattungsansprüche fallen in den Aufgabenbereich des Bundesministers der Finanzen. Deshalb bestellt er nach § 44 einen Bundesbeauftragten, der für die Abwicklung der Erstattungsverfahren verantwortlich ist und den Bund in diesen Angelegenheiten vertritt. Der Bundesbeauftragte hat, gegebenenfalls nach Richtlinien des Bundesministers der Finanzen, über die Erstattungsansprüche zu entscheiden und gemäß § 46 Abs. 1 verbindlich Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Beurteilung der Frage, ob der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch die Zahlungen an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist, erheblich sind.

Bevor der Schuldner sich nicht vergewissern konnte, ob und in welchem Umfange eine Erstattungspflicht des Bundes anerkannt wird, wird er einen Regelungsvorschlag nicht machen können. Deshalb muß der Bundesbeauftragte gemäß § 46 Abs. 2 eine verbindliche Erklärung über die Erstattungspflicht abgeben, wenn ihm ein beabsichtigter Regelungsvorschlag mit den dazu gehörigen Unterlagen vorgelegt wird. Das bedeutet nicht, daß er sich unter allen Umständen auch bereits hinsichtlich der Höhe des Erstattungsanspruches festlegen müßte, so z. B. in den Fällen, in denen die Ergebnisse der Auslandsbondsberreinigung noch nicht vorliegen.

Da die Konversionskasse noch über wesentliche Unterlagen verfügt, aus denen sich das Schicksal der an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen ergibt, ist in § 47 angeordnet, daß der Bundesbeauftragte sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Konversionskasse zu bedienen habe. In Zweifelsfällen wird der Bundesbeauftragte allerdings nach § 48 auch eigene Erhebungen anzustellen und Feststellungen zu treffen haben.

Zu § 49:

Dem Schuldner, der einen Erstattungsanspruch geltend macht, muß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtsweg offengehalten werden. Für die Klagen des Schuldners soll das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig sein, da die Konversionskasse ihren Sitz in Berlin hat. Auch der Bundesbeauftragte wird seinen Sitz in Berlin haben, weil er, wie sich aus § 47 ergibt, auf enge Zusammenarbeit mit der Konversionskasse angewiesen ist.

Da dem Interesse des Schuldners nicht in allen Fällen durch Erhebung einer Leistungsklage genügt ist, muß ihm auch die Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage eröffnet werden.

Prozeßvoraussetzung für die Erhebung sowohl der Leistungs- als auch der Feststellungsklage ist die Ablehnung des Erstattungsanspruches oder die Ablehnung der Abgabe einer Erklärung nach § 46 Abs. 2 oder die Unterlassung der Abgabe einer solchen Erklärung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruch geltend gemacht oder die Abgabe einer Erklärung verlangt worden ist. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in anderen Gesetzen, z. B. in § 143 des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1950 (Bundesfassung, Bundesgesetzbl. S. 279).

Zu § 50:

Die Vorschrift dient dem Interesse des Schuldners, der vor der Fälligkeit des Erstattungsanspruches nach § 41 auf Grund seines Regelungsangebots (bei verbrieften Schulden) oder nach erfolgter Regelung Leistungen zu erbringen hat, zu denen er aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist. Vorauszahlungen werden in der Regel allerdings erst in Betracht kommen, wenn der Bundesbeauftragte nach § 46 Abs. 2 die Erstattungspflicht wenigstens dem Grunde nach anerkannt hat. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach den gemäß § 41 jeweils fälligen Zahlungen. § 50 wird insbesondere auch dann praktisch werden, wenn der Schuldner an einen Treuhänder Leistungen auf Schuldverschreibungen zu erbringen hat, bevor feststeht, inwieweit die Voraussetzungen des Art. III Ziff. 4 der Anlage II, der Anlage V und damit die des § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes gegeben sind. Bei Schuldverschreibungen, die nach dem Auslandsbondsberreinigungsgesetz zu bereinigen sind, werden daher zunächst nur Vorauszahlungen nach § 50 in Frage kommen.

Zu § 51:

Nach Regelung seiner Schuld hat der Schuldner in seiner Jahresbilanz auch die Verpflichtung, die darauf beruht, daß die von ihm an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens bei der Regelung der Schuld unberücksichtigt geblieben sind, auf der Passivseite auszuweisen. Zweifelhaft kann jedoch sein, ob und in welcher Höhe der Schuldner den ihm gemäß § 40 gegen den Bund zustehenden Erstattungsanspruch auf der Aktivseite der Bilanz einstellen kann, da die Erstattung sich nach den einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen richtet (vgl. § 41). Um auf jeden Fall eine ausgeglichene Bilanz sicherzustellen, bestimmt Absatz 1, daß der Erstattungsanspruch bereits mit der Regelung der Schuld als Aktivposten eingestellt werden kann und daß bei seiner Bewertung die erst nach Maßgabe der Zins- und Tilgungsleistungen eintretende Fälligkeit des Anspruches nicht berücksichtigt zu werden braucht, sondern der Erstattungsanspruch ohne Abzinsung in Höhe des Betrages eingestellt werden kann, in der der Schuldner insgesamt, wenn auch erst in einer Reihe von Jahren, vom Bund Erstattung bekommt.

Um zu verhindern, daß die Erhöhung der Valutaschuld steuerlich erfolgsmindernd sich auswirkt, wird in Absatz 2 vorgeschrieben, daß in die Steuerbilanz der Erstattungsanspruch in voller Höhe, also nicht etwa abgezinst, eingestellt werden muß.

Nach Maßgabe des Abkommens erhöhen sich auch die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Schuldurkunden. Soweit für diese gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, würde der Deckungsstock ohne die Bestimmung des § 51 Abs. 3 eine Deckungslücke aufweisen. § 51 Abs. 3 entspricht materiell der Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Dreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

Zu § 52:

Nach § 42 trifft den Bund die Beweislast dafür, daß der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch die Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist. Das der Konversionskasse zur Verfügung stehende Urkundenmaterial ist indes vielfach noch unzulänglich. Deshalb muß die Möglichkeit bestehen, die Entscheidungen des Bundesbeauftragten über die Erstattung zu widerrufen, wenn neue zuverlässige Urkunden aufgefunden werden. Die Möglichkeit

eines Widerrufs muß selbstverständlich auch in den Fällen vorgesehen werden, in denen eine maßgebliche Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war oder bei einem Zeugnis oder Gutachten der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat. Nach Absatz 3 soll sich aber ein Widerruf nicht zum Nachteil des Schuldners auswirken, wenn er sich auf die Entscheidung des Bundesbeauftragten verlassen konnte.

Zu § 53:

Die Vorschrift des § 53 ist erforderlich, um etwaige offenbare Unrichtigkeiten in den Entscheidungen des Bundesbeauftragten berichtigen zu können. Sie entspricht dem § 319 ZPO.

Zu § 54:

Die Bestimmung der Kasse des Landesfinanzamtes Berlin als Zahlstelle erfolgt im Hinblick auf den gleichfalls in Berlin befindlichen Sitz des Bundesbeauftragten.

Zu § 55:

Die Übernahme der Verwaltungskosten der Konversionskasse in den Bundeshaushalt entspricht der vom Bund übernommenen Erstattungsverpflichtung.

Zu § 56:

§ 56 ist die den neuen Verhältnissen angepaßte Abänderung des § 2 des o. a. Gesetzes von 1933. Er besagt, daß die Konversionskasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts künftig unter der Aufsicht des Bundesministers der Finanzen steht und dieser die verantwortlichen Organe bestellt, ferner, daß der Bundeswirtschaftsminister künftig im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse in einer neuen Satzung regeln kann.

Zu § 57:

Da sich der Bundesbeauftragte nach § 47 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Konversionskasse bedient, und da der Bund nach § 55 die Verwaltungskosten der Konversionskasse trägt, so muß auch die Konversionskasse der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen.

Zu § 58:

Da der Bund nach den in § 58 näher bezeichneten Anlagen des Abkommens auch unmit-

telbar die Pflicht übernommen hat, gewisse Verbindlichkeiten der Konversionskasse aus Einzahlungen der Schuldner zu regeln, bedarf es der Festlegung eines Verfahrens sowie der Bestimmung einer entscheidenden und einer zahlenden Stelle. Aus praktischen Gründen erscheint es angemessen, hierfür das in den §§ 44 ff. vorgesehene Verfahren einschließlich der Zuständigkeit des Bundesbeauftragten als entscheidende Stelle und der Kasse des Landesfinanzamts Berlin als Zahlstelle anzuwenden.

b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter

Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel oder Goldoption, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, sollen nach Art. V Ziff. 3 der Anlage II und nach Art. 6 der Anlage IV des Abkommens sowie nach Ziff. 2 der Unterlage D zu Anlage I als im Verhältnis von 1 DM zu 1 GM oder 1 RM umgestellt gelten. Dies bedeutet, daß der Schuldner über den Betrag hinaus, den er nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes schuldet, eine Mehrleistung bis zu dem Betrage zu bewirken hat, der sich bei einer gesetzlichen Umstellung der Verbindlichkeit auf Deutsche Mark im Verhältnis von 1 zu 1 ergeben hätte. In Anlage VII des Abkommens sind die Merkmale des spezifisch ausländischen Charakters der hier in Betracht kommenden Verbindlichkeiten festgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bemerkungen zu Anlage VII der Denkschrift zu dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden (Anlage 1 d der Bundestagsdrucksache Nr. 4260) Bezug genommen. Der Ausführung der in den genannten Vorschriften enthaltenen Grundsätze dienen die §§ 59 bis 81.

I. Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 59:

Die bezeichneten Verbindlichkeiten sind gemäß dem Teil II des Umstellungsgesetzes überwiegend im Verhältnis von 10 zu 1 umgestellt. Ist der Gläubiger ein Angehöriger der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes, so finden bisher nach § 15 Umstellungsgesetz (in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission vom 31. Januar 1951) die Vorschriften des Teils II dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schuldner für alle zusätzlichen Verbindlichkeiten haftbar blei-

ben, welche die endgültige Regelung der Reichsmarkforderungen von Angehörigen der Vereinten Nationen ihnen auferlegen sollte. § 15 Umstellungsgesetz wird jedoch durch § 107 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

Zur Vollziehung der obenerwähnten Bestimmungen des Abkommens genügt hinsichtlich des persönlichen Schuldverhältnisses eine Regelung der Schuld durch die Vertragsteile. Der Gläubiger kann, sofern der Schuldner sich nicht mit ihm einigt, die Regelung nach Maßgabe des Art. 17 des Abkommens und des Zweiten Abschnittes des vorliegenden Gesetzes erzwingen. § 59 legt den Anspruch des Gläubigers auf die Regelung in der Richtung fest, daß die Schuld so zu regeln ist, wie wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von 1 DM für 1 GM oder 1 RM umgestellt wäre. Die Vorschrift bezieht sich in Fällen, in denen die Schuld nur zu einem Teil unter die Regelung fällt (vgl. z. B. Art. III Ziff. 5 der Anlage II des Abkommens) nur auf diesen Teil der Schuld.

Hinsichtlich der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist die Vollziehung der obenerwähnten Bestimmungen des Abkommens, soweit sie der Sicherung von Forderungen gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen dienen, in § 107 Abs. 2, und, soweit sie der Sicherung von Forderungen anderer Gläubiger dienen, in den §§ 62 bis 68 geregelt.

Zu § 60:

Wenn die Schuld im Sinne des Art. 3 Buchst. k des Abkommens geregelt ist, ist die Lage des Schuldners nicht anders, als wenn die Verbindlichkeit nach dem Umstellungsgesetz bereits im Verhältnis von 1 zu 1 umgestellt wäre. Das ergibt sich ohne weiteres, wenn der Gläubiger von seinem in § 59 bezeichneten Recht Gebrauch macht. Begnügt sich der Gläubiger mit einer dem Schuldner günstigeren Regelung, so steht dies wirtschaftlich dem Teilerlaß einer im Verhältnis von 1 zu 1 umgestellten Schuld gleich. Aus diesen Tatsachen zieht § 60 die Folgerung für die Behandlung der Schuld bei der Anwendung gesetzlicher Vorschriften, z. B. im Steuerrecht und beim Lastenausgleich. Abweichungen von § 60 ergeben sich u. a. nach § 26 Abs. 4 und § 62 für die dort bezeichneten Fälle.

§ 60 ist besonders für die Hypothekengewinnabgabe von Bedeutung. Für diese ergibt sich, daß der Währungsgewinn, den der Schuldner bei der Umstellung der hier fraglichen For-

derung nach dem Umstellungsgesetz erlangt hat und auf den die Hypothekengewinnabgabe bezogen ist, als nicht entstanden gilt und daß insoweit die Abgabeschuld wegfällt. Damit bewirkt § 60 weiter, daß auch die im § 111 des Lastenausgleichsgesetzes erwähnte einheitliche öffentliche Last sich entsprechend vermindert oder, falls sie allein wegen dieser Abgabeschuld besteht, wegfällt. Diese Folge ist bei der Gestaltung der §§ 64 und 65 berücksichtigt.

Der Anspruch des Abgabepflichtigen auf Rückzahlung der Leistungen, die er auf die Schuld spezifisch ausländischen Charakters zu Gunsten des Lastenausgleichs entrichtet hat, ergibt sich sachlich bereits aus § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181). Eine ausdrückliche Vorschrift erschien jedoch zweckmäßig; dadurch ist klargestellt, daß die Umstellungsfiktion in § 60 Satz 1 auch im Hinblick auf den Rückzahlungsanspruch die Wirkung einer echten Umstellung haben soll. Die §§ 133, 183 des Lastenausgleichsgesetzes waren auszuschließen; eine Anrechnung oder ein Ausgleich durch Aufrechnung im Sinne dieser Vorschriften wäre unangemessen, weil die zurückzuzahlenden Beträge in erster Linie zur Tilgung der Schuld gegenüber dem ausländischen Gläubiger dienen sollen.

Zu § 61:

Die nachträgliche höhere Umstellung der Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter soll bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag erfolgsneutral sein. Es ist deshalb vorgesehen, daß die höhere Schuld bereits in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen ist. Ebenso ist auch der dem Steuerpflichtigen wegen der höheren Umstellung zustehende Entschädigungsanspruch auf die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz zurückzubeziehen (vgl. § 74). Die Zurückbeziehung der höheren Schuld auf die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz bewirkt, daß ein der Kreditgewinnabgabe unterliegender Schuldnergewinn nicht entsteht.

II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen

In der Anlage VII des Abkommens ist vorgesehen, daß es für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die am 20. Juni 1948

Verbindlichkeiten der in § 59 bezeichneten Art sicherten, bei der bisherigen Umstellung verbleibt. Für Fälle aber, in denen ein solches Grundpfandrecht anders als im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt worden ist, ist in Anlage VII zugleich vorgesehen, daß die dingliche Sicherung des Gläubigers durch Grundpfandrecht im gleichen Rang wiederhergestellt wird, soweit dies ohne Beeinträchtigung der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 15. Juli 1952 durch Dritte erworbenen Rechte möglich ist. Fälle dieser Art liegen vor, wenn das Grundpfandrecht deshalb der allgemein geltenden Umstellungsregelung unterliegt, weil dem Gläubiger nicht die Ausnahmeregelung zugute kommt, die von der Alliierten Bankkommission im Jahre 1949 in § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugunsten der Angehörigen der Vereinten Nationen getroffen ist.

Die §§ 62 bis 69 und in Ergänzung hierfür § 80 dienen der Ausführung der Anlage VII für die bezeichneten Fälle. In § 62 Abs. 2, 3, § 64, § 65 Abs. 2 sind Sonderbestimmungen zum Schutz der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 durch Dritte erworbenen dinglichen Rechte an dem belasteten Grundstück enthalten.

Zu § 62:

Die Bestimmung faßt die allgemeinen Voraussetzungen zusammen, die für die Wiederherstellung der Sicherung gelten, und stellt dabei zunächst auf den Fall hypothekarischer Sicherung ab. Die Fälle der Sicherung durch Grundschulden oder Rentenschulden sind in § 68 gleichgestellt. Die allgemeinen Voraussetzungen sind folgende:

- a) Die Hypothek sicherte am 20. Juni 1948, also unmittelbar vor der Währungsreform, eine auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption lautende Forderung mit spezifisch ausländischem Charakter.
- b) Die Hypothek ist auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für eine Reichsmark oder eine Goldmark umgestellt worden.
- c) Der Gläubiger hat Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen (vgl. hierzu die Begründung zu § 2 unter II b).

Zu § 63:

Die umgestellte Hypothek besteht entweder an einem Grundstück des Schuldners der For-

derung (§ 63) oder an dem Grundstück eines anderen (§ 64). § 63 regelt den ersten Fall vorweg, weil er am häufigsten vorkommt. Hier soll der Schuldner die Sicherung in voller Höhe wiederherstellen. Bei Bestimmung des Umfangs der Sicherung ist zu beachten, daß die persönliche Forderung bei der Regelung durch Zuschlag rückständiger Zinsen zum Kapital geändert werden kann. Diese Änderung darf in dem Umfang der Sicherung nicht zum Ausdruck kommen. Denn es muß vermieden werden, daß der Gläubiger infolge dieser Änderung wegen rückständiger Nebenleistungen bei der Zwangsvollstreckung in anderem Range befriedigt wird, als wenn die Hypothek schon am Währungsstichtag im Verhältnis von 1 zu 1 umgestellt worden wäre. Deshalb ist vorgesehen, daß der Kapitalbetrag der Sicherung nach dem Nennbetrag des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek berechnet wird unter Abzug der Beträge, um die dieses Kapital sich gegebenenfalls bis zur Bestellung der neuen oder weiteren Hypothek vermindert hat. Die rückständigen Zinsen sollen Teil der Nebenleistungen bleiben, für die das Grundstück kraft der Hypothek zugleich haftet, und bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück nur als solche ein Recht auf Befriedigung nach der Rangordnung des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes gewähren.

§ 63 regelt die Wiederherstellung der Sicherung unterschiedlich danach, ob das Grundstück beim Inkrafttreten des Gesetzes im Range nach der umgestellten Hypothek mit einem anderen Recht belastet ist, das der Berechtigte in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat, oder nicht. Die Unterscheidung ist wegen der in § 65 Abs. 2 getroffenen Regelung des Ranges notwendig.

Absatz 1 betrifft die Unterfälle, in denen ein Recht der bezeichneten Art nicht besteht, sei es, daß keine nachstehende Belastung vorhanden ist, sei es, daß das nachstehende Recht von dem Berechtigten vor oder nach dem bezeichneten Zeitraum erworben ist. Da in diesen Unterfällen die der Wiederherstellung der Sicherung dienende Hypothek nach § 65 stets den Rang hat, den die umgestellte Hypothek am 21. Juni 1948 hatte, kann dem Gläubiger eine einheitliche Sicherung durch eine neue Hypothek in dem Umfang und in dem Rang eingeräumt werden, in dem seine Hypothek bestehen würde, wenn sie am Währungsstichtag im Verhältnis von 1 zu 1 umgestellt wäre. Da die neue Hypothek den Betrag der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypo-

thek in sich einschließt, soll diese kraft Gesetzes mit der Bestellung der neuen Hypothek erlöschen.

Bei Belastung des Grundstücks mit einem in § 65 Abs. 2 bezeichneten Recht ist dieser Weg verschlossen, weil die neu zu bestellende Hypothek nicht den in § 65 Abs. 1 bestimmten Rang erhalten kann. Nach § 63 Abs. 2 muß der Gläubiger sich daher in diesem Unterfalle damit begnügen, daß er neben der umgestellten Hypothek, die bestehen bleibt, in Höhe von neun Zehnteln des Nennbetrages der alten Hypothek eine weitere Hypothek erhält, deren Rang sich nach § 65 Abs. 2 bis 4 richtet. Das gleiche soll nach § 63 Abs. 3 gelten, wenn der Rang der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach dem 21. Juni 1948 geändert worden ist. Dadurch wird vermieden, daß gemäß § 65 Abs. 1 der neue Rang der umgestellten Hypothek durch ihre Einbeziehung in die neue Hypothek verändert wird.

Würde der Eigentümer die weitere Hypothek und die neue Hypothek, soweit diese den Betrag der umgestellten Hypothek übersteigt, gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2 BGB erwerben, wenn die gesicherte Forderung erlischt, so würden die Nachteile, die sich aus § 65 für andere Rechte an dem Grundstück hinsichtlich der Rangfolge ergeben, fortbestehen. Außerdem würden in diesem Falle die Nachteile, die sich aus § 66 für den Lastenausgleichsfonds ergeben, fortwirken, sofern der Eigentümer über die ihm nunmehr zustehende neue oder weitere Hypothek zugunsten eines Dritten verfügen würde. Um diese Folgen zu vermeiden, bestimmt § 63 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4, daß die neue oder weitere Hypothek insoweit erlischt. Der Eigentümer wird also hinsichtlich der Rückzahlung auf die gesicherte Forderung insoweit ebenso gestellt, wie hinsichtlich der Zahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe, die zur Folge haben, daß die öffentliche Last erlischt, die von ihr eingenommene Rangstelle also nicht dem Eigentümer zusteht.

Zu § 64:

Die Bestimmung betrifft den zweiten in der Begründung zu § 63 erwähnten Fall, daß nämlich die umgestellte Hypothek an einem Grundstück besteht, das einem anderen als dem Schuldner gehört. Entsprechend der Anlage VII (Abschnitt III Abs. 2 der Vereinbarung vom 21. November 1952) wird eine unterschiedliche Regelung danach getroffen, ob der andere das belastete Grundstück außer-

halb oder innerhalb des bereits erwähnten Zeitraums vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat.

Im ersten Unterfall soll der Gläubiger dem Eigentümer und seinem Rechtsnachfolger gegenüber dieselben Rechte haben, die er in den drei Unterfällen des § 63 gegenüber dem Schuldner hat, also zum vollen Betrage der Forderung wieder hypothekarische Sicherung erhalten, gegebenenfalls im unterschiedlichen Rang.

Im zweiten Unterfall dagegen kann dem Gläubiger, weil der binnen des genannten Zeitraums eingetretene Erwerb geschützt werden soll, ein gesetzlicher Anspruch auf Bestellung der in § 63 Abs. 2 bezeichneten weiteren Hypothek neben der umgestellten Hypothek nur bis zu dem Betrage gewährt werden, um den eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last für die Hypothekengewinnabgabe auf Grund des § 60 vermindert wird. Absatz 2 Satz 2 sichert den Gläubiger dagegen, daß der Eigentümer den Anspruch auf Bestellung der weiteren Hypothek durch Leistungen auf die öffentliche Last nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vermindert.

Zu § 65:

Die Bestimmung regelt den Rang der neuen oder weiteren Hypothek, und zwar sowohl für die Fälle des § 63 wie für die des § 64. Nach Absatz 1 soll diese grundsätzlich den Rang haben, den die umgestellte Hypothek am 21. Juni 1948 hatte. Damit wird in Fällen, in denen das Grundstück im Range nach dieser Rangstelle mit Rechten Dritter belastet ist, von der in § 879 BGB geregelten Rangfolge gesetzlich abgewichen.

Absatz 2 sieht von dem Grundsatz des Absatzes 1 eine Ausnahme vor, welche die während des erwähnten Zeitraums von Dritten erworbenen Hypotheken und sonstigen Rechte vor der sonst nach Absatz 1 eintretenden Rangverschlechterung schützen soll. Hierbei ist aus denselben Gründen wie in § 64 Abs. 2 danach unterschieden, ob durch eine auf Grund des § 60 eintretende Verminderung der öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, das Recht des Dritten oder seines Rechtsnachfolgers im Range verbessert wird oder unberührt bleibt.

Genießt das Recht des Dritten nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes eines der dort bezeichneten Vorrechte, so wird sein Rang durch Verminderung der öffentlichen Last

nicht berührt. In diesem Falle würde also das Recht des Dritten beeinträchtigt werden, wenn die weitere Hypothek gemäß Absatz 1 den Rang der umgestellten Hypothek und damit den Vorrang vor diesem Recht hätte. Deshalb soll für diesen Fall die Geltung des Absatzes 1 völlig ausgeschlossen, also die Geltung des § 879 BGB wiederhergestellt werden, damit die weitere Hypothek den Rang erst nach dem Recht des Dritten hat.

Genießt dagegen das in Satz 1 bezeichnete Recht des Dritten nicht eines der bezeichneten Vorrechte, so wird sein Rang, da die öffentliche Last grundsätzlich den Vorrang vor allen privaten Rechten an dem belasteten Grundstück hat, durch Verminderung der öffentlichen Last verbessert. Da der Dritte auf diese durch § 60 zum Schutze des Schuldners herbeigeführte Verminderung keinen Rechtsanspruch hatte, besteht kein Hindernis, ihm die daraus folgende Verbesserung des Ranges seines Rechts vorzuenthalten. Deshalb ist in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen, daß der Dritte verpflichtet ist, auf Verlangen des Gläubigers der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einzuräumen, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird. Bleibt der Betrag, um den die öffentliche Last vermindert wird, hinter dem Betrag der weiteren Hypothek zurück, so ergibt sich aus dieser Regelung, daß die weitere Hypothek nur zu einem entsprechenden Teilbetrag den Vorrang vor dem Recht des Dritten erhält.

Absatz 3 dient dazu, die Tragweite des Absatz 2 Satz 1 klarzustellen. Wenn das Grundstück im Range nach der umgestellten Hypothek mit mehreren Rechten belastet ist, die die Berechtigten teils während des in Absatz 2 bezeichneten Zeitraums, teils außerhalb dieses Zeitraums erworben haben, so soll die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Ausnahme von dem in Absatz 1 bestimmten Rang der weiteren Hypothek nur hinsichtlich der Rechte wirken, die die Berechtigten während dieses Zeitraums erworben haben. Denn die Erstreckung der Wirkung dieser Ausnahme auf die außerhalb des Zeitraums erworbenen Rechte würde in der Tatsache, daß auch während dieses Zeitraums erworbene Rechte vorhanden sind, keine sachliche Begründung finden. Diese Rechte sollen daher rechtsgeschäftlich hinter die weitere Hypothek zurücktreten.

Absatz 4 sieht eine Erweiterung der in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Verpflichtung zur Vorrangseinräumung auf die Fälle vor, in denen der Schuldner der Inhaber des in Absatz 2

bezeichneten Rechts ist. In Betracht kommt hier sowohl der Fall, daß der Schuldner in dem genannten Zeitraum das Recht — ganz oder teilweise — erworben hat, wie auch der Fall, daß er ein in Absatz 2 Satz 1 genanntes Recht nach Bestellung der neuen oder weiteren Hypothek erwirbt. In beiden Fällen soll der Schuldner verpflichtet sein, der neuen oder weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht einzuräumen, und zwar auch dann, wenn nach § 60 keine Verminderung der öffentlichen Last eintritt, weil diese sich nur auf den Währungsgewinn bei einem anderen Recht bezieht, oder wenn die eintretende Verminderung der öffentlichen Last den Rang des Rechts nicht verbessert, weil das Recht ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes genießt. Denn wegen der persönlichen Haftung des Schuldners für die Forderung des Gläubigers trifft der Grund, der für den in Absatz 2 vorgesehenen Schutz der Rechte Dritter maßgebend ist, für seine Rechte nicht zu.

Zu § 66:

Absatz 1 regelt das Verhältnis der neuen sowie der weiteren und der umgestellten Hypothek zu der öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, die etwa wegen des Währungsgewinns bei anderen das Grundstück belastenden Rechten verbleibt, wenn die Abgabeschuld für den Währungsgewinn bei der Hypothek des Gläubigers auf Grund des § 60 weggefallen ist. Die neue Hypothek und ebenso die weitere Hypothek zusammen mit der umgestellten Hypothek sollen in Fortführung des für § 60 leitenden Gedankens ein Vorrecht im Sinne des § 113 des Lastenausgleichsgesetzes in dem Falle genießen, daß die umgestellte Hypothek bei Umstellung im Verhältnis von 1 zu 1 ein solches Vorrecht genossen hätte. Das Vorrecht kommt also nicht in Betracht, wenn die im Verhältnis von 10 zu 1 umgestellte Hypothek entweder kein solches Vorrecht hatte oder es allein deshalb hatte, weil infolge ihrer Umstellung eine Umstellungsgrundschuld entstanden war. Im letzteren Fall soll nach Satz 3 auch die umgestellte Hypothek ihr Vorrecht verlieren, weil die gesamte hypothekarische Sicherung des Gläubigers hinsichtlich des Lastenausgleichs so behandelt werden soll, wie wenn die Hypothek am Währungsstichtag im Verhältnis von 1 zu 1 umgestellt wäre. Absatz 2 regelt das Verhältnis anderer Grundstücksbelastungen zu der öffentlichen Last in dem Sonderfall, daß das Grundstück im

Range nach der umgestellten Hypothek mit mehreren Rechten belastet ist und dabei folgende Voraussetzungen zusammentreffen: Bei dem ersten der Rechte ist eine Hypothekengewinnabgabeschuld entstanden, das andere Recht genießt kein Vorrecht vor der darauf ruhenden öffentlichen Last, es ist im Zeitraum zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 15. Juli 1952 erworben worden und gehört nicht zu den Rechten, vor denen die weitere Hypothek den Vorrang beanspruchen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, so muß verhindert werden, daß das Vorrecht der weiteren Hypothek vor der öffentlichen Last sich zum Nachteil des anderen Rechts auswirkt. Um diesen Nachteil auszuschließen, sieht Absatz 2 vor, daß der Teil der öffentlichen Last, welcher der weiteren Hypothek entspricht, erst im Range nach dem anderen Recht zu befriedigen ist.

Zu § 67:

Die §§ 63 und 65 machen in vielen Fällen Rechtsfolgen von dem Zeitpunkt abhängig, in dem das Eigentum oder ein anderes Recht an dem belasteten Grundstück erworben worden ist. Die Regelung geht davon aus, daß der Berechtigte das Recht durch Einzelrechtsnachfolge erworben hat. In Fällen, in denen der Berechtigte das Recht im Wege der Erfolge oder sonstiger Gesamtrechtsnachfolge erworben hat, kann es sachlich nicht auf den Zeitpunkt dieses Erwerbs ankommen. § 67 sieht daher vor, daß hier der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Rechtsvorgänger das Eigentum oder das andere Recht erworben hat.

Zu § 68:

Die Vorschrift erstreckt die in den §§ 62 bis 67 getroffene Regelung auf die Fälle, in denen die in § 62 bezeichnete Forderung nicht durch eine Hypothek, sondern durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war. Diese Erweiterung ist nach dem Inhalt der aus Anlage VII des Abkommens folgenden Verpflichtungen notwendig.

Zu § 69:

Die Vorschrift dient zur Ausführung der in der Anlage VII des Abkommens unter Abschnitt III Abs. 2 c getroffenen Vereinbarung über das Pfandrecht des Gläubigers an dem in § 70 Abs. 1 geregelten Erstattungsanspruch. Das Pfandrecht entsteht kraft Gesetzes.

Absatz 2 soll dem Entschädigungsberechtigten die Verfügung über den Entschädigungsanspruch erleichtern, soweit dieser den Teilbetrag der Forderung des Gläubigers übersteigt, der nach der Vereinbarung durch das Pfandrecht gesichert werden muß.

Absatz 3 stellt klar, daß die für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden sind. Insbesondere sollen dadurch Zweifel darüber ausgeschlossen werden, daß es zur Wirksamkeit des Pfandrechts der Anzeige des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen (§ 76) bedarf. Die Anzeigepflicht erscheint erforderlich, um den Entschädigungspflichtigen von der Aufgabe zu entlasten, eigene Ermittlungen über das Bestehen des gesetzlich entstandenen Pfandrechts anzustellen.

III. Entschädigungsbestimmungen

Die §§ 70—81 gleichen die wirtschaftlichen Nachteile aus, die sich für den Schuldner daraus ergeben, daß er durch die in diesem Unterabschnitt unter I und II behandelten Schulden mit spezifisch ausländischem Charakter zu einer höheren Leistung verpflichtet wird, als sich bei einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes ergeben würde. Ein entsprechender Ausgleich wird auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten gewährt, soweit auch diesen Personen durch die Sonderregelung Nachteile erwachsen.

Zu § 70:

Der Entschädigungsanspruch nach § 70 steht dem Schuldner ohne Rücksicht darauf zu, ob der Gläubiger ein Angehöriger der Vereinten Nationen ist oder nicht. Auch wenn die Schuld dinglich gesichert ist, hat der persönliche Schuldner den Entschädigungsanspruch. Soweit ausnahmsweise nach § 71 Abs. 1 der Eigentümer eine Entschädigung verlangen kann, muß der Entschädigungsanspruch des Schuldners ausgeschlossen werden, da der gleiche Umstellungsfall nicht eine doppelte Entschädigungspflicht auslösen kann.

Grundsätzlich wird dem Schuldner volle Entschädigung gewährt; er muß sich lediglich das anrechnen lassen, was er infolge der erhöhten Verpflichtung an Abgaben zum Lastenausgleich erspart (§ 73). Veranlaßt jedoch der Schuldner durch sein Verhalten eine ihm ungünstige Regelung der Schuld, in dem er z. B.

ein Regelungsangebot nicht abgibt, oder führt er durch Nichteinhaltung der festgesetzten Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld herbei, so hat er für die daraus sich ergebenden Folgen selbst einzustehen, und schließlich entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn der Schuldner die erfolgte Regelung der Schuld nicht binnen Jahresfrist dem entschädigungspflichtigen Land (§ 76) anzeigt.

Entschädigung wird nicht nur privaten Schuldnern gewährt, sondern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und kirchlichen Organisationen, die Schuldner von Verbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter sind. Bei Geldinstituten, die eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art in die Umstellung oder Altbankenrechnung einzustellen haben, schließt § 70 Abs. 3 einen Entschädigungsanspruch aus, weil diese Geldinstitute für die Schuld eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand erhalten und hierfür die besonderen Bestimmungen der §§ 108 bis 110 gelten.

Die Entschädigung wird in Ansehung der einzelnen vom Schuldner jeweils zu bewirkenden Zins- und Tilgungsleistungen gewährt und ist an dem gleichen Tage fällig, an dem der Schuldner diese einzelnen Beträge zu entrichten hat.

Zu § 71:

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der nicht persönlicher Schuldner ist, muß unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 hinnehmen, daß das Grundstück mit einer neuen oder weiteren Hypothek belastet wird. Dementsprechend gewährt ihm § 71 einen Anspruch auf Entschädigung. Aus der Bezugnahme auf § 64 Abs. 1 ergibt sich, daß diese Regelung nur für die Fälle gilt, in denen der Gläubiger nicht Angehöriger der Vereinten Nationen ist. Wie § 70 Abs. 4 Satz 1 bestimmt, kann der persönliche Schuldner eine Entschädigung nicht verlangen, soweit bereits der Eigentümer nach § 71 entschädigungsberechtigt ist. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger bei oder nach Fälligkeit der einzelnen Zins- oder Tilgungsleistung, so geht nach § 70 Abs. 4 Satz 2 der Entschädigungsanspruch des Eigentümers auf ihn über, und er kann sofort Auszahlung der Entschädigung verlangen. Zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht, und nimmt der Gläubiger den Eigentümer (z. B. durch Zahlungsaufforderung oder Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück) in Anspruch, so

kann der Eigentümer nach § 71 Abs. 1 Satz 2 mit dem Tage der Inanspruchnahme Auszahlung der Entschädigung verlangen; er ist dann verpflichtet, den ausgezahlten Betrag zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden (§ 71 Abs. 2 Satz 1).

Zu § 72:

Auch für den Fall, daß der Berechtigte aus einem dinglichen Recht, insbesondere einem Grundpfandrecht, nach § 65 oder nach der für das Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschrift im Rang zurücktreten muß, wird dem betroffenen dinglich Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung gewährt. Der Anspruch entsteht jedoch erst, wenn der Berechtigte infolge des Rangrücktritts tatsächlich einen Ausfall erleidet. Die Entschädigung wird ihm ohne Rücksicht darauf gewährt, ob ihm Ansprüche aus dem Schuldverhältnis, das seinem dinglichen Recht zugrunde liegt, zustehen oder nicht; etwaige Ansprüche dieser Art gehen jedoch mit der Leistung der Entschädigung nach § 77 Abs. 2 auf den Entschädigungspflichtigen (§ 76) über.

Zu § 73:

Der Entschädigungsberechtigte wäre bei einer Umstellung der Verbindlichkeit im Verhältnis 10 zu 1 zu den Währungsgewinnabgaben des Lastenausgleichsgesetzes herangezogen worden. In Höhe des Betrages, zu dem die Abgabeschuld entstanden wäre, erwächst ihm also durch die Erfüllung der Verpflichtungen, die er mit der Regelung der Schuld gegenüber seinem Gläubiger auf sich nimmt, kein zusätzlicher Verlust. § 73 Abs. 1 beschränkt deshalb den Entschädigungsanspruch auf den Betrag, um den die Mehrleistungen an den Gläubiger auf Grund der Regelung der Schuld die nach dem Lastenausgleichsgesetz geschuldeten Leistungen übersteigen. Dabei kann im Hinblick auf die Rückwirkungsfiction des § 60 Satz 1 als Abgabeschuld nur der Betrag berücksichtigt werden, der sich nach dem Lastenausgleichsgesetz für den Währungstichtag ergibt. Dagegen müssen die Fälle einer Herabsetzung der ursprünglichen Abgabeschuld außer Betracht bleiben, weil es sich insoweit um nachträgliche Vergünstigungen handelt, deren Inanspruchnahme das Lastenausgleichsgesetz dem Pflichtigen überläßt.

Die Minderung des Entschädigungsanspruchs nach § 73 Abs. 1 wirkt sich mit Rücksicht auf die in § 70 Abs. 2 gegebene Fälligkeitsvorschrift in der Weise aus, daß die Ent-

schädigung auf die einzelnen fällig werdenden Leistungen des Schuldners in dem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Abgabeschuld zu dem Entschädigungsbetrag steht, der ohne ihre Berücksichtigung zu gewähren wäre.

Beispiel:

Die hypothekarisch gesicherte Schuld mit spezifisch ausländischem Charakter betrug 100 000 GM. Nach Teil II des Umstellungsgesetzes ist die Schuld im Verhältnis 10 zu 1 auf 10 000 DM umgestellt. Der Schuldnergewinn von 90 000 DM hat infolge der Berücksichtigung von Kriegsschäden nach § 100 des Lastenausgleichsgesetzes nur zu einer Hypothekengewinnabgabe von 30 000 DM geführt. Nach dem Abkommen wird die Schuld rückwirkend auf 100 000 DM erhöht. Andererseits fällt die Hypothekengewinnabgabeschuld fort. Der Entschädigungsanspruch beträgt 90 000 DM abzüglich 30 000 DM = 60 000 DM auf eine Gesamtschuld von 100 000 DM. Entsprechend ist auch auf die jeweils fällig werdenden Leistungen des Schuldners eine Entschädigung nur in Höhe von $\frac{6}{10}$ der fälligen Beträge zu gewähren, also auf eine Zinsrate von 2500 DM eine Entschädigung von 1500 DM.

Absatz 2 ermöglicht die verbindliche Feststellung des Betrages, zu dem eine Abgabeschuld nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes entstanden wäre. Eine Sondervorschrift war unentbehrlich, weil das Lastenausgleichsgesetz die Feststellung einer nur hypothetischen Abgabeschuld nicht kennt. Gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes sind nach Absatz 2 Satz 2 die Rechtsmittel der Reichsabgabenordnung gegeben. Die Vorschrift wird ergänzt durch die in § 78 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Bindung der ordentlichen Gerichte, die über den Erstattungsanspruch entscheiden, an die Feststellung der Abgabeschuld durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.

Zu § 74:

Ebenso wie die Erhöhung der Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter soll auch die Entstehung des Entschädigungsanspruchs bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag erfolgsneutral behandelt werden. Es ist deshalb bestimmt, daß der Entschädigungsanspruch bereits in die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen ist (vgl. im übrigen Begründung zu § 61).

Zu § 75:

Diese Vorschrift, nach welcher der Entschädigungsanspruch durch Verschweigung untergeht, lehnt sich an § 43 Abs. 1 an.

Zu § 76:

Bereits § 15 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes, der jetzt durch § 107 Abs. 1 aufgehoben wird, bestimmt, daß der Schuldner einer Verbindlichkeit, deren Gläubiger ein Angehöriger der Vereinten Nationen ist, gegen das Land einen Befreiungsanspruch hat, soweit er zu einer höheren Leistung herangezogen wird, als sich aus einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes ergibt. Dementsprechend bestimmt § 76, daß der Entschädigungsanspruch sich gegen das Land richtet.

Zur Frage der Entschädigungspflicht der Länder ist folgendes festzustellen: Soweit es sich um Forderungen handelt, die Angehörigen der Vereinten Nationen zustehen, war den Ländern die Schadloshaltung der Schuldner bereits durch § 15 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes auferlegt worden, und zwar in unbeschränktem Umfange. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung wird die Entschädigungspflicht der Länder in doppelter Hinsicht eingeschränkt: Ein Entschädigungsanspruch besteht nur noch bei gewissen Forderungen mit spezifisch ausländischem Charakter; außerdem scheiden alle Forderungen im Bankensektor aus, weil hier ein Ausgleich durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach den §§ 108 bis 110 gewährt wird. Dem steht gegenüber, daß neben Gläubigern, die Angehörige der Vereinten Nationen sind, nunmehr ein weiterer Personenkreis in die Regelung einbezogen wird.

Was die Entschädigungsfälle nach § 70 anlangt, so lassen sich nähere Angaben nicht machen. Zu berücksichtigen sind indessen folgende Umstände: Schulden von Geldinstituten scheiden nach § 70 Abs. 3 aus. Wie bekannt ist, haben die Versicherungsgesellschaften und die Bausparkassen keine Schulden mit spezifisch ausländischem Charakter. Die übrige Verschuldung hält sich, soweit bekannt, in engen Grenzen. Es handelt sich im wesentlichen um private Schulden, die im Einzelfall nicht von erheblichem Umfange sein werden. Abgesehen hiervon tritt bei den dinglich gesicherten Schulden eine beträchtliche Verminderung durch die Anrechnung der Ersparnisse an Abgaben zum Lastenausgleich gemäß § 73 ein. Über die dinglich gesicherten Forderungen lassen sich einigermaßen zuverlässige zahlenmäßige Angaben

machen, soweit es sich um Gläubiger handelt, die nicht Angehörige der Vereinten Nationen sind. Nach Erhebungen der Schweizerischen Bankvereinigung belaufen sich die dinglich gesicherten auf GM oder RM mit Goldklausel lautenden Schulden mit spezifisch ausländischem Charakter auf rund 24 Millionen DM. Die Entschädigungssumme hierauf wird nur einen Bruchteil dieses Betrages ausmachen können. Forderungen anderer Gläubiger, die nicht Angehörige der Vereinten Nationen sind, kommen kaum in Betracht.

Der Fall, daß bei den dinglich gesicherten Schulden persönlicher Schuldner und Eigentümer nicht dieselbe Person sind, dürfte kaum für mehr als ein Zehntel des Gesamtbetrages in Frage kommen. Schon daraus ergibt sich, daß die Summe der Entschädigungsansprüche nach § 71 nicht hoch sein kann. Auch Entschädigungsansprüche nach § 72 dürften keinen größeren Betrag ausmachen, zumal der Berechtigte im allgemeinen wenig Interesse an einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück haben wird, weil er im Laufe der Jahre mit der Tilgung der neuen oder weiteren Hypothek im Range aufrückt.

Schließlich ist darauf zu verweisen, daß der Gesamtbetrag der zu leistenden Entschädigung sich auf einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren verteilt.

Zu § 77:

Vielfach kann der persönliche Schuldner, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer des Grundstücks auf Grund des zwischen diesen Personen bestehenden Rechtsverhältnisses Ersatz verlangen; trifft dies zu, so geht nach § 1164 BGB die Hypothek auf den Schuldner über. Soweit das Land den Schuldner für seine Leistung an den Gläubiger entschädigt, entfällt der wirtschaftliche Grund für den Rechtserwerb durch den Schuldner; § 77 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß die von dem Schuldner erworbenen Rechte kraft Gesetzes auf das Land übergehen.

Entsprechendes gilt nach § 77 Abs. 2 für den in § 72 geregelten Fall, daß der dinglich Berechtigte, der bei einer Zwangsvollstreckung einen Ausfall erleidet, wegen dieses Ausfalles ein Recht erwirbt.

Zu § 78:

Aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen wird für die Entscheidung über die Höhe

des Entschädigungsanspruchs der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet. Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens führt § 78 ein Vorverfahren vor der Oberfinanzdirektion ein, an das der Rechtsweg anschließt.

Für das gerichtliche Verfahren muß berücksichtigt werden, daß die Gerichte mit der Anwendung und Auslegung des Lastenausgleichsgesetzes nicht befaßt sind und daß es deshalb unzweckmäßig ist, ihnen die Berechnung der Abgabe zum Lastenausgleich gemäß § 73 Abs. 1 zu übertragen. Aus diesem Grunde schreibt der Absatz 2 Satz 2 des § 78 vor, daß die Gerichte an die von dem Finanzamt oder den Finanzgerichten nach § 73 Abs. 2 getroffene Feststellung gebunden sind. Wegen der Befugnis der Oberfinanzdirektion, Vorauszahlungen auf den Entschädigungsanspruch zu gewähren, wird auf die Begründung zu § 50 verwiesen.

Zu § 79:

Für die Entschließung des Schuldners, ob und mit welchem Inhalt er einen Regelungsvorschlag macht und ob er eine Beitrittserklärung abgibt, kann die Frage, ob ihm ein Entschädigungsanspruch zusteht, von entscheidender Bedeutung sein. Deshalb gibt ihm § 79 das Recht, bereits vor der Regelung seiner Schuld eine Entscheidung darüber herbeizuführen, daß ihm künftig ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 und 73 erwachsen wird. Beantragt der Schuldner eine solche Feststellung, so hat auch das Finanzamt nach § 73 Abs. 2 über die Höhe der Abgabeschuld zu entscheiden.

Zu § 80:

§ 80 dient der Ausführung der Ziffer I Buchst. d der Anlage VII des Abkommens. In dieser Vorschrift ist bestimmt, daß der Schuldner aus öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden soll, in den Fällen, in welchen der Gläubiger ein dem Betrag des früheren Grundpfandrechts entsprechendes Grundpfandrecht nicht erhalten kann, die Forderung auch insoweit zu erfüllen, als sie mangels Wiederherstellung der früheren Sicherungen aus den Sicherheiten nicht mehr befriedigt werden kann. § 80 bestimmt dementsprechend, daß an den Schuldner, dem ein Entschädigungsanspruch zusteht, hierauf Vorauszahlungen in der erforderlichen Höhe geleistet werden müssen — während nach § 78 Abs. 1 Halbs. 2 eine Vorauszahlung nur nach dem Ermessen der Oberfinanzdirektion

gewährt werden kann — und daß dem Schuldner, der nicht entschädigungsberechtigt ist, die Mittel als Darlehen zu überlassen sind.

Zu § 81:

§ 81 erstreckt die in den §§ 70 bis 80 getroffene Regelung auf die Fälle, in denen die Forderungen nicht durch eine Hypothek, sondern durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert wird. Eine derartige Vorschrift ist notwendig, um den in Anlage VII des Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu genügen.

c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

Die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehene Regelung der Schuldverhältnisse wird in zahlreichen Fällen dazu führen, daß die auf Grund bestehender Verträge gestellten Sicherheiten nach Art oder Umfang dem neuen Kapitalbetrag der Schuld oder den bei Abschluß des neuen Vertrages herrschenden Umständen nicht mehr entsprechen. In Art. V Ziff. 12 der Anlage II des Abkommens ist daher vorgesehen, daß der Schuldner in derartigen Fällen eine Änderung der Art und des Umfangs der Sicherheit vorschlagen kann, wobei jedoch die vorgeschlagene Sicherheit voll angemessen und für die Gläubiger annehmbar sein muß. Diese Bestimmung gilt nach Art. III der Anlage II sowohl für verbrieftete Anleihen wie auch für unverbrieftete Kredite. Bei unverbrieften Krediten kann die Frage der Sicherheiten in dem gewöhnlichen Verfahren, das zur Regelung der Schuld führt, mitgeregelt werden. Bei verbrieften Anleihen reicht dieses Verfahren jedoch nicht aus, weil es zur Durchführung regelmäßig noch der Zustimmung des Treuhänders oder der sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten, zu denen auch eine Gläubigerversammlung oder Gläubigergemeinschaft gehören kann, bedarf, und diese im allgemeinen nicht befugt, unter Umständen auch nicht bereit sein werden, derartige Änderungen zu vereinbaren. In den Londoner Verhandlungen ist deshalb zur Durchführung dieser Bestimmung, soweit sie sich auf Sicherheiten für Forderungen aus verbrieften Anleihen bezieht, eine ergänzende deutsche Gesetzgebung vorgesehen, wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Statement vom 6. Februar 1953 — GD/VI/Doc. 5 (revidiert) — ergibt. In der Erkenntnis, daß eine wirtschaftlich vernünftige Regelung der Schuldverhältnisse ohne eine Änderung der Sicherheiten in vielen Fäl-

len nicht möglich sein wird, ist daher der Vorschlag der deutschen Delegation, die Änderung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen gesetzlich zu regeln, in den Londoner Verhandlungen ausdrücklich gebilligt worden.

Zu § 82:

Das Gesetz betrifft aus den einleitend angeführten Gründen nur Sicherheiten für Forderungen aus Anleihen, die unter Anlage II des Abkommens fallen. Ebenso wie die unter Buchst. b erwähnte negative Sicherheitsklausel nur eine Verpflichtung ohne dingliche Wirkung darstellt, umfaßt der Begriff „andere Rechte“ unter Buchst. a auch obligatorische Rechte aller Art, insbesondere auch Bürgschaften und Garantieverprechen.

Nach Art. 34 Ziff. 12 der Anlage IV können erforderlichenfalls die in der Anlage II des Abkommens niedergelegten Grundsätze zur Ergänzung des Regelungsvorschlages für die Regelung von Forderungen aus Schuldverschreibungen und Zinsscheinen herangezogen werden, die unter die Anlage IV des Abkommens fallen.

Eine Änderung von Sicherheiten für die in Anlage I des Abkommens behandelten Schulden der öffentlichen Hand ist in dem Abkommen und seinen Anlagen nicht vorgesehen; sie kommt auch nicht in Betracht, da nach den Feststellungen der zuständigen Stellen für derartige Anleihen Sicherheiten nicht bestellt worden sind.

Zu § 83:

Der Austausch von Sicherheiten ist ein Beispiel für eine Änderung der Art der Sicherheiten. Da dieser Fall voraussichtlich bei der Anwendung des Gesetzes zu einer besonderen Bedeutung gelangen wird, ist er in dem Gesetz ausdrücklich hervorgehoben worden. Änderungen der Art oder des Umfangs der Sicherheiten sind nur zulässig, soweit sie in dem Regelungsangebot vorgesehen sind. Um zu gewährleisten, daß keine Sicherheit nach Art oder Umfang geändert werden kann, wenn dies etwa den berechtigten Interessen der Gläubiger widerspricht, wird die gerichtliche Entscheidung weiter davon abhängig gemacht, daß die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebots empfohlen oder zu empfehlen haben oder der Schieds- und Vermittlungsausschuß den Gläubiger verpflichtet hat, diese Bedingung als mit den Bestimmungen des Abkommens

in Einklang stehend anzuerkennen. Liegen alle Voraussetzungen vor, so steht die Entscheidung ebenso wie in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht im Ermessen des Gerichts, sondern muß entsprechend dem Antrag des Schuldners erfolgen.

Die Befreiung von einer Verpflichtung aus einer negativen Sicherheitsklausel mußte besonders geregelt werden, weil die Anleihebedingungen und Treuhandverträge Aufhebungen der negativen Sicherheitsklausel durch die Treuhänder oder die sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten nicht vorsehen. Es können daher insoweit nicht Willenserklärungen der Treuhänder oder der sonstigen Berechtigten durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden; statt dessen muß hier eine Aufhebung der Verpflichtung durch eine gerichtliche Entscheidung vorgesehen werden.

Wird eine Herabsetzung mit einem Austausch von Sicherheiten verbunden, so stellt dies eine so bedeutsame Maßnahme dar, daß es hier geboten erscheint, auch eine unmittelbare Stellungnahme der Gläubiger zu dem Regelungsangebot zu berücksichtigen. Bei der von dem Gesetz erforderten Zustimmung der Gläubiger kann unbedenklich ein nicht erhobener Widerspruch der Zustimmung gleichgestellt werden, da davon auszugehen ist, daß diejenigen Gläubiger, die der Empfehlung der Gläubigervertreter oder der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses nicht folgen wollen, auch das Interesse aufbringen, ihren Widerspruch ausdrücklich zu erklären. Bei Anleihen, auf die das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 oder das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 Anwendung findet, entspricht die Beschränkung des Widerspruchsrechts auf die Gläubiger anerkannter Stücke der Vorschrift des Art. III Ziff. 4 der Anlage II des Abkommens.

Bisweilen sind für Forderungen aus Schuldverschreibungen neben der Gewährung dinglicher Sicherheiten auch noch Bürgschaften übernommen worden. Gibt das Gericht in diesen Fällen eine Sicherheit frei, so findet die Vorschrift des § 776 BGB, nach der ein Bürge, wenn der Gläubiger eine mit der Forderung verbundene Sicherheit aufgibt, insoweit frei wird, als er aus dem aufgegebenen Recht nach § 774 BGB hätte Ersatz erlangen können, keine Anwendung, da die Sicherheit ja nicht von dem Gläubiger aufgegeben, sondern durch eine gerichtliche Entscheidung freigegeben wird. Es besteht auch keine Ver-

anlassung, zu Gunsten der Bürgen eine dem § 776 BGB entsprechende Vorschrift zu treffen. Gegen eine derartige Regelung spricht bereits die Erwägung, daß den meist ausländischen Gläubigern nicht zugemutet werden könnte, den Schuldnern ein Entgegenkommen zu zeigen, wenn die Bürgen daraus ein Recht auf die Befreiung von der Bürgschaft herleiten könnten. Dies gilt umso mehr, als die Bürgen in der Mehrzahl der Fälle an der Anleihe selbst interessiert sind.

Zu § 84:

In dem Verfahren nach diesem Gesetz stehen sich zwei Parteien gegenüber, so daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung hätten für anwendbar erklärt werden können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Verfahren sich meist gegen im Ausland befindliche Personen richten. Es war daher geboten, das Verfahren nicht dem Parteiprinzip der Zivilprozeßordnung zu unterstellen, sondern grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar zu erklären, um es dem Gericht zu ermöglichen, von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Von den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weichen ab die Zuständigkeit des Landgerichts als erster Instanz (§ 86) und des Oberlandesgerichts als Tatsacheninstanz im Beschwerdeverfahren (§ 93) sowie die Regelung der Fristen (§§ 92, 93, 95), des Wirksamwerdens der Entscheidung (§ 94) und der Kosten des Verfahrens (§ 96).

Zu § 85:

Zu den sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten gehören insbesondere Mitreuhänder und Zahlungsagenten. Darüber hinaus ist es geboten, auch Bürgen und alle anderen Personen, die aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden können, als Beteiligte anzuerkennen.

Zu § 86:

Die Bestimmung der Zuständigkeit des Landgerichts als erster Instanz beruht auf der Erwägung, daß das Gesetz einen neuartigen Rechtsstoff darstellt und die Objekte durchweg einen sehr hohen Wert haben werden. Bei dem Sondercharakter des Gesetzes sowie im Interesse einheitlicher Maßstäbe

bei seiner Anwendung empfiehlt es sich, die Übertragung der Zuständigkeit für den Bezirk mehrerer Landgerichte auf eines dieser Gerichte zu ermöglichen.

Zu § 87:

Die hier verlangten Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden, damit das Gericht die Beteiligten feststellen und prüfen kann, ob der von dem Schuldner gestellte Antrag dem Regelungsangebot und dem Verträge entspricht.

Zu § 88:

Nach § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Durch die in § 88 des Gesetzes dem Schuldner auferlegte Verpflichtung, auf Verlangen des Gerichts alle Unterlagen beizubringen, die es als Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 83 für sachdienlich erachtet, wird der Untersuchungsgrundsatz des § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigt. Kommt der Schuldner dem gerichtlichen Verlangen nicht nach, so gelangt nicht das Ordnungsstrafverfahren nach § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung, da es sich nicht um eine gerichtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung handelt; das Gericht kann jedoch aus dem Verhalten des Schuldners nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung Schlüsse ziehen.

Zu § 89:

Die Vorschriften über die von dem Gericht den Beteiligten zuzustellenden Abschriften sollen diesen Gelegenheit geben, sich zu dem gesamten Vorbringen des Schuldners zu äußern.

Zu § 90:

Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung über den Antrag bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, falls sie nicht von einem Beteiligten beantragt wird.

Zu § 91:

Auch die Anordnung einer Beweisaufnahme steht im Ermessen des Gerichts. Sie kann mit einer mündlichen Verhandlung verbunden werden, kann aber auch vor oder nach einer

mündlichen Verhandlung stattfinden. Durch § 91 wird sichergestellt, daß das Ergebnis einer Beweisaufnahme unter allen Umständen den Beteiligten mitgeteilt wird.

Zu § 92:

Die Vorschrift, daß eine Entscheidung grundsätzlich frühestens einen Monat nach Mitteilung des Antrages sowie der vom Schuldner eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme an die Beteiligten erlassen werden darf, soll insbesondere gewährleisten, daß die Treuhänder, die sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten, die Bürgen und alle anderen Personen, die aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden können, auch dann ausreichende Gelegenheit zur Äußerung erhalten, wenn der Schuldner erschöpfende Beweise für die Berechtigung seines Antrages erbracht hat und die Entscheidung über den Antrag eilbedürftig ist.

Zu § 93:

Die von den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichende Bestimmung, daß die Oberlandesgerichte im Beschwerdeverfahren als zweite Tatsacheninstanz tätig werden, entspricht den zu § 86 angeführten Erwägungen.

Zu § 94:

Bei einer Mehrzahl von Treuhändern oder sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten wird mit Rücksicht auf die persönliche Verantwortung jedes von ihnen die nach § 83 ergehende gerichtliche Entscheidung erst dann wirksam, wenn sie gegenüber allen Beteiligten rechtskräftig geworden ist. Entsprechendes gilt bei einer Mehrzahl von Bürgen, da jeder von ihnen ein selbständiges Interesse an dem Ausgang des Verfahrens hat.

Zu § 95:

Die Fristverlängerungen für Beteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, entsprechen mit Rücksicht auf die weite Entfernung einem Gebot der Billigkeit.

Zu § 96:

Da eine allgemeine Regelung der Gerichtsgebühren im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt, ist es notwendig, für das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren die Höhe der Gerichtsgebühren ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Es erscheint angebracht, die volle Gebühr erheben und den Geschäfts-

wert nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung festsetzen zu lassen. Eine solche Regelung ermöglicht es dem Gericht am besten, bei der Festsetzung der Gebühren den Gegebenheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen.

Da das gesamte Verfahren in erster Linie wirtschaftliche Erleichterungen für die Schuldner zum Ziele hat, ist es geboten, ihnen nicht nur die gerichtlichen Kosten aufzuerlegen, sondern auch die den Treuhändern und den sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erwachsenen außergerichtlichen Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), soweit diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich waren.

d) Deutsches Kreditabkommen von 1952

In Ziffer 7 der Einleitung zu dem Deutschen Kreditabkommen von 1952 (Anlage III des Abkommens) ist als Bedingung für das Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen, daß die Bundesrepublik Rechtsvorschriften erlassen und aufrecht erhalten wird, die erforderlich sind, um den Bestimmungen des Abkommens Wirksamkeit zu verleihen, und daß keine Gesetze oder Verordnungen erlassen werden, die einen wesentlichen Eingriff in die sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen darstellen. Dabei ist die Bundesrepublik insbesondere verpflichtet, soweit als möglich sicherzustellen, daß alle Bank-, Handels- und Industriefirmen in der Bundesrepublik, die in irgendeiner unter das Abkommen fallenden Form verschuldet sind, dem Abkommen beitreten. In den Ausführungsbestimmungen zu früheren entsprechenden Abkommen (vgl. § 2 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) war vorgesehen, daß der Beitritt des Schuldners als vollzogen angesehen wird, wenn der Gläubiger seinen Beitritt erklärt hat. Dieses System ist nicht beibehalten. Vielmehr richtet sich die Durchsetzung der Gläubigerrechte auch bei den Stillhalteschuldnern nach den im Zweiten Abschnitt des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen; dabei besteht die wesentliche Abweichung gegenüber den früheren Bestimmungen darin, daß die nicht beigetretenen Stillhalteschuldner der in Ziffer 20 des Kreditabkommens vorgesehenen Schiedsinstanz nicht unterworfen sind. Die im Zweiten Abschnitt enthaltene Regelung erweist sich aber nicht als genügend, um in jeder Hinsicht die Durchführung des Stillhalteabkommens zu sichern.

Vielmehr müssen in einer Reihe von Fragen zusätzliche Bestimmungen getroffen werden, die in dem vorliegenden Unterabschnitt vorgesehen sind. Die Regelung beschränkt sich dabei auf Bestimmungen, die nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge als erforderlich angesehen werden müssen; es kann infolgedessen auf eine große Reihe von Vorschriften verzichtet werden, die in den Durchführungsvorschriften zu den früheren Kreditabkommen enthalten waren.

Zu § 97:

Absatz 1 stellt klar, daß der bei der Bank deutscher Länder bestehende Deutsche Ausschuß für internationale finanzielle Beziehungen die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Stillhalteschulden im Sinne des Kreditabkommens 1952 wahrnimmt. Durch diese Vorschrift wird zugleich die Legitimation dieses Ausschusses zum Abschluß des Kreditabkommens 1952 bestätigt.

Absatz 2 enthält einige für den Sprachgebrauch der folgenden Vorschriften wesentliche Begriffsbestimmungen. Die in Nr. 4 vorgesehene Begriffsbestimmung für deutsche Schuldner ist lediglich für § 103 (Umlegung der Kosten) von Bedeutung.

Zu § 98:

Zu Absatz 1: Nach Ziffer 3 Abs. 4 des Kreditabkommens sind die deutschen Bankschuldner verpflichtet, ihren ausländischen Bankgläubigern nach deren Wahl einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben des Kunden zu beschaffen, dem der von dem ausländischen Bankgläubiger gewährte Kredit zugute gekommen ist. Um die deutschen Kreditinstitute instand zu setzen, diese Verpflichtung zu erfüllen, gibt ihnen Absatz 1 in Anlehnung an die früheren Durchführungsvorschriften einen entsprechenden Anspruch gegen die deutschen Zweitschuldner (Kunden). Dabei ist zur Klarstellung ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut den Umfang der Verpflichtung des Kreditinstituts gegenüber dem ausländischen Gläubiger jedenfalls nicht übersteigen darf. Abweichend von den früheren Regelungen ist die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Kunden nicht in der Weise gesichert, daß eine Finanzbehörde anstelle des Kunden zur Ausstellung der Urkunde ermächtigt wird; vielmehr ist es Sache des Kreditinstituts, den Anspruch, wenn der Kunde nicht freiwillig seinen Verpflichtungen nachkommt, im Zivilrechtsweg zu verfolgen. Der

Inhalt der Verpflichtung des Kunden ergibt sich aus Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 3 Abs. 4 des Kreditabkommens.

Absatz 2 stellt klar, daß der Kunde zur Ausstellung eines neuen eigenen Wechsels nur verpflichtet ist, wenn ihm Zug um Zug gegen die Übergabe ein etwa früher von ihm aus gleichem Grund ausgestellter Eigenwechsel zurückgegeben wird. In manchen Fällen wird die Rückgabe des Wechsels infolge der Kriegseignisse nicht möglich sein. In diesen Fällen kann der Kunde nach Absatz 2 statt der Rückgabe seines alten Wechsels eine Freistellungserklärung von dem Kreditinstitut verlangen.

Absatz 3 behandelt gewisse Schwierigkeiten, die sich in den Fällen ergeben, in denen die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut auf Grund deutscher Vorschriften, insbesondere des Vertragshilferechts, herabgesetzt worden ist oder herabgesetzt wird. Da das Kreditabkommen für diesen Fall die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Beschaffung des Wechsels oder Garantieschreibens nicht einschränkt, erschien es nicht möglich, in den Durchführungsvorschriften gleichwohl eine solche Einschränkung vorzusehen. Um die Durchführung des Abkommens zu ermöglichen, ist deshalb bestimmt, daß die Kunden verpflichtet sind, die Wechsel oder Garantieschreiben ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob ihre Verpflichtung gegenüber dem Kreditinstitut aus den erwähnten Gründen herabgesetzt ist. Es entspricht aber der Sach- und Rechtslage, daß die Kreditinstitute in solchen Fällen die Kunden schadlos halten, wie dies in Absatz 3 Satz 2 vorgesehen ist. Absatz 3 Satz 3 gibt dem Kunden einen Anspruch auf Sicherheitsleistung. Die Frage, inwieweit sonstige Veränderungen im Stande der Schuld einen Einfluß auf die Höhe der Verpflichtung zur Ausstellung von Wechseln oder Garantieschreiben haben, ist in § 98 Abs. 3 offengelassen.

Zu § 99:

Absatz 1 entspricht dem § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 1932; er betrifft nicht die Frage, welche Sicherheiten für den ausländischen Gläubiger zu halten sind, sondern regelt lediglich die Art und Weise, wie die Sicherheiten auf den ausländischen Bankgläubiger übertragen werden. Es genügt hier nach anstelle etwa sonst nach deutschem Recht erforderlicher Übertragungsakte die Absendung einer Anzeige an den ausländischen Bankgläubiger.

Absatz 2 entspricht dem § 6 Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung 1932.

Zu § 100:

Absatz 1 entspricht dem § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 1932, jedoch mit der Abweichung, daß er auch das Verhältnis zum Kunden einbezieht.

Absatz 2 entspricht dem § 8 Abs. 4 der Durchführungsverordnung 1932.

Zu § 101:

Die Bestimmung entspricht dem § 9 der Durchführungsverordnung 1932.

Zu § 102:

Die Bestimmung entspricht dem § 28 der Durchführungsverordnung 1932.

Zu § 103:

Die Bestimmung dient der Durchführung der Ziffer 21 des Kreditabkommens. Die Verteilung und Einziehung der durch das Kreditabkommen den Gläubigern entstandenen und sonstigen Unkosten wird dem Deutschen Ausschuß für Stillhalteschulden übertragen. Absatz 2 regelt diese Einziehung im einzelnen.

Zu § 104:

Die Bestimmung entspricht dem § 29 der Durchführungsverordnung 1932.

Zu § 105:

Die Bestimmung ermöglicht die Ausführung der Ziffer 22 Abs. 1 Satz 3 des Kreditabkommens.

e) Bilanzierungsbestimmungen

Zu § 106:

Die Vorschrift enthält handelsrechtliche (Absatz 1 und 3) und steuerrechtliche (Absatz 2) Bilanzierungsbestimmungen für Schulden, deren Behandlung bisher durch §§ 10, 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes geregelt war.

Nach § 47 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist dem Wertansatz dieser Schulden bis zu ihrer Tilgung der nach § 10 des D-Markbilanzgesetzes maßgebende Umrechnungskurs auch dann zugrunde zu legen, wenn er sich nach dem 21. Juni 1948 (insbesondere infolge der Pfundabwertung im September 1949) geändert hat. Diese Bestimmung, die den Wertansatz von Valutaverpflichtungen im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung

unter Zugrundelegung eines unrichtigen Umrechnungskurses „einfrieren“ ließ, war gerechtfertigt, da damals nicht feststand, ob, wann und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Für geregelte Schulden bestehen Zweifel nicht mehr. Sie müssen nunmehr in der Bilanz mit ihrem neuen Kapitalbetrag und mit dem am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurs ausgewiesen werden. Absatz 1 Satz 1 befreit deshalb Schulden, die Valutaverpflichtungen sind, nach ihrer Regelung von der Einhaltung des § 47 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes.

Soweit der neue Umrechnungskurs höher ist als der bisherige, wird durch diese Regelung dem Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung, daß Verluste sofort auszuweisen sind, Rechnung getragen. Insoweit muß die Zugrundelegung des neuen Umrechnungskurses daher zwingend sein. Ist der neue Umrechnungskurs dagegen niedriger als der bisherige, so kann von dem Schuldner die Zugrundelegung des neuen Umrechnungskurses nicht verlangt werden. Entgegen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung würde er sonst zum Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinnes gezwungen werden. Absatz 1 Satz 2 gestattet deshalb dem Schuldner, in diesen Fällen den bisherigen Umrechnungskurs beizubehalten.

Der neue Wertansatz müßte in die Bilanz für das Geschäftsjahr eingestellt werden, in dem die Schuld geregelt ist. Diese Änderungen werden aber namentlich bei verbrieften Verbindlichkeiten erst nach einer gewissen Zeit übersehen werden können. Nach Absatz 1 Satz 1 braucht deshalb der Schuldner eine Schuld nicht sofort nach ihrer Regelung mit dem neuen Kapitalbetrag und dem neuen Umrechnungskurs anzusetzen; spätestens muß der Ausweis jedoch in der Handelsbilanz für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1955 endet, erfolgen.

Die Änderung des Wertansatzes kann einerseits auf der Änderung des Kapitalbetrages durch die Regelung auf Grund des Abkommens, andererseits auf der Änderung des Umrechnungskurses beruhen. Absatz 1 Satz 3 sieht vor, daß eine Änderung des Wertansatzes, gleichgültig auf welchen Ursachen sie beruht, handelsrechtlich nicht als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes gilt. Dies entspricht, soweit die Änderung auf den neuen Umrechnungskurs zurückzuführen

ist, dem geltenden Recht (§ 47 Abs. 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes). Aber auch Änderungen im Wertansatz, die sich aus dem neuen Kapitalbetrag der Schuld ergeben, brauchen handelsrechtlich nicht als Berichtigung behandelt zu werden. Es ist nicht erforderlich, daß Gewinne aus der Herabsetzung der Schuld der gesetzlichen Rücklage zugeführt oder zur Tilgung von Kapitalentwertungskonten verwendet werden, wie dies § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vorschreibt. Die gesetzliche Rücklage ist in der Regel ohnehin reichlich bemessen; die Kapitalentwertungskonten müssen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 des D-Markbilanzgesetzes bereits getilgt sein.

Durch Satz 1 wird bestimmt, daß die Veränderung der Schuld selbst auf Grund einer Regelung nach dem Londoner Schuldenabkommen steuerlich erfolgsneutral durch Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz zu behandeln ist.

Dagegen soll der Gewinn, der sich aus der Herabsetzung der Zinsverpflichtungen für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 ergibt, sowie der Verlust aus der Veränderung des Umrechnungskurses grundsätzlich steuerlich erfolgswirksam behandelt werden. Eine sofortige steuerliche Berücksichtigung des Verlustes kann jedoch aus haushaltsmäßigen Gründen nicht zugelassen werden. Es ist deshalb durch Satz 2 vorgesehen, daß Umrechnungskursverluste nach Saldierung mit den Gewinnen aus der Herabsetzung der Zinsverpflichtungen zunächst durch Bildung eines Gegenpostens erfolgsneutral behandelt werden. Der Gegenposten ist jedoch in den auf die Bildung folgenden vier Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen zu Lasten der Gewinne und Verluste aufzulösen.

Nach Vornahme der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen ist es nicht mehr nötig, die Wertansätze von Schulden, die Valutaverpflichtungen sind, weiterhin als berichtigungsfähig zu behandeln. Mit dem auf Grund des neuen Kapitalbetrages und des richtigen Umrechnungskurses geänderten Wertansatz sind diese Verpflichtungen handels- und steuerrechtlich richtig bewertet. Absatz 3 bestimmt deshalb, um jeden Zweifel über die Rechtslage auszuschließen, daß eine weitere Berichtigung von Wertansätzen solcher Schulden nach §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes nicht in Betracht kommt. Spätere Änderungen im Wertansatz müssen handels- und steuerrechtlich nach allgemeinem Recht behandelt werden.

f) Änderung von Bestimmungen über die Neuordnung des Geldwesens

Zu § 107:

I. Nach § 15 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes finden die Vorschriften seines Teiles II auf Reichsmarkforderungen der Angehörigen der Vereinten Nationen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schuldner für alle zusätzlichen Verbindlichkeiten haftbar bleiben, welche die Endregelung der Reichsmarkforderungen von Angehörigen der Vereinten Nationen ihnen auferlegen sollte. Teil II des Umstellungsgesetzes enthält die allgemeinen Vorschriften über die Umstellung von Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen im Sinne des § 13 des Umstellungsgesetzes, insbesondere die Vorschriften über die Umstellung der in §§ 16, 22 und 24 genannten Reichsmarkverbindlichkeiten (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) im Verhältnis von 10 zu 1.

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Anlage IV des Abkommens sollen auf Reichsmark lautende Forderungen von Auslandsgläubigern in demselben Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt sein wie gleichartige Forderungen inländischer Gläubiger. Dabei soll zwischen Forderungen, die auf Reichsmark lauten, und Forderungen, die auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel lauten, grundsätzlich nicht unterschieden werden (in dem gleichen Sinne § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes). Durch Art. 8 des Abkommens hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, eine Bevorzugung von Schulden oder Schuldenarten nicht zuzulassen. Hiernach ist für die Endregelung, die von dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger abweicht, in Zukunft kein Raum mehr; eine unterschiedliche Behandlung von Forderungen ist nur insoweit zulässig, als das Abkommen oder seine Anlagen dies vorsehen (Art. 8 Satz 2).

Eine solche abweichende Endregelung von Reichsmarkforderungen ist durch Art. V Ziff. 3 der Anlage II und durch Art. 6 Abs. 2 der Anlage IV in Verbindung mit der Anlage VII des Abkommens für Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, vereinbart worden. Ein weiterer Fall ergibt sich aus der Unteranlage D zu Anlage I des Abkommens. Durch die im Abkommen und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen wird der in § 15 des Umstellungsgesetzes gemachte Vorbehalt einer Endregelung von Reichsmarkforderungen

gen der Vereinten Nationen gegenstandslos. Um für Reichsmarkforderungen von Auslandsgläubigern vom Währungsstichtag an dieselben Grundsätze zur Geltung zu bringen wie für gleichartige Forderungen von inländischen Gläubigern, sieht der Entwurf die Aufhebung des § 15 des Umstellungsgesetzes mit Wirkung vom 21. Juni 1948 vor. Eine Ausführungsvorschrift zu der erwähnten Sonderregelung für Goldmarkverbindlichkeiten und goldklauselgesicherte Reichsmarkverbindlichkeiten spezifisch ausländischen Charakters ist in § 59 enthalten.

Die Aufhebung des § 15 Abs. 1 und 2 des Umstellungsgesetzes bedeutet, daß es für die Umstellung der unter § 15 Abs. 1 fallenden Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen bei der Anwendung des Teiles II des Umstellungsgesetzes bleibt, und daß die unter § 15 Abs. 2 fallenden, vorerst noch nicht umgestellten Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nach Teil II des Umstellungsgesetzes umgestellt werden.

Nach § 15 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Schuldners befindet, dem Schuldner gegenüber verpflichtet, ihn von jeder Verbindlichkeit zu befreien, die die ihm in § 15 Abs. 1 vorbehaltene Endregelung über denjenigen Betrag hinaus auferlegen sollte, der sich aus einer Umstellung gemäß Teil II des Gesetzes ergibt. Soweit sich aus dem Abkommen ergibt, daß die Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber einem Angehörigen der Vereinten Nationen im Verhältnis von 10 zu 1 umgestellt sein soll, wird diese Vorschrift gegenstandslos. Soweit dagegen die Sonderregelung für Goldmarkverbindlichkeiten und goldklauselgesicherte Reichsmarkverbindlichkeiten spezifisch ausländischen Charakters anzuwenden ist, hat der Schuldner Mehrleistungen bis zu dem Betrag zu bewirken, der sich bei Umstellung der Verbindlichkeit im Verhältnis von 1 zu 1 ergeben hätte. Auch für diesen Sachverhalt kann § 15 Abs. 3 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht beibehalten werden. Die Sonderregelung für die Goldmarkverbindlichkeiten und goldklauselgesicherten Reichsmarkverbindlichkeiten spezifisch ausländischen Charakters gilt nicht nur für die Schuldner von Angehörigen der Vereinten Nationen, sondern auch für die Schuldner sonstiger, am Abkommen beteiligter ausländischer Gläubiger. Die Schuldner beider Gläubigergruppen werden nicht verschieden behandelt

werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach § 60 Verbindlichkeiten spezifisch ausländischen Charakters im Sinne der Anlage VII des Abkommens für den Lastenausgleich wie Verbindlichkeiten behandelt werden, die im Verhältnis von 1 zu 1 umgestellt worden sind; dadurch erfährt der Schuldner im Lastenausgleich eine gewisse Entlastung. Deshalb soll § 15 Abs. 3 durch die diesen Erwägungen angepaßten Vorschriften der §§ 70 bis 81 (vgl. auch §§ 108 bis 110) ersetzt werden.

Durch § 3 Abs. 1 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sollte verhindert werden, daß vor einer Endregelung der Reichsmarkforderungen von Angehörigen der Vereinten Nationen auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein Eigentümergrundpfandrecht entsteht. Da durch das Abkommen die Endregelung der durch Grundpfandrechte gesicherten Forderungen von Angehörigen der Vereinten Nationen getroffen wird, kann § 3 Abs. 1 als gegenstandslos aufgehoben werden.

Durch das Abkommen werden Rechtsverhältnisse endgültig geregelt, deren Regelung bei Erlaß des Umstellungsgesetzes noch vorbehalten war. Mit Rücksicht hierauf ist vorgesehen, daß die Aufhebung des § 15 des Umstellungsgesetzes und des § 3 Abs. 1 der Vierzigsten Durchführungsverordnung rückwirkend zum Währungsstichtag, dem 21. Juni 1948, in Kraft tritt.

II. Nach § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen zustanden, im Verhältnis von 1 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt worden. Solange die Endregelung der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht bekannt war, sollte durch diese Vorschrift die Rangstelle der diesen Gläubigern bestellten Grundpfandrechte für den Fall in voller Höhe gesichert werden, daß die Endregelung eine Umstellung der Verbindlichkeiten im Verhältnis von 1 zu 1 vorsehen sollte. Nach der sich aus dem Abkommen ergebenden grundsätzlichen Gleichstellung der ausländischen und inländischen Gläubiger bedarf es einerseits einer allgemeinen Sonderregelung für Grundpfandrechte der Angehörigen der Vereinten Nationen nicht mehr; andererseits muß die Vorschrift insoweit aufrechterhalten werden, als durch die Grundpfandrechte Forderungen spezifisch aus-

ländischen Charakters gesichert werden. Hierzu ist in III Abs. 1 der Anlage VII des Abkommens vorgesehen, daß es für Grundpfandrechte, die am 20. Juni 1948 Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel oder Goldoption sicherten, bei deren bisherigen Umstellung verbleibt, wie sie auf Grund des Umstellungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Vierzigsten Durchführungsverordnung vorgenommen worden ist. Nach Art. 2 des Abkommens ist die Bundesrepublik verpflichtet, in Erfüllung dieser Bestimmung den § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zwecks Anpassung an die getroffene Vereinbarung zu ändern. Diese Änderung sieht der Entwurf vor. Danach sollen Grundpfandrechte von Angehörigen der Vereinten Nationen nur dann im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt sein, wenn die durch die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption lautet, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Abkommens hat und der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat.

Soweit eine durch ein Grundpfandrecht gesicherte Forderung eines Angehörigen der Vereinten Nationen nicht einen spezifisch ausländischen Charakter oder der Gläubiger keinen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, ergibt sich aus der geänderten Fassung des § 2 Nr. 4, daß für die Umstellung § 1 Abs. 1 der Vierzigsten Durchführungsverordnung anzuwenden ist. Danach gelten für die Umstellung des dinglichen Rechts, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, die Vorschriften über die Umstellung der gesicherten Forderung. Die Änderung des § 2 Nr. 4 ergibt weiter, daß auf die Umstellung von nicht zu Sicherungszwecken bestimmten Fremdgrundschulden von Angehörigen der Vereinten Nationen nach § 1 Abs. 2 der Vierzigsten Durchführungsverordnung § 16 des Umstellungsgesetzes Anwendung findet, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

Da nach § 8 Abs. 2 der Vierzigsten Durchführungsverordnung die materiell-rechtlichen Vorschriften über die Umstellung von Grundpfandrechten zum 21. Juni 1948 in Kraft getreten sind, muß das gleiche auch für die Änderung des § 2 Nr. 4 dieser Durchführungsverordnung gelten.

III. Die auf den Währungsstichtag zurückwirkende Aufhebung des § 15 des Umstellungsgesetzes bewirkt, daß Zahlungen, die auf Grund des § 15 Abs. 7 vorläufig geleistet worden sind, rückwirkend als Zahlungen auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes angesehen werden müssen. Absatz 3 Satz 1 stellt diese Folge der in Absatz 1 getroffenen Regelung ausdrücklich klar. Soweit die nach § 15 Abs. 7 vorläufig geleisteten Zahlungen gemäß der Umstellungsfiktion des § 60 Satz 1 nicht als Leistungen zu behandeln sind, die auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes geschuldet waren, ist der Rückzahlungsanspruch ebenso wie in § 60 Satz 2 geregelt. Eine Anrechnung oder ein Ausgleich durch Aufrechnung soll auch hier nicht stattfinden.

g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten

Zu § 108:

Das Abkommen hat in gewissem Umfange die Veränderung von Verbindlichkeiten zur Folge, die bereits am 21. Juni 1948 vorhanden waren. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Veränderungen auch auf die Umstellungsrechnung durchschlagen, soweit Schuldner dieser Verbindlichkeiten Geldinstitute sind. Es besteht jedoch ein Bedürfnis, für bestimmte Institute und bestimmte Arten von Verbindlichkeiten zu regeln, in welcher Form diese Veränderungen in der Umstellungsrechnung ihren Ausdruck finden sollen. Dies erfolgt durch § 108 Abs. 1, der für das Ergebnis dieser Veränderungen einen Ausgleichsposten schafft. Bei den hierin angezogenen Bestimmungen des Abkommens handelt es sich vornehmlich einerseits um die Auswirkung der Nichtanerkennung sogenannter „unechter“ Konversionen, der Goldklauseln, der Sonderbehandlung von Schulden mit spezifisch ausländischem Charakter und andererseits um die Auswirkung von Zinsnachlässen und -senkungen. Die vorerwähnten lastenerhöhenden Tatbestände kommen, soweit festgestellt werden konnte, bei Geldinstituten nur bei mittel- und langfristigen Schulden im Sinne von Anlage II, nicht dagegen bei Schulden im Sinne von Anlage IV, vor. Nach den hierzu angestellten Berechnungen ergibt sich für die öffentliche Hand im Rahmen des § 108 gegenüber dem jetzigen Stand ein zusätzlicher Anfall von rd. 60 Millionen DM Ausgleichsforderungen. Bei dem einzelnen Institut kann der vorgesehene Ausgleichsposten für Aus-

landsschulden entweder auf der Passiv- oder auf der Aktivseite erscheinen, weil im Einzelfall die Entlastung überwiegen kann.

Liegt eine zusätzliche Belastung der Geldinstitute vor, so würde durch die Rückbeziehung in die Umstellungsrechnung sich ein nicht unerheblicher Anfall nachzuzahlender Zinsen für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1952 für die öffentliche Hand ergeben, obwohl dem keine entsprechenden Zahlungsverpflichtungen der Geldinstitute gegenüberstehen würden, da die Zinsen für die unter § 108 fallenden Verbindlichkeiten bis zum 31. Dezember 1952 dem Kapital zuzuschlagen sind. Der Entwurf sieht daher in Absatz 2 insoweit die Verzinsung der Ausgleichsforderung erst vom 1. Januar 1953 vor und schlägt die sonst nachzuzahlenden Zinsen in § 108 Abs. 1 Buchst. a dem Ausgleichsposten zu.

Soweit der Ausgleichsposten auf der Aktivseite erscheint, würde das Geldinstitut ohne gesetzliche Regelung die Zinsen der zurückzugebenden Ausgleichsforderung bar zurückzahlen haben. Da die Institute über die ihnen zugeflossenen Zinsen bereits entsprechend disponiert haben, ist hier ebenso wie in Absatz 2 eine besondere Regelung angemessen, und zwar dahin, daß die Zinsen, welche sonst zurückzahlen wären, auf den späteren Zinsanspruch anzurechnen sind (Absatz 3).

Dem Charakter des Ausgleichspostens entsprechend schreibt § 108 Abs. 4 vor, daß der Ausgleichsposten für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals außer Ansatz bleibt. Absatz 4 Satz 2 sieht zur Klarstellung vor, daß der Ausgleichsposten keine Wirkung auf die Reichsmarkschlußbilanz, auch nicht mit dem Ziel einer Angleichung der Wertansätze hat.

Zu § 109:

§ 109 Abs. 1 trifft eine Sonderregelung für Berliner Altbanken, weil und soweit diese die Altbankenrechnung nicht auf den Stichtag der Währungsreform, sondern nach dem zur Zeit dem Berliner Abgeordnetenhaus vorliegenden Entwurf eines Berliner Altbankenbilanzgesetzes auf den 1. Januar 1953 aufstellen sollen. § 109 Abs. 1 sieht daher die Berücksichtigung der in § 108 Abs. 1 erster Halbsatz aufgeführten Veränderungen bereits im Ansatz der betreffenden Verbindlichkeiten in der auf den 1. Januar 1953 aufzustellenden Altbankenrechnung vor.

Zur Durchführung des Art. 14 Abs. 2 des Abkommens ist es nötig, in der Altbankenrechnung einen besonderen Passivposten einzusetzen. Da es sich hierbei rechtlich nicht um zusätzliche Verbindlichkeiten der Institute handelt und daher Art. 14 Abs. 2 nicht nach allgemeinen Grundsätzen in der Altbankenrechnung zu berücksichtigen wäre, muß die durch Art. 14 Abs. 2 von der Bundesregierung übernommene Gleichbehandlung der dort aufgeführten Gläubiger bestimmter Schuldverschreibungen durch besondere Passivierung eines Postens sichergestellt werden. Falls das Berliner Altbankengesetz in der jetzigen, auf dem Grundsatz der quotalen Befriedigung beruhenden Fassung des Entwurfs und das Umstellungsergänzungsgesetz bei Ablauf der Frist zur Abgabe des Regelungsangebots noch nicht in Kraft getreten sein sollten, würde § 109 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze noch gegenstandslos sein und nur von dem verlagerten Teil der Berliner Altbanken nach Maßgabe des § 108 ein Regelungsangebot gemacht werden können.

Da Art. 14 Abs. 2 das Inkrafttreten des Berliner Altbankengesetzes voraussetzt, kann diese Bestimmung des Abkommens vorher nur für solche Geldinstitute durchgeführt werden, welche nicht von Berlin verlagert sind. Absatz 2 hat eine praktische Bedeutung für die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Köln, und die Thüringische Landes-Hypothekenbank, Hagen.

Zu § 110:

Den Verpflichtungen der Geldinstitute aus Anleihen stehen vorwiegend Ausgleichsforderungen gegenüber. Ein Regelungsangebot gemäß Art. V Ziff. 8, 9 und 13 der Anlage II werden die Geldinstitute daher nur dann machen können, wenn sie davon ausgehen können, daß ihnen im Zeitpunkt der Fälligkeit der eigenen Zahlungsverpflichtungen erforderlichenfalls flüssige Mittel anstelle der Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher vorgesehen, diese Fragen im Rahmen eines Bundesgesetzes näher zu regeln.

h) Vertragshilferecht

Zu § 111:

§ 6 Nr. 4 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 198) sollte verhindern, daß durch eine Vertragshilfeentscheidung einer im Abkommen über deutsche

Auslandsschulden in Aussicht genommenen Regelung von Ansprüchen ausländischer Gläubiger vorgegriffen werden könnte. Da zur Zeit der Vorbereitung und des Inkrafttretens des Vertragshilfegesetzes noch nicht feststand, welche Verbindlichkeiten von der Auslandsschuldenregelung ergriffen werden würden, ist der Kreis der von § 6 Nr. 4 erfaßten Verbindlichkeiten bewußt weit gezogen worden. Dabei war jedoch von vornherein in Aussicht genommen, mit dem Inkrafttreten des Abkommens über deutsche Auslandsschulden den Kreis der deutschen Vertragshilfe entzogenen Verbindlichkeiten entsprechend dem Kreis der dem Abkommen unterliegenden Verbindlichkeiten neu zu regeln. Diese Regelung wird nunmehr in § 111 getroffen. Sie geht bei der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 6 des Vertragshilfegesetzes davon aus, daß bei Ansprüchen, welche die Voraussetzungen des Art. 4 des Abkommens erfüllen und bei denen auch im Einzelfall der Gläubiger die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen in Anspruch nehmen kann, sich die Erleichterungen, die dem Schuldner gewährt werden können, ausschließlich nach dem Abkommen und seinen Anlagen richten und daß daher bei diesen Ansprüchen für eine Vertragshilfe nach dem Vertragshilfegesetz nur noch insoweit Raum ist, als das Abkommen oder seine Anlagen selbst auf das deutsche Vertragshilferecht verweisen (vgl. Art. 11 der Anlage IV des Abkommens).

Da, soweit die in Art. 5 Abs. 4 des Abkommens bezeichneten Ansprüche geregelt werden können, die Bestimmungen des Abkommens auf sie Anwendung finden, sind sie im Rahmen der Vertragshilfe den Ansprüchen, welche die Voraussetzungen des Art. 4 erfüllen, gleichzustellen.

Durch den neuen Absatz 3 des § 6 des Vertragshilfegesetzes wird klargestellt, daß bei den Verbindlichkeiten, deren Prüfung nach Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 des Abkommens zurückgestellt worden ist, der Schuldner nicht in der Lage ist, ein Vertragshilfeverfahren zu beantragen und so einer künftigen Prüfung oder Regelung vorzugreifen.

Zu § 112:

Für den Vorbehalt des § 87 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes waren dieselben Erwägungen maßgebend, die zu der Vorschrift des § 6 Nr. 4 des Vertragshilfegesetzes geführt haben (vgl. oben zu § 111). Nachdem der Kreis der Verbindlichkeiten feststeht, die dem

Abkommen unterliegen, kann nunmehr entsprechend der in § 6 Abs. 2 des Vertragshilfegesetzes vorgesehenen Regelung auch die in § 87 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorbehaltene endgültige Regelung getroffen werden.

Dagegen erscheint es nicht notwendig, eine Regelung auch für die unter Art. 5 Abs. 4 Satz 1 des Abkommens fallenden Verbindlichkeiten zu treffen, da der Gläubiger nicht in der Lage ist, diese Verbindlichkeiten geltend zu machen, und der Schuldner im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes ohnehin keinen Antrag auf richterliche Vertragshilfe stellen kann.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

Zu § 113:

An der Stelle einiger im Gesetz zitierter Vorschriften, die im Bundesgebiet gelten, stehen in Berlin noch landesrechtliche, im übrigen aber gleichlautende Vorschriften, die noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes herrühren. Auch auf dem Gebiet des Währungsrechts ist in Berlin eine eigene Gesetzgebung durch die Alliierte Kommandantur erfolgt. Es müssen daher für die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin an die Stelle der im Bundesgebiet geltenden Vorschriften jeweils die in Berlin geltenden Vorschriften treten.

Zu § 114:

In Berlin sind an Stelle der früher nach dem Hypothekensicherungsgesetz im Bundesgebiet bestehenden Umstellungsgrundschulden durch das Grundpfandrechtumstellungsgesetz vom 9. Januar 1951 genehmigungsgebundene Aufbaugrundschulden für den Eigentümer getreten. Diese sind auch durch das Änderungsgesetz zum Grundpfandrechtumstellungsgesetz vom 15. Januar 1953 aufrechterhalten geblieben, also nicht erloschen wie die Umstellungsgrundschulden durch das Lastenausgleichsgesetz. Diese Aufbaugrundschulden können in Berlin für die Rangverhältnisse der neuen und weiteren Hypothek verwendet werden, wie sich im einzelnen aus § 115 ergibt. Sie dürfen dann aber von der Fiktion des § 60 nicht berührt werden. Dies wäre der Fall, wenn man hinsichtlich der Entstehung von Aufbaugrundschulden Verbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter wie

1 zu 1 umgestellt ansähe. Dann nämlich wären keine Aufbaugrundschulden entstanden. Deshalb schließt § 114 die Fiktion des § 60 für die Entstehung der Aufbaugrundschulden aus.

Zu § 115:

Nr. 1 Satz 1 trifft für die neue Hypothek die gleiche Regelung wie § 65. Diese neue Hypothek kann dann jedoch eine nach der umgestellten Hypothek entstandene Aufbaugrundschuld umfassen. Diese letztere muß dann insoweit erlöschen. Ist aus der der umgestellten Hypothek nachgehenden Aufbaugrundschuld inzwischen ein Fremgrundpfandrecht entstanden, so geht dieses der neuen Hypothek im Range nach. In diesem Fall müssen auch weitere Aufbaugrundschulden bis zur Höhe der Differenz zwischen der umgestellten und der neuen Hypothek erlöschen. Diese Rechtsfolgen sind in Nr. 1 Satz 2 ausgesprochen. Nr. 1 Satz 3 sieht die Löschung der nach den vorstehenden Grundsätzen erloschenen Aufbaugrundschulden von Amts wegen vor.

Nr. 2 sieht vor, daß für eine weitere Hypothek Aufbaugrundschulden in demselben Maße Verwendung finden, wie dies bereits nach § 24 Abs. 1 GUG für Rechte vorgesehen war, die vor Verkündung des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes eingetragen worden waren. Dies wird den Vorteil haben, daß die weitere Hypothek keinen von der umgestellten Hypothek geteilten Rang erhält, sondern dieser unmittelbar im Range folgt.

Soweit dies nicht eintreten kann, weil Aufbaugrundschulden bereits verwendet worden sind, sieht Nr. 3 eine Angleichung an die durch § 65 geschaffene Rechtslage vor. Nr. 3 Buchst. a führt zu der gleichen Folge wie § 65 Abs. 2 Satz 2. Nr. 3 Buchst. b entspricht unter Berücksichtigung der Berliner Verhältnisse der Rechtslage, die durch § 65 Abs. 3 geschaffen wird.

Nr. 4 führt zu genau dem gleichen Ergebnis wie § 65 Abs. 4.

Zu § 117:

An Stelle der in § 107 geänderten Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz steht in Berlin das Grundpfandrechtsumstellungsgesetz, das Berliner Landesrecht ist. Die Angleichung der wörtlich der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entsprechenden Vorschriften des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes an die in § 107 geschaffene Rechtslage kann in diesem Gesetz erfolgen. Dies ist in dem § 117 vorgesehen.

Zu § 118:

§ 118 trägt besonders den Umständen Rechnung, daß in der an Stelle des § 15 des Umstellungsgesetzes in Berlin geltenden Vorschrift des Art. 13 Umstellungsverordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 516 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1952 S. 329) eine Verpflichtung des Landes Berlin zur Befreiung des Schuldners nicht vorgesehen war.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Zu § 119:

Es handelt sich hier um die in neuerer Zeit übliche Formel der Einbeziehung Berlins in den Geltungsbereich eines Bundesgesetzes.

Zu § 120:

Es ist von wesentlicher rechtlicher und praktischer Bedeutung, daß das Gesetz nicht später in Kraft tritt als das Abkommen, da zahlreiche Maßnahmen, zu denen die Schuldner nach dem Abkommen und seinen Anlagen verpflichtet sind, erst durchgeführt werden können, wenn das Gesetz die erforderlichen Grundlagen geschaffen hat.

Erklärung der Deutschen Delegation

Betrifft: Durchführung der Artikel 2, 8 und 15

Zur Sicherstellung der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und seiner Anlagen und zur Durchführung ihrer in Artikel 8 dieses Abkommens übernommenen Verpflichtung, keine unterschiedliche Behandlung oder Vorzugsbehandlung zuzulassen, wird die Bundesrepublik bis zur Abgeltung oder bis zum Erlöschen aller Schulden nach diesem Abkommen und seinen Anlagen jedem ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Schuldner folgendes untersagen:

- (a) Zahlungen für eine Schuld nach diesem Abkommen und seinen Anlagen zu leisten, es sei denn, daß diese Schuld gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen geregelt worden ist und
- (b) Zahlungen an einen Gläubiger einer nach diesem Abkommen und seinen Anlagen geregelten Schuld zu leisten, außer im Einklang mit den Bedingungen der betreffenden Regelung.

Nach Auffassung der Deutschen Delegation stehen derartige Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und werden durch diese Bestimmungen autorisiert. Die Deutsche Delegation ersucht um Zustimmung zu dieser Auslegung von seiten der anderen Delegationen.

Erklärung der Deutschen Delegation

Betrifft: Anpassung von in Deutschland belegenen Sicherheiten für verbrieftete Schulden

(In der Sitzung am 5. Februar genehmigte Fassung mit einer weiteren von deutschen und schweizerischen Vertretern vorgeschlagenen Änderung)

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß in Deutschland Rechtsvorschriften erforderlich sein werden, um die Bestimmungen des Artikels V Abs. 12 des Anhangs II betreffend die Art und das Ausmaß der Sicherheiten für ausstehende Verbindlichkeiten in Kraft zu setzen, die nach den Bedingungen eines Regelungsangebots auf Grund dieser Anlage gegebenenfalls vorgesehen worden sind. Unter den in diesen Rechtsvorschriften zu behandelnden Fragen befinden sich diejenigen, die sich aus den bestehenden Rechten in bezug auf Grundpfandrechte und Lasten ergeben, die im Gegensatz zu der Durchführung von Regelungsangeboten ständen, sowie aus der Möglichkeit von Klagen zur Durchsetzung von Rechten auf in Deutschland belegene Sicherheiten, die in Widerspruch zu derartigen Angeboten ständen. Derartige Streitfälle und Unstimmig-

keiten müssen vorbehaltlich angemessener Sicherheiten beseitigt werden, um die völlige Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen zu gestatten. Nach Auffassung der Bundesregierung wird der Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht durch das Abkommen und die Anlage II autorisiert. Gemäß Anlage IV Artikel 34 Abs. 12 des vorliegenden Abkommens gilt das gleiche für unter Anlage IV fallende verbrieftete Schulden, für die der Schuldner ein Regelungsangebot gemacht hat. Die Bundesregierung beabsichtigt, mit den Regierungen der beteiligten Gläubigerstaaten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften Beratungen aufzunehmen. Die Deutsche Delegation ersucht um Zustimmung zu dieser Auslegung des Abkommens und seiner Anlagen von seiten der anderen Delegationen.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953
(Beschluß vom 5. Juni 1953)

1. § 113 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden (Grundpfandrechtumstellungsgesetz) in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63) und an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung;“

Begründung:

Nach § 113 Nr. 3 des Entwurfs tritt für die Anwendung des Gesetzes in Berlin an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung. Diese Bezugnahme ist insofern unvollständig, als die in Teil II der Umstellungsverordnung enthaltene Vorschrift des Art. 16 Ziff. 36 Buchst. a Abs. 3, die der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes entspricht, durch die §§ 5 und 6 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes materiell teilweise abgeändert worden ist. Außerdem muß die Fundstelle der Umstellungsverordnung fortbleiben, weil im Verordnungsblatt für Groß-Berlin an dieser Stelle ausschließlich die Umstellungsverordnung der Amerikanischen Militärverordnung abgedruckt ist, ohne daß ein Hinweis auf die von den anderen Militärregierungen gleichlautend erlassenen Umstellungsverordnungen erfolgt ist. Auch im Lastenausgleichsgesetz ist die Fundstelle der Umstellungsverordnung aus diesem Grunde nicht angegeben worden.

2. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Die Vorschriften der Artikel V bis VIII des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes bleiben von der Vorschrift des § 60 unberührt.“

Begründung:

Nach der Änderung unter a) genügt in § 114 ebenso wie in § 115 und § 117 die Zitierung des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes mit der Kurzbezeichnung.

3. § 116 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung des § 72 Satz 1 tritt an die Stelle des § 65 der § 115.“

Begründung:

§ 115 entspricht dem § 65 nur insoweit, als es sich um den Rangrücktritt handelt. Dagegen entspricht nicht etwa dem § 65 Abs. 2, der in § 72 Satz 2 erwähnt ist, der § 115 Nr. 2. Die Definition der in § 65 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechte gilt auch für Berlin; deshalb ist in der Präambel des § 115 nicht ausgesprochen, daß § 115 an die Stelle des § 65 tritt. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Verweisung auf § 65 Abs. 2 Satz 1, die im § 63 Abs. 2 enthalten ist, gleichfalls für Berlin wirksam ist; sonst würde für Berlin eine Vorschrift fehlen, nach welcher unterschieden wird, wann eine neue und wann eine weitere Hypothek entsteht. Der § 115 (nicht 113) darf daher nur für die Anwendung des § 72 Satz 1 an die Stelle des § 65 treten.

R e m b o u r s k r e d i t e

§ 1

Als Rembourskredite im Sinne dieses Gesetzes gelten nach dem 1. Mai 1939 gewährte oder zwischen diesem Zeitpunkt und dem 3. September 1939 erstmalig verlängerte auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten gegenüber in- oder ausländischen Banken aus der Inanspruchnahme von Akzeptkrediten bei ausländischen Banken zur Bezahlung einer vom Schuldner gekauften Ware, einschließlich geschuldeter Zinsen nach dem Stande vom 21. Juni 1948.

§ 2

(1) Der Erstschuldner eines Rembourskredites hat Anspruch auf Leistungen eines Beitragtes zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten aus Rembourskredit nach Maßgabe des Absatzes 2, und zwar spätestens im Zeitpunkt der Erteilung der devisenrechtlichen Genehmigung für die Abdeckung des Rembourskredites beim ausländischen Bankgläubiger, und zwar in Form

- a) der Zuteilung von Ausgleichsforderungen durch den Bund, wenn der Erstschuldner eine Bank ist,
- b) der Barzahlung durch den Bund, wenn der Erstschuldner keine Bank ist.

(2) Der Beitrag bemißt sich nach der Differenz zwischen dem vom Erstschuldner zur Tilgung des Rembourskredites aufzuwendenden DM-Gegenwert und

- a) soweit der Erstschuldner Rückgriffsrechte auf Zweitschuldner hat, dem vom Zweitschuldner nach § 3 zu entrichtenden DM-Betrag,
- b) soweit der Erstschuldner keine Rückgriffsrechte auf Zweitschuldner hat, demjenigen Betrag, den er bei Anwendung des § 3 auf sich selbst zu entrichten hätte.

(3) Soweit Erstschuldner Banken sind, die nach dem Umstellungsgesetz auf Grund ihrer Umstellungsrechnung Anspruch auf Ausgleichsforderungen haben, können sie anstelle der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ihre Rückgriffsrechte auf die Zweitschuldner in ihrer Umstellungsrechnung mit dem Betrag einsetzen, der sich als Zahlungsverpflichtung des Zweitschuldners aus dem § 3 ergibt.

§ 3

Der Zweitschuldner kann sich gegenüber dem Erstschuldner von seiner Remboursverpflichtung befreien dadurch, daß er an diesen so viel bezahlt, wie er an den Erstschuldner und zusätzlich an den Ausgleichsfonds nach dem Lastenausgleichsgesetz für Kreditgewinn- und Vermögensabgabe abzuführen hätte, wenn die Remboursverbindlichkeit unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses der Währung am Rückzahlungstag eine 10 zu 1 umzustellende Reichsmarkverbindlichkeit wäre. Bei dieser Berechnung sind die Kreditgewinn- und Vermögensabgabe mit den Nominalbeträgen (§§ 162 und 31 Satz 1 LAG) anzusetzen.

§ 4

(1) Die Höhe der nach § 3 zu zahlenden Summe setzt das für den Zweitschuldner, im Falle des § 2 Abs. 2 b das für den Erstschuldner zuständige Finanzamt auf Antrag des Zweit- oder Erstschuldners fest.

(2) Gegen die Festsetzung des Finanzamtes ist der nach der Abgabenverordnung für die Festsetzung von Steuern vorgesehene Rechtsmittelweg gegeben.

(3) Der Antrag auf Festsetzung des Beitragtes nach § 3 bewirkt für den Zweitschuldner bis zur Rechtskraft der Festsetzung die Stundung des DM-Gegenwertes seiner Remboursschuld, soweit er den Betrag seiner Zahlungsverpflichtung nach der dem Antrag zugrunde gelegten Berechnung übersteigt.

§ 5

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Erstschuldner durch die Aktivierung des Beitragtes gemäß § 2 Abs. 1 und die beim Zweitschuldner durch die Ermäßigung der Zahlungsverpflichtung gemäß § 3 entstehende Vermögensmehrung unterliegt nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbeertragsteuer und bewirkt keine Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz.

Begründung für eine Regelung über Rembourskredite

als Unterabschnitt zum Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

1. Die hier in Frage stehenden Verbindlichkeiten leiten sich aus der Einfuhr von Rohstoffen aus dem Auslande her. Das Reich hat insbesondere in der Zeit unmittelbar vor dem Kriege die Importeure aus Handel und Industrie mehr und mehr auf den Kreditweg verwiesen, obgleich den Firmen durchweg genügend liquide Mittel zur Barzahlung zur Verfügung standen.
2. Die Rembours-Einfuhrgenehmigungen der zuständigen Reichsstellen enthielten die feste Zusage, die Devisen bei Fälligkeit zur Verfügung zu stellen. Nur im Vertrauen hierauf ist die hohe Auslandsverschuldung der einführenden Industrie- und Handelsfirmen aus Rembourskrediten zustandegekommen, bei der auf der Grundlage von Dreimonatsakzepten jedes langfristige Währungsrisiko für den Schuldner ausgeschlossen war.
3. Durch den Kriegsausbruch trat eine völlig veränderte Lage ein. Auf Anordnung der Reichsstellen mußten die Waren gegen Reichsmark verkauft werden. Die Reichsmarkbeträge konnten weder zur Abdeckung der Währungsverbindlichkeiten benutzt noch wertbeständig angelegt werden und dienten zumeist bis zur Währungsreform als Sicherheit für die Auslandsgläubiger.
4. Insoweit Auslandswerte vorhanden waren, führte die Kapitulation zur entschädigungslosen Enteignung. Auch die während des Krieges durch Vermittlung der Reichsbank zustandegekommenen Kurssicherungsgeschäfte erwiesen sich nach dem Zusammenbruch als unwirksam.
5. Eingriffe von hoher Hand haben also die deutschen Importeure daran gehindert, ihre Valutakredite bei Fälligkeit abzudecken, zu deren Aufnahme sie im Interesse der Allgemeinheit gezwungen worden sind.
6. Es handelt sich nicht darum, daß eine besondere Kategorie von Kriegs- bzw. Nachkriegsgeschädigten eine Sonderregelung durch den Gesetzgeber erbittet. Die Lage ist vielmehr so: Die Bundesregierung hat es im öffentlichen Interesse der deutschen Kreditfähigkeit im Ausland für richtig gehalten, den ausländischen Remboursgläubigern grundsätzlich die volle Zahlung der privaten Kredite zuzusagen. Sie hat damit den inländischen Schuldnern jede unmittelbare Verhandlungsmöglichkeit mit dem ausländischen Gläubiger auf Herabsetzung ihrer Verpflichtungen abgeschnitten.
7. Bei einem Gesamtumfang noch bestehender echter Remboursschulden aus der Vorkriegszeit in Höhe von ca. £ 10 Mill. = ca. 120 Mill. DM (inkl. ca. 60 v. H. Zinsen) dürfte als Beitrag der öffentlichen Hand auf Grund des Vorschlages nach Schätzungen der betroffenen Wirtschaftskreise etwa ein Betrag von 30 Mill. DM in Frage kommen, womit die Gefahren, die ein Verlust an Kreditfähigkeit und demzufolge ein schrumpfender Außenhandel mit sich bringt, von der deutschen Außenwirtschaft abgewendet werden könnten.
8. Der Beitrag der öffentlichen Hand wird aufgebracht:
 - a) durch Zuteilung von 25 bis 26 Mill. DM mit 3 v. H. verzinslichen Ausgleichsforderungen durch den Bund, wenn der Erstschuldner eine Bank ist;
 - b) durch 4 Mill. DM Barhilfe des Bundes, wenn der Erstschuldner keine Bank ist.Damit wird der Remboursschuldner rund 76 v. H. seiner Schuld aus eigener Kraft tragen. Die vom Bund zu erstellenden Beträge müssen jedoch nicht durchweg sofort, sondern erst je nach Fälligkeit der Remboursschulden zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Gesamtsumme aufzubringen sein wird, dürfte sich auf etwa zehn Jahre belaufen.

GD/VI/Min. 1 (Final)

Vorläufige deutsche Übersetzung des englischen Textes

20 th February, 1953

Explanatory talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the first meeting held at 3 p. m.
on Thursday, 29th January, 1953,
at 29, Chesham Place, London S. W. 1
(Sir George Rendel in the Chair)

1. The Chairman said that, before proceeding to the business of the meeting there were certain points on which he would like to offer a few words of explanation.

2. Due to the kindness of the French and German-speaking members, it was possible to hold the discussions mainly in English; this was however without prejudice to the right of anyone present to speak in French or German and to ask for a translation if he so desired. He added that the general agreement to conduct the discussions in English made it possible to shorten the proceedings considerably and was much appreciated by the English-speaking members.

3. The Chairman then said that the present talks did not constitute a formal conference but were explanatory and informal discussions between the Tripartite Commission and the German Delegation and the representatives of those Governments which had commented on the text of the draft Agreement on German Debts circulated on the 9th December, 1952 or on the supplement thereto circulated on 29th December. It had been considered that the comments submitted by Governments could be answered more easily in informal talks than in a long and complicated correspondence.

4. The Chairman added that there were four main documents relevant to the discussions, namely: —

- (i) the Report of the Conference on German External Debts of 8th August, 1952, containing the recommendations of the Conference;
- (ii) the draft text of 9th December, 1952, of the Agreement on German External Debts which would give effect to the recommendations of the Conference Report;
- (iii) the comments of Governments on the draft Agreement; and
- (iv) a revised text of the draft Agreement which had been circulated that day and which contained a number of amendments, many of them concerned with points of drafting and not with points of substance.

5. Finally, the Chairman appealed to all present to assist in speeding up as much as possible the remaining work on the preparation of the text of the Agreement and, in particular, not to raise points which were not of real substance, in view of the extremely tight timetable which had to be observed if the Agreement were to be ratified and brought into force by the desired time.

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der ersten Sitzung vom Donnerstag,
dem 29. Januar 1953, 15 Uhr,
in 29, Chesham Place, London S. W. 1
(Vorsitzender Sir George Rendel)

1. Der Vorsitzende führte aus, daß er vor der eigentlichen Geschäftsordnung noch einige erläuternde Worte zu einzelnen Punkten sagen möchte.

2. Dank dem Entgegenkommen der französisch- und deutschsprechenden Mitglieder könnten die Erörterungen im wesentlichen in englischer Sprache geführt werden; dadurch solle jedoch niemand daran gehindert werden, französisch oder deutsch zu sprechen und das Gesagte dann übersetzen zu lassen. Er fügte hinzu, die allgemeine Zustimmung zu einer Erörterung in englischer Sprache ermögliche es, das Verfahren wesentlich abzukürzen; dies würde von den englischsprechenden Mitgliedern sehr begrüßt.

3. Der Vorsitzende führte aus, die jetzigen Besprechungen stellten keine formelle Konferenz dar, sondern es handele sich dabei um erläuternde und informelle Erörterungen zwischen dem Dreimächteausschuß, der deutschen Delegation sowie Vertretern der Regierungen, die zu dem Wortlaut des am 9. Dezember 1952 verteilten Entwurfs eines Abkommens über Deutsche Auslandsschulden bzw. zu dem am 29. Dezember verteilten Nachtrag Stellung genommen hätten. Man sei der Auffassung gewesen, daß die von den Regierungen vorgelegten Bemerkungen leichter im Verlauf informeller Besprechungen als in einer langen komplizierten Korrespondenz beantwortet werden könnten.

4. Der Vorsitzende fügte hinzu, daß es sich im wesentlichen um die Besprechung von vier Hauptdokumenten handele, nämlich um:

- (i) den Bericht der Konferenz über Deutsche Auslandsschulden vom 8. August 1952 mit den Empfehlungen der Konferenz;
- (ii) den Entwurf des Textes vom 9. Dezember 1952 des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden, der die Empfehlungen des Konferenzberichts verwirklichen solle;
- (iii) die Bemerkungen der Regierungen zu dem Entwurf eines Abkommens; sowie
- (iv) einen revidierten Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens, der am heutigen Tage verteilt worden sei und eine Anzahl von Änderungen enthalte; viele dieser Änderungen betrafen redaktionelle Fragen und nicht sachliche Dinge.

5. Schließlich appellierte der Vorsitzende an alle Anwesenden, ihn dabei zu unterstützen, die verbleibende Arbeit für die Ausarbeitung des Wortlauts des Abkommens soweit wie möglich zu beschleunigen und insbesondere keine Fragen aufzuwerfen, die nicht von wirklicher Bedeutung seien im Hinblick auf den außerordentlich knappen Zeitplan, der einzuhalten sei, wenn das Abkommen zur gewünschten Zeit ratifiziert und in Kraft gesetzt werden solle.

6. Mr. Gunter, M. Leroy Beaulieu and Herr Abs, on behalf of the U.S., French and German Delegations respectively, said that they had nothing to add to the Chairman's explanatory remarks.

7. The meeting agreed to consider the latest version of the draft Agreement article by article, on the understanding that any member present had the right to revert to any article in connection with the discussion of subsequent articles. It was also agreed to consider the comments¹⁾ made by Governments as they arose on the various articles.

Preamble

8. Mr. Gunter explained that the minor changes which had been made in the Preamble were intended solely for the clarification of the text. The amended text of paragraph 3 was designed to give a more accurate statement of the position, having regard to the fact that the economic assistance given to Germany by the three Governments had had a broader purpose than to make the Debt Settlement possible. The amendments in paragraph 4 had both been made to avoid the use of the word "settlement" in a sense different from that in which it was defined in Article 3. The amendment in paragraph 5 had been made to emphasise the fact that it had in the main been the representatives of creditors and debtors, rather than individual debtors and creditors, who had taken part in the negotiations. The remaining amendments in the Preamble were self-explanatory.

9. Turning to the question raised by the Netherlands Government on the Preamble, the Chairman replied that the text in the final Agreement would cite all signatory powers.

10. The Netherlands representative, Dr. Rinnooy Kan, commented that in the present draft it might be read that his Government also recognised the priority of the claims of the three Governments for post-war economic assistance which was not the case. He would prefer to see the reference to "priority" deleted.

11. Mr. Gunter replied that the Preamble was a recital of past history. The priority of the post-war claims had been recognised by the Government of the Federal Republic of Germany in the exchange of letters of 6th March, 1951.

Article 1

12. Mr. Gunter drew attention to the deletion of the words "in becoming Parties to the present Agreement" from the beginning of the second sentence in the revised text of this Article.

13. The Chairman said that the Norwegian proposal to delete the first sentence of the Article had been carefully considered but it was felt that it was of value for the interpretation of the Agreement, and particularly in relation to its application in certain countries.

14. Mr. Vogt said that he would not press his proposal but added that his Government considered it unusual in an Intergovernmental Agreement to state in a formal article the idea, which had already been expressed in the Preamble, that the Conference had accomplished its purpose satisfactorily, thereby giving legal effect to this idea.

15. Mr. Gunter said that the Agreement was drafted in such a way that creditor Governments were not required to pass legislation to make the debtor/creditor settlements effective in so far as their own courts were concerned.

¹⁾ These comments have been circulated as GD/VI/Doc. 1 and are not reproduced in the Minutes.

6. Mr. Gunter, M. Leroy-Beaulieu und Herr Abs teilten im Namen der amerikanischen, französischen und deutschen Delegation mit, sie hätten den Bemerkungen des Vorsitzenden nichts hinzuzufügen.

7. Es wurde vereinbart, die letzte Fassung des Entwurfs eines Abkommens Artikel für Artikel zu prüfen unter der Voraussetzung, daß jedes anwesende Mitglied das Recht habe, bei der Erörterung späterer Artikel auf jeden beliebigen Artikel zurückzukommen. Es wurde ferner vereinbart, die Bemerkungen¹⁾ der Regierungen in der Reihenfolge zu prüfen, in der sie zu den verschiedenen Artikeln gemacht wurden.

Präambel

8. Mr. Gunter führte aus, die geringen Änderungen, die an der Präambel vorgenommen worden seien, sollten lediglich der Klarheit des Wortlauts dienen. Der geänderte Wortlaut des Absatzes 3 solle eine genauere Darstellung der Lage geben unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Deutschland von den drei Regierungen geleistete Wirtschaftshilfe einen etwas weitergehenden Zweck gehabt habe als den, die Schuldenregelung zu ermöglichen. Die Änderungen in Absatz 4 seien vorgenommen worden, um die Verwendung des Wortes „Regelung“ in einem Sinne zu vermeiden, der von der in Artikel 3 gegebenen Begriffsbestimmung abweiche. Die Änderung in Absatz 5 sei vorgenommen worden, um darauf hinzuweisen, daß in der Hauptsache Vertreter von Gläubigern und Schuldnern und nicht Einzelschuldner und Einzelgläubiger an den Verhandlungen teilgenommen hätten. Die übrigen Änderungen in der Präambel erklärten sich von selbst.

9. Auf die Frage der belgischen Regierung zu der Präambel eingehend, erwiderte der Vorsitzende, daß im Wortlaut des fertigen Abkommens alle Unterzeichnerstaaten aufgeführt werden würden.

10. Der niederländische Vertreter, Dr. Kan, bemerkte, seine Regierung erkenne die Priorität der Forderungen der Drei Regierungen aus der Nachkriegswirtschaftshilfe nicht an und würde es vorziehen, wenn der Hinweis auf die „Priorität“ gestrichen würde.

11. Mr. Gunter erwiderte, die Präambel stelle eine Darstellung der Vorgeschichte dar.

Artikel 1

12. Mr. Gunter wies auf die Streichung in der Neufassung dieses Artikels hin.

13. Der Vorsitzende sagte, der norwegische Vorschlag auf Streichung des zweiten Satzes dieses Artikels sei sorgfältig geprüft worden, man sei jedoch der Auffassung, daß er für die Auslegung des Abkommens von Wert sei, insbesondere im Hinblick auf seine Anwendung in gewissen Staaten.

14. Dr. Vogt sagte, er bestehe nicht auf seinem Vorschlag, fügte aber hinzu, seine Regierung halte es für ungewöhnlich, daß in einem Regierungsabkommen in einem formellen Artikel Gedanken wiederholt würden, die bereits in der Präambel zum Ausdruck gekommen seien. Anscheinend wollten die beteiligten Staaten der auf der Konferenz geleisteten Arbeit Rechtswirkung verleihen.

15. Mr. Gunter sagte, das Abkommen sei so gefaßt, daß Gläubigerregierungen keine Rechtsvorschriften zu erlassen brauchten, um die Schuldner/Gläubigerregelungen wirksam zu machen, soweit es sich um ihre eigenen

¹⁾ Diese Bemerkungen sind als GD/VI/Dok. 1 verteilt worden und sind nicht in den Protokollen abgedruckt.

The statement in Article 1 was designed as a statement of policy which courts would take into account in deciding cases under the Debt Agreement and such a statement of policy would carry considerable weight with courts of certain countries. It was hoped, for example, that the American courts would accept this statement as expressing the considered policy of the Government of the United States.

16. Mr. Vogt said that, in view of the explanations given, he would not press the Norwegian proposal.

17. M. de Graffenried said that he had no particular comment to make on this Article but that, in view of its importance to the signatory Governments, its possible implications should be clarified; he would specifically reserve the right to revert to it if this appeared desirable in any other context in the discussions.

18. Dr. Rinnooy Kan said that, while he had no specific comment on the text of this Article as drafted, he would like it to be considered whether an additional paragraph confirming the rights of creditors who did not accede to the Agreement might not appropriately be inserted in this Article. (See paragraph 2 of the Netherlands comments).

19. The Chairman replied that there might be some objections to dealing with the point in this way. It was highly desirable to get as many creditors as possible to settle their debts in accordance with the procedure laid down in the Debt Agreement and care must be taken not to encourage creditors or groups of creditors to stand out in an attempt to obtain more favourable terms outside the settlement.

20. M. Smeers said that he supported the suggestion made by the Netherlands representative. The draft under consideration did not altogether meet the position of the Belgian Government in that it did not clearly define the position of a non-assenting creditor whose Government became a party to the Agreement. The Belgian Government wished it to be made clear whether any modification of the creditor's rights was intended in such cases and when and under what procedure the rights of such a creditor could be exercised.

21. The Chairman replied that the Tripartite Commission had examined this point carefully and considered that it was adequately covered in other Articles.

22. Herr Abs said that in his view the text of Article 1 reflected the tenor of the negotiations and the settlements which had been reached at the summer Conference. Articles 8, 10 and 15 all dealt with the position of creditors who did or did not accede to the settlement or accept the terms of settlement. He suggested that the Netherlands and Belgian representatives, like their Swiss colleague, should defer further discussion of the points they had raised on Article 1 until subsequent relevant articles had been examined. Dr. Rinnooy Kan and M. Smeers agreed to this proposal.

Article 2

23. The Chairman referred to the comments made by the Norwegian Government on Articles 2 and 14. He said that the question involved presented great difficulties and, although it had been under discussion by the Tripartite Commission and the German Delegation for some time, no final decision had yet been reached. He suggested therefore that further discussion on Articles 2 and 14 should be deferred and added that the Norwegian Delegate would be informed when a decision was in sight.

Gerichte handele. Die Erklärung in Artikel 1 stelle eine grundsätzliche Erklärung dar, die von ausländischen Gerichten bei der Entscheidung in Fällen aus dem Schuldenabkommen in Rechnung gezogen werden würde; einer derartigen grundsätzlichen Erklärung würde von Gerichten einzelner Staaten, z.B. von amerikanischen Gerichten, beträchtliches Gewicht beigemessen werden.

16. Dr. Vogt erklärte, daß er angesichts dieser Erklärungen nicht weiter auf dem norwegischen Vorschlag bestehen wolle.

17. Herr de Graffenried sagte, er habe zu dem Artikel im einzelnen keine Bemerkungen zu machen, behalte sich aber angesichts der Bedeutung des Artikels für die Unterzeichnerregierungen ausdrücklich das Recht vor, darauf zurückzukommen, falls dies im Laufe der Besprechungen in anderem Zusammenhange wünschenswert erscheine.

18. Dr. Kan sagte, er habe im einzelnen keine Bemerkungen zu dem Wortlaut dieses Artikels in seiner jetzigen Fassung zu machen, er würde aber Wert darauf legen, daß geprüft wurde, ob der Zusatzabsatz, mit dem die Rechte der dem Abkommen nicht beitretenden Gläubiger bestätigt würden, nicht zweckmäßigerweise in diesen Artikel aufgenommen werden könnte (s. Absatz 2 der norwegischen Bemerkung).

19. Der Vorsitzende erwiderte, daß gegen dieses Verfahren einiges einzuwenden sein dürfte. Es sei außerordentlich wünschenswert, wenn so viele Gläubiger wie möglich dazu veranlaßt würden, ihre Schulden nach dem in dem Schuldenabkommen niedergelegten Verfahren zu regeln, und man müsse darauf achten, daß die Gläubiger bzw. Gläubigergruppen nicht ermutigt würden, abseits zu stehen, um günstigere Bedingungen außerhalb der Regelung zu erlangen.

20. M. Smeers sagte, er schließe sich der Anregung des niederländischen Vertreters an. Der zu prüfende Entwurf entspräche keineswegs der Auffassung der belgischen Regierung, da er die Lage eines nicht zustimmenden Gläubigers, dessen Regierung dem Abkommen beigetreten wäre, nicht deutlich umreißt. Die belgische Regierung wünsche Klarheit darüber, ob in derartigen Fällen eine Herabsetzung der Forderung des Gläubigers beabsichtigt sei, und wann und nach welchem Verfahren die Forderung eines derartigen Gläubigers geltend gemacht werden könne.

21. Der Vorsitzende erwiderte, der Dreimächteausschuß habe diesen Punkt sorgfältig geprüft und sei zu der Auffassung gelangt, daß er in anderen Artikeln ausreichend behandelt worden sei.

22. Herr Abs sagte, seiner Auffassung nach gebe der Wortlaut des Artikels 1 den Tenor der Verhandlungen und der auf der Sommerkonferenz erzielten Regelung wieder. Artikel 8, 10 und 15 behandelten sämtlich die Lage eines Gläubigers, der die Regelung bzw. die Regelungsbedingungen annähme bzw. nicht annähme. Er schlug vor, die niederländischen und belgischen Vertreter, ebenso wie ihre schweizerischen Kollegen, möchten die weitere Erörterung der von ihnen zu Artikel 1 aufgeworfenen Fragen zurückstellen, bis die späteren einschlägigen Artikel geprüft worden seien. Dr. Kan und M. Smeers erklärten sich hiermit einverstanden.

Artikel 2

23. Der Vorsitzende verwies auf die Bemerkungen der norwegischen Regierung zu den Artikeln 2 und 14. Die Frage werfe große Schwierigkeiten auf, und es sei noch keine endgültige Entscheidung erzielt worden, obgleich die Frage von dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation eingehend erörtert worden sei. Er schlug daher vor, die weitere Erörterung der Artikel 2 und 14 zurückzustellen; der norwegische Delegierte würde in Kenntnis gesetzt werden, wenn eine Entscheidung in Sicht sei.

24. Dr. Granow, in answer to the request for information made by the Swiss Government in paragraph 3 of their comments, explained the legislative measures which the Government of the Federal Republic contemplated for the implementation of the Debt Agreement. (The statement made by Dr. Granow has been circulated as GD VI Doc. 2, a copy of which is attached.)

25. M. de Graffenried thanked Dr. Granow for his explanation and said that he thought the question of the retroactive effect of this legislation would require further discussion.

26. Dr. Stedfeld gave a brief explanation of the legislative and administrative measures which were contemplated in relation to transfer. He said that the foreign currency regulations in force in the Federal Republic would be modified in so far as this was necessary to make it possible for the debtor to transfer in accordance with his obligations under the Debt Agreement. In addition to this positive measure, the Federal Republic would also take measures to prevent the abuse of transfer possibilities in particular by residents in the Federal Republic.

Article 3

27. Mr. Gunter pointed out that an amendment had been made in the preamble to this Article to make it clear that the definitions applied to Annexes VII and VIII, dealing with the Arbitration Tribunal and the Mixed Commission, but not to the Annexes which had been drafted during the Conference and attached as Appendices to the Conference Report.

Article 3 (a)

28. Mr. Gunter said that the definition of "creditor" had been shortened and clarified so that it now applied only to the creditor himself and not to Bondholders' Councils and other creditor representatives. This and other consequential changes were intended solely to clarify the text. A similar point lay behind the proposed addition of the definition of "offer of settlement" (Article 3 [ff]) the object of which was to distinguish between bonded and non-bonded debts and which also required consequential amendments in other places in the text. In this connection Mr. Gunter pointed out that an examination of the changes in the definitions, together with the consequential amendments in the Articles, and particularly in Articles 15 and 17 dealing with the question of the rights of non-assenting creditors, would show that the position was much clearer under the revised text.

Article 3 (e)

29. Mr. Gunter explained that the word "fixed" had been substituted for "established" in order to avoid conflict with the use of "established" in other contexts in the Agreement.

Article 3 (f)

30. Mr. Gunter said that an addition had been made at the end of this definition to meet the comment made by the Swiss Government that some marketable securities, though not issued for public subscription, might be taken over by banks and issued on the stock markets. This amendment also took account of the general comment made by the Netherlands Government.

24. Dr. Granow erläuterte in Beantwortung der von der schweizerischen Regierung in Absatz 3 ihrer Bemerkungen vorgebrachten Bitte um Auskunft die gesetzgeberischen Maßnahmen, welche die Regierung der Bundesrepublik zur Durchführung des Schuldenabkommens vorgesehen habe. (Die von Dr. Granow abgegebene Erklärung ist als GD VI Dok 2 verteilt worden.)

25. Herr de Graffenried dankte Dr. Granow für seine Erklärung und sagte, seiner Auffassung nach bedürfe die Frage der rückwirkenden Kraft der Aufhebung eines Teils der Rechtsvorschriften über die Konversionskasse noch weiterer Erörterungen.

26. Dr. Stedfeld gab eine kurze Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen, die im Hinblick auf den Transfer geplant seien. Die in der Bundesrepublik in Kraft befindlichen Devisenbeschränkungen würden soweit erforderlich gemildert werden, um dem Schuldner einen Transfer gemäß seinen Verpflichtungen aus dem Schuldenabkommen zu ermöglichen. Außer dieser positiven Maßnahme würde die Bundesregierung auch Maßnahmen treffen, um einen Mißbrauch der Transfermöglichkeiten durch in der Bundesrepublik ansässige Personen zu verhindern.

Artikel 3

27. Mr. Gunter wies darauf hin, daß in der Präambel dieses Artikels eine Änderung vorgenommen worden sei, um deutlich zu machen, daß die Begriffsbestimmungen sich auf die Anlagen VII und VIII bezögen, die sich mit dem Schiedsgerichtshof und der Gemischten Kommission befassen, jedoch nicht auf die Anlagen, die während der Konferenz ausgearbeitet und dem Konferenzbericht als Anlagen beigelegt worden seien.

Artikel 3 (a)

28. Mr. Gunter sagte, die Begriffsbestimmung der Bezeichnung „Gläubiger“ sei gekürzt und klarer abgefaßt worden, so daß sich der Begriff nunmehr lediglich auf den Gläubiger selbst und nicht auf Verbände von Wertpapierinhabern sowie auf andere Gläubigervertreter bezöge. Diese und sonstige sich daraus ergebende Änderungen sollten lediglich den Text klarer machen. Ein ähnlicher Gedanke liege dem geplanten Zusatz der Begriffsbestimmung für „Regelungsangebot“ (Artikel 3 [fff]) zugrunde, mit der eine Unterscheidung zwischen verbrieften und nichtverbrieften Schulden angestellt werde; sie mache auch entsprechende Änderungen an anderen Stellen des Textes erforderlich. In diesem Zusammenhang wies Mr. Gunter darauf hin, daß eine Prüfung der Änderungen der Begriffsbestimmungen sowie der sich daraus ergebenden Änderungen der Artikel, insbesondere der Artikel 15 und 17, die sich mit der Frage der Befugnisse nicht zustimmender Gläubiger befaßten, ergeben würde, daß die Lage nach dem revidierten Text wesentlich klarer sei.

Artikel 3 (e)

29. Mr. Gunter führte aus, daß das Wort „festgestellt“ an die Stelle des Wortes „festgesetzt“ getreten sei, um Verwechslungen bei der Verwendung des Wortes „festgesetzt“ in anderem Zusammenhang in dem Abkommen zu beugen.

Artikel 3 (f)

30. Mr. Gunter sagte, am Schluß dieser Begriffsbestimmung sei ein Zusatz gemacht worden, um die Bemerkung der schweizerischen Regierung zu berücksichtigen, derzufolge einige marktfähige Wertpapiere, obgleich nicht zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, von Banken übernommen und auf den Wertpapiermärkten ausgegeben werden könnten. Diese Änderung trage auch der allgemeinen Bemerkung der niederländischen Regierung Rechnung.

Article 3 (h)

31. The amendment to this definition had been made for technical reasons relating to German law; the present text was more accurate.

Article 3 (j)

32. The definition of "settled" had been expanded as a result of the amendment in the definition of "creditor". Here again, it was necessary to bear in mind the distinction between bonded and non-bonded debts.

Article 3 (k)

33. Mr. Gunter explained that the phrase "in relation to a debt" had been inserted after "settlement" because the word settlement was used in other contexts in the Agreement to which this definition was not applicable.

34. M. de Graffenried thanked Mr. Gunter for his remarks on the definition of "marketable securities" and said that Dr. Lang would like to raise a further question on the definition of "resides in" (Article 3 (i)).

35. Dr. Lang said that he thought the definition should be amended to permit a branch office which was financially and legally independent of its head office in another country to be considered as a creditor.

36. Herr Abs said that he thought Dr. Lang's contention was correct; under German foreign exchange law a branch office with independent accounting and management was held to be a debtor or creditor independently of its head office.

37. It was agreed that the Quadripartite Legal Group should examine this proposal.

38. M. Yelic said that he would appreciate a further explanation of the reasons for the amendment of the definition of "creditor" (Article 3 [a]).

39. Mr. Gunter explained that the term had been redefined so that it now applied only to the actual creditor and not to any creditor representative such as a Bondholders' Council, that is to say, it now applied to the creditor who had the direct interest in the debt. The purpose of the amendment was to clarify the meaning of subsequent Articles, particularly Articles 15 and 17. It also made clearer the distinction between a bonded and a non-bonded debt. In the case of a bonded debt the terms of the offer of settlement were fixed by negotiations between the Bondholders' Council or a representative of the creditors and the debtor; the bondholders, that is the creditors who had the direct interest, were still free to accept or reject the offer of settlement and settlement would only take place when the bondholder accepted. He pointed out that "creditor" was defined as a "person" and that "person" as defined in Article 3 (h) included any Government.

40. M. Yelic said that he would have had no objection to accepting this definition if it had been put forward in the original draft but he feared that substitution of a narrower definition might raise doubts on the part of creditor representatives.

41. After Mr. Gunter had pointed out that the position of creditor representatives had been taken care of by consequential amendments in Articles 15 and 17, M. Yelic said that he would like to reserve the right to revert to this paragraph in relation to other relevant Articles.

Artikel 3 (h)

31. Diese Begriffsbestimmung sei aus technischen, mit deutschem Recht zusammenhängenden Gründen vorgenommen worden; der gegenwärtige Wortlaut sei genauer.

Artikel 3 (j)

32. Die Begriffsbestimmung des Wortes „geregelt“ sei infolge der Änderung der Begriffsbestimmung des Wortes „Gläubiger“ erweitert worden. Auch hier werde eine Unterscheidung zwischen verbrieften und nichtverbrieften Schulden gemacht.

Artikel 3 (k)

33. Mr. Gunter erklärte, die Worte „in Bezug auf eine Schuld“ seien nach „Regelung“ eingefügt worden, weil das Wort „Regelung“ in dem Abkommen in anderem Zusammenhang vorkäme, auf welchen diese Begriffsbestimmung nicht zuträfe.

34. Herr de Graffenried dankte Mr. Gunter für seine Bemerkungen zu der Begriffsbestimmung der Worte „marktfähige Wertpapiere“ und sagte, Dr. Lang wünsche eine weitere Frage zu der Begriffsbestimmung von „ansässig in“ (Artikel 3 [i]) zu stellen.

35. Dr. Lang meinte, seiner Auffassung nach müsse die Begriffsbestimmung geändert werden, damit eine Zweigstelle, die von ihrer Zentrale in einem anderen Staate finanziell und rechtlich unabhängig sei, als Gläubiger angesehen werden könne.

36. Herr Abs sagte, er halte Dr. Langs Auffassung für richtig; nach deutschem Devisenrecht gelte eine Filiale mit unabhängiger Buchführung und Leitung unabhängig von ihrer Zentrale als Schuldner bzw. Gläubiger.

37. Es wurde vereinbart, die Viermächte-Juristengruppe solle diesen Vorschlag prüfen.

38. M. Yelić sagte, er wäre für eine weitere Erläuterung der Gründe für die Änderung der Begriffsbestimmung des Wortes „Gläubiger“ dankbar (Artikel 3 [a]).

39. Mr. Gunter führte aus, der Begriff sei erneut bestimmt worden, so daß er sich nunmehr lediglich auf den eigentlichen Gläubiger und nicht auf Gläubigervertreter, z. B. auf einen Verband der Inhaber von Wertpapieren bezöge, d. h. er bezöge sich nunmehr auf den Gläubiger, der ein unmittelbares Interesse an der Schuld habe. Die Änderung habe den Zweck, die Bedeutung späterer Artikel, insbesondere der Artikel 15 und 17, zu klären. Außerdem würde dadurch die Unterscheidung zwischen einer verbrieften und nichtverbrieften Schuld verdeutlicht. Bei einer verbrieften Schuld würden die Regelungsbedingungen bzw. das Regelungsangebot durch Verhandlung zwischen dem Verband der Wertpapierinhaber und dem Schuldner festgesetzt; die Inhaber von Wertpapieren, d. h. die Gläubiger, die ein unmittelbares Interesse hätten, könnten daraus immer noch nach eigenem Ermessen das Regelungsangebot annehmen oder ablehnen, und eine Regelung würde nur dann erfolgen, wenn der Wertpapierinhaber sie akzeptiere. Er wies darauf hin, daß „Gläubiger“ als „Person“ definiert worden sei und daß der Begriff „Person“ im Sinne von Artikel 3 (h) jede Regierung umfasse.

40. M. Yelić sagte, er hätte gegen diese Begriffsbestimmung nichts einzuwenden, wenn sie in dem ursprünglichen Entwurf enthalten gewesen sei, er fürchte jedoch, daß die Ersetzung durch eine engere Begriffsbestimmung bei den Gläubigervertretern Anlaß zu Zweifeln geben könne.

41. Nachdem Mr. Gunter ausgeführt hatte, daß der Lage der Gläubigervertreter durch entsprechende Änderungen der Artikel 15 und 17 Rechnung getragen worden sei, sagte M. Yelić, er behalte sich vor, auf diesen Absatz im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Artikeln zurückzukommen.

42. The Chairman commented that while he accepted M. Yelic's position, he thought his misgivings were unnecessary; all were equally concerned to ensure that creditors could be represented by suitable bodies.

43. Referring to the Swiss comment on the definition of "marketable securities" (Article 3 (f)), that the settlement proposals in general covered pecuniary obligations only and did not include stocks and shares. M. de Graffenried said that he understood that paragraph 3 (f) was solely a definition and did not affect settlement terms.

44. Herr Abs replied that arrears of dividends, if payable in Marks, were covered by Article 35 of Appendix 6 to the Conference Report.

Article 4

45. Mr. Gunter said that the amendment in paragraph (1) (a) of this Article was consequential upon the amendment in Article 3 (e). The amendments to paragraphs (2) (b) and (3) (b) had been made because the concept of a "demand for settlement" did not apply throughout the Annexes; there were cases in which the debtor was called upon to make an offer without a demand on the part of the creditor.

46. With regard to the comment of the Canadian Government on Article 4 (1) (b), the Chairman said that this point had been considered carefully and the view of the Tripartite Commission and the German Delegation was that in some cases it might be difficult to draw a clear distinction between a loan or credit contract and a contract for the sale of goods. However it was not believed that a problem arose in connection with the Debt Settlement. Any contract entered into before 8th May, 1945 having a "credit element" and which provided for the payment of interest since 8th May, 1945 would be covered by Article 4 (1) (b). This also emerged from the provisions of the Annexes.

47. Mr. Crean said that, in view of the explanations given he would not press the point further.

48. With regard to the question of the Netherlands Government as to the significance of the phrase "established by German courts" in Article 4 (2) (b), the Chairman explained that this clause dealt with the question of succession by residents in the Federal Republic to liabilities of debtors who might not be resident in the Federal Republic, as well as with ordinary problems of succession. The present drafting was agreed since this was a matter which would normally fall to be decided under German law.

49. Dr. Granow said that he would like to explain the reason for this wording. The question had been raised whether, if German firms domiciled or having a subsidiary branch in Eastern Germany transferred their business to the Federal territory, the new firm became a new legal entity liable for the obligations contracted by the old firms which had disappeared or been extinguished. According to the German civil code, the question whether the new firm became liable for these obligations by taking over the assets of the old firm was a matter to be decided by German courts according to German civil law. Since the purpose of this phrase in Article 4 (2) (b) was to cover precisely such cases, it was logical to specify that the liability should be established by a German court.

50. Turning to the comments made by the Swiss Government on this subparagraph, the Chairman said that although a German court, in the course of establishing liability for a debt, might have to decide on the existence of the debt, the present provision did not preclude the establishment of such existence by a non-German court.

42. Der Vorsitzende bemerkte, er habe zwar Verständnis für M. Yelic's Haltung, halte jedoch seine Bedenken für gegenstandslos; alle Beteiligten seien in gleichem Maße daran interessiert, daß Gläubiger durch geeignete Organisationen vertreten werden könnten.

43. Unter Bezugnahme auf die schweizerische Bemerkung zu der Begriffsbestimmung von „marktfähigen Wertpapieren“ (Artikel 3 [f]), wonach die Regelungsvorschläge sich im allgemeinen auf Geldverpflichtungen allein bezögen und nicht auch auf Wertpapiere und Aktien, sagte Herr de Graffenried, seiner Auffassung nach stelle Artikel 3 (f) lediglich eine Begriffsbestimmung dar und berühre nicht die Regelungsbedingungen.

44. Herr Abs erwiderte, Zinsrückstände, soweit sie in Mark zahlbar wären, würden in Artikel 35 des Anhangs 6 zum Konferenzbericht behandelt.

Artikel 4

45. Mr. Gunter sagte, die Änderung in Absatz (1) (a) dieses Artikels ergebe sich aus der Änderung von Artikel 3 (e). Die Änderungen der Absätze (2) (b) und (3) (b) seien vorgenommen worden, weil der Begriff einer „Aufforderung zur Regelung“ nicht für sämtliche Anlagen gelte; es gebe Fälle, in denen der Schuldner aufgefordert werde, ein Angebot zu machen, ohne daß eine Aufforderung des Gläubigers vorläge.

46. Im Hinblick auf die Bemerkung der kanadischen Regierung zu Artikel 4 (1) (b) sagte der Vorsitzende, dieser Punkt sei sorgfältig geprüft worden; nach Auffassung des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation dürfte es in einigen Fällen schwierig sein, eine klare Unterscheidung zwischen einem Anleihe- oder Kreditvertrag und einem Vertrag über den Verkauf von Waren zu machen. Man sei jedoch nicht der Auffassung, daß sich hier im Zusammenhang mit der Schuldenregelung eine Frage ergebe. Jeder vor dem 8. Mai 1945 geschlossene Vertrag mit einem „Kreditelement“, in dem die Zahlung der Zinsen seit dem 8. Mai 1945 vorgesehen wäre, falle unter Artikel 4 (1) (b). Dies ergebe sich auch aus den Bestimmungen der Anlagen.

47. Mr. Crean sagte, angesichts der gegebenen Erklärungen bestehe er nicht weiter auf diesem Punkt.

48. Zu der Frage der niederländischen Regierung zu der Bedeutung der Worte „von einem deutschen Gericht festgesetzt“ in Artikel 4 (2) (b) führte der Vorsitzende aus, diese Klausel behandle die Frage der Nachfolge von in der Bundesrepublik ansässigen Personen bei Verbindlichkeiten von Schuldnern, die unter Umständen nicht in der Bundesrepublik ansässig wären, sowie die üblichen Nachfolgefragen. Der vorliegende Entwurf sei vereinbart worden, da es sich um eine Angelegenheit handle, die normalerweise nach deutschem Recht entschieden werden müsse.

49. Dr. Granow erläuterte den Grund für diese Fassung. Es sei die Frage aufgeworfen worden, ob bei deutschen Firmen, die in Ostdeutschland ansässig seien oder eine Filiale dort hätten und die ihr Geschäft in das Bundesgebiet verlegten, die neue Firma eine neue juristische Person würde, die für die Verbindlichkeiten der alten Firmen, die verschwunden oder gelöscht seien, hafte. Nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch sei die Frage, ob die neue Firma durch Übernahme der Vermögenswerte der alten Firma die Haftung für diese Verbindlichkeiten übernehme, nach deutschem bürgerlichen Recht von deutschen Gerichten zu entscheiden. Da dieser Satz sich in Artikel 4 (2) (b) ausdrücklich auf derartige Fälle beziehe, sei es logisch festzulegen, daß die Haftung von einem deutschen Gericht festgestellt werden solle.

50. Sich den Bemerkungen der schweizerischen Regierung zu diesem Unterabsatz zuwendend, sagte der Vorsitzende, die jetzige Bestimmung schließe die Feststellung des Bestehens der Schuld durch ein nichtdeutsches Gericht nicht aus, obgleich ein deutsches Gericht gegebenenfalls bei der Feststellung der Haftung für eine Schuld über das Bestehen der Schuld zu befinden haben werde.

51. M. de Graffenried said that, after hearing this explanation, he thought there was no problem of substance but he would propose that the intention behind this subparagraph should be brought out more clearly in the wording.

52. Dr. Rinnooy Kan, referring to Dr. Granow's remarks, said that this was in fact a question of international civil law; a Dutch court, for example, might take a decision that in such cases German law should be applied according to Dutch international law. The result would probably be the same but he did not see the reason to refer only to German courts.

53. It was agreed that the Quadripartite Legal Group should examine this point and report their conclusions at a subsequent meeting.

Articles 4, 5 and 6

54. Dr. Lang explained the point raised by the Swiss Government in relation to the effect of these Articles on so-called gold quantity clauses. He said that the treatment of such clauses was a question of legal interpretation which should determine whether obligations containing them were to be considered as pecuniary obligations or not. If they were pecuniary obligations, he presumed that they would be covered by the Debt Agreement. The point was, however, one for decision by the courts and not in the present context.

55. Mr. Kearney suggested that it would depend on the nature of the contract whether the obligation was a pecuniary obligation or not. If, in the contract, gold were treated as a commodity, it was not a pecuniary obligation as such. However, if gold were treated in the contract as a measure of value, there was a pecuniary obligation.

56. Dr. Granow agreed that in theory the distinction was quite clear but pointed out that the matter was judged differently by different courts. The German courts considered the gold quantity clause to constitute a pecuniary obligation, since its purpose was to measure the extent of the liability, and he believed that the same view was taken by Swiss courts. He thought that some guidance on this point might be necessary.

57. Mr. Kearney replied that he thought the point must be decided according to the terms of the relevant contract and since, in general, the law on this matter was clear, he did not think it necessary to write anything into the Agreement to deal with it.

58. Dr. Lang said that he was ready to accept the thesis that the point should be decided by the courts but added that he would like to be sure that if a creditor had to accept the theory that the gold quantity clause constituted a pecuniary obligation, this obligation would come within the scope of the Agreement. After a reply by the Tripartite Commission and the German Delegation confirming that this would be so, the Swiss representatives accepted the explanations on this point.

Article 5

59. Mr. Gunter explained that the only amendments to the text of this Article were two minor drafting changes.

Article 5 (2)

60. Dr. Rinnooy Kan referend to the comments of the Netherlands Government on paragraph (2) of Article 5. He said that there were a number of claims arising out of the second World War which were not necessarily reparation claims and which might not be dealt with at a final settle-

51. Herr de Graffenried war auf Grund dieser Erklärung der Auffassung, es handele sich hier nicht um eine wesentliche Frage; er schlug vor, die diesem Unterabsatz zugrunde liegende Absicht in dem Wortlaut deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

52. Dr. Kan sagte unter Bezugnahme auf die Bemerkungen Dr. Granows, es handele sich hier tatsächlich um eine Frage des internationalen Privatrechts; ein holländisches Gericht könne z.B. entscheiden, daß in diesen Fällen nach holländischem internationalen Recht das deutsche Recht anzuwenden sei. Das Ergebnis wäre wahrscheinlich das gleiche, er könne jedoch keinen Grund dafür sehen, lediglich auf deutsche Gerichte Bezug zu nehmen.

53. Es wurde vereinbart, daß die Viermächte-Juristengruppe diese Frage prüfen und über das Ergebnis auf einer späteren Sitzung berichten solle.

Artikel 4, 5 und 6

54. Dr. Lang erläuterte die von der schweizerischen Regierung aufgeworfene Frage betreffend die Auswirkung dieser Artikel auf sogenannte Goldmengenklauseln. Die Behandlung dieser Klauseln sei eine Frage der juristischen Auslegung, bei der darüber zu entscheiden sei, ob Verbindlichkeiten mit diesen Klauseln als Geldverbindlichkeiten anzusehen seien. Handle es sich um Geldverbindlichkeiten, so nehme er an, daß sie unter das Schuldenabkommen fielen. Darüber hätten jedoch die Gerichte zu befinden, und die Frage gehöre daher nicht in diesen Zusammenhang.

55. Mr. Kearney meinte, ob die Verbindlichkeit eine Geldverbindlichkeit sei, hänge von der Art des Vertrages ab. Falls in dem Vertrage Gold als Ware behandelt werde, so handele es sich nicht um eine Geldverbindlichkeit. Falls jedoch in dem Vertrag Gold als Wertmesser behandelt würde, so handele es sich um eine Geldverbindlichkeit.

56. Dr. Granow stimmte zu, daß der Unterschied in der Theorie ganz klar sei, wies jedoch darauf hin, daß die Angelegenheit von verschiedenen Gerichten verschieden beurteilt würde. Deutsche Gerichte seien der Auffassung, daß die Goldmengenklausel eine Geldverpflichtung darstelle, da sie den Zweck habe, einen Maßstab für das Ausmaß der Verbindlichkeiten zu geben, und er glaube, daß schweizerische Gerichte der gleichen Auffassung seien. Seiner Meinung nach seien in dieser Frage gewisse Richtlinien erforderlich.

57. Mr. Kearney erwiderte, er glaube, diese Frage müsse nach den Bedingungen des betreffenden Vertrages entschieden werden, und da im allgemeinen die Rechtslage in dieser Angelegenheit klar sei, halte er es nicht für erforderlich, etwas diesbezügliches in das Abkommen aufzunehmen.

58. Dr. Lang sagte, er sei bereit, die These zu akzeptieren, daß die Frage von den Gerichten zu entscheiden sei, er würde jedoch gern die Sicherheit haben, daß, falls ein Gläubiger die Theorie anzunehmen habe, wonach die Goldmengenklausel eine Geldverbindlichkeit darstelle, diese Verpflichtung in den Rahmen des Abkommens fallen würde. Nachdem der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation dies bestätigt hatten, nahmen die schweizerischen Vertreter die Erläuterungen zu diesem Punkte an.

Artikel 5

59. Mr. Gunter führte aus, bei den Änderungen zum Wortlaut dieses Artikels handele es sich lediglich um zwei weniger wichtige redaktionelle Änderungen.

Artikel 5 (2)

60. Dr. Kan sagte unter Bezugnahme auf die Bemerkungen der niederländischen Regierung zu Artikel 5 (2), es bestünden eine Anzahl von Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg, die nicht unbedingt Reparationsforderungen seien und die bei einer endgültigen Regelung

ment of the problem of reparation. He quite agreed that claims arising out of the second World War should not be dealt with under the Debt Agreement but he considered that to specify in this Article that such claims were to be deferred until the final settlement of the problem of reparation was to go beyond the scope of the Agreement and the terms of reference on which it had been worked out.

61. The Chairman replied that this particular point had been the subject of very protracted discussions and that it was the view of the Tripartite Commission and the German Delegation that the position with regard to restitution claims was adequately protected under existing legislation in the Federal Republic. Moreover, when the Conventions between the three Powers and the Federal Republic signed in Bonn on 26th May, 1952, came into force, the provisions in these Conventions with respect to these matters would apply.

62. Mr. Kearney asked the Netherlands representative precisely what he considered the problem to be. Did he fear that the wording of this paragraph, when approved by the Government of the Federal Republic of Germany, would constitute subsequent legislation which might be considered to conflict with earlier legislation on matters such as restitution and which, being earlier, might be deemed to have been supplanted.

63. Dr. Rinnooy Kan replied that his point was that claims arising out of the second World War were outside the scope of a Debt Agreement on pre-war debts; the provision that these claims were to be deferred until the final settlement of the problem of reparation, however, meant that the Agreement did in fact deal with them although they were outside its scope. Furthermore, he feared that if governments accepted this provision, it would be impossible for Allied Governments and the Federal Government to negotiate the settlement of any such claims. Claims in respect of war damage suffered by allied nationals to their property inside Germany arose out of the second World War but these should so far as possible be settled now and not deferred to a final reparation settlement. There were also a number of restitution claims now pending which also obviously arose from the second World War. His personal view was that it would be quite unacceptable for the Netherlands Government to agree that restitution claims should be deferred until a final settlement of the problem of reparation.

64. Mr. Vogt said that the Norwegian Government had also made a proposal in relation to this Article. He had been impressed by the remarks made by the Netherlands representative and he agreed with the contention that the provision in paragraph (2) of Article 5 went beyond the scope of the Debt Settlement. He considered that it was inappropriate to repeat in the Debt Agreement that provision of the Final Act of Paris on Reparation which deferred further consideration of claims arising out of the second World War. He would therefore withdraw the Norwegian proposal in favour of the Netherlands proposal.

65. Mr. Kearney pointed out that there was a series of problems in relation to Germany some of which were dealt with in the Debt Settlement, some of which were not at present being dealt with at all and others which were being handled in other contexts. The problems raised by the Netherlands Government in relation to restitution legislation or the relationship of allied nationals to the German Equalisation of Burdens legislation was dealt with in the Bonn Conventions and the Netherlands Government had had a full opportunity to comment on the relevant provisions of these Conventions in the long period when they had been in course of negotiation. It was not the intention in paragraph (2) of Article 5 to affect these

der Reparationsfrage unter Umständen nicht behandelt würden. Er sei durchaus der Meinung, daß Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg nicht in dem Schuldenabkommen behandelt werden sollten, er sei jedoch der Auffassung, daß die Bestimmungen in diesem Artikel, wonach derartige Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückzustellen seien, über den Rahmen des Abkommens und den Zuständigkeitsbereich, auf Grund dessen es ausgearbeitet sei, hinausgingen.

61. Der Vorsitzende erwiderte, dieser besondere Punkt sei Gegenstand sehr langer Besprechungen gewesen; der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation seien der Auffassung, daß Restitutionsansprüche auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik ausreichend geschützt seien. Darüber hinaus würden bei Inkrafttreten der in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Verträge zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik die Bestimmungen dieser Verträge im Hinblick auf diese Angelegenheiten Anwendung finden.

62. Mr. Kearney bat den niederländischen Vertreter um eine genaue Darstellung des Problems. Befürchte dieser, daß der Wortlaut dieses Absatzes, falls er die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finde, eine spätere Rechtsvorschrift darstellen werde, die als im Gegensatz zu früheren Rechtsvorschriften über Fragen wie Wiedergutmachung anzusehen sein könnte, die, weil sie früheren Datums seien, als überholt angesehen werden könnten?

63. Dr. Kan sagte, er meine damit, daß Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg nicht in den Rahmen eines Schuldenabkommens über Vorkriegsschulden fielen; die Bestimmung, derzufolge diese Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückzustellen seien, bedeute jedoch, daß das Abkommen sie in Wirklichkeit behandle, obgleich sie nicht in seinen Rahmen fielen. Außerdem befürchte er, daß es, falls Regierungen diese Bestimmungen annähmen, es für alliierte Regierungen und die Bundesregierung unmöglich sein würde, die Regelung solcher Forderungen auszuhandeln. Forderungen für Kriegsschäden, die alliierte Staatsangehörige an ihrem Vermögen innerhalb Deutschlands erlitten hätten, seien eine Folge des zweiten Weltkrieges; sie sollten jedoch soweit wie möglich jetzt geregelt und nicht bis zu einer endgültigen Reparationsregelung zurückgestellt werden. Es beständen ferner einige Wiedergutmachungsansprüche, die ebenfalls offensichtlich aus dem zweiten Weltkrieg herrührten. Seiner persönlichen Auffassung nach sei es für die niederländische Regierung durchaus unannehmbar, sich damit einverstanden zu erklären, daß Wiedergutmachungsansprüche bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückzustellen seien.

64. Mr. Vogt sagte, die norwegische Regierung habe ebenfalls einen Vorschlag zu diesem Artikel gemacht. Er sei beeindruckt von den Bemerkungen des niederländischen Vertreters und er sei ebenfalls der Auffassung, daß die Bestimmung in Artikel 5 (2) über den Umfang der Schuldenregelung hinausginge. Er halte es für unzumutbar, diese Bestimmung der Pariser Akte in dem Schuldenabkommen zu wiederholen, in der die weitere Prüfung der Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg aufgeschoben worden sei. Er ziehe daher im Hinblick auf den niederländischen Vorschlag den norwegischen Vorschlag zurück.

65. Mr. Kearney führte aus, es bestünden eine Reihe von Fragen in Bezug auf Deutschland, von denen einige in der Schuldenregelung behandelt würden, einige würden zur Zeit nicht behandelt und andere würden in anderem Zusammenhang bearbeitet. Die von der niederländischen Regierung aufgeworfenen Fragen über die Wiedergutmachungsgesetzgebung oder die Beziehungen alliierter Staatsangehöriger zu den deutschen Lastenausgleichsbestimmungen würden in den Bonner Verträgen behandelt, und die niederländische Regierung habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich zu den einschlägigen Bestimmungen dieser Verträge während der langen Zeit ihrer Aushandlung zu äußern. Mit Artikel 5 (2) sei nicht

provisions of the Bonn Conventions and the Tripartite Commission held the view that this clause did not in any respect affect either the present legal situation in Germany or the provisions of the Conventions. If there were any serious doubts on this point, it should be made clear but he did not think this was so. On the other hand, he pointed out that the language in paragraph (2) of Article 5 had been taken precisely from the Final Act of Paris on Reparation and, moreover, had been used consistently in connection with the Debt Conference from the time the first documents were issued. This language had been used to conform with the provisions of the previous Agreement and it was quite clear that it was not possible in the Debt Agreement to depart in any material respect from the Agreement which had been reached at Paris. Mr. Kearney added that he thought there would be no problem in relation to claims which were not being dealt with at present though there might perhaps be a problem in relation to claims which were being dealt with in other contexts and not deferred.

66. The Chairman said that the problem presented many difficulties and was linked with many other agreements and commitments. The difficulties of the Norwegian and Netherlands Governments were fully appreciated and the Commission and the German Delegation had themselves encountered difficult problems in this connection. He thought it would be hard to reach a new solution in the present body and he doubted whether it was practicable to reopen a question which had been the subject of such lengthy and complex discussion. The Tripartite Commission was ready to consider whether there was any possibility of finding a new wording to meet the points raised but he was not hopeful of success in view of the serious difficulties which had been encountered in the earlier stages of drafting.

67. Mr. Gunter said that he would like to make it clear that the Commission was willing to look into the question whether the language used conflicted in any way with existing legislation on restitution etc. He did not think, however, that any fundamental alteration in this paragraph was possible.

68. Dr. Rinnooy Kan stressed that, on the point of principle, he felt it unnecessary to undertake any commitment in the Debt Agreement to deal at any given moment with claims arising out of the second World War.

69. Mr. Gunter replied that the point was not a new one. The German Delegation had made clear in advance of the Conference the necessity for such a clause and it had been discussed during the Conference in relation to Germany's ability to pay. He added that the Netherlands Government had been kept informed throughout and that this was a late date at which to seek any revision in the provisions on this point.

70. Mr. Vogt, commenting on Mr. Gunter's remarks, said that this was the first opportunity the Norwegian Government had had to protest against this particular provision of Article 5. It was not his intention to deny commitments and obligations under the Paris Act but he repeated that it was not necessary to reproduce this provision of the Final Act in the Debt Agreement. In reply to a remark by Mr. Gunter that this point had been dealt with in paragraph 11 of the Tripartite Commissions's Memorandum of December, 1951, which had been circulated to governments before the Debt Conference, Mr. Vogt commented that this Memorandum had not been discussed by the Conference and was not binding on governments. Mr. Gunter maintained that paragraph 11 of that Memorandum, defining the scope of the debt settlement, had been considered and discussed during the Conference.

beabsichtigt, die betreffenden Bestimmungen der Bonner Verträge zu beeinträchtigen; der Dreimächteausschuß sei der Auffassung, daß diese Klausel weder die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland noch die Bestimmungen der Verträge in irgendeiner Weise berühre. Wenn zu dieser Frage ernsthafte Zweifel bestünden, so sollte das klargestellt werden, er glaube aber nicht, daß dies der Fall sei. Andererseits verwies er darauf, daß der Wortlaut von Artikel 5 (2) genau dem der Pariser Schlußakte über Reparationen entnommen worden sei und überdies seit der Zeit, in der die ersten Dokumente ausgegeben worden seien, ständig im Zusammenhang mit der Schuldenkonferenz Verwendung gefunden hätte. Diese Fassung sei verwendet worden, um den Bestimmungen des früheren Abkommens zu entsprechen, und es sei absolut klar, daß es nicht möglich sei, auf der Schuldenkonferenz materiell irgendwie von dem in Paris erzielten Abkommen abzuweichen. Mr. Kearney fügte hinzu, seiner Auffassung nach dürften sich keine Probleme im Zusammenhang mit Forderungen ergeben, die nicht jetzt behandelt würden, es könne sich vielmehr eine Frage im Zusammenhang mit Forderungen ergeben, die in anderem Zusammenhang behandelt und nicht zurückgestellt würden.

66. Der Vorsitzende sagte, die Frage werfe viele Schwierigkeiten auf und sei eng mit vielen anderen Abkommen und Verpflichtungen verknüpft. Die Schwierigkeiten der norwegischen und niederländischen Regierung würden durchaus anerkannt, und der Dreimächteausschuß sowie die deutsche Delegation seien selbst auf Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang gestoßen. Seiner Auffassung nach dürfte es schwer sein, in dem jetzigen Gremium zu einer neuen Lösung zu gelangen, und er bezweifle, ob es zweckmäßig sei, eine Frage erneut aufzuwerfen, die bereits Gegenstand derart langwieriger und komplizierter Besprechungen gewesen sei. Der Dreimächteausschuß sei bereit, Möglichkeiten für eine Neufassung zu prüfen, um die aufgeworfenen Fragen zu lösen, er sei aber nicht sehr zuversichtlich angesichts der ersten Schwierigkeiten, die in den früheren Phasen der Redaktion entstanden seien.

67. Mr. Gunter sagte, er wünsche klarzustellen, daß der Ausschuß bereit sei, die Frage zu prüfen, ob die vorliegende Fassung in irgendeiner Weise zu den bestehenden Rechtsvorschriften über Wiedergutmachung in Widerspruch stünde. Er glaube jedoch nicht, daß eine grundsätzliche Änderung dieses Absatzes möglich sei.

68. Dr. Kan betonte, daß er es grundsätzlich für überflüssig halte, eine Verpflichtung in das Schuldenabkommen aufzunehmen, derzufolge zu irgendeinem Zeitpunkt Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg behandelt würden.

69. Mr. Gunter erwiderte, diese Frage sei nicht ganz neu. Die deutsche Delegation habe sie bereits vor der Konferenz deutlich gestellt, und sie sei im Verlauf der Konferenz im Zusammenhang mit der deutschen Aufbringungsfähigkeit erörtert worden. Die niederländische Regierung sei im übrigen ständig auf dem laufenden gehalten worden, und es sei etwas spät, um noch eine Revision dieser Bestimmungen zu verlangen.

70. Dr. Vogt sagte zu Mr. Gunter's Bemerkungen, dies sei die erste Gelegenheit für die norwegische Regierung, um gegen diese Bestimmung des Artikels 5 zu protestieren. Er habe nicht die Absicht, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nach der Pariser Akte abzuleugnen, er wiederhole jedoch, daß es nicht erforderlich sei, diese Bestimmung der Schlußakte in dem Schuldenabkommen zu wiederholen. Zu Mr. Gunter's Bemerkung, wonach diese Frage in Absatz 11 des Memorandums des Dreimächteausschusses vom Dezember 1951, das vor der Schuldenkonferenz an die Regierungen verteilt wurde, behandelt worden sei, bemerkte Dr. Vogt, dieses Memorandum sei auf der Konferenz nicht erörtert worden und für die Regierungen nicht bindend. — Mr. Gunter hielt die Auffassung aufrecht, daß der Absatz 11 des Memorandums über den Umfang der Schuldenregelung auf der Konferenz geprüft und erörtert worden sei.

71. M. Leroy Beaulieu said that he would like to inform the Netherlands representatives that the French Government which made it clear that reparation claims were account. The reason why they had accepted the text of the present draft was that there were countries participating in the Debt Settlement which were not parties to the Paris Act on Reparation and were therefore not bound by its terms. If there were no clause in the Agreement which made it clear that reparation claims were deferred, these countries might be in a position to press such claims on Germany.

72. The Chairman supported these remarks and said that it was important that the signatories of the Final Act on Reparation should not find themselves with their hands tied while other countries pressed reparation claims whenever they felt inclined; it had therefore been considered essential to specify that reparation claims should not be presented until a given time. He added that the French, U.S. and U.K. Governments had themselves deferred consideration of a great many of their own claims.

73. Dr. Rinnooy Kan replied that, while he appreciated the point, he must insist on his view that it was outside the scope of the debt settlement to include this provision in the Agreement. He agreed that this might leave some possibility for governments which had not signed the Final Act to press their reparation claims but he did not believe that such claims would in fact be very impressive. The signatory Powers were admittedly bound among themselves but they had an eventual recourse to restitution. This particular Article of the Agreement, however, hampered the settlement of some types of claim which should be dealt with and he did not see how it could be maintained that the Debt Agreement must contain a provision on the settlement of claims which were outside its scope as defined by the Commission themselves in their Memorandum.

74. Mr. Gunter expressed surprise at the view that claims arising out of the second World War were not related to the Debt Settlement. He recalled the arguments advanced by Herr Abs on the effect of such claims on Germany's ability to pay. The German Delegation had taken the attitude that they would like to settle all claims but it was obvious that if they were called on to settle these particular claims no very satisfactory Debt Settlement could have been achieved.

75. Following up this point, Herr Abs referred to his speech at the final meeting of the Debt Conference of 8th August, 1952. In brief, the Federal Republic did not see her way to fulfil at any time and further demands arising out of the second World War without jeopardising her commitments to settle her pre-war debts. The three Powers in the negotiations leading up to the Bonn Conventions had found a method of treating the problem of reparation, the settlement of which was deferred to a final settlement. The Federal Republic's currency position and her ability to pay would not permit her to do more than settle her pre-war and post-war debts. He added that the Federal Republic felt bound under the debt settlement to afford equal treatment to all creditors, including those who had claims arising out of the two World Wars. It was not possible for the German Delegation to accept any wording in this Article which opened up the possibility of a differentiation in the treatment of claims under this heading.

76. In further discussion of the types of claim which the Netherlands Government had in mind, Dr. Rinnooy Kan referred to the question of wage claims of Netherlands nationals, who had been detained in concentration camps, against German employers such as I. G. Farbenindustrie on

71. M. Leroy-Beaulieu sagte, er wünsche den niederländischen Vertretern mitzuteilen, daß die französische Regierung die zur Debatte stehenden Fragen voll in Rechnung gezogen habe. Der Grund für die Annahme des Wortlauts des vorliegenden Entwurfs sei der, daß Staaten an der Schuldenregelung teilnähmen, die nicht Parteien der Pariser Schlußakte über Reparationen und daher durch ihre Bedingungen nicht gebunden seien. Wenn in dem Abkommen keine Klausel enthalten sei, aus der deutlich hervorginge, daß Reparationsforderungen zurückgestellt werden mußten, würden diese Staaten in die Lage versetzt werden, solche Forderungen Deutschland gegenüber mit Nachdruck geltend zu machen.

72. Der Vorsitzende schloß sich diesen Bemerkungen an und sagte, es sei wesentlich, daß die Unterzeichner der Schlußakte über Reparationen nicht mit gebundenen Händen zusehen müßten, während andere Staaten nach Gutdünken Reparationsforderungen geltend machten; man habe Wert auf die Feststellung gelegt, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Reparationsforderungen geltend gemacht werden könnten. Er fügte hinzu, die französische, amerikanische und britische Regierung hätten selbst eine große Anzahl eigener Forderungen zurückgestellt.

73. Dr. Kan erwiderte, er verstehe die Sachlage zwar, sei jedoch nach wie vor der Auffassung, daß diese Bestimmung des Abkommens nicht in den Rahmen der Schuldenregelung gehöre. Er gab zu, daß dadurch Regierungen, die die Pariser Schlußakte nicht unterzeichnet hätten, die Möglichkeit gegeben würde, ihre Reparationsforderungen mit Nachdruck geltend zu machen, er glaube aber nicht, daß derartige Forderungen in der Praxis sehr weitgehend sein würden. Die Unterzeichnerstaaten seien zugegebenermaßen selbst verpflichtet, aber sie hätten gewisse Möglichkeiten, eine Wiedergutmachung zu erlangen. Gerade dieser Artikel des Abkommens jedoch hindere die Regelung einzelner Arten von Forderungen, die behandelt werden müßten, und er sehe nicht ein, wieso behauptet werden könne, daß das Schlußabkommen eine Bestimmung über die Regelung von Forderungen enthalten müsse, die außerhalb des von dem Ausschuß selbst in seinem Memorandum definierten Umfangs der Schuldenregelung ständen.

74. Mr. Gunter gab seiner Überraschung über die Auffassung Ausdruck, wonach Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg nicht im Zusammenhang mit der Schuldenregelung ständen. Er erinnerte an die von Herrn Abs vorgebrachten Argumente über die Auswirkung solcher Forderungen auf Deutschlands Leistungsfähigkeit. Die deutsche Delegation habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie gerne alle Forderungen regeln würde, daß es jedoch offenbar sei, daß, wenn sie diese besonderen Forderungen regeln müsse, keine befriedigende Schuldenregelung hätte erzielt werden können.

75. Auf diesen Punkt eingehend verwies Herr Abs auf seine Rede auf der Schlußsitzung der Schuldenkonferenz am 8. August 1952. Kurz gesagt sehe die Bundesregierung keinen Weg, zu irgendeiner Zeit weitere Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg zu erfüllen, ohne ihre Verpflichtung zur Regelung ihrer Vorkriegsschulden zu gefährden. Die drei Mächte hätten bei den Verhandlungen, die zu den Bonner Verträgen geführt hätten, ein Verfahren zur Behandlung der Reparationsfrage gefunden, deren Regelung bis zu einer endgültigen Regelung zurückgestellt worden sei. Die Währungslage der Bundesrepublik und ihre Aufbringungsfähigkeit gestatteten ihr nicht, über die Regelung ihrer Vorkriegs- und Nachkriegsschulden hinaus Zahlungen zu leisten. Er fügte hinzu, die Bundesrepublik sei nach dem Schuldenabkommen verpflichtet, allen Gläubigern gleiche Behandlung zu gewähren, einschließlich derer, die Forderungen aus beiden Weltkriegen hätten. Die deutsche Delegation könne keine Fassung dieses Artikels annehmen, die eine Möglichkeit für eine unterschiedliche Behandlung der Forderungen unter dieser Überschrift eröffne.

76. Weiter auf die Arten der Forderungen eingehend, welche die niederländische Regierung meine, verwies Dr. Kan auf die Frage der Lohnforderungen ehemaliger niederländischer Konzentrationslager-Häftlinge gegen deutsche Arbeitgeber, wie z. B. die I.G. Farbenindustrie,

which the Netherlands Government would like to come to some arrangement with Germany and which they did not wish to be deferred until the final reparation settlement as a result of the wording used in the Debt Agreement. He was not convinced by the reply given by the Commission and the German Delegation that such claims could be settled under Annex IV but this was a minor issue. The Netherlands Government had advanced certain claims in Germany in relation to war damage to property of Dutch nationals and had been informed by the German authorities that these claims could not be dealt with because they were already covered by the Paris Act and it had been argued that the Netherlands had received a general reparation settlement. He pointed out that in the Peace Treaties with Italy and the Satellite States, provision had been made for compensation for war damage to allied nationals and added that most Allied Governments felt that the same principle should apply in the case of Germany. With regard to restitution claims, the Netherlands Government had reached an agreement with the Federal Republic on the restitution of certain RM securities; this point was covered in the Agreement by Article 26. Substantial restitution claims for bonds in currencies other than RM were pending. It was desirable that the principle laid down by the restitution authorities in Germany should not apply exclusively but that a possibility should remain for the matter to be settled by the countries concerned. Negotiations on such claims would, however, be barred under Article 5 (2) of the Debt Agreement. He added that it was not the intention of the Netherlands Government to seek reparation from Germany outside the general reparation settlement and indeed they were bound by the Final Act on Reparation not to do so. But there were so many nuances in the relationship between Germany and neighbouring countries that the Netherlands Government would not wish to commit themselves in the Debt Agreement to settle all claims arising out of World War 2 at the final settlement of the Problem of reparation.

77. Herr Abs said that he was still at a loss to understand what claims in particular were causing the Netherlands Government concern in this context. Claims against private individuals arising out of the employment of Dutch nationals in Germany could be settled under Article 28 of Appendix 6 of the Conference Report. Article 5 (2) of the Agreement deferred claims against the Reich and agencies of the Reich only and did not bar private restitution claims. With regard to claims of both German and foreign nationals in respect of war damage, he pointed out that since 1945 the Federal Republic had not compensated German nationals for war damage. The exemption of foreign nationals for six years from the provisions of the equalisation of burdens legislation had been justified by the fact that no war damage compensation had been paid in the Reichsmark period to nationals of enemy countries. He did not think, however, that such claims came under Article 5 (2). He suggested that the Netherlands representatives, should provide more precise examples of the type of claim in question so that it could be ascertained whether they should be covered by this provision or not.

78. After further discussion it was agreed to revert to this question at a later date.

Article 5 (5)

79. Commenting on the question raised by the Swiss Government with regard to public utility enterprises "controlled" by the City of Berlin, the Chairmann said that the question turned to some extent on a point of language in the English and German versions of the text. Article 5 (5) covered public utility enterprises which were organised

über welche die niederländische Regierung gerne zu einer Vereinbarung in Deutschland gelangen würde, und die sie nicht bis zur endgültigen Reparationsregelung auf Grund der in dem Schuldenabkommen gebrauchten Fassung zurückstellen möchte. Er sei nicht von der Antwort des Ausschusses und der deutschen Delegation überzeugt, daß derartige Forderungen nach Anlage IV geregelt werden könnten, aber dies sei eine weniger wichtige Frage. Die niederländische Regierung habe gewisse Forderungen in Deutschland im Zusammenhang mit Kriegsschäden am Vermögen holländischer Staatsangehöriger geltend gemacht, und es sei ihr von den deutschen Behörden mitgeteilt worden, daß diese Forderungen nicht behandelt werden könnten, weil sie bereits unter die Pariser Schlußakte fielen, und es sei behauptet worden, die Niederlande hätten eine allgemeine Reparationsregelung erhalten. Er verwies darauf, daß in den Friedensverträgen mit Italien und den Satellitenstaaten eine Entschädigung für Kriegsschäden für alliierte Staatsangehörige vorgesehen worden sei, und fügte hinzu, die meisten alliierten Regierungen seien der Auffassung, daß der gleiche Grundsatz auch für Deutschland gelten müsse. In Bezug auf Wiedergutmachungsforderungen sei die niederländische Regierung mit der Bundesrepublik zu einer Vereinbarung über die Erstattung bestimmter auf Reichsmark lautender Wertpapiere gelangt; diese Frage sei in Artikel 26 des Abkommens behandelt. Beträchtliche Wiedergutmachungsforderungen für Schuldverschreibungen, die nicht auf Reichsmark lauten, seien noch in der Schwebe. Es sei wünschenswert, daß der von den Wiedergutmachungsbehörden in Deutschland vertretene Standpunkt nicht ausschließlich Anwendung finden dürfe, sondern daß die Angelegenheit von den beteiligten Staaten geregelt werde. Verhandlungen über derartige Forderungen seien jedoch nach Artikel 5 (2) des Schuldenabkommens ausgeschlossen. Er fügte hinzu, die niederländische Regierung habe nicht die Absicht, von Deutschland Reparationen außerhalb der allgemeinen Reparationsregelung zu verlangen, und sie habe sich ja in der Schlußakte über Reparationen dazu verpflichtet. Aber es gebe so viele Nuancen in den Beziehungen zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten, daß die niederländische Regierung nicht wünsche, sich in dem Schuldenabkommen zu verpflichten, alle Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg erst bei einer endgültigen allgemeinen Regelung zu regeln.

77. Herr Abs sagte, er könne noch nicht recht verstehen, über welche Forderungen im einzelnen die niederländischen Regierung sich in diesem Zusammenhang Sorgen mache. Forderungen gegen Privatpersonen aus der Beschäftigung holländischer Staatsangehöriger in Deutschland könnten nach Artikel 28 des Anhangs VI des Konferenzberichts geregelt werden. Artikel 5 (2) des Abkommens stelle lediglich Forderungen gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen und Personen zurück und schließe private Wiedergutmachungsforderungen nicht aus. Zu den Forderungen deutscher und ausländischer Staatsangehöriger aus Kriegsschäden verwies er darauf, daß die Bundesrepublik seit 1945 deutsche Staatsangehörige für Kriegsschäden nicht entschädigt habe. Die Ausnahme ausländischer Staatsangehöriger aus den Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Lastenausgleich auf sechs Jahre sei dadurch gerechtfertigt, daß in der Reichsmarkzeit Staatsangehörigen der Feindstaaten keine Kriegsentuschädigung gezahlt worden sei. Er glaube jedoch nicht, daß derartige Forderungen unter Artikel 5 (2) fielen. Er regte an, die niederländischen Vertreter möchten präzisere Beispiele für die Art der betreffenden Forderungen geben, damit festgestellt werden könne, ob sie unter diese Bestimmung fielen.

78. Nach weiterer Debatte wurde vereinbart, diese Frage bis zu einem späteren Termin zurückzustellen.

Artikel 5 (5)

79. Zu der von der Schweizerischen Regierung aufgeworfenen Frage betreffend öffentliche Versorgungsbetriebe, die von der Stadt Berlin „maßgebend beeinflusst“ würden, sagte der Vorsitzende, diese Frage beruhe zum Teil auf einer sprachlichen Frage in der englischen und deutschen Fassung des Textes. Artikel 5 (5) behandle

as independent juridical persons, where such persons were owned or controlled by Berlin. If a dispute arose as to whether a particular enterprise was "controlled" by Berlin, the matter would have to be settled by a court or by arbitration.

80. Dr. Granow said that the interpretation given by the Swiss Government to Article 5(5) was correct, namely that those corporations or enterprises established as legal entities were not included, but that such corporations and enterprises controlled by the City of Berlin were to be treated as other liabilities of Berlin. He thought that the use of "controlled" in this paragraph was in conformity with the concepts of Anglo-Saxon law, namely that to control a firm was to hold the majority of shares or to have a dominant influence on the administration.

81. M. de Graffenried said that he would consider these explanations.

Article 6

82. The Chairman said that the amendments to this Article were drafting points only.

83. Referring to the comment of the Swiss Government on Article 6, M. Mehnert said that he was not clear as to the exact relation between Articles 4 and 6.

84. Mr. Kearney explained that the relationship between the two articles arose from the fact that the object of the Debt Conference had been to work out a settlement of German pre-war external debts. In order to define the scope of the settlement it had been necessary to establish a dividing line between pre-war and subsequent debts and it had appeared that this line might most equitably be drawn at the end of the war, i. e. on 8th May, 1945. This had, however, led to an anomalous situation in certain cases, for example, in the case of contracts other than loan or credit contracts, entered into before 8th May, 1945, but which became due after that date; these were excluded under the definition but were a type of pre-war claim which should not be excluded from payment. The object of Article 6 was to pick up types of pre-war claim excluded by the definition and to insert a general provision to make it clear that their exclusion from the Debt Agreement did not mean that they would not be paid.

85. Herr Abs said that pension and licence claims afforded good examples of the type of claim in mind. The Federal Republic had begun to pay arrears on such claims during the period 1948 or 1949 to 1950 and was settling these under the heading of pre-war claims. Claims in the intermediate period from 1945 to 1948 or 1949 were not yet settled and had to be dealt with. Since they amounted to a substantial figure, it had been left to the Federal Republic to authorise transfer of such obligations within a reasonable time.

86. The Chairman explained that it was intended eventually to reverse the order of Articles 6 and 7 for purposes of clarification.

87. Turning to the comment of the Canadian Government on Articles 4, 6 and 10, the Chairman explained that the obligations referred to in Article 6 of the draft Debt Agreement were not "debts" as defined in Articles 3 and 4 of the draft. They were not, therefore, covered by the provisions of the Annexes to the Agreement; nor were they affected by the wording of Article 10(a). It was not therefore correct to say that the obligations referred to in Article 6 would not be paid until, in accordance with

öffentliche Versorgungsbetriebe, die als selbständige juristische Personen organisiert seien, wenn diese Personen im Besitz von Berlin befindlich oder von Berlin maßgebend beeinflusst seien. Im Falle einer Streitfrage darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von Berlin „maßgebend beeinflusst“ würde, müsse die Frage durch ein Gericht oder durch Schiedsspruch geklärt werden.

80. Dr. Granow sagte, die Auslegung der schweizerischen Regierung des Artikels 5(5) sei zutreffend, nämlich die als juristische Personen organisierten Körperschaften oder Unternehmen seien nicht einbezogen, sondern der von der Stadt Berlin maßgebend beeinflussten Unternehmen seien als sonstige Verbindlichkeiten Berlins zu behandeln. Seiner Auffassung nach stehe die Verwendung des Begriffs „kontrolliert“ in diesem Absatz im Einklang mit den angelsächsischen Rechtsbegriffen, denen zufolge die Kontrolle einer Firma die Aktienmehrheit oder einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung bedeute.

81. Herr de Graffenried sagte, er werde diese Erklärungen berücksichtigen.

Artikel 6

82. Der Vorsitzende sagte, bei den Änderungen in diesem Artikel handle es sich lediglich um redaktionelle Fragen.

83. Unter Bezugnahme auf die Bemerkung der schweizerischen Regierung zu Artikel 6 sagte M. Mehnert, er sei sich nicht ganz im klaren über die genaue Beziehung zwischen den Artikeln 4 und 6.

84. Mr. Kearney erklärte, die Beziehung zwischen den beiden Artikeln ergebe sich aus dem Umstand, daß das Ziel der Schuldenkonferenz darin bestanden habe, eine Regelung der deutschen Vorkriegsauslandsschulden auszuarbeiten. Um den Umfang der Regelung zu bestimmen, sei es erforderlich gewesen, eine Trennungslinie zwischen Vorkriegsschulden und späteren Schulden zu ziehen; und man sei davon ausgegangen, daß diese Linie gerechterweise am Ende des Krieges, d. h. am 8. Mai 1945 gezogen werden müsse. Dies habe jedoch in einzelnen Fällen zu anomalen Situationen geführt, z. B. bei Verträgen außer Anleihe- oder Kredit-Verträgen, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen worden seien, die aber nach diesem Datum fällig wurden; diese seien nach der Begriffsbestimmung ausgeschlossen, es handle sich aber dabei um eine Art von Vorkriegsforderungen, die nicht von der Bezahlung ausgeschlossen werden dürften. Der Artikel 6 solle Arten von Vorkriegsschulden herausgreifen, die in der Begriffsbestimmung ausgeschlossen seien, und klar herausstellen, daß ihr Ausschluß aus dem Schuldenabkommen nicht bedeute, daß sie nicht bezahlt würden.

85. Herr Abs sagte, Pensions- und Lizenzforderungen bildeten gute Beispiele für diese Art von Forderungen. Die Bundesrepublik habe begonnen, die Rückstände für solche Forderungen aus der Zeit von 1948 oder 1949 bis 1950 zu zahlen, und regle sie unter der Bezeichnung Vorkriegsforderungen. Forderungen aus der Zwischenzeit von 1945 bis 1948 oder 1949 seien noch nicht geregelt und müßten noch behandelt werden. Da es sich dabei um eine beträchtliche Summe handle, sei es der Bundesrepublik überlassen worden, den Transfer dieser Verbindlichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeit zu genehmigen.

86. Der Vorsitzende führte aus, um der Klarheit willen sei beabsichtigt, die Reihenfolge der Artikel 6 und 7 umzustellen.

87. Zu der Bemerkung der kanadischen Regierung zu den Artikeln 4, 6 und 10 führte der Vorsitzende aus, es handle sich bei den in Artikel 6 des Entwurfs des Schuldenabkommens nicht um „Schulden“ im Sinne der Begriffsbestimmung der Artikel 3 und 4 des Entwurfs. Sie fielen daher nicht unter die Bestimmungen der Anlagen zu diesem Abkommen; auch würden sie nicht durch den Wortlaut des Artikels 10(a) berührt. Es sei daher unzutreffend zu sagen, daß die in Artikel 6 erwähnten Verbindlichkeiten

Article 10 (a), all debts had been paid. It was confirmed that no foreign currency "debts" would be paid to persons residing in a country the Government of which did not become a party to the Agreement (unless they were nationals of a country the Government of which had become a party to the Agreement) except in the case of debts arising from marketable securities payable in a creditor country, as defined in Article 3 of the draft Agreement.

88. In further illustration of the distinction made between "debt" and "obligation", Herr Abs referred to the example he had quoted previously of payments due on pensions or licences in the period after 8th May, 1945, which were not included under the definition of "debt" because they fell due after the dividing line had been drawn; in referring to such payments in Article 6, the word "obligations" had therefore been used.

89. Mr. Crean said that he accepted the explanation which had been given but suggested that Article 6 might be clarified to reflect these explanations.

90. The Chairman said the Quadripartite Legal Group would bear the suggestion in mind but that any attempt to explain the position more fully involved highly complicated points.

Article 7

91. The Chairman explained that the only amendment to this Article was one of clarification.

Article 8

92. The Chairman said that no amendments had been made to the text of this Article.

93. Replying to the comment of the Swiss Government on this Article, the Chairman said that at the discussions between the Swiss and German representatives on the Gold Mark Agreement had been interrupted temporarily, he would suggest that the first point in this comment be deferred.

94. With regard to the second point in the Swiss comment, Herr Abs said that he could only accept the proposed addition to Article 8 if it were couched in the opposite form i. e. that a creditor resident in Germany should not be placed in a less favourable position than a creditor outside Germany.

95. M. de Graffenried agreed not to press these points further for the present.

96. Turning to the comment of the Danish Government on this Article, the Chairman said that Article 8 was designed to prevent discrimination in the fulfilment of terms of settlement under the Agreement. It was not therefore strictly relevant to the issue raised by the Danish Government. On this issue the three Governments and the Federal Government had acted in accordance with paragraph 33 of the Conference Report on 8th August, 1952.

97. Mr. Kearney added that the terms of settlement of the Debt Agreement would not be established as law in the creditor countries and that the legal situation in these countries, now as in the future, would be the controlling factor. If, under the law of any country, a non-assenting creditor was entitled to attach German property in his country and to claim full payment of a German debt from such property, he would not be prevented from doing so by the Debt Agreement. It was, of course, desirable that

nicht bezahlt werden würden, bis gemäß Artikel 10 (a) alle Schulden bezahlt worden seien. Es würde bestätigt, daß keine „Schulden“ in fremder Währung an Personen bezahlt würden, die in einem Staate ansässig seien, dessen Regierung dem Abkommen nicht beitrete (es sei denn, daß es sich um Staatsangehörige eines Staates handele, dessen Regierung dem Abkommen bereits beigetreten sei), ausgenommen bei Schulden aus marktfähigen Wertpapieren, die in einem Gläubigerstaat zu zahlen sind, wie in Artikel 3 des Entwurfs des Abkommens definiert.

88. Zur weiteren Illustrierung des Unterschieds zwischen „Schuld“ und „Verbindlichkeit“ verwies Herr Abs auf das zuvor von ihm zitierte Beispiel von Zahlungen, die in dem Zeitraum nach dem 8. Mai 1945 für Pensionen oder Lizenzgebühren fällig geworden seien und die nicht unter die Begriffsbestimmung „Schuld“ fielen, weil sie fällig wurden, nachdem der Trennungsstrich gezogen worden sei; bei der Bezugnahme auf derartige Zahlungen in Artikel 6 sei daher das Wort „Verbindlichkeiten“ verwendet worden.

89. Mr. Crean sagte, er nehme die Erklärung an, schlug jedoch vor, den Artikel 6 klarer zu fassen, um diesen Erklärungen Rechnung zu tragen.

90. Der Vorsitzende sagte, die Viermächte-Juristengruppe würde die Anregung in Erwägung ziehen, jedoch würden sich bei jedem Versuch, die Lage ausführlicher zu erklären, äußerst komplizierte Fragen ergeben.

Artikel 7

91. Der Vorsitzende erklärte, die einzige Änderung dieses Artikels diene der Verdeutlichung.

Artikel 8

92. Der Vorsitzende sagte, der Wortlaut dieses Artikels sei unverändert geblieben.

93. Auf die Bemerkung der schweizerischen Regierung zu diesem Artikel eingehend sagte der Vorsitzende, er schlage vor, den ersten Punkt zu dieser Bemerkung zurückzustellen, da die Erörterung zwischen den schweizerischen und deutschen Vertretern über die Goldmark-Vereinbarungen zeitweilig ausgesetzt worden seien.

94. Zu dem zweiten Punkt der schweizerischen Bemerkung sagte Herr Abs, er könne den geplanten Zusatz zu Artikel 8 nur dann annehmen, wenn er in die gegenteilige Form gekleidet würde, d. h. daß ein in Deutschland ansässiger Gläubiger nicht in eine weniger günstige Lage versetzt werden dürfe als ein Gläubiger außerhalb Deutschlands.

95. Herr de Graffenried erklärte sich damit einverstanden, auf diese Punkte im Augenblick nicht näher einzugehen.

96. Zu der Bemerkung der dänischen Regierung zu diesem Artikel sagte der Vorsitzende, Artikel 8 solle eine Schlechterstellung bei der Erfüllung der Regelungsbedingungen nach dem Abkommen verhindern. Er stehe daher nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der von der dänischen Regierung aufgeworfenen Frage. In dieser Angelegenheit seien die drei Regierungen und die Bundesregierung gemäß Absatz 33 des Konferenzberichts vom 8. August 1952 vorgegangen.

97. Mr. Kearney fügte hinzu, die Regelungsbedingungen des Schuldenabkommens würden in den Gläubigerstaaten nicht zum Gesetz erhoben, und jetzt wie auch in Zukunft sei der entscheidende Faktor die Rechtslage in diesen Staaten. Falls nach dem Gesetz eines Staates ein nicht zustimmender Gläubiger berechtigt sei, deutsches Vermögen in seinem Staate mit Beschlagnahme zu belegen und die volle Bezahlung einer deutschen Schuld aus diesem Vermögen zu verlangen, so könne er dies nach dem Schulden-

the courts of all creditor countries should regard the terms of the Debt Agreement as satisfactory and should apply them but there was no compulsion to do so.

98. Dr. Rinnooy Kan said that, while he appreciated the explanation given to the Danish representative, he did not feel that the situation was clear from the draft text of the Agreement. The point was connected with the question of Article 1 on which he had reserved his position. He asked that the position as stated by the Tripartite Commission and the German Delegation should be recorded in the Minutes of the meeting.

99. Dr. Rinnooy Kan asked what the position would be under Article 8 if the Federal Republic was not in a position to pay her dollar obligations but had sufficient E.P.U. funds to meet obligations to E.P.U. countries. Would the non-discrimination provisions preclude the payment of debts to E.P.U. countries?

100. Herr Abs replied that he personally would not consider it wise policy for the Federal Republic to decide to pay E.P.U. countries but not creditors in the dollar area in these circumstances without first consulting the countries concerned.

101. Mr. Kearney added that in his view such a situation would bring into operation the consultation provisions in Article 32 since it would in effect mean that the Federal Republic would be defaulting on her dollar obligations which constituted by far the largest individual part of the whole debt.

102. Herr Abs said that in the initial period from 1953-1958, 60% of the Federal Republic's obligations were to E.P.U. countries and 40% were dollar obligations (not taking into account non-dollar obligations to non-E.P.U. countries which were only some 4% of the total). After 1958, 50% of the Federal Republic's obligations would be dollar obligations and 50% obligations to E.P.U. countries.

103. Mr. Ravnebjerg said that the point which concerned the Danish Government particularly was that the legal position of a non-assenting creditor in his own country should remain undisturbed by the Debt Agreement. He thought that the explanation given by the U.S. representative met this point and he would report it to his Government.

104. Herr Abs, referring to the general observations made by Mr. Gunter in connection with Article 1, said that he agreed that it would not be contrary to the Debt Agreement for a creditor to seek to recover a claim against a German debtor out of the debtor's assets in the creditor's country.

Article 9

105. The Chairman said that the only amendments in the revised text of this Article were drafting changes. There were no comments by Governments on this Article.

Further procedure

106. Mr. Vogt said that he would like to raise the question of the future timetable. He was somewhat concerned at the answers given by the Commission and the German Delegation to some of the points raised by the various representatives and, in particular, to the replies to their argument that foreign creditors should not be given less than national treatment. He feared that the creditor countries might again suffer the experience which they had had in relation to the determination of the Reichsmark conversion rate when they had been faced with a clear-cut decision which had caused them considerable

abkommen tun. Es wäre natürlich wünschenswert, wenn die Gerichte aller Gläubigerstaaten die Bedingungen des Schuldenabkommens als befriedigend ansehen und sie anwenden würden, aber sie seien nicht verpflichtet, dies zu tun.

98. Dr. Kan sagte, er habe Verständnis für die den dänischen Vertreter gegebene Erklärung, er sei jedoch nicht der Auffassung, daß die Lage aus dem Entwurfstext des Abkommens klar hervorginge. Die Frage sei mit Artikel 1 verbunden, zu dem er sich seine Stellungnahme vorbehalte. Er bat darum, die Stellungnahme des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

99. Dr. Kan fragte, wie die Lage nach Artikel 8 sein würde, wenn die Bundesrepublik nicht in der Lage wäre, ihre Dollarverbindlichkeiten zu bezahlen, jedoch über ausreichende EZU-Mittel verfüge, um die Verbindlichkeiten in EZU-Staaten zu erfüllen. Würden die Bestimmungen über eine Nichtschlechterstellung die Bezahlung von Schulden an EZU-Staaten ausschließen?

100. Herr Abs erwiderte, er persönlich würde es nicht für klug halten, wenn die Bundesrepublik beschlösse, unter diesen Umständen die EZU-Staaten zu bezahlen, jedoch nicht die Gläubiger im Dollar-Gebiet, ohne zunächst die beteiligten Staaten zu konsultieren.

101. Mr. Kearney fügte hinzu, seiner Auffassung nach würde eine derartige Lage die Konsultativklausel des Artikels 32 zur Wirkung bringen, da dies praktisch bedeuten würde, daß die Bundesrepublik mit ihren Dollarverbindlichkeiten in Verzug geriete, die bei weitem den größten Einzelteil der ganzen Schuld darstellten.

102. Herr Abs sagte, in der Anfangszeit von 1953 bis 1958 beträfen 60 vom Hundert der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik EZU-Staaten und 40 vom Hundert seien Dollarverbindlichkeiten (ohne Berücksichtigung der Nicht-Dollarverbindlichkeiten an Nicht-EZU-Staaten, die lediglich etwa 4 vom Hundert der Gesamtsumme betrügen). Nach 1958 wären 50 vom Hundert der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Dollarverbindlichkeiten und 50 vom Hundert Verbindlichkeiten an EZU-Staaten.

103. Mr. Ravnebjerg sagte, die dänische Regierung sei insbesondere an der Frage interessiert, ob die Rechtsstellung eines nichtzustimmenden Gläubigers seines Landes durch das Schuldenabkommen unbeeinflusst bleibe. Er glaube, daß die Erklärung des amerikanischen Vertreters diese Frage zur Genüge geklärt habe, und er würde darüber seiner Regierung berichten.

104. Herr Abs sagte, er sei ebenfalls der Meinung, daß es nicht im Widerspruch zu dem Schuldenabkommen stehen würde, wenn ein Gläubiger eine Forderung gegen einen deutschen Schuldner aus deutschen Vermögenswerten im Gläubigerstaate zu befriedigen suche.

Artikel 9

105. Der Vorsitzende sagte, die Änderungen in der Neufassung dieses Artikels seien lediglich redaktioneller Art. Es gebe keine Bemerkungen von Regierungen zu diesem Artikel.

Weiteres Verfahren

106. Mr. Vogt sagte, er möchte gern die Frage des künftigen Zeitplanes aufwerfen. Er sei etwas besorgt über die Antworten des Ausschusses und der deutschen Delegation zu einigen der von den verschiedenen Vertretern aufgeworfenen Fragen, insbesondere über die Antworten auf das Argument, daß Auslandsgläubiger keine weniger günstige Behandlung erfahren dürften als dies bei den einheimischen Gläubigern der Fall wäre. Er befürchte, die Gläubigerstaaten würden erneut die gleiche Erfahrung machen wie im Zusammenhang mit der Festsetzung des Reichsmark-Umstellungssatzes, als sie plötzlich vor einer

disappointment. He stressed that in view of the considerations which they had put forward it would be very difficult for the Governments concerned to accept the Debt Agreement and particularly Articles 2 and 14.

107. The Chairman said that he was extremely sorry if the representatives felt that the Commission and the German Delegation were not giving full consideration to their arguments; this was not in fact the case and all four Delegates had devoted a great deal of time to considering the comments submitted and were very ready to hear further arguments. It was however extremely difficult to reach agreement on such a complex document as the Debt Agreement with which there were so many interrelated problems. It was essential that there should be a considerable amount of "give and take" and, if it was not always possible to meet the points raised, this was not due to any attempt or desire to dictate to other Governments. This was borne out by the past history of the negotiations where great efforts had been made to meet the views of other Governments. With regard to the specific question of discrimination to which Mr. Vogt had referred, he had explained that questions relating to Articles 2 and 14 were still under consideration and representatives might be assured that their arguments would be taken fully into account.

Minutes of the discussions

108. It was agreed that full draft minutes should be circulated as soon as possible and that comments on the draft text should be submitted within 24 hours of circulation.

Next Meeting

It was agreed to hold the next meeting at 10.30 a. m. on Friday, 30th January to continue the discussion of the revised draft of the Agreement and of the comments of Governments.

eindeutigen Entscheidung standen, die für sie sehr enttäuschend war. Er unterstrich, daß es angesichts der von ihnen vorgebrachten Überlegungen für die betreffenden Regierungen sehr schwer sein würde, das Schuldenabkommen und insbesondere die Artikel 2 und 14 anzunehmen.

107. Der Vorsitzende sagte, er würde es außerordentlich bedauern, wenn die Vertreter zu der Auffassung gelangten, daß der Ausschuß und die deutsche Delegation ihre Argumente nicht genügend berücksichtigten; dies sei tatsächlich nicht der Fall, vielmehr hätten alle vier Delegierten der Prüfung der vorgelegten Bemerkungen beträchtliche Zeit gewidmet und seien bereit, weitere Argumente anzuhören. Es sei jedoch außerordentlich schwer, zu einer Einigung über ein so kompliziertes Dokument wie das Schuldenabkommen zu gelangen, bei dem es so viele miteinander verwandte Fragen gebe. Es sei erforderlich, in jeder Hinsicht „zu geben und zu nehmen“, und wenn es nicht immer möglich wäre, die aufgeworfenen Fragen zu lösen, so sei dies nicht auf einen Versuch oder den Wunsch zurückzuführen, anderen Regierungen Vorschriften zu machen. Dafür sei der bisherige Verlauf der Verhandlungen der beste Beweis, bei denen große Anstrengungen gemacht worden seien, um der Auffassung anderer Regierungen entgegenzukommen. Im Hinblick auf die spezielle Frage der Diskriminierung, auf die von Mr. Vogt Bezug genommen worden sei, habe er bereits erläutert, daß Fragen zu Artikel 2 und 14 noch geprüft würden, und die Vertreter könnten versichert sein, daß ihre Argumente in vollem Umfang berücksichtigt werden würden.

Protokolle der Besprechungen

108. Es wurde vereinbart, so bald wie möglich ausführliche Protokollentwürfe zu verteilen; Bemerkungen zu dem Textentwurf sollten innerhalb von 24 Stunden nach der Verteilung vorgelegt werden.

Nächste Sitzung

Es wurde vereinbart, die nächste Sitzung am Freitag, den 30. Januar, um 10 Uhr 30 abzuhalten, um die Erörterung des revidierten Entwurfs eines Abkommens und der Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen.

20th February, 1953

Explanatory talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the second meeting held at 10.30 a. m. on Friday, 30th January, 1953, at 29, Chesham Place, London, S. W. 1. (Sir George Rendel in the Chair)

**Article 10
(Limitations on Payments)**

1. The Chairman called attention to the amendment in sub-paragraph (b), line 2, Article 10, of the above draft, which was solely a drafting amendment and involved no change of substance from the previous text of the Agreement circulated to the other Governments on December 9th, 1952. He added that certain points which had been raised in connection with Article 10 were still under consideration by the Tripartite Commission, on which it was hoped to reach an early conclusion. This might entail a modification of the above text of Article 10 but the underlying principle would remain the same. The Commission was, therefore, not in a position to say the last word on the substance of that Article, and considered that it might at present be difficult to deal fully with the observations which the Belgian, Netherlands, and Danish Governments had raised with regard to Article 10. The observations of the Canadian Government with regard to Articles 4 and 6, which had been discussed at the meeting the previous day, also pertained to Article 10.

2. The Chairman pointed out that one of the main points raised by the Belgian Government with regard to Article 10 concerned the position of a creditor who, although a resident in a country which had adhered to the Agreement, did not wish to claim the benefits of the Settlement Plan. It was possible that the present draft of the Agreement did not make the position of such a non-adhering creditor sufficiently clear. The introductory paragraph of Article 10, with its reference to "until the discharge or extinction of all obligations under the present Agreement and the Annexes thereto", set a clear term to the limitations imposed by that Article. It had always been assumed that non-assenting creditors could obtain declaratory judgments on their claims, which could be held in suspense during the validity of the Agreement, and that such claims would not be completely extinguished. The Chairman called on the Belgian delegate for any comments he might wish to make.

3. M. Smeers said that the present text of Article 10 indicated that non-assenting creditors would be excluded from the Settlement, but the text did not clearly state what would be exactly the fate of such non-assenting creditors. The Belgian and the other Delegations wished that point to be more clearly defined. The question was of concern to their Parliaments, for, while the Governments had the right and duty to accept the Agreement, they did not wish to impose the Agreement on creditors, with no alternative course open to such creditors who might choose to remain outside the Agreement.

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der zweiten Sitzung vom Freitag, dem 30. Januar 1953, 10.30 Uhr, in 29, Chesham Place, London S. W. 1. (Vorsitzender Sir George Rendel)

**Artikel 10
(Beschränkung und Ausschließung von Zahlungen)**

1. Der Vorsitzende wies auf die Änderung in Artikel 10 Unterabsatz (b) Zeile 2 des Entwurfs hin, bei der es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handele, die keine substantielle Änderung des früheren an die anderen Regierungen am 9. Dezember 1952 verteilten Wortlauts des Abkommens bedeute. Er fügte hinzu, daß einzelne Punkte, die im Zusammenhang mit Artikel 10 zur Sprache gebracht worden wären, zur Zeit noch von dem Dreimächteausschuß geprüft würden, und man hoffe, zu einem baldigen Abschluß gelangen zu können. Dies würde unter Umständen eine Änderung des Wortlauts des Artikels 10 mit sich bringen. Das zugrundeliegende Prinzip bleibe aber dasselbe. Der Ausschuß könne daher sich noch nicht materiell abschließend zu diesem Artikel äußern, und er sei der Auffassung, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht leicht sein dürfte, die von der belgischen, dänischen und niederländischen Regierung im Zusammenhang mit diesem Artikel gemachten Bemerkungen im vollen Umfang zu behandeln. Die Bemerkungen der kanadischen Regierung zu den Artikeln 4 und 6, die auf der Sitzung des Vortages erörtert worden seien, gälten auch für Artikel 10.

2. Der Vorsitzende führte aus, daß eine der wichtigsten Bemerkungen der belgischen Regierung zu Artikel 10 die Stellung eines Gläubigers betreffe, der, obgleich er in einem Staate ansässig sei, der dem Abkommen beigetreten wäre, dennoch keinen Anspruch auf die Vorteile des Regelungsplans geltend zu machen wünsche. Es sei möglich, daß der vorliegende Entwurf des Abkommens die Stellung eines solchen nichtbeitretenden Gläubigers nicht genügend deutlich mache. Der einleitende Absatz des Artikels 10 ließe indessen durch die Formulierung „bis zur Erledigung aller Verpflichtungen aus diesem Abkommen und seinen Anlagen“ die durch diesen Artikel auferlegten Beschränkungen klar erkennen. Man sei immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß nichtbeitretende Gläubiger Feststellungsurteile über ihre Forderungen erwirken können, die dann während der Gültigkeitsdauer des Abkommens aufrechterhalten blieben; diese Forderungen würden nicht vollständig erlöschen. Der Vorsitzende bat den belgischen Delegierten um seine Stellungnahme.

3. M. Smeers meinte, der vorliegende Wortlaut des Artikels 10 ließe darauf schließen, daß nichtbeitretende Gläubiger von der Regelung ausgeschlossen würden, jedoch würde nicht deutlich gemacht, was eigentlich das wirkliche Schicksal dieser nichtbeitretenden Gläubiger sei. Die belgische Delegation wünsche ebenso wie die anderen Delegationen, daß dieser Punkt klarer zum Ausdruck gebracht würde. Die Frage sei für ihre Parlamente von Wichtigkeit, denn die Regierungen hätten zwar das Recht und die Pflicht, das Abkommen anzunehmen, sie wünschten jedoch nicht, das Abkommen Gläubigern aufzuzwingen, ohne daß diesen Gläubigern eine Alternative eröffnet würde, falls sie es vorzögen, das Abkommen nicht anzunehmen.

4. The Chairman said that the Tripartite Commission was not anxious to encourage creditors to remain outside the Agreement, but, on the contrary, to encourage them to adhere to the Agreement and to benefit therefrom.

5. Herr Abs said that during the negotiations of the Conference the German Delegation had asked itself what would be the fate of a non-assenting creditor; it had always understood that such a possibility could arise and that such a non-assenting creditor should reserve all his rights. On the other hand, as a result of the negotiations with the creditors recorded in the Report of the Conference, the German Delegation was bound to find a settlement arrangement which would be valid for all categories of debts, and to embody those terms of settlement in the offers made by individual debtors to the creditors. Without exercising any pressure on any creditor to adhere to the Agreement, the question should be considered whether it would be fair to the assenting creditor, if the possibility remained for any other creditor to obtain a better offer by not assenting to the Agreement. Article 10 stipulated that the Federal Republic could not pay more than was laid down in the present Agreement and the Annexes thereto; and each creditor was given the opportunity to receive payment by acceding to the Agreement whenever he thought that the time had come to do so. In the case of bonded debts, the possibility of acceding to the Agreement was kept open to the creditor for a number of years. While the German Delegation did not consider it equitable to leave open the possibility that a creditor who refused to assent to the Agreement should receive more favorable terms than an assenting creditor — since the latter would have made considerable sacrifices under the Agreement with regard to arrears of interest, current interest, and amortization terms — the German Delegation felt that a creditor who wished to delay his assent until the Agreement had been fulfilled on the German side, should not be excluded from so doing. The amortization terms under the Agreement covered a period of 25 to 30 years. Herr Abs, therefore, felt that it was unnecessary at this stage to be concerned with arrangements as to what would happen when those terms had been fulfilled.

6. M. Smeers said that his proposed wording¹⁾ to cover the case of a non-assenting creditor was not intended to imply that such a creditor might be able to obtain better terms by remaining outside the Agreement; such creditors might, in fact, obtain less favorable terms than assenting creditors, but that was a risk which the Belgian Government considered such creditors should be free to incur, if they so desired.

7. Mr. Kearney felt that the point might be clarified if the discussion on the article on prescription were anticipated insofar as the rights of non-assenting creditors were concerned. This was a problem which was not dealt with in the context of the present Agreement but which was being dealt with at the present time by discussions in Germany between representatives of the Federal Republic and the Allied High Commission. These discussions had a considerable bearing on the status of non-assenting creditors. At the present time there were certain laws in effect in the Federal Republic, both German legislation as well as legislation of the Allied High Commission, with regard to the running of periods of prescription against claims of foreign creditors. In the present Agreement provisions respecting the suspension of periods of prescription and corollary provisions had been worked out with respect to the claims of creditors who assented to the Settlement Plan. Non-assenting creditors would come under the legislation which was presently in effect in Germany. However, as part of the Bonn Conventions it was agreed that the existing laws

4. Der Vorsitzende sagte, der Dreimächteausschuß lege keinen großen Wert darauf, die Gläubiger zum Fernbleiben von dem Abkommen zu ermutigen, sondern vielmehr sie dazu zu bringen, dem Abkommen beizutreten und seine Vorteile zu genießen.

5. Herr Abs sagte, die deutsche Delegation habe sich im Laufe der Verhandlungen der Konferenz gefragt, was mit einem nichtbeitretenden Gläubiger geschehen würde; sie sei immer der Auffassung gewesen, daß eine solche Möglichkeit sich ergeben könne und daß ein solcher nichtbeitretender Gläubiger alle seine Rechte behalten müsse. Andererseits sei die deutsche Delegation durch die im Konferenzbericht niedergelegten Verhandlungen mit den Gläubigern gezwungen, ein Regelungsverfahren zu finden, das für alle Schuldenkategorien Geltung habe, und diese Regelungsbedingungen in die von einzelnen Schuldner den Gläubigern gemachten Angebote hineinzuarbeiten. Es müsse geprüft werden — ohne einen Druck auf die Gläubiger zum Beitritt zu dem Abkommen auszuüben —, ob es den beitretenden Gläubigern gegenüber korrekt sei, wenn die anderen Gläubiger die Möglichkeit hätten, durch ihren Nichtbeitritt ein besseres Angebot zu erzielen. In Artikel 10 sei festgelegt, daß die Bundesrepublik keine Zahlungen leisten könne, die über das hinausgingen, was in dem Abkommen und seinen Anlagen festgelegt sei; jeder Gläubiger habe die Möglichkeit, Zahlungen zu erhalten, falls er dem Abkommen beitrete, wenn seiner Auffassung nach die Zeit dafür gekommen sei. Bei verbrieften Schulden bliebe die Möglichkeit des Beitritts dem Gläubiger eine Reihe von Jahren hindurch offen. Wenn auch die deutsche Delegation nicht der Auffassung sei, daß es gerecht wäre, die Möglichkeit zuzulassen, daß ein Gläubiger, der seinen Beitritt zu dem Abkommen verweigere, günstigere Bedingungen erhalten solle als ein beitretender — da dieser letztere nach dem Abkommen beträchtliche Opfer in Bezug auf Zinsrückstände, laufende Zinsen und Tilgungsbedingungen gebracht haben würde —, so sei die deutsche Delegation doch der Auffassung, daß ein Gläubiger, der seine Zustimmung so lange hinauszuzögern wünsche, bis das Abkommen auf deutscher Seite erfüllt worden sei, daran nicht gehindert werden dürfe. Die Tilgungsbedingungen nach dem Abkommen erstreckten sich über einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren. Er halte es daher in diesem Stadium für nicht erforderlich, sich mit Dingen zu beschäftigen, die sich ereignen könnten, wenn die Bedingungen erfüllt worden seien.

6. M. Smeers war der Auffassung, daß der von ihm vorgeschlagene Wortlaut¹⁾ für den Fall eines nicht beitretenden Gläubigers nicht bedeuten solle, daß dieser Gläubiger durch Fernbleiben von dem Abkommen bessere Bedingungen erhalten könne; diese Gläubiger könnten sogar in der Praxis weniger günstige Bedingungen erhalten, als dies bei beitretenden Gläubigern der Fall wäre. Dies sei jedoch ein Risiko, und die belgische Regierung glaube, es stehe den Gläubigern frei, es einzugehen, falls sie es wünschten.

7. Mr. Kearney meinte, die Frage könnte dadurch geklärt werden, daß man die Erörterung des Verjährungsartikels, soweit es sich um die Rechte der nichtbeitretenden Gläubiger handele, vorwegnehme. Dies sei eine Frage, die im Zusammenhang mit diesem Abkommen nicht behandelt worden sei, die aber gegenwärtig durch Erörterungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der AHK in Deutschland behandelt würde. Diese Erörterungen seien von beträchtlicher Bedeutung für die Stellung der nichtbeitretenden Gläubiger. Augenblicklich seien in der Bundesrepublik sowohl deutsche als auch alliierte Rechtsvorschriften in Kraft über die Laufzeit von Verjährungsfristen für Forderungen ausländischer Gläubiger. In dem vorliegenden Abkommen seien Bestimmungen über die Unterbrechung von Verjährungsfristen sowie Zusatzbestimmungen über die Forderungen von Gläubigern, die dem Regelungsplan beigetreten seien, ausgearbeitet worden. Nichtbeitretende Gläubiger unterlägen den gleichen Rechtsvorschriften, die gegenwärtig in Deutschland in Kraft seien. Es sei jedoch als Teil der Bonner Verträge vereinbart worden, daß die

¹⁾ An informal draft, circulated at the meeting.

¹⁾ Ein während der Sitzung verteilter informeller Entwurf.

would be reviewed after the debt settlement came into force. The purpose of that review would be to determine *inter alia* what would become of the rights of creditors not assenting to the Settlement Plan. In the discussions which were presently taking place in Germany, which were preliminary to that review, it was intended on both the German and the Allied side to ensure that an adequate period of time would be available to non-assenting creditors to obtain declaratory judgments so that their rights might be preserved, if they wished to preserve them, for the lifetime of the Settlement Plan.

8. Dr. Rinnooy Kan said that the Netherlands Delegation was satisfied with the reply of the Tripartite Commission and of the German Delegation, and that, as a result of the clarifying statements made the previous day and at the present meeting, it was abundantly clear that non-assenting creditors would not be hampered in the execution of their rights by the fact that their Government had become a party to the Agreement. On the other hand, he questioned the necessity for Article 10, inasmuch as it did not seem to add anything to what was already stated under Article 7. He felt that unnecessary repetition should be avoided in order to obviate any future misunderstanding that might arise.

9. Herr Abs pointed out that under paragraph (a) of Article 7 (Payment and Transfer under the Agreement) the Federal Republic undertook to make payments and transfers on obligations and debts for which it was liable under the Agreement and the Annexes thereto, and that under paragraph (b) of Article 7 the Federal Republic undertook to permit the settlement and payment by all private and individual debtors of the debts of foreign creditors, and to make provision for the transfer of payments on such debts. The provision under Article 7 was necessary, in view of the present exchange regulations in the Federal Republic. On the assumption that the exchange regulations might not last forever and that they would not last for the lifetime of the Agreement, and assuming that there would be complete convertibility in the Federal Republic, which was the aim of a number of countries, — the Netherlands Government having provided a striking example to that effect — the Federal Republic, in such an eventuality, would still have to ensure the fair treatment of assenting creditors. Article 7 did not cover the situation where there would be no restrictions on convertibility and transfer. Article 10, on the other hand, went farther than Article 7 and assured fair treatment to assenting creditors for the lifetime of the Agreement.

10. The Chairman felt that it was important to recall that the present Agreement involved sacrifices on the part of all kinds of interests, including the Governments of the United States, France, and the United Kingdom in connection with their postwar debts, and that, in order to put the Federal Republic in a position to be able to pay its debts under the present Agreement and the Annexes thereto, the three Governments had sacrificed a number of perfectly legitimate claims. If certain claimants, who did not wish to accept the terms of the Agreement, were left in a position of being able to obtain full and immediate payment on their debts without adhering to the Plan, those who had made sacrifices would have been unfairly treated. As a corollary to the sacrifices made, it should be ensured that no creditor would benefit unduly by remaining outside the Agreement, for, if the assenting creditors and the three Governments had not made sacrifices, there would have been no money available to pay anyone. It was equitable, therefore, that there should be a provision which would make it more difficult for creditors not to adhere to the Agreement. For that reason, Article 10 was necessary.

bestehenden Gesetze nach Inkrafttreten der Schuldenregelung überprüft werden würden. Diese Überprüfung würde u. a. dazu dienen, festzustellen, was aus den Rechten der Gläubiger werden sollte, die dem Regelungsplan nicht beitreten würden. Bei den gegenwärtig in Deutschland stattfindenden Besprechungen, die dieser Überprüfung vorausgingen, bestünde auf deutscher und alliierter Seite die Absicht, dafür Sorge zu tragen, daß nichtbeitretenden Gläubigern ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt werden müsse, um Feststellungsurteile herbeizuführen, damit ihre Rechte, falls sie dies wünschten, für die gesamte Dauer des Regelungsplanes erhalten bleiben könnten.

8. Dr. Rinnooy Kan sagte, die niederländische Delegation sei durch die Antwort des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation zufriedengestellt; aus den erläuterten Erklärungen des Vortages und der heutigen Sitzung sei deutlich geworden, daß die nichtbeitretenden Gläubiger bei der Geltendmachung ihrer Rechte nicht dadurch behindert werden würden, daß ihre Regierung Partei des Abkommens geworden sei. Andererseits bezweifle er die Notwendigkeit des Artikels 10, da dieser seiner Auffassung nach dem in Artikel 7 bereits Gesagten nichts hinzufüge. Er glaube, daß unnötige Wiederholungen vermieden werden müßten, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen.

9. Herr Abs wies darauf hin, daß die Bundesrepublik nach Artikel 7 Buchstabe a (Zahlung und Transfer für bestimmte nach dem Jahre 1945 fällig gewordene Verbindlichkeiten) die Verpflichtung übernommen habe, Zahlungen und Transfer für Verbindlichkeiten und Schulden vorzunehmen, für die sie nach dem Abkommen und seinen Anlagen hafte, und daß die Bundesrepublik ferner nach Artikel 7 Buchstabe b die Verpflichtung übernommen habe, die Regelung und Bezahlung der Schulden ausländischer Gläubiger durch sämtliche privaten und einzelnen Schuldner zu gestatten und Bestimmungen über den Transfer von Zahlungen für solche Schulden zu treffen. Die Bestimmung des Artikels 7 war wegen der gegenwärtigen Devisenbestimmungen in der Bundesrepublik erforderlich. In der Annahme, daß die Devisenbestimmungen nicht immer und während der ganzen Gültigkeit des Abkommens bestehen würden, und in der Annahme, daß es eine vollständige Konvertierbarkeit in der Bundesrepublik geben werde, was von einer Reihe von Staaten angestrebt würde — wobei die niederländische Regierung ein leuchtendes Beispiel gegeben habe —, würde die Bundesrepublik in diesem Falle dennoch die gerechte Behandlung der beitretenden Gläubiger zu gewährleisten haben. Artikel 7 behandle nicht die Lage, in der es keine Beschränkungen der Konvertierbarkeit und des Transfers mehr gäbe. Andererseits ginge Artikel 10 über Artikel 7 hinaus und sichere den beitretenden Gläubigern für die Gültigkeitsdauer des Abkommens gerechte Behandlung zu.

10. Der Vorsitzende hielt es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß das vorliegende Abkommen Opfer von allen Beteiligten verlange, einschließlich der Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit den Nachkriegsschulden, und daß die drei Regierungen, um die Bundesrepublik in die Lage zu versetzen, ihre Schulden nach dem vorliegenden Abkommen und seinen Anlagen zu bezahlen, eine Reihe völlig berechtigter Forderungen aufgegeben hätten. Wenn einzelne Anspruchsberechtigte, die die Bedingungen des Abkommens nicht anzunehmen wünschten, in die Lage versetzt würden, volle und unverzügliche Bezahlung ihrer Forderungen zu erlangen, ohne dem Plan beizutreten, würden diejenigen, die Opfer gebracht hätten, ungerecht behandelt. Im Hinblick auf die bereits gebrachten Opfer müsse dafür Sorge getragen werden, daß kein Gläubiger sich dadurch ungebührliche Vorteile verschaffe, daß er dem Abkommen fernbliebe; denn wenn die beitretenden Gläubiger und die drei Regierungen keine Opfer gebracht hätten, würde kein Geld zur Verfügung stehen, um irgendjemanden zu bezahlen. Es sei daher nur gerecht, daß eine Bestimmung geschaffen werde, die es den Gläubigern erschwere, dem Abkommen nicht beizutreten. Aus diesem Grunde sei der Artikel 10 notwendig.

11. M. Leroy-Beaulieu asked Herr Abs whether he would submit a written version of his statement, and whether it could be considered as an official position of the German Federal Government. M. Smeers appreciated M. Leroy-Beaulieu's suggestion; he felt, however, that a written statement by Herr Abs would not satisfy jurists in Belgium, who would maintain that nothing could be imposed on the creditors or the parties concerned which was not in the Agreement.

Dr. Rinnooy Kan felt that it would be sufficient to have the statements duly recorded in the Minutes, which would be available in the future in the event of any question arising over interpretation.

12. Mr. Vogt endorsed the remarks of his colleagues and added that, while the Norwegian Delegation appreciated the statements made by Herr Abs and by the Chairman, it was nonetheless a fact that no government had the right to diminish the rights of the creditors, and it must be kept beyond doubt that no Delegation had done so.

13. Mr. Ravnebjerg said that it was his understanding from the previous day's discussion that a Danish creditor who did not wish to adhere to the Settlement Plan would still be in the position, according to Danish law, to obtain satisfaction of his claim by means of German assets in Denmark. If that were the case, it might occur that the position of such a creditor would be better than that of an assenting creditor.

14. The Chairman said that that possibility had always existed but that the Commission did not contemplate taking positive measures to prevent that situation. The possibility of there being German assets in a creditor country which a non-assenting creditor could attach was recognized, but the Commission felt that it was not such a serious risk as to justify the cumbersome and difficult process of legislation in all the creditor countries. Herr Abs expressed himself in agreement with this view. The rights of non-assenting creditors were not being given away under the Agreement. It would, however, not be possible for non-assenting creditors to exercise their rights in Germany under the Agreement, but the Agreement in no way stated that the rights of such creditors were being given away. The Chairman felt that there need be no cause for anxiety on the part of the Governmental representatives present, if the Minutes were clearly recorded.

15. Herr von Schelling said that the German Delegation agreed with the views expressed by the Chairman that there was no intention in the Agreement, nor any direct obligation for foreign governments, to limit the rights of their creditors. Previously, as well as at present, there were laws in all countries which did intervene between creditors and debtors, particularly in the case of legislation concerning currency regulations. It had always been a question to what extent a foreign judge would have to take into consideration such legislation. The German Delegation believed that a foreign judge would consider the Agreement as binding, if not de jure at least de facto. A German debtor might maintain that he was unable to pay his debt in accordance with the provisions of the Agreement on the ground that the German Government did not permit him to transfer the money, but a foreign judge would have to see what conclusion he could draw from the existing legislation with regard to the position of the German debtor.

16. M. Smeers said that he would not insist on the amendment proposed by the Belgian Government with regard to Article 10, subject to the understanding that the Minutes would constitute an official document which could be used as an official interpretation of Article 10.

11. M. Leroy-Beaulieu fragte Herrn Abs, ob er seine Erklärung schriftlich vorzulegen beabsichtige, und ob sie als offizielle Stellungnahme der Deutschen Bundesregierung aufzufassen sei. M. Smeers begrüßte M. Leroy-Beaulieus Anregung; er sei jedoch der Meinung, daß eine schriftliche Erklärung von Herrn Abs den Juristen in Belgien nicht genügen werde, die auf ihrer Auffassung beharren. daß den beteiligten Gläubigern oder den beteiligten Parteien nichts aufgezwungen werden könne, was nicht im Abkommen enthalten sei. Dr. Rinnooy Kan hielt es für ausreichend, daß die Erklärungen ordnungsmäßig in den Protokollen festgehalten würden, die in Zukunft, falls sich Unklarheiten über die Auslegung ergäben, zur Verfügung ständen.

12. Dr. Vogt schloß sich den Bemerkungen seiner Kollegen an und fügte hinzu, daß die norwegische Delegation die von Herrn Abs und dem Vorsitzenden abgegebenen Erklärungen zwar anerkenne; es stehe aber dennoch fest, daß keine Regierung befugt sei, die Rechte der Gläubiger zu vermindern, und es müsse festgestellt werden, daß keine Delegation dies getan habe.

13. Mr. Ravnebjerg meinte, er habe den Erörterungen des Vortages entnommen, daß ein dänischer Gläubiger, der dem Regelungsplan nicht beizutreten wünsche, nach dänischem Recht weiterhin in der Lage sei, Befriedigung seiner Forderungen aus deutschen Vermögenswerten in Dänemark zu erhalten. Wenn dem so wäre, könne es vorkommen, daß die Stellung eines solchen Gläubigers besser sei als die eines beitretenden.

14. Der Vorsitzende war der Auffassung, daß diese Möglichkeit immer bestanden habe; der Ausschuß beabsichtige aber nicht, positive Maßnahmen zu treffen, um eine solche Situation zu verhindern.

Die Möglichkeit, daß sich in dem einen Gläubigerstaat deutsche Vermögenswerte befänden, aus denen ein nicht-beitretender Gläubiger seine Forderung zu befriedigen wünsche, werde anerkannt; der Ausschuß sei jedoch der Auffassung, daß dies kein derart ernsthaftes Risiko darstelle, um den mühsamen und schwierigen Prozeß des Erlasses von Rechtsvorschriften in allen Gläubigerstaaten zu rechtfertigen. Herr Abs schloß sich dieser Auffassung an, die Rechte der nicht beteiligten Gläubiger würden nach dem Abkommen nicht aufgegeben. Es sei jedoch für nicht-beitretende Gläubiger nicht möglich, ihre Rechte in Deutschland nach dem Abkommen auszuüben. Das Abkommen bedeute indessen keineswegs, daß die Rechte dieser Gläubiger aufgegeben würden. Der Vorsitzende war der Auffassung, daß kein Grund zur Besorgnis auf Seiten der anwesenden Regierungsvertreter gegeben sei, falls die Protokolle genau genug angefertigt würden.

15. Herr von Schelling sagte, die deutsche Delegation sei mit der vom Vorsitzenden zum Ausdruck gebrachten Auffassung einverstanden, wonach mit dem Abkommen nicht beabsichtigt sei und auch keine Verpflichtung für ausländische Regierungen bestände, die Rechte der Gläubiger zu beschränken. Früher wie heute jedoch habe es Gesetze in allen Staaten gegeben, die in das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner eingriffen, insbesondere bei Rechtsvorschriften über Devisenbeschränkungen. Es sei immer eine Frage gewesen, in welchem Ausmaße ein ausländischer Richter diese Rechtsvorschriften berücksichtige. Die deutsche Delegation sei der Auffassung, daß ein ausländischer Richter das Abkommen, wenn nicht de jure dann wenigstens de facto für bindend halten werde. Der deutsche Schuldner könne behaupten, daß er nicht in der Lage sei, seine Schulden nach den Bestimmungen des Abkommens zu zahlen, mit der Begründung, die deutsche Regierung gestatte ihm den Transfer des Geldes nicht. Ein ausländischer Richter müsse prüfen, welche Schlüsse er im Hinblick auf die Lage des deutschen Schuldners aus den bestehenden Rechtsvorschriften zu ziehen habe.

16. M. Smeers sagte, er bestehe nicht auf der von der belgischen Regierung hinsichtlich des Artikels 10 vorgeschlagenen Änderung unter der Voraussetzung, daß die Protokolle ein offizielles Dokument darstellen, daß als offizielle Auslegung des Artikels 10 verwendet werden könnte.

17. The Chairman said that the Minutes would be regarded as agreed Minutes, in which case there would be no objection to their being quoted; to have them considered as official Minutes would require that they be signed by all the parties concerned, which might be cumbersome and difficult. He was uncertain of the precise use which might be made of the Minutes of a Conference in a Parliamentary debate, but he did not believe that they would have the same official character as a signed agreement. This did not mean however, that there was any doubt as to their authenticity or the appropriate use which could be made of them.

18. Mr. Kearney said that it was a well recognized rule of international law that, in any disputes regarding the interpretation of an agreement, the Minutes of meetings in which the particular provision under dispute was discussed were always admissible in order to establish the intention of the persons who framed the agreement. He did not believe that there were any special rules with regard to the authentication of such Minutes.

Article 11

(Currency of Payment)

19. Mr. Kearney called attention to the amendments made in the present text of Article 11 as compared with the text of that Article in the previous draft of the Agreement.

20. Par. 1 (a). The Amendment in the first sentence was merely a textual change. The amendment in the second sentence substituting the words "are to be paid" for the word "payable" was intended to distinguish between what was required under the terms of the original contract for which the word "payable" was employed and what was to be paid under the terms of the Agreement. A similar distinction was made in other Articles of the Agreement.

21. Par. 1 (b). The amendments in paragraph 1 (b) were for purposes of clarification, and were solely textual changes, as was the case in Paragraph 2 (c), line 2.

22. The Chairman noted that comments had been received by the Canadian, Netherlands, and Swiss Governments concerning this Article on the Currency of Payment (Article 11).

23. With regard to the comment raised by the Swiss Government under paragraph 10 of the Swiss Memorandum dated January 12, 1953, the Chairman stated that the Tripartite Commission and the German Delegation considered that it was correct to say that no creditor country was bound to accept payment through its payments agreement with the Federal Republic in respect of debts due to creditors not resident in its territory, except in the case of bonded debts. In the latter case, the debtor must place the funds in the appropriate currency in the hands of the paying agent who then makes payment of the bonds and coupons as they are presented for payment irrespective of where the bondholder may reside, unless the government of the country where the creditor resides agrees, in accordance with the provisions of Article 11 (1) (b), to accept payment in its own currency.

24. M. de Graffenried said that the Swiss Delegation would be glad to consider the statement made by the Chairman. He agreed that the subject was a technical and intricate one, but questions of principle were also involved. Both points applied in a particular manner to a country which, on the one hand had a freely convertible currency while, on the other, it was linked with most

17. Der Vorsitzende sagte, die Protokolle würden als vereinbarte Protokolle angesehen werden, so daß nichts dagegen einzuwenden sei, wenn sie zitiert würden; sie als offizielle Protokolle anzusehen, würde erfordern, daß sie von allen beteiligten Parteien unterzeichnet würden, was mühsam und schwierig wäre. Er sei nicht ganz sicher, wie die Protokolle einer Konferenz in einer Parlamentsdebatte verwendet würden, er glaube aber nicht, daß sie den gleichen offiziellen Charakter hätten wie ein unterzeichnetes Abkommen. Dies bedeute jedoch nicht, daß irgendein Zweifel über die Authentizität oder ihre Verwendung bestünde.

18. Mr. Kearney sagte, es sei ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Rechts, daß in allen Streitfragen über die Auslegung eines Abkommens die Protokolle von Sitzungen, in denen die strittige Bestimmung erörtert wurde, zugelassen würden, um die Absicht der Personen festzustellen, die das Abkommen verfaßt haben. Er glaube nicht, daß es irgendwelche besonderen Regeln hinsichtlich der Authentizität solcher Protokolle gebe.

Artikel 11

(Währung der zu zahlenden Beträge)

19. Mr. Kearney wies auf die Änderungen an dem vorliegenden Wortlaut des Artikels 11 im Vergleich zu dem Wortlaut des Artikels in der früheren Fassung hin.

20. Absatz 1 Buchstabe a. Die Änderung im ersten Absatz sei lediglich eine stilistische Änderung. Die Änderung im zweiten Satz, durch die die Worte „zu zahlen sind“ an Stelle des Wortes „zahlbar“ tritt, sollten eine Unterscheidung machen zwischen dem, was nach den Bedingungen des ursprünglichen Vertrages, für den das Wort „zahlbar“ verwendet würde, erforderlich war, und dem, was nach den Bedingungen des Abkommens zu zahlen ist. Eine gleiche Unterscheidung würde bei den anderen Artikeln des Abkommens vorgenommen.

21. Absatz 1 Buchstabe b. Die Änderungen im Absatz 1 Buchstabe b dienten der Klarstellung und wären lediglich stilistische Änderungen, ebenso wie im Absatz 2 Buchstabe c Zeile 2.

22. Der Vorsitzende stellte fest, daß Stellungnahmen der kanadischen, niederländischen und schweizerischen Regierung über diesen Artikel über die Währung der zu zahlenden Beträge (Artikel 11) eingegangen seien.

23. In Bezug auf die von der schweizerischen Regierung gemachte Bemerkung in Ziffer 10 des schweizerischen Memorandums vom 12. Januar 1953 meinte der Vorsitzende, der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation seien der Auffassung, es sei richtig, daß kein Gläubigerstaat verpflichtet sei, Zahlungen durch seine Zahlungsabkommen mit der Bundesrepublik für Schulden anzunehmen, die Gläubigern zustünden, die nicht in ihrem Gebiet ansässig seien, mit Ausnahme im Falle der verbrieften Schulden. Im letzteren Falle müsse der Schuldner die Zahlungsmittel in der entsprechenden Währung dem Zahlungsagenten übergeben, der dann die Zahlungen für die Schuldverschreibungen und Coupons vornimmt, je nachdem diese zur Zahlung vorgelegt werden, ohne Rücksicht darauf, wo der Inhaber der Schuldverschreibung ansässig ist, es sei denn, daß die Regierung des Staates, in dem der Gläubiger ansässig ist, sich nach den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 11 Buchstabe b damit einverstanden erklärt, Zahlung in eigener Währung anzunehmen.

24. Herr de Graffenried sagte, die schweizerische Delegation sei gern bereit, die Anregung des Vorsitzenden zu prüfen. Er sei gleichfalls der Auffassung, daß es sich dabei um eine technische und komplizierte Frage handele, es stünden aber auch grundsätzliche Fragen auf dem Spiel. Beide Punkte träfen ganz besonders auf einen Staat zu, der einerseits eine frei konvertierbare Währung habe, anderer-

countries by means of payments agreements. Such a country depended on its own legislation to control, where necessary, the use of transfer funds in order to avoid any use that might be considered as constituting an abuse or which might not be justified. The Swiss Delegation appreciated the statement made by the German Delegation the previous day, in connection with the discussion on Article 2, to the effect that measures would be taken in this connection as far as German residents were concerned. The problem went beyond that, however, inasmuch as it applied in a general manner to the use of transfer funds of residents of other countries for instance who would like to cash those funds in Switzerland. The Swiss Government felt certain that, in view of its general experience, practical solutions could be found for these intricate and technical questions by means of bilateral transfer agreements. Switzerland had a certain number of problems resulting from the double position of maintaining a freely convertible currency and a link with other countries through payments agreements, and it had always been able to find practical solutions by means of practical discussions and agreements. For these reasons the Swiss Government had wished to state briefly in its comments its point of view with regard to the question. It considered that it should be kept in mind that, while questions of principle were involved, practical solutions could and would have to be found.

25. In reply to a question from Herr Abs as to whether M. de Graffenried referred to marketable securities as well as to other debts, or both, M. de Graffenried said that the point could be applied to all kinds of financial payments. The Swiss Government considered that only residents, in the sense defined by Swiss legislation, could convert transfer funds in Switzerland, including payments on marketable securities, subject, however, to any arrangements which could be made to meet the practical points. The principle was that it was not without importance to Switzerland which people qualified as residents. The Swiss Government was prepared at any time to pursue the problem more fully with the Federal Republic.

26. Herr Abs said that, with regard to marketable securities, certain bonds were issued in Swiss francs and the paying agent was in Switzerland. The question was whether funds to meet such coupons or amortization payments were transferable under the still existing EPU machinery for payments agreements. The German Delegation could reply to that question in the affirmative. There were undoubtedly some marketable securities which were only in the hands of residents of Switzerland. On the other hand, there was a much bigger volume of dollar bonds outstanding than any Swiss issue; there were a great number of holders of dollar bonds in Europe, and not least within Switzerland, on which the Federal Republic had to pay in dollars. Herr Abs, therefore, considered that the influx into Switzerland of free dollars was bound to be much larger than any payments in Swiss francs due on Swiss issues to persons not residing in Switzerland. He fully agreed that the problem raised by M. de Graffenried could be solved by discussions between the Swiss Government and the Federal Republic. The Federal Republic was prepared to have such discussions, which, Herr Abs felt, were necessary to a certain degree. The point, however, was that, if marketable securities or debts were payable in a currency other than Swiss francs, it would only be possible for the Federal Republic to pay in Swiss francs with regard to such bonds and debts between a German debtor and a Swiss creditor if there were full agreement with the Swiss Government to use the EPU mechanism. It could not be done with regard to marketable securities without the consent of the Swiss Government. Herr Abs considered that the present wording of Article 11 safeguarded the interests of the creditor coun-

seits aber mit den meisten Staaten durch Zahlungsabkommen verbunden sei. Ein solcher Staat sei von seinen eigenen Rechtsvorschriften abhängig, um, falls erforderlich, die Verwendung von Transfermitteln zu kontrollieren, um jede Verwendung zu verhindern, die als Mißbrauch angesehen werden könnte oder die nicht gerechtfertigt wäre. Die schweizerische Delegation begrüße die von der deutschen Delegation am Vortage abgegebene Erklärung im Zusammenhang mit der Erörterung des Artikels 2, derzufolge in diesem Zusammenhang Maßnahmen getroffen würden, soweit es sich um in Deutschland ansässige Personen handle. Das Problem ginge jedoch darüber hinaus insofern, als es sich ganz allgemein auch auf die Verwendung der Transfermittel solcher Personen bezöge, die in anderen Staaten ansässig seien, z. B. Personen, die diese Mittel in der Schweiz einzuziehen wünschten. Die schweizerische Regierung sei davon überzeugt, daß auf Grund einer allgemeinen Erfahrung für diese komplizierten und technischen Fragen praktische Lösungen durch zweiseitige Transferabkommen gefunden werden könnten. In der Schweiz beständen einige Fragen, die sich aus der Beibehaltung der frei konvertierbaren Währung und der Bindung mit anderen Staaten durch Zahlungsabkommen ergäben; die Schweiz habe jedoch immer praktische Lösungen durch praktische Erörterungen und Maßnahmen finden können. Aus diesem Grunde habe die schweizerische Regierung in ihren Stellungnahmen kurz ihre Auffassung zu dieser Frage darlegen wollen. Sie sei der Auffassung, daß man dessen eingedenk sein müsse, daß, da es sich um grundsätzliche Fragen handle, praktische Lösungen gefunden werden müßten und gefunden werden würden.

25. In Beantwortung einer Frage von Herrn Abs, ob Herrn de Graffenrieds Bemerkung sich auf marktfähige Wertpapiere ebenso wie auf andere Schulden oder auf beide bezöge, erwiderte Herr de Graffenried, daß dieser Punkt für alle derartigen finanziellen Zahlungen Anwendung finden könne. Die schweizerische Regierung sei der Auffassung, daß lediglich ansässige Personen in dem von schweizerischen Rechtsvorschriften bestimmten Sinne Transfermittel in der Schweiz konvertieren könnten, einschließlich Zahlungen für marktfähige Wertpapiere, jedoch vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen, die zur Lösung praktischer Fragen gegebenenfalls geschlossen würden. Der Grundsatz sei der, daß es für die Schweiz nicht unwesentlich sei, welche Personen als „ansässig“ in Frage kämen. Die schweizerische Regierung sei jederzeit bereit, diese Frage eingehender mit der Bundesrepublik zu behandeln.

26. Herr Abs sagte, was marktfähige Wertpapiere angehe, so seien einzelne Schuldverschreibungen in Schweizer Franken begeben worden und der Zahlungsagent sei in der Schweiz. Die Frage laute, ob Mittel zur Tilgung derartiger Coupons oder Tilgungsschulden auf Grund der noch bestehenden EZU-Maschinerie für Zahlungsabkommen transferierbar seien. Die deutsche Delegation könne diese Frage bejahen. Zweifellos gebe es einige marktfähige Wertpapiere, die sich lediglich in den Händen von in der Schweiz ansässigen Personen befänden. Andererseits sei eine weit größere Zahl von Dollarschuldverschreibungen noch ausstehend, als dies bei schweizerischen Emissionen der Fall sei; es gebe eine große Zahl von Inhabern von Dollarschuldverschreibungen in Europa und nicht zuletzt in der Schweiz, für die die Bundesrepublik in Dollar zu zahlen habe. Er sei daher der Auffassung, daß der Zustrom solcher Dollars nach der Schweiz zwangsläufig weit größer sein müsse als alle Schweizer Frankenzahlungen für schweizerische Emissionen an nicht in der Schweiz ansässige Personen. Er sei durchaus damit einverstanden, daß die von Herrn de Graffenried aufgeworfene Frage durch Erörterungen zwischen der schweizerischen Regierung und der Bundesrepublik gelöst werden könnten. Die Bundesrepublik sei zu derartigen Erörterungen bereit, die nach seiner Auffassung in gewissem Maße erforderlich seien. Es ergebe sich jedoch die Frage, ob es, falls marktfähige Wertpapiere oder Schulden in einer anderen Währung als Schweizer Franken zahlbar seien, für die Bundesrepublik möglich wäre, solche Schuldverschreibungen und Schulden zwischen einem deutschen Schuldner und einem schweizerischen Gläubiger in Schweizer Franken zu bezahlen, wenn Einvernehmen mit der schweizerischen Regierung über die

tries (whose interests were not identical in all cases and certainly not with regard to marketable securities) far more than it safeguarded the interests of Germany which had to pay a heavy burden on the dollar bonds.

27. Sir David Waley said that whether the Swiss Government chose to permit non-residents to transfer their Swiss francs into their own currency was a matter to be arranged between the Swiss Government and the country where the person resided. The Swiss Government was not bound in any way when funds were provided to the paying agent in accordance with the terms of the bonds. Under the present Agreement, no transfer obligation was imposed on any Government other than the debtor Government.

28. M. de Graffenried said that what the Swiss Government had in mind was the case of a national of another country, non-Swiss and non-German, who had no relationship with Switzerland but who travelled to Switzerland in order to cash his bonds at the expense of German-Swiss transfer clearing funds, instead of cashing those bonds in his own country. Such a person was not considered a Swiss resident. A similar case existed with regard to institutions or juridical persons with no connection with the Swiss economy except for the sole purpose of redeeming their bonds for Swiss francs. He felt that the problem could and should be solved. As far as the Swiss Delegation was concerned, it was for the moment satisfied with the present discussion, subject to the reservation that it could be raised again in connection with other Articles of the Agreement.

29. On the proposal of the Chairman the Netherlands Delegate, Dr. Rinnooy Kan, agreed to defer discussion for the time being of the Netherlands comments with regard to Article 11.

30. With regard to the comment of the Canadian Government concerning trade and payments agreements and the principle of non-discrimination (Par. 3 of the Canadian Government's Aide Memoire of January 2nd, 1953), the Chairman said that it was the view of the Tripartite Commission and the German Delegation that in the execution of the provisions of Article 11 relating to payments agreements, account would have to be taken of the provisions of Article 8 relating to non-discrimination. The relevant provisions of Article 11 were intended to indicate the appropriate machinery for payment, when payments agreements exist, and did not affect the general transfer obligations of the Federal Republic.

31. Sir David Waley said that his personal view was that the Canadian argument with regard to Article 11 (1) (b) was correct in the sense that if the United Kingdom Government had a payments agreement with the Federal Republic it would be entitled to receive payment in its own currency, whereas, if the Canadian Government did not have a payments agreement with the Federal Republic, it might in certain cases not be entitled to payment in its own currency, although it was entitled to the currency of contract. No one was deprived of any rights whatsoever under the present Agreement and was entitled to the full rights laid down in the bonds. He did not consider that there was any discriminatory treatment involved since payment in the currency of countries which had payments agreements might not be so universally desired as payment in Canadian or U.S. dollars. If it were found, however, that Canadian interests were in any way impaired by discrimination, the point could be made in connection with Article 8. The Canadian Government could not lose its contractual rights under the Agreement.

Anwendung des EZU-Mechanismusses bestände. Dies könnte bei marktfähigen Wertpapieren nicht ohne Zustimmung der schweizerischen Regierung geschehen. Herr Abs war der Auffassung, daß die gegenwärtige Fassung des Artikels 11 die Interessen der Gläubigerstaaten, die besonders bei marktfähigen Wertpapieren nicht identisch seien, weit besser gewährleiste, als die Interessen Deutschlands, das eine schwere Last an Dollarschuldverschreibungen zu tragen habe.

27. Sir David Waley sagte, die Frage, ob die schweizerische Regierung es nichtansässigen Personen gestatte, ihre Schweizer Franken in deren eigene Währung zu transferieren, müsse zwischen der schweizerischen Regierung und dem Staate vereinbart werden, in dem die betreffende Person ansässig sei. Die schweizerische Regierung sei in keiner Weise gebunden, wenn dem Zahlungsagenten Mittel gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt würden. Nach dem vorliegenden Abkommen würden außer der Schuldnerregierung keine andere Regierung Transferbedingungen auferlegt.

28. Herr de Graffenried sagte, die schweizerische Regierung denke an den Fall eines Staatsangehörigen eines andern, nicht des schweizer noch des deutschen Staates, der keine Beziehungen zur Schweiz habe, der aber in die Schweiz reise, um seine Schuldverschreibungen auf Kosten der deutsch-schweizerischen Transfer-Clearingmittel zu Geld zu machen, statt seine Schuldverschreibungen im eigenem Lande einzulösen. Eine solche Person würde nicht als in der Schweiz ansässig angesehen. Ein ähnlicher Fall bestände im Hinblick auf Institute oder juristische Personen, die keine Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft hätten, es sei denn für den einzigen Zweck der Einlösung ihrer Schuldverschreibungen in Schweizer Franken. Dieses Problem könne und müsse gelöst werden. Die schweizerische Delegation gebe sich für den Augenblick mit der gegenwärtigen Erörterung zufrieden, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Frage erneut im Zusammenhang mit anderen Artikeln des Abkommens aufgeworfen werde.

29. Auf Vorschlag des Vorsitzenden erklärte sich der niederländische Delegierte Dr. Renooy Kan damit einverstanden, die Erörterung der niederländischen Bemerkungen zu Artikel 11 zunächst zurückzustellen.

30. Im Hinblick auf die Stellungnahme der kanadischen Regierung über Handels- und Zahlungsabkommen und den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung (Absatz 3 des Aide Memoires der kanadischen Regierung vom 2. Januar 1953) sagte der Vorsitzende, nach Auffassung des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation müßten bei der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 11 betreffend Zahlungsabkommen die Bestimmungen des Artikels 8 über das Verbot unterschiedlicher Behandlungen Berücksichtigung finden. Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 11 zielten darauf ab, den entsprechenden Zahlungsmechanismus zu bezeichnen, falls Zahlungsabkommen beständen und berührten nicht die Transferbedingungen der Bundesrepublik.

31. Sir David Waley sagte, daß seiner persönlichen Auffassung nach das kanadische Vorbringen im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b insoweit richtig sei, daß, falls die Regierung des Vereinigten Königreichs ein Zahlungsabkommen mit der Bundesrepublik habe, sie zur Zahlung in ihrer eigenen Währung berechtigt sei, während die kanadische Regierung, wenn sie keine Zahlungsabkommen mit der Bundesrepublik habe, in ähnlichen Fällen nicht das Recht auf Zahlung in eigener Währung habe, obgleich sie das Recht auf Zahlung in der Vertragswährung besitze. Niemand würde nach dem vorliegenden Abkommen irgendwelcher Rechte beraubt und habe Anspruch auf die in den Schuldverschreibungen festgelegten vollen Rechte. Er sei nicht der Auffassung, daß es sich hier um irgendeine unterschiedliche Behandlung handle, da die Zahlung in der Währung der Staaten, die Zahlungsabkommen hätten, nicht so allgemein gewünscht würde, wie Zahlung in kanadischen oder US-Dollar. Wenn es sich jedoch herausstellen sollte, daß die kanadischen Interessen in irgendeiner Weise der Diskriminierung unterlägen, könnte diese Frage im Zusammenhang mit Artikel 8 aufgeworfen werden. Der kanadischen Regierung gingen nicht ihre vertraglichen Rechte auf Grund des Abkommens verloren.

32. Mr. Parkinson said that he recognized the merits of the Chairman's explanation. He agreed that for the most part currencies of countries which had payments agreements tended to be less in demand than currencies of a country which did not make payments agreements. Neither Canada nor the United States entered into payments agreements with other countries. He felt that this form of discrimination was probably unavoidable, but he had no suggestion to make as to how the Agreement could be amended to avoid this situation.

33. Herr Abs said that he failed to see how discrimination might be involved under Article 11, if a Canadian creditor received Canadian dollars because his claim was expressed in that currency, and a similar creditor in the United Kingdom received Pounds Sterling. Herr Abs said that he would not know how to overcome the difficulty pointed out by the Canadian delegate. There was certainly no discrimination involved with regard to the policy to be adopted by the Federal Government or by the debtor who had to meet his obligations.

Article 12 (Treatment of Gold Clauses)

34. The Chairman said that there were no amendments to the present draft of Article 12.

35. Dr. Lang said that the Swiss Delegation would appreciate knowing the Commission's views with regard to the point raised on Article 12 by the Swiss Government in par. 11 of the Swiss memorandum of 2nd January, 1953, as to what would specifically happen in cases where, apart from the gold option, there was at the same time an option for payment in a foreign currency. The Swiss Government had also raised the question (under par. 12 of their memorandum) whether contractual rights were affected by the provisions of Articles 11, 12 and 13, by the operation of the Agreement, or whether it was the intention that the theory of an „offer“ applied here as it was expressed in par. 25 of the Conference Report of 8th August, 1952, and in Article 15 of the draft Agreement.

36. The Chairman said, in reply to the point raised under par. 11 of the Swiss memorandum, that it was the view of the Tripartite Commission and of the German Delegation that the second paragraph of Article II of the present Agreement dealt with currency options of all types. With regard to the point raised under par. 12 of the Swiss memorandum, it was the Quadripartite view that Article 12, as well as Articles 11 and 13, were not intended to affect contractual rights to a greater extent than was agreed by the Conference. There was no obligation on a creditor to accept an offer of settlement under the Agreement, but, if he did not do so, he could not receive the benefits of the Agreement.

37. Dr. Lang said that the Swiss Delegation felt that it should be made clear that Swiss franc options in a gold quantity contract or a gold value contract would fall under par. 2(b) of Article 11. The Swiss Delegation considered that that was the meaning of that paragraph.

38. Mr. Kearney felt that the distinction which should be drawn between Articles 11 and 12 was that Article 12 was concerned with a process of calculation as to the amount which was due on a debt, whereas the question of the currency in which the debt would be paid, or other effects of a currency option, were determined under Article 11. If the Swiss franc was the primary currency of a contract, with a gold clause, the amount of Swiss francs would be determined by the application of par. (a) of Article 12.

32. Mr. Parkinson sagte, er erkenne den Wert der Ausführungen des Vorsitzenden an. Auch er sei der Auffassung, daß in den meisten Fällen die Währungen von Staaten mit Zahlungsabkommen weniger gefragt sein dürften, als die Währung eines Staates der keine Zahlungsabkommen schliesse. Weder Kanada noch die Vereinigten Staaten schlossen Zahlungsabkommen mit anderen Staaten. Er sei der Auffassung, daß diese Form der Diskriminierung wahrscheinlich unvermeidlich sei, habe aber keine Vorschläge zu machen, wie das Abkommen geändert werden könne, um dieser Situation abzuhelpen.

33. Herr Abs erklärte, er könne nicht verstehen, wieso es sich nach Artikel 11 um unterschiedliche Behandlung handele, wenn ein kanadischer Gläubiger kanadische Dollar erhalte, weil seine Forderung auf diese Währung laute und ein entsprechender Gläubiger im Vereinigten Königreich Sterling erhalte. Er wisse nicht, wie man die von dem kanadischen Delegierten erwähnte Schwierigkeit beseitigen könne. Ganz gewiß ergäbe keine unterschiedliche Behandlung aus der von der Bundesregierung anzunehmenden Haltung oder aus der Haltung des Schuldners, der seinen Verbindlichkeiten nachkommen müsse.

Artikel 12 (Behandlung von Goldklauseln)

34. Der Vorsitzende: Änderungen an dem vorliegenden Entwurf des Artikels 12 seien nicht vorgenommen worden.

35. Dr. Lang: Die schweizerische Delegation lege Wert darauf, die Stellungnahme des Ausschusses zu der von der schweizerischen Regierung in Absatz 11 des schweizerischen Memorandums vom 2. Januar 1953 aufgeworfenen Frage kennenzulernen, nämlich was im einzelnen in Fällen geschehen werde, in denen außer der Goldoption gleichzeitig noch eine Option auf Bezahlung in fremder Währung bestehe. Die schweizerische Regierung habe ferner (in Absatz 12 ihres Memorandums) die Frage gestellt, ob bei Durchführung des Abkommens durch die Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 13 vertragliche Rechte berührt würden, oder ob die Absicht bestände, daß hier die Theorie eines „Angebots“ zu gelten habe, wie dies in Absatz 25 des Konferenzberichts vom 8. August 1952 und in Artikel 15 des Entwurfs des Abkommens zum Ausdruck gekommen sei.

36. Der Vorsitzende: Zu der in Absatz 11 des schweizerischen Memorandums aufgeworfenen Frage, seien der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation der Auffassung, daß der zweite Absatz des Artikels 11 des vorliegenden Abkommens Währungsoptionen aller Arten behandle. Zu Absatz 12 des schweizerischen Memorandums seien die vier Mächte der Auffassung, daß durch Artikel 12 ebenso wie durch Artikel 11 und 13 die vertraglichen Rechte nicht über das Maß hinaus beeinträchtigt werden sollten, wie es von der Konferenz vereinbart worden sei. Kein Gläubiger sei verpflichtet, ein Regelungsangebot nach dem Abkommen anzunehmen, andererseits könne er im Falle der Ablehnung auch nicht in den Genuß der Vorteile des Abkommens gelangen.

37. Dr. Lang: Die schweizerische Delegation sei der Auffassung, es müsse klargestellt werden, daß Schweizer-Franken-Optionen in einem Goldmengen-Vertrag oder einem Goldwert-Vertrag unter Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b fielen. Die schweizerische Delegation glaube, daß dies mit dem erwähnten Absatz gemeint sei.

38. Mr. Kearney: Es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen Artikel 11 und Artikel 12; Artikel 12 befaße sich mit einem Berechnungsverfahren des für eine Schuld fälligen Betrages, während die Frage der Währung, in der die Schuld zu zahlen sei, sowie sonstige Auswirkungen einer Währungsoption in Artikel 11 geregelt werde. Seien in einem Vertrage Schweizer Franken als Hauptwährung mit Goldklausel versehen, so werde der Schweizer-Franken-Betrag durch Anwendung des Artikels 12 Buchstabe a ermittelt.

39. Dr. Lang said that there might be an obligation in German currency with a gold clause, stating that the creditor had the option to have Swiss francs; or, there might be a contract on the delivery of a certain quantity of gold and a creditor would have the option to have a corresponding amount in Swiss francs. Mr. Kearney said that Article 12 on the Treatment of Gold Clauses was made generally applicable.

40. Dr. Lang said that the Swiss Delegation was primarily interested in the interpretation of par. 2(b) of Article 11, and that the question raised did not pertain so much to Article 12. He felt that, if there was an option in a foreign currency and even if it was a contract on a Gold Mark basis, the answer given by Mr. Kearney made it clear that it came under par. 2(b) of Article 11.

41. Herr Abs said that, if a creditor had a claim expressed in a certain currency with an option to ask for Swiss francs or gold, he could exercise his option as he chose. To meet the obligation for payment, par. 2 (b) of Article 11 would apply. If it were a claim expressed or denominated in Swiss francs with a gold clause, it was also clear under Article 12, and it would be treated for payment under par. 1 (a) of Article 11. The gold clause, under Article 12, was only a question of calculation and included the risk of a change in the gold value of the dollar.

Article 13 (Rates of Exchange)

42. Mr. Kearney called attention to a minor amendment in line 3, para (a) of Article 13, substituting, for the purpose of greater accuracy, the words "Articles of Agreement of the International Monetary Fund" for "International Monetary Fund Agreement". No objection was raised to this amendment.

Article 14 (Certain Debts Expressed in German Currency)

43. It was noted that there was no change in the present text of Article 14.

44. Dr. Rinnooy Kan asked with regard to para 2 of Article 14 whether it was possible to state how the Federal Government intended to settle this question within the Federal Republic itself.

45. The Chairman said that the question of Article 14 was still under discussion by the four Governments and that no final conclusion had yet been reached thereon. Any debate on Article 14 would involve larger questions which it would be premature to discuss until the essential issues connected with Articles 2 and 14 were resolved on a quadripartite basis. The Commission and the German Delegation hoped to be able to submit their considered views with regard to Articles 2 and 14 to the other Delegations present the following week. The Chairman assured the delegates that they would be given every opportunity at that time to put forward any point which they might wish to bring forward.

46. Mr. Vogt recalled that in the Norwegian memorandum submitted on January 14, 1953, a suggestion had been put forward for an additional paragraph to Article 14. Upon further reflection, however, the Norwegian Delegation would alter its proposal. Instead of a new paragraph (3), they proposed to amend paragraph (2) as follows:

"Other debts payable in German currency and to nationals of creditor countries will be settled on terms not less favourable than those on which similar debts owed to persons residing in the area of the Deutsche-mark West are settled."

39. Dr. Lang: Es könne eine Verbindlichkeit in deutscher Währung mit einer Goldklausel bestehen, bei der erklärt werde, daß der Gläubiger die Option auf Schweizer Franken habe; es könnte auch ein Vertrag über die Lieferung einer bestimmten Goldmenge bestehen, auf Grund dessen der Gläubiger die Option auf einen entsprechenden Betrag in Schweizer Franken habe. Mr. Kearney: Artikel 12 über die Behandlung von Goldklauseln sei allgemein anwendbar.

40. Dr. Lang: Die schweizerische Delegation sei in erster Linie an der Auslegung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b interessiert; die aufgeworfene Frage beziehe sich nicht so sehr auf Artikel 12. Seiner Meinung nach gehe aus Mr. Kearneys Antwort klar hervor, daß im Falle einer Option in fremder Währung und selbst dann, wenn es sich um einen Vertrag auf Goldmarkgrundlage handle, diese unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fielen.

41. Herr Abs: Habe ein Gläubiger eine auf eine bestimmte Währung laufende Forderung mit einer Option für Schweizer Franken oder Gold, so könne er seine Option nach Gutdünken ausüben. Für die Verpflichtung zur Zahlung sei Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b maßgebend. Handele es sich um eine auf Schweizer Franken mit einer Goldklausel lautende Forderung, so sei auch dies durch Artikel 12 geklärt und die Forderung würde im Hinblick auf die Bezahlung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a behandelt. Die Goldklausel nach Artikel 12 sei lediglich eine Frage der Berechnung und schliesse das Risiko einer Änderung des Goldwertes des Dollars ein.

Artikel 13 (Umrechnungskurse)

42. Mr. Kearney: Er wolle auf eine kleinere Änderung in Artikel 13 Buchstabe a Zeile drei verweisen, wo der größeren Genauigkeit wegen die Worte „Artikel des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds“ an Stelle des „Internationalen Währungsfonds-Abkommens“ getreten seien. Gegen diese Änderung wurden keine Einwendungen erhoben.

Artikel 14 (Bestimmungen über Schulden in deutscher Währung)

43. Es wurde festgestellt, daß der vorliegende Wortlaut des Artikels 14 unverändert geblieben sei.

44. Dr. Rinnooy Kan: Er frage, ob im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 2 geklärt werden könne, wie die Bundesregierung diese Frage innerhalb der Bundesrepublik selbst zu regeln beabsichtige.

45. Der Vorsitzende: Die Frage des Artikels 14 werde z. Z. noch von den vier Regierungen erörtert, und es sei noch kein endgültiger Entschluß gefaßt worden. Jede Debatte über Artikel 14 würde umfassendere Fragen aufwerfen, deren Erörterung verfrüht wäre, bevor die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 14 auf Viermächtegrundlage gelöst worden seien. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation hofften in der folgenden Woche den übrigen anwesenden Delegationen ihre Stellungnahme vorlegen zu können. Die Delegierten könnten versichert sein, daß sie dann ausreichend Gelegenheit haben würden, um etwaige Fragen vorzubringen.

46. Mr. Vogt: In dem am 14. Januar 1953 vorgelegten norwegischen Memorandum sei ein zusätzlicher Absatz zu Artikel 14 vorgeschlagen worden. Nach weiterer Überlegung wolle die norwegische Delegation ihren Vorschlag jedoch ändern. An Stelle eines neuen Absatzes 3 schließe sie vor, den Absatz 2 wie folgt zu ändern:

„Sonstige in deutscher Währung zahlbare Schulden gegenüber Staatsangehörigen von Gläubigerstaaten werden unter Bedingungen geregelt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, unter denen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber anderen in diesem Währungsgebiet ansässigen Personen gewährt werden.“

The Norwegian Delegation felt that the above amendment to paragraph (2) of Article 14 expressed more clearly and completely what was intended. The Norwegian Delegation also assumed that the Quadripartite discussion on Article 14, mentioned by the Chairman, would not result in a final draft which would not be altered.

47. The Chairman said that both the Commission and the German Delegation appreciated the purpose of the Norwegian amendment; it was a subject which had already been exhaustively discussed on a quadripartite basis, but which had not yet been finally resolved. The Commission and the German Delegation would be prepared to hear any observations on Article 14 which the delegates wished to bring forward.

Article 15

(Acceptance by Creditors)

48. Mr. Kearney pointed out that the present text of Article 15 had been redrafted.

49. Paragraph (1): Mr. Kearney explained that the redraft of this paragraph had resulted from the adoption of the concept of an offer of settlement with respect to bonded debts, as distinguished from a settlement in connection with a non-bonded debt. Specific reference had, therefore, been made to acceptance of the offer of settlement by the creditor in the case of bonded debts, in order to make it clear that the act of settlement was not the establishment of terms of settlement by creditor committees through negotiation with the debtor, but the act by which the bondholder himself accepted that offer of settlement by turning in his bonds or coupons and thus acceding to the offer. Under paragraph 2 (a) of Article 15, the bondholder was entitled to benefit from the provisions of the Agreement only when he submitted his old bonds or coupons in exchange for new bonds or coupons, or for enforcement of the settlement terms on the old bonds or coupons, both of which acts would constitute acceptance of the offer.

50. Paragraph (3): Mr. Kearney pointed out that the previous text of para (3) of Article 15 had been considerably shortened in the present text. The previous text had stipulated three different methods by which the creditor, in the case on non-bonded debts, could indicate his assent to the establishment of terms of payment and other conditions for a debt. On reviewing the previous text, it became clear that the formulation under para (3) (ii) was incorrect in that it conveyed the impression that, if the creditor instituted or joined in a proceeding before a court wherever situated, he was assenting to the terms of the settlement, whereas, in fact, he might be suing to obtain full recovery on the entire debt due him under the original terms of the contract. Various ways to meet that problem had been considered and the conclusion had been reached that the difficulties of formulating an unambiguous text which would cover all contingencies were so great that it would be preferable to restrict the text to a general statement to the effect that the assent of the creditor would be considered as effected if he clearly indicated his assent in any manner. If any dispute arose, it could be settled by a court or by arbitration.

Die norwegische Delegation sei der Auffassung, daß durch diese Änderung des Absatzes 2 des Artikels 14 der beabsichtigte Sinn deutlicher und vollständiger zum Ausdruck käme. Die norwegische Delegation nehme an, daß die von dem Vorsitzenden erwähnte Viermächtebesprechung über Artikel 14 nicht zu einer endgültigen Fassung führen werde, die nicht mehr geändert werden könnte.

47. Der Vorsitzende: Sowohl der Dreimächteausschuß als auch die deutsche Delegation hätten Verständnis für den Zweck der norwegischen Änderung; es handle sich hier um eine Frage, die bereits auf Viermächtegrundlage erschöpfend erörtert, jedoch noch nicht endgültig gelöst worden sei. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation seien bereit, alle Anfragen zu Artikel 14 anzuhören, die die Delegierten zu stellen wünschten.

Artikel 15

(Annahme durch die Gläubiger)

48. Mr. Kearney: Der vorliegende Wortlaut des Artikels 15 sei neu gefaßt worden.

Absatz 1:

49. Mr. Kearney führte aus, die Neufassung dieses Absatzes habe sich aus der Annahme des Begriffs eines Regelungsangebots für eine verbrieftschuld im Unterschied zu einer Regelung einer nichtverbrieften Schuld ergeben. Es sei daher besonders Bezug genommen worden auf die Annahme des Regelungsangebots durch den Gläubiger bei verbrieften Schulden, um klar herauszustellen, daß der Akt der Regelung nicht in der Aufstellung von Regelungsbedingungen durch Gläubigerausschüsse auf dem Wege von Verhandlungen mit dem Schuldner bestünde, sondern in dem Akt, durch den der Inhaber der Schuldverschreibung selbst das Regelungsangebot annehme, nämlich dadurch, daß er seine Schuldverschreibungen oder Coupons einreiche und damit dem Angebot beitrete. Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a sei der Inhaber einer Schuldverschreibung nur dann berechtigt, in den Genuß des Abkommens zu kommen, wenn er seine alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zum Umtausch gegen neue Schuldverschreibungen oder Zinsscheine oder zur Anbringung eines Aufdrucks der Regelungsbedingungen auf den alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen einreiche; beide Maßnahmen stellten die Annahme des Angebots dar.

Absatz 3:

50. Mr. Kearney wies darauf hin, daß der frühere Wortlaut des Artikels 15 Absatz 3 in dem vorliegenden Text beträchtlich gekürzt worden sei. Der frühere Wortlaut habe drei verschiedene Methoden festgelegt, durch die der Gläubiger bei nichtverbrieften Schulden sein Einverständnis mit der Festsetzung von Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für eine Schuld zum Ausdruck bringen könnte. Bei der Überprüfung des früheren Wortlautes stellte sich heraus, daß die Formulierung des Absatzes 3 (ii) insofern unzutreffend sei, als sie den Eindruck vermittelte, daß, falls der Gläubiger bei einem Gericht an einem beliebigen Ort ein Verfahren einleite oder sich dem Verfahren anschließe, er damit sein Einverständnis mit der Regelung bekundet, während er in Wirklichkeit deshalb klagt, um Bezahlung der gesamten Schuld nach den ursprünglichen Vertragsbedingungen im vollen Umfange zu erwirken. Die verschiedensten Wege zur Lösung dieses Problems seien geprüft und die Schlußfolgerung gezogen worden, daß die Schwierigkeiten einer Formulierung eines unzweideutigen Wortlautes, der alle Möglichkeiten erfassen würde, so groß seien, daß es vorzuziehen sei, den Wortlaut auf eine allgemeine Erklärung zu beschränken, derzufolge das Einverständnis des Gläubigers als gegeben angesehen werde, wenn er in irgendeiner Weise sein Einverständnis klar zum Ausdruck bringe. Etwaige Meinungsverschiedenheiten könnten durch ein Gericht oder durch Schiedsspruch geregelt werden.

51. Paragraph (4): Mr. Kearney pointed out that this was a new paragraph connected with a problem which had arisen under Article 17. In discussing Article 17 with the German Delegation, it was found that one problem had remained unsettled, which was in some respects the obverse of the problems relating to non-assenting creditors discussed earlier in the present meeting, i. e. the position of a debtor who failed to comply with the provisions of the Settlement Plan. Under Annex 2 of the Agreement, the debtor was required to make an offer of settlement, and under Annex 4 the debtor was required to submit a declaration of participation in the Settlement. The problem which had arisen was what the situation would be, if the debtor did not follow those requirements. It appeared that under German constitutional law provisions contained in the Basic Law of the Federal Republic, particularly Article 101 of the Basic Law, would prevent the Federal Government from forcing a debtor to come under the Agreement and consequently forcing him to accept the arbitration provisions of the Annexes. This meant that, if the position were adopted under the present Agreement that the debtor had to be required to accept the arbitration provisions of the Annexes and the arbitration provisions of the Agreement, it would be necessary in connection with the approval of the Agreement to amend the Federal Basic Law, which would require a two-thirds majority vote in the Bundestag. The Commission and the German Delegation considered that to adopt this course in view of the obvious difficulties would mean sacrificing a greater good for a lesser, particularly if some other reasonable solution could be found to deal with the problem. After consideration the conclusion had, therefore, been reached that the desirable way to deal with the problem would be to impose penalties on a debtor who refused to comply with the provisions of the Settlement Plan. Paragraph (6) of Article 17 laid down the penalties to be imposed on such a debtor. It was also felt necessary, in view of the constitutional situation in the Federal Republic, to clarify the position of the debtor who made a proposal of settlement or a declaration of adherence or participation in order to make it clear that, by so doing, he did accept the arbitration procedure and other procedures of settlement laid down in the Agreement. This was the purpose of the new para. (4) of Article 15. The footnote to that paragraph in the present text, which stated that para. (4) was agreed only provisionally, meant only that the problem whether any specific language was required in the Article dealing with the establishment of the Mixed Commission was still under discussion.

52. Herr Abs expressed himself in agreement with the explanation given by Mr. Kearney.

53. The Chairman asked whether the comment of the Danish Government with regard to Article 15, as well as the comment of the Swiss Government under par. 13 of their memorandum, had been met by the amendment in the present text of Article 15. Both the Danish and Swiss delegates indicated their assent. Article 15 was then considered as agreed, subject to the reservation in the footnote to para (4) of that Article.

Article 16

(Discharge of Debtors):

54. Mr. Kearney explained that the amendment in line 3 of the present text of Article 16 and the consequential change in the last phrase were solely for clarification purposes.

55. Dr. Rinnooy Kan asked the Quadripartite Group for an explanation of Article 16. He felt that it could be questioned whether Article 16 was necessary.

Absatz 4:

51. Mr. Kearney führte aus, es handele sich hier um einen neuen Absatz im Zusammenhang mit einer Frage, die sich durch Artikel 17 ergeben habe. Bei der Erörterung des Artikels 17 mit der deutschen Delegation habe sich herausgestellt, daß eine Frage ungeregelt geblieben sei, die in mancher Hinsicht das Gegenstück zu den Problemen darstelle, die sich auf die in dieser Sitzung bereits erörterten nichtzustimmenden Gläubiger bezögen, nämlich auf die Lage eines Schuldners, der den Bestimmungen des Regelungsplanes nicht nachkomme. Nach Anlage 2 des Abkommens müsse der Schuldner ein Regelungsangebot machen; nach Anlage 4 müsse der Schuldner eine Erklärung über seine Beteiligung an der Regelung abgeben. Die Frage sei, was geschehe, wenn der Schuldner diesen Erfordernissen nicht nachkäme. Es habe den Anschein, daß nach deutschem Verfassungsrecht Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik, insbesondere der Artikel 101 des Grundgesetzes, die Bundesregierung daran hindere, einen Schuldner zu zwingen, sich dem Abkommen zu unterwerfen und damit die Schiedsgerichtsbestimmungen der Anlagen zu akzeptieren. Falls in dem vorliegenden Abkommen davon ausgegangen würde, daß der Schuldner die Schiedsgerichtsbestimmungen der Anlagen und die Schiedsgerichtsbestimmungen des Abkommens annehmen müsse, bedeute dies, daß es im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Abkommens erforderlich sein würde, das Grundgesetz zu ändern, wozu eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag erforderlich sein würde. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation seien der Auffassung, daß angesichts der offenkundigen Schwierigkeiten dieser Weg bedeute, einen größeren Vorteil zu Gunsten eines geringeren zu opfern, insbesondere dann, wenn eine andere vernünftiger Lösung des Problems gefunden werden könnte. Man sei daher nach einiger Überlegung zu dem Schluß gelangt, daß der beste Weg zur Lösung des Problems darin bestehe, einem Schuldner, der sich weigere, den Bestimmungen des Regelungsplans nachzukommen, strafende Nachteile aufzuerlegen. Artikel 17 Absatz 6 lege die einem solchen Schuldner aufzuerlegenden Maßnahmen fest. Angesichts der verfassungstechnischen Situation in der Bundesrepublik dürfte es ferner erforderlich sein, die Lage eines Schuldners zu klären, der einen Regelungsvorschlag oder eine Teilnahme bzw. Beitrittserklärung abgegeben habe, um klarzustellen, daß er dadurch das Schiedsgerichts- und die sonstigen in dem Abkommen niedergelegten Regelungsverfahren annähme. Dies sei der Zweck des neuen Absatzes 4 des Artikels 15. Die Fußnote zu diesem Absatz im vorliegenden Text, in der erklärt werde, daß Absatz 4 lediglich vorläufig vereinbart worden sei, bedeute nichts anderes, als, daß die Frage, ob eine besondere Fassung in dem Artikel über die Errichtung der gemischten Kommission erforderlich sei, zur Zeit noch erörtert werde.

52. Herr Abs erklärte sein Einverständnis mit der von Mr. Kearney gegebenen Erläuterung.

53. Der Vorsitzende: Er frage, ob die Bemerkung der dänischen Regierung zu Artikel 15 sowie die Anfrage der schweizerischen Regierung im Absatz 13 ihres Memorandums durch die Änderung des vorliegenden Wortlauts des Artikels 15 erledigt seien. Die dänischen und schweizerischen Delegierten stimmten zu. Artikel 15 wurde dann als vereinbart erklärt vorbehaltlich der Anmerkung zu Absatz 4 dieses Artikels.

Artikel 16

(Erlöschen der Schuld)

54. Mr. Kearney: Die Änderung in Zeile drei des vorliegenden Wortlauts des Artikels 16 und die entsprechende Änderung des letzten Satzes diene lediglich der Verdeutlichung.

55. Dr. Rinnooy Kan: Er bitte die Viermächtegruppe um eine Erläuterung des Artikels 16. Seiner Auffassung nach sei es fraglich, ob der Artikel 16 nötig sei.

56. Herr Abs said that it should be considered in connection with the remarks already made with regard to a non-assenting creditor who reserved all his rights. If a creditor assented to the Agreement, he agreed that, in accordance with the Settlement Plan, when a debtor had paid all that he owed under the Settlement Plan, such a debtor had fulfilled his obligation under the Settlement, i. e. an assenting creditor who received payment fully in accordance with the Settlement Plan could not reserve any additional rights and claims beyond what he had received. He could not accept payment under the Settlement Plan and still reserve his position to ask for more under the old contractual rights, which right was only reserved in the case of a non-assenting creditor. When drawing up the Agreement, the Commission and the German Delegation had also considered those persons who had not participated in the negotiations of the Conference, such as judges of a court, and had agreed that the language of the Agreement had to take into account any questions which such a judge might raise in judging a case.

Article 17

(Enforcement of Creditors' Rights)

57. Mr. Kearney pointed out that the present text of Article 17 constituted a considerable revision of the previous text of that Article.

58. Paragraph 1 (a): Mr. Kearney explained that the substitution of the introductory phrase in paragraph 1 (a), i. e. "his rights with respect to the debt as they exist at the time when action is taken under this Article" for the phrase in the previous text "under the existing terms of the debt", was made because it was felt that the word "existing" was ambiguous and that it should be clearly indicated that the reference was to the debt and the obligations under that debt, as they existed immediately preceding settlement. The additional amendment in lines 3 and 4 of paragraph 1 (a), i. e. "the creditor declares his assent to the establishment by such courts of terms of payment" was intended to make it clear that under this Article the creditor's assent was to have his rights established by German courts, to which a reference was made in the introductory paragraph of Article 17.

59. Paragraphs 1 (b) and (2): It was noted that these paragraphs were the same as in the previous texts.

60. Paragraph (3): Mr. Kearney pointed out that paragraph (3) was concerned with the enforcement of foreign judgments with respect to debts. Upon consideration, it was decided to amend the procedure laid down in the previous text of paragraph (3) and, in lieu of the broad provisions in the former text, to insert a clause to the effect that only judgments given after the entry into force of the present Agreement would be enforced. The theory was that judgments which were given before the entry into force of the present Agreement could in general be treated as debts, if they fell within Article 4 of the Agreement, and it would, therefore, only be necessary to make special provision with respect to judgments which were given after the entry into force of the Agreement. This point was still under discussion as to whether or not it might have been over-restrictive. The reference in the previous text to executory deeds and other executory titles had been omitted from the present text as it was felt unnecessary to include these particular types of rights in paragraph (3) since they were covered by the general language used, and specific reference might be a source of considerable confusion to many who were unfamiliar with the particular procedures involved.

56. Herr Abs: Dies müsse im Zusammenhang mit den bereits gemachten Bemerkungen über einen nichtzustimmenden Gläubiger geprüft werden, der sich alle seine Rechte vorbehalte. Stimme ein Gläubiger dem Abkommen zu, so sei er ebenfalls der Auffassung im Einklang mit dem Regelungsplan, daß falls ein Schuldner alles, was er nach dem Regelungsplan schulde, bezahlt habe, er auch seine Verpflichtungen nach der Regelung erfüllt habe, d. h. ein zustimmender Gläubiger, der nach dem Regelungsplan volle Bezahlung erhalten habe, könne über das Erhaltene hinaus keine weiteren Rechte und Forderungen geltend machen. Er könne nicht Zahlung nach dem Regelungsplan annehmen und sich das Recht vorbehalten, auf Grund der alten Vertragsrechte mehr zu verlangen; dieses Recht bleibe lediglich im Falle eines nichtzustimmenden Gläubigers vorbehalten. Bei der Redaktion des Abkommens hätten der Ausschuß und die deutsche Delegation auch an die Personen gedacht, die an den Verhandlungen der Konferenz nicht teilgenommen hätten, wie z. B. Richter, und seien übereingekommen, daß die Formulierung des Abkommens alle Fragen berücksichtigen müsse, die ein solcher Richter bei der Entscheidung eines Falles aufwerfen könnte.

Artikel 17

(Durchsetzung der Rechte der Gläubiger)

57. Mr. Kearney: Der vorliegende Wortlaut des Artikels 17 bedeute eine beträchtliche Revision des früheren Wortlauts.

Absatz 1 Buchstabe a:

58. Mr. Kearney führte aus, die einleitenden Worte in Absatz 1 Buchstabe a „seine Rechte in Bezug auf eine Schuld, wie sie in dem Zeitpunkt bestehen, in dem gemäß diesem Artikel Klage erhoben wird“, seien an Stelle des früheren Wortlauts „gemäß den bestehenden Bedingungen der Schuld“ getreten, weil man der Auffassung gewesen sei, daß das Wort „bestehenden“ zweideutig sei und daß deutlich darauf hingewiesen werden müsse, daß die Bezugnahme sich auf die Schuld und die Verpflichtungen auf Grund dieser Schuld, wie diese unmittelbar vor der Regelung bestanden, bezöge. Die weitere Änderung im Absatz 1 Buchstabe a Zeile drei und vier, d. h. „der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die deutschen Gerichte die Zahlungsbedingungen festsetzen“ solle klarstellen, daß nach diesem Artikel die Rechte des Gläubigers durch deutsche Gerichte festgesetzt werden sollen, auf die im einleitenden Absatz des Artikels 17 Bezug genommen werde.

Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2:

59. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß die Absätze gegenüber den früheren Texten unverändert geblieben sind.

Absatz 3:

60. Mr. Kearney wies darauf hin, daß Absatz 3 die Durchsetzung von den Entscheidungen ausländischer Gerichte im Hinblick auf Schulden behandle. Nach reiflicher Überlegung sei beschlossen worden, das in dem früheren Wortlaut des Absatzes 3 festgelegte Verfahren zu ändern und an Stelle der weitergehenden Bestimmungen im früheren Wortlaut eine Klausel einzusetzen, derzufolge nur Entscheidungen durchgesetzt werden könnten, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ergehen. Der Gedanke sei, daß Verpflichtungen aus Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Schuldenabkommens ergangen seien, im allgemeinen als Schulden behandelt werden könnten, falls sie unter Artikel 4 des Abkommens fielen, und es sei daher lediglich erforderlich, besondere Bestimmungen über Entscheidungen zu treffen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergehen. Es werde zur Zeit noch erörtert, ob diese Klausel nicht zu eng gefaßt sei. Die Bezugnahme im früheren Text auf Vollstreckungsurkunden und sonstige Vollstreckungsbefehle sei im vorliegenden Text fortgefallen, da es überflüssig erschiene, diese besonderen Rechte in Absatz 3 aufzunehmen, da sie unter die allgemeine Formulierung fielen und eine besondere Bezugnahme zu beträchtlichen Mißverständnissen bei Personen führen könnte, die mit den einzelnen Verfahren nicht vertraut wären.

61. Mr. Kearney pointed out that paragraphs (4), (5) and (6) were new paragraphs

62. Paragraph (4): Mr. Kearney explained that the new paragraph (4) should be read in connection with the last sentence of paragraph (3), which stipulated that German courts would be required to enforce final decisions of foreign courts and arbitral bodies whether or not reciprocity existed with regard to the enforcement of judgments between the country in which the decision was given and the Federal Republic. The last sentence of paragraph (3) and the new paragraph (4) were intended to make clear which of the normal rules of international law respecting the enforcement of judgments in foreign courts were to be applied. Without the reference to reciprocity, it might be possible for a court to decide that paragraph 3 would be dependent on reciprocity, since that was a normal rule of international law. The three conditions laid down in sub-paragraphs (a), (b) and (c) of the new text of paragraph (4) were rules of international law which were generally accepted, and there could be no dispute that these conditions were normally applied by the courts of a country in actions for the enforcement of decisions of foreign courts. The Commission and the German Delegation had, therefore, considered it desirable to make it clear in the present Agreement that these conditions were applicable to decisions of foreign courts in actions brought under the Agreement to enforce such decisions in German courts, and that these were the only conditions applicable.

63. Mr. Kearney called attention to the provision under sub-paragraph (c) of paragraph (4), i.e. if a judgment rendered was not in harmony with the provisions of the present Agreement, that fact should not be considered as being contrary to public policy in the Federal Republic, and it would not prevent the enforcement by German courts of the judgment of a foreign court. If a foreign court rendered a judgment on a debt and if that judgment was not in conformity in all respects or in any respect, with the provisions of the present Agreement, the creditor could, nevertheless, if he saw fit, bring that judgment into a German court and have it enforced, subject to the qualification laid down in the introductory sentence of paragraph (1) of Article 17 which stipulated that the judgment would be enforced within the limits of the present Agreement and the Annexes thereto. This provision in sub-paragraph (c) of paragraph (4), Article 17, was intended to avoid any difficulty for the creditor and not force him to go through the process of obtaining a new judgment. While such a situation might only rarely arise, it was felt desirable to make provision for it.

64. Paragraph (5): Mr. Kearney explained that the new paragraph (5) of Article 17 was the result of the differentiation which had been made between the establishment of the terms of the offer for settlement on a bonded debt and final settlement between the bondholder and the debtor in accordance with the terms of that offer of settlement. The provision under paragraph (5) appeared to be necessary, in view of the constitutional problem in the Federal Republic with regard to forcing a debtor to adhere to the Agreement. It seemed desirable to provide that, should a debtor refuse to make an offer of settlement to Bondholders' Councils or analogous bodies or to Creditor Committees in accordance with the provisions of Annexes I and II of the present Agreement, the creditor bodies concerned should be able to force the debtor to make an offer of settlement. The only alternative to that procedure would have been either the institution of individual suits on the part of bondholders or the organisation of creditor committees in the various countries,

61. Mr. Kearney: Die Absätze 4, 5 und 6 seien neu.

Absatz 4:

62. Mr. Kearney führte aus, der neue Absatz 4 müsse im Zusammenhang mit dem letzten Satz des Absatzes 3 gelesen werden, in dem bestimmt sei, daß deutsche Gerichte rechtskräftige Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsinstanzen durchsetzen müßten, auch wenn im Hinblick auf die Durchsetzung von Entscheidungen zwischen dem Staate, in dem die Entscheidung ergangen sei, und der Bundesrepublik keine Gegenseitigkeit bestehe. Der letzte Satz des Absatzes drei und der neue Absatz 4 sollten klarstellen, welche der normalen Regeln des internationalen Rechts über die Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte Anwendung finden müßten. Ohne diese Erwähnung der Gegenseitigkeit, könnte ein Gericht entscheiden, daß Absatz 3 von der Gegenseitigkeit abhängt, da dies eine normale Regel des internationalen Rechts sei. Die drei in den Buchstaben a, b und c des neuen Wortlauts des Absatzes 4 niedergelegten Bedingungen seien allgemein akzeptierte Regeln des internationalen Rechts, und es könnte keine Meinungsverschiedenheit darüber geben, ob diese Bedingungen von den Gerichten eines Staates in Prozessen über die Durchführung von Entscheidungen ausländischer Gerichte normalerweise anzuwenden seien. Der Ausschuß und die deutsche Delegation hätten es daher für wünschenswert gehalten, in dem vorliegenden Abkommen klarzustellen, daß die Bedingungen auf Entscheidungen ausländischer Gerichte in Verfahren anwendbar seien, die auf Grund des Abkommens zur Durchsetzung derartiger Entscheidungen bei deutschen Gerichten anhängig gemacht würden, und daß diese Bedingungen allein anwendbar seien.

63. Mr. Kearney verwies auf die Bestimmung des Absatzes 4 Buchstabe c, d. h. wenn eine Entscheidung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht im Einklang steht, so darf dieser Umstand nicht als Verstoß gegen den ordre public in der Bundesrepublik angesehen werden und würde nicht dazu führen, daß die Vollstreckung des Urteils eines ausländischen Gerichts durch deutsche Gerichte verweigert wird. Wenn ein ausländisches Gericht eine Entscheidung über eine Schuld treffe, und wenn diese Entscheidung nicht in jeder Hinsicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens im Einklang stehe, könne der Gläubiger dennoch nach freiem Ermessen die Entscheidung vor ein deutsches Gericht bringen und dort vollstrecken lassen, vorbehaltlich der in dem einleitenden Satz des Absatzes 1 des Artikels 17 niedergelegten Beschränkung, in der festgelegt ist, daß die Entscheidung innerhalb der Grenzen des vorliegenden Abkommens und seiner Anlagen durchgesetzt wird. Diese Bestimmung des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe c sollte Schwierigkeiten für den Gläubiger verhindern und ihn nicht zwingen, durch das Verfahren der Erwirkung einer neuen Entscheidung hindurchgehen zu müssen. Wenn auch eine solche Lage nur selten eintreten werde, so habe man es doch für wünschenswert gehalten, sie zu berücksichtigen.

Absatz 5:

64. Mr. Kearney führte aus, der neue Absatz 5 des Artikels 17 sei das Ergebnis der Unterscheidung, die zwischen der Festsetzung der Regelungsbedingungen für eine verbriefte Schuld gemacht worden sei und der endgültigen Regelung zwischen dem Inhaber einer Schuldverschreibung und dem Schuldner gemäß den Bedingungen dieses Regelungsangebots. Die Bestimmung nach Absatz 5 erschiene angesichts des verfassungstechnischen Problems in der Bundesrepublik im Hinblick auf die Frage erforderlich, ob man einen Schuldner zwingen könne, sich an das Abkommen zu halten. Es erscheine wünschenswert, zu bestimmen, daß die beteiligten Gläubigerverbände, falls ein Schuldner sich weigere, ein Regelungsangebot gemäß den Bestimmungen der Anlagen I und II dieses Abkommens an Verbände von Inhabern von Schuldverschreibungen oder entsprechende Körperschaften oder an Gläubigerausschüsse zu machen, in der Lage sein müßten, den Schuldner zur Abgabe eines Regelungsangebots zu zwingen. Die einzige Alternative habe entweder in der Anhängigmachung einzelner Verfah-

which would acquire proxies from the bondholders to represent them and bring suit as their legally authorized representatives. It was felt that in both cases the delays and difficulties involved would be considerable and that it was necessary to include a provision allowing bondholders' councils and creditor committees to sue in order to establish the terms of an offer of settlement on the bonded debts.

65. Paragraph (6): Mr. Kearney pointed out that the new paragraph (6) should be studied in conjunction with Article 15. Under paragraph (6) (a) of Article 17, a debtor who failed or who refused to make a proposal for settlement under Annexes I and II of the Agreement and who was then sued was not entitled to advance the defence of hardship, nor could such a debtor ask for any reduction in the amount to be paid or any reduction of interest or seek more favourable treatment with respect to any of the other terms provided under the Annexes on the ground that he was unable for any reason to fulfil the terms to the fullest degree provided under the Annexes. In such a case, it was also provided that the court must prescribe the earliest date of maturity provided in the relevant Annex. Provision was also made for bondholders' councils and creditor committees to recover the expenses incurred. The costs of the proceedings would also be borne by the debtor. This latter provision was similar to the provisions in the Annexes insofar as arbitration cases thereunder were concerned; it was a modification of those requirements to the present situation.

66. Paragraph (6) (b) of Article 17 related to a debtor who failed to make a declaration of participation required under Annex IV of the Agreement. Such a debtor was thereby deprived of any benefit from the hardship clause under that Annex. It was recognized that, in the case of debts due under Annex IV, a debtor might maintain that he did not owe the debt and that he might, therefore, not file a declaration of participation. Provision was, therefore, made in the sub-paragraph that the debtor would not lose the benefit of the hardship clause under Annex IV, if the defence was solely on the ground of non-existence of a debt but, in the event that the court determined that the debt existed, the debtor would have to file the required declaration within one month of the court's final decision. Failure to do so in such a case would result in the debtor losing the benefit of the hardship clause. As in the case of paragraph (6) (a), the debtor in such a case would bear the costs of the proceedings and expenses incurred, including reasonable counsel fees of the plaintiff.

67. The footnote to paragraph (6) (b) of Article 17, stating that that paragraph was only provisionally agreed, simply implied that it might be necessary to add an additional phrase to that paragraph. Insofar as the deliberations of the Delegates were concerned, however, paragraph (6) (b) could be considered as a final text.

68. Paragraph (7): Mr. Kearney pointed out that the text of paragraph (7) was the former paragraph (4) of Article 17. The last sentence of the present text of paragraph (7) had been amended by deleting the words "respecting foreign assets" and by changing the phrase "for the time being" to read "from time to time".

ren seitens der Inhaber von Schuldverschreibungen oder in der Organisation von Gläubigerausschüssen in den verschiedenen Gläubigerstaaten bestanden, wobei Vollmachten der Inhaber für ihre Vertretung und für das Verfahren für diese Gläubigerausschüsse als rechtmäßig bevollmächtigte Vertreter erforderlich wären. In beiden Fällen wären die Verzögerungen und die Schwierigkeiten beträchtlich und es sei daher erforderlich gewesen, eine Bestimmung aufzunehmen, die es den Vereinigungen von Wertpapierinhabern und Gläubigerausschüssen gestatte, Verfahren zur Festsetzung der Bedingungen eines Regelungsangebots für verbriefte Schulden anhängig zu machen.

Absatz 6:

65. Mr. Kearney wies darauf hin, daß der neue Absatz 6 im Zusammenhang mit Artikel 15 geprüft werden müsse. Nach Absatz 6 Buchstabe a des Artikels 17 habe ein Schuldner, der es unterläßt oder sich weigert, einen Regelungsvorschlag gemäß Anlage I oder II des Abkommens zu machen und dann verklagt wird, nicht das Recht, sich auf die Härteklauseln zu berufen, auch könne er nicht um eine Herabsetzung des zu bezahlenden Betrages oder eine Herabsetzung der Zinsen ersuchen oder eine günstigere Behandlung in Bezug auf die übrigen in den Anlagen vorgesehenen Bedingungen mit der Begründung verlangen, daß er aus irgendwelchen Gründen die in den Anlagen festgelegten Bedingungen nicht in vollem Maße erfüllen könne. Für einen solchen Fall wurde ferner festgelegt, daß das Gericht die kürzeste Laufzeit festzusetzen hat, die gemäß den Bestimmungen der betreffenden Anlage in Betracht kommt. Ferner wurde eine Bestimmung aufgenommen, die es den Vereinigungen von Inhabern von Wertpapieren und den Gläubigerausschüssen ermöglichen soll, die entstandenen Kosten zurückzuerhalten. Die Kosten der Verfahren seien ebenfalls vom Schuldner zu tragen. Diese Bestimmung entspreche den Bestimmungen der Anlagen, soweit es sich dort um Schiedsgerichtsfälle handle; es sei eine Anpassung der Erfordernisse an die jetzige Lage.

Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b:

66. Mr. Kearney: Diese Bestimmung betreffe einen Schuldner der es unterläßt, seinen Beitritt gemäß Anlage IV des Abkommens zu erklären. Ein solcher Schuldner habe keinen Anspruch auf die Vorteile der Härteklausel gemäß dieser Anlage. Es wurde anerkannt, daß ein Schuldner bei Schulden gemäß Anlage IV das Bestehen der Schuld bestreiten und daher die Abgabe der Erklärung unterlassen könne. Im Unterabsatz wurde daher die Bestimmung aufgenommen, daß der Schuldner die Vorteile der Härteklausel gemäß Anlage IV nicht verliere, falls er sich lediglich auf das Nicht-Bestehen einer Schuld berufe, aber, daß der Schuldner, falls das Gericht entscheide, daß die Schuld bestehe, die erforderliche Erklärung binnen 30 Tagen nach der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts abgeben müsse. Versäumt der Schuldner dies in einem solchen Falle, so verliert er die Vorteile der Härteklausel. Wie bei Absatz 6 Buchstabe a müßte der Schuldner in diesem Falle die Kosten des Verfahrens und die entstandenen Auslagen sowie die angemessenen Kosten für den Anwalt des Klägers tragen.

67. Die Anmerkung zu Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b in der erklärt wird, daß dieser Absatz lediglich vorläufig vereinbart worden sei, bedeute nur, daß es erforderlich sei, diesem Absatz noch einen weiteren Satz hinzuzufügen. Für die Beratungen der Delegierten jedoch könne der Absatz 6 Buchstabe b als endgültige Fassung betrachtet werden.

Absatz 7:

68. Mr. Kearney wies darauf hin, daß der Absatz 7 der frühere Absatz 4 des Artikels 17 sei. Der letzte Satz des vorliegenden Wortlauts des Absatzes 7 sei durch Streichung der Worte „in Bezug auf ausländische Vermögenswerte“ und durch Änderung der Worte „gegenwärtig“ in „jeweils“ geändert worden.

Künftiger Zeitplan:

69. Future Timetable: The Chairman pointed out that the present first reading of the draft Agreement could not include the Articles on Arbitration (Articles 28—31B), since these Articles were not yet in final form. It had been proposed that, following the first reading of the remaining Articles of the Agreement, there should be an adjournment of the present meetings in order to enable the representatives of the commenting Governments to meet among themselves for discussion. There were also some points still outstanding for Quadripartite consideration. In addition, the Quadripartite Legal Group had to consider the questions arising out of the previous day's discussion.

70. Dr. Rinnooy Kan said that it would be useful to have the Minutes of the present meetings for their discussions as soon as possible; some points in the Agreement might still require clarification after reviewing the Minutes.

71. It was agreed that full draft Minutes of the present meetings would be made available to the representatives of the commenting Governments on Monday, 2nd February, at 11 a.m. It was also agreed to hold the third meeting with the representatives of the commenting Governments at 3 p.m. on 30th January in order to complete the first reading of the draft Agreement, and that a further meeting would be held with the Governmental representatives on Tuesday, 3rd February, at 3 p.m.

69. Der Vorsitzende erklärte, die gegenwärtige erste Lesung des Entwurfs könne nicht die Artikel über die Schiedsgerichtsbarkeit (Artikel 28 — 31 B) umfassen, da diese Artikel noch nicht fertig seien. Es sei vorgeschlagen worden, nach der ersten Lesung der restlichen Artikel dieses Abkommens die jetzigen Sitzungen zu vertagen, um den Vertretern der beteiligten Regierungen Beratungen zu ermöglichen. Es gäbe ferner noch einzelne Fragen, die der Viermächteberatung bedürften. Außerdem habe die Viermächte-Juristengruppe noch die Fragen zu prüfen die sich aus den Erörterungen des Vortages ergeben hätten.

70. Dr. Rinnooy Kan: Es sei zweckmäßig, die Protokolle dieser Sitzungen sobald wie möglich zur Erörterung zu stellen; einzelne Punkte des Abkommens bedürften wohl nach Prüfung der Protokolle noch der Klärung.

71. Es wurde vereinbart, daß die vollständigen Protokoll-Entwürfe dieser Sitzungen den Regierungsvertretern am Montag, dem 2. Februar, 11.00 Uhr, zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden sollen. Die dritte Sitzung mit den Regierungsvertretern wurde auf den 30. Januar, um 15.00 Uhr anberaumt, zum Zwecke des Abschlusses der ersten Lesung des Entwurfs des Abkommens; eine weitere Sitzung wurde für Dienstag, den 3. Februar um 15.00 Uhr in Aussicht genommen.

Explanatory talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the third meeting held at 3.0 p.m. on Friday, 30th January, 1953, at 29, Chesham Place, London, S. W. 1. (Sir David Waley in the Chair)

Article 17 (continued)

1. Continuing the discussion of Article 17, the Chairman asked the Swiss representative to explain in greater detail the comment made by his Government on this Article.

2. Dr. Lang said that it was the Swiss interpretation of Article 17 (1) (b) that under its provisions a defaulting debtor would not pay a foreign currency debt in the currency in which it was expressed but would pay in Deutschmarks into a blocked account. In the period until the blocked account could be transferred, the creditor would have to bear the risk of a currency depreciation. He would like to know whether this was a correct interpretation and, if so, whether there was any possibility of securing the creditor against the currency risk.

3. The Chairman said that where the settlement terms provided for an assenting debtor to pay over a period, a creditor of a defaulting debtor who asserted his rights in accordance with Article 17 (1) (b) would get paid over a similar period and not more quickly. This particular clause applied to such cases only. The creditor would be placed in exactly the same position as to a currency risk as the creditor of an assenting debtor. The short answer to the Swiss question was, therefore, that the creditor took the currency risk whether he was a creditor of an assenting debtor or whether he asserted his rights under Article 17.

4. Herr Abs said that the judgment in a case where a creditor asserted his rights under Article 17 might be that the debtor had to pay in accordance with the terms of settlement laid down in the Agreement. In these circumstances the debtor would have to pay interest and amortisation in due course and the currency risk would be borne by the debtor. If, on the other hand, the judgment provided for a quicker payment than that provided for under the settlement, then Marks would be paid into a blocked account out of which transfer would eventually be made. In such circumstances the currency risk would be borne by the creditor. In other words, the question of whether the debtor or creditor bore the currency risk would depend on the terms of the judgment and the demands that were made upon the debtor in the proceedings; if the debtor were asked to pay in due course, then he would have to bear the whole currency risk. The creditor moreover could ask for an adequate security for the obligation in accordance with the terms of the original contract.

5. Dr. Lang said that, in the Swiss view, if the judgment provided that the debtor should make payment on a foreign currency debt before the due date, the creditor should not be involved in a currency risk which had arisen merely because the debtor had failed to meet his obligation under the settlement terms.

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der dritten Sitzung vom Freitag, dem 30. Januar 1953, 15.00 Uhr, in 29, Chesham Place, London S. W. 1. (Vorsitzender Sir David Waley)

Artikel 17 (Fortsetzung)

1. Der Vorsitzende setzte die Besprechung des Artikels 17 fort und bat den schweizerischen Vertreter, die von seiner Regierung zu diesem Artikel gestellten Fragen im einzelnen näher zu erläutern.

2. Dr. Lang sagte, die Schweiz lege den Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b so aus, daß nach seinen Bestimmungen ein in Verzug geratener Schuldner eine auf ausländische Währung lautende Schuld nicht in der Währung zahle, in die sie laute, sondern in Deutscher Mark auf ein Sperrkonto. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Sperrkonto transferiert werden könne, müsse der Gläubiger das Risiko einer Währungsabwertung tragen. Er wünsche zu erfahren, ob diese Auslegung richtig sei, und falls dem so wäre, ob es eine Möglichkeit gäbe, den Gläubiger gegen dieses Währungsrisiko zu sichern.

3. Der Vorsitzende: Falls die Regelungsbedingungen vorsähen, daß sich die Zahlungen eines zustimmenden Schuldners über einen gewissen Zeitraum erstreckten, so würde der Gläubiger eines in Verzug geratenen Schuldners, der seine Rechte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b geltend mache, Zahlung über einen gleichen Zeitraum und nicht schneller erhalten können. Diese Klausel bezöge sich lediglich auf solche Fälle. Der Gläubiger befände sich in genau der gleichen Lage gegenüber einem Währungsrisiko wie der Gläubiger eines zustimmenden Schuldners. Man könne daher auf die schweizerische Frage kurz antworten, daß der Gläubiger das Währungsrisiko trage, gleichgültig ob er der Gläubiger eines zustimmenden Schuldners sei oder ob er seine Rechte nach Artikel 17 geltend mache.

4. Herr Abs: Die Entscheidung in einem Falle, in dem ein Gläubiger seine Rechte nach Artikel 17 geltend mache, dürfte lauten, daß der Schuldner im Einklang mit den in dem Abkommen niedergelegten Regelungsbedingungen zu zahlen habe. Unter diesen Umständen würde der Schuldner Zinsen und Tilgungszahlungen zu gegebener Zeit leisten müssen, und das Währungsrisiko würde vom Schuldner getragen. Laute die Entscheidung andererseits auf eine schnellere Zahlung als nach den Regelungsbedingungen vorgesehen, dann würden Deutsche Mark auf ein Sperrkonto eingezahlt, aus dem später der Transfer erfolge. Unter solchen Umständen würde das Währungsrisiko von dem Gläubiger getragen. Mit anderen Worten, die Frage, ob Schuldner oder Gläubiger das Währungsrisiko trügen, hänge vom Inhalt der Entscheidung ab und davon, was von dem Schuldner in dem Verfahren verlangt würde, würde der Schuldner aufgefordert, termingerecht zu zahlen, dann habe er das ganze Währungsrisiko zu tragen. Der Gläubiger könne überdies noch eine angemessene Sicherheit für die Verbindlichkeit gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages verlangen.

5. Dr. Lang: Nach schweizer Auffassung dürfe der Gläubiger, falls die Entscheidung vorsähe, daß der Schuldner vor Fälligkeit Zahlungen auf eine Schuld in fremder Währung zu leisten habe, nicht in ein Währungsrisiko verwickelt werden, daß lediglich darum entstanden sei, weil der Schuldner es unterlassen habe, seine Verbindlichkeit nach den Regelungsbedingungen zu erfüllen.

6. Mr. Kearney said that the real purpose of the escape clause in Article 17 was to prevent violation of the non-discrimination provisions of Article 8. The provision in Article 17 prevented suits, brought as a result of collusion between debtors and creditors, in which judgment would be obtained for immediate payment of a whole series of debts in accordance with the original terms of the contracts. He added that there were many contracts which contained a clause under which the principal of the debt could be declared due and payable at once and a judgment in this sense would violate some of the vital provisions of the Debt Agreement. As the provisions of Article 17 were drafted, the only cases which would arise thereunder were cases where the debtors went bankrupt. In the case of a bankruptcy, the creditor would obviously have to exercise all the rights to which he was entitled at the time of bankruptcy in order to ensure his proper share of the bankrupt's estate. If a German debtor were bankrupt, a certain sum in Marks would have to be set aside for the creditor at the time of the bankruptcy in order to ensure that the rights or amounts allotted to him under the bankruptcy proceeding were eventually transferred. In view of the legal situation it was impossible to avoid this position. In other words, the creditor would have to accept Marks there and then and accept the future risks of currency depreciation in order to protect his future right to obtain transfer in foreign currency.

7. With reference to the comment of the Swiss Government on Article 17 (2), Mr. Kearney said that he did not altogether see the Swiss difficulty over this provision. Article 17 (1) merely afforded the creditor the right to go to a German court to enforce an obligation in the event of default by a debtor. There was no need for the creditor to exercise this right if he had a right under his contract to enforce the obligation in a foreign court. Such a right remained opened to the creditor under Article 17 (2) which was designed to ensure an additional right rather than to affect a limitation of contractual rights.

8. Dr. Lang said that he was satisfied with this explanation.

9. The Chairman then referred to the comment of the Swiss Government on paragraph (4) of Article 17 (paragraph (7) in the revised draft). He pointed out that this paragraph did not deal with debts as defined in Articles 3 and 4 of the Agreement. It afforded an extraneous right to resort to assets of Eastern German debtors situated in the territory of the Federal Republic. In those circumstances it seemed equitable that the procedure should be subject in all respects to German legislation, including foreign exchange control regulations.

10. The Swiss representatives took note of this explanation.

Article 18

11. Mr. Kearney explained that the drafting amendments to this Article were mainly textual changes. There was one amendment of substance in paragraph (1) where a new phrase — "against the establishment of an offer of settlement or" — had been inserted after "The debtor shall not be entitled to invoke". The purpose of this insertion was to take care of the distinction which had been made between "offer of settlement" in respect of bonded debts and "settlement" in the case of non-bonded debts. Other changes were of a textual and grammatical nature.

12. There were no comments on this Article.

6. Mr. Kearney: Der wirkliche Zweck der Ausweichklausel in Artikel 17 bestünde darin, Verstöße gegen die Bestimmungen über die Nicht-Diskriminierung in Artikel 8 zu verhindern. Die Bestimmung des Artikels 17 verhindere Prozesse, die infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gläubigern und Schuldern anhängig gemacht werden könnten, und in denen Entscheidungen zur unverzüglichen Zahlung einer ganzen Reihe von Schulden gemäß den ursprünglichen Bedingungen der Verträge erwirkt werden könnten. Es bestünden viele Verträge mit einer Klausel, nach der der Kapitalbetrag einer Schuld sofort für fällig und zahlbar erklärt werden könne, und ein Urteil in diesem Sinne würde gegen einige der wichtigsten Bestimmungen des Schuldenabkommens verstoßen. Nach der Fassung des Artikels 17 könnten lediglich Fälle darunter fallen, in denen die Schuldner Bankrott erklärten. Bei einem Bankrott müsse der Gläubiger naturgemäß alle Rechte ausüben, auf die er im Zeitpunkt des Bankrotts Anspruch habe, um sich seinen gerechten Anteil an dem Vermögen des Bankrotteurs zu sichern. Wenn ein deutscher Schuldner Bankrott mache, müsse ein bestimmter Betrag in Deutscher Mark im Zeitpunkt des Bankrotts für den Gläubiger bereitgestellt werden, um sicherzustellen, daß die ihm auf Grund des Konkursverfahrens zugesprochenen Rechte oder Beträge später auch transferiert werden. Angesichts der Rechtslage könne man dies nicht vermeiden. Mit anderen Worten müsse der Gläubiger dann eben Deutsche Mark annehmen und das künftige Risiko einer Währungsabwertung eingehen, um sein künftiges Recht auf Erlangung des Transfers in fremder Währung zu schützen.

7. Bezüglich der Frage der schweizerischen Regierungen zu Artikel 17 Absatz 2 sagte Mr. Kearney, er könne absolut nicht einsehen, was den Schweizern an dieser Bestimmung schwierig erscheine. Artikel 17 Absatz 1 gewähre dem Gläubiger lediglich das Recht, sich im Falle des Zahlungsverzugs eines Schuldners zur Durchsetzung einer Verpflichtung an ein deutsches Gericht zu wenden. Der Gläubiger brauche dieses Recht nicht auszuüben, wenn er auf Grund seines Vertrages das Recht habe, die Forderung bei einem ausländischen Gericht durchzusetzen. Ein derartiges Recht bleibe dem Gläubiger nach Artikel 17 Absatz 2 vorbehalten, der ein Zusatzrecht sichern solle und nicht eine Begrenzung der vertraglichen Rechte bedeute.

8. Dr. Lang erklärte sich mit dieser Erläuterung für zufriedengestellt.

9. Der Vorsitzende: Zu der Bemerkung der schweizerischen Regierung zu Artikel 17 Absatz 4 (Absatz 7 des revidierten Entwurfs): Dieser Artikel behandle keine Schulden im Sinne der Artikel 3 und 4 des Abkommens. Er gewähre ein zusätzliches Recht, auf Vermögenswerte ostdeutscher Schuldner zurückzugreifen, die im Gebiet der Bundesrepublik belegen seien. Unter diesen Umständen sei es lediglich billig, daß das Verfahren in jeder Hinsicht deutschen Rechtsvorschriften einschließlich der Devisenbestimmungen unterworfen sei.

10. Die schweizerischen Vertreter nahmen dies zur Kenntnis.

Artikel 18

11. Mr. Kearney: Bei den Änderungen in diesem Artikel handele es sich hauptsächlich um stilistische Änderungen. Eine sachliche Änderung sei im Absatz 1 vorgenommen worden, wo die Worte „bei der Aufstellung eines Regelausgebots“ oder nach „der Schuldner ist nicht berechtigt“ eingesetzt worden seien. Damit solle der Unterscheidung Rechnung getragen werden, die zwischen „Regelausgebot“ für verbrieftete Schulden und „Regelung“ für nichtverbrieftete Schulden gemacht worden sei. Die übrigen Änderungen seien stilistischer und grammatischer Art.

12. Zu diesem Artikel wurden keine Bemerkungen gemacht.

Article 19

13. Mr. Kearney explained that the only drafting change in this Article was the deletion of the former sub-paragraph (1) (c) (Payments into the Deutsche Verrechnungskasse) which related to Article 10 of Annex IV to the Agreement.

14. The Chairman said that the Yugoslav Government had asked for reference to be made in this Article to a particular claim. He explained that it was not appropriate for the proposed Yugoslav-German Agreement regarding this claim to be referred to in Article 19, since the claim was outside the scope of the Debt Agreement.

15. M. Yelic said that, in view of the explanations which had been given to him in a discussion with members of the Tripartite Commission, he did not wish to press for the insertion of this reference.

16. Turning to the comment of the Swiss Government on Article 19, the Chairman said that it was fully understood that the Swiss Government should ask for an explanation of the reasons why the Agreement on Swiss franc land charges should be submitted to the three Governments. The Commission was glad to give the explanation that in its view this Agreement should be on the same basis as the Annexes to the Debt Agreement all of which had been subject to the prior approval of the three Powers in view of the priority of their post-war claims.

17. M. de Graffenried said that the question was probably one of drafting but the Swiss representatives considered that the wording in Article 19 did not take into consideration the procedure provided for in the letter signed by Herr Leverkuehn and Dr. Koenig in Annex A to Appendix 6 of the Conference Report. This letter laid down the manner in which the three Governments should be informed of this Agreement and had been sanctioned at the time by the Tripartite Commission. He wondered whether the procedure laid down in the letter could not be maintained by stating in Article 19 that the Agreements referred to should be submitted according to the procedure provided for in each case.

18. The Tripartite Commission agreed to consider this question.

19. Herr Abs pointed out that the claims referred to in sub-paragraph (1) (b) of Article 19, namely the Austrian Governmental debts, had been settled in the meantime and that the resulting agreement would be brought to the knowledge of all concerned. The negotiations had settled all outstanding questions on this matter.

20. With regard to the claims arising out of the Graeco-German Arbitral Tribunal, Herr Abs said that claims had been put forward by the Greek Government to which the Federal Republic had replied but the matter was not yet settled.

21. In reply to a question by Dr. Rinnooy Kan, Herr Abs said that he had referred, in his remarks on the Austrian Government debts, to direct negotiations between the Federal Republic and the various guarantors of the International Loans of Austria which had taken place in 1952 in accordance with the letter of Chancellor Adenauer of 6th March, 1951, whereby the Federal Republic assumed liability for the obligations for interest and other charges on Austrian international loans between March 1938 and May 1945.

Article 20

22. Mr. Kearney said that a minor amendment had been made in the last line of this Article to avoid the use of the word "settlements" which had been given a specific technical meaning in the Debt Agreement.

Artikel 19

13. Mr. Kearney: Die einzige redaktionelle Änderung in diesem Artikel habe in der Streichung des früheren Unterabsatzes 1 c bestanden (Zahlungen in die deutsche Verrechnungskasse), der sich auf Artikel 10 der Anlage IV zu dem Abkommen bezogen habe.

14. Der Vorsitzende: Die jugoslawische Regierung habe darum gebeten, daß in diesem Artikel eine besondere Forderung erwähnt werde. Es sei nicht möglich, das geplante jugoslawisch-deutsche Abkommen über diese Forderung in Artikel 19 zu erwähnen, da sie nicht in den Rahmen des Schuldenabkommens gehöre.

15. M. Yelić: Nach den Erklärungen, die ihm bei einer Besprechung des Dreimächteausschusses gegeben worden seien, wünsche er nicht auf dieser Änderung zu bestehen.

16. Der Vorsitzende: Hinsichtlich der Bemerkung der schweizerischen Regierung zu Artikel 19 bestände durchaus Verständnis dafür, daß die schweizerische Regierung eine Erklärung über die Gründe verlange, warum das Abkommen über Schweizerfrankengrundschulden den drei Regierungen vorgelegt werden solle. Der Ausschuß sei gerne bereit zu erklären, daß nach seiner Auffassung dieses Abkommen auf gleicher Grundlage wie die Anlagen zum Schuldenabkommen behandelt werden müsse, die alle der vorgängigen Genehmigung der drei Mächte wegen der Priorität ihrer Nachkriegsforderungen unterworfen gewesen seien.

17. Herr de Graffenried: Es handle sich hierbei wahrscheinlich um eine redaktionelle Frage; die schweizerischen Vertreter seien jedoch der Auffassung, daß in der Fassung des Artikels 19 das in dem von Herrn Leverkuehn und Dr. Koenig unterzeichneten Schreiben im Anhang A zur Anlage 6 des Konferenzberichts vorgesehene Verfahren nicht berücksichtigt worden sei. In diesem Schreiben sei die Art und Weise festgelegt worden, in der die drei Regierungen von diesem Abkommen in Kenntnis zu setzen seien, und der Dreimächteausschuß habe es damals genehmigt. Er frage sich, ob das in dem Schreiben festgelegte Verfahren nicht dadurch beibehalten werden könne, daß in Artikel 19 erklärt würde, daß die betreffenden Abkommen im Einklang mit dem in jedem Falle vorgesehenen Verfahren vorgelegt werden müßten.

18. Der Dreimächteausschuß erklärte sich bereit, diese Frage zu prüfen.

19. Herr Abs: Die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Forderungen, nämlich die österreichischen Regierungsschulden seien inzwischen geregelt worden; das entsprechende Abkommen würde allen Beteiligten mitgeteilt werden. Die Verhandlungen hätten alle noch offenen Fragen geregelt.

20. Zu den Forderungen aus dem griechisch-deutschen Schiedsgericht sagte Herr Abs, die griechische Regierung habe Forderungen geltend gemacht, auf welche die Bundesrepublik geantwortet habe; die Angelegenheit sei jedoch noch nicht geregelt.

21. Auf eine Frage von Dr. Rinnooy Kan sagte Herr Abs, daß er bei seinen Worten über die österreichischen Regierungsschulden unmittelbare Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den verschiedenen Garantoren der internationalen Anleihen Österreichs gemeint habe; diese Verhandlungen hätten im Jahre 1952 entsprechend dem Schreiben Bundeskanzler Adenauers vom 6. März 1951 stattgefunden. Mit diesem Schreiben hätte die Bundesrepublik die Haftung für die Verbindlichkeiten aus Zinsen und sonstigen Verpflichtungen für österreichische internationale Anleihen zwischen März 1938 und Mai 1945 übernommen.

Artikel 20

22. Mr. Kearney: In der letzten Zeile dieses Artikels sei eine kleine Änderung vorgenommen worden, um das Wort „Regelungen“ zu vermeiden, das in dem Schuldenabkommen eine besondere technische Bedeutung erhalten habe.

Article 21

23. There were no amendments in the text of this Article and no comments on it by Governments.

Article 22

24. Mr. Kearney said that there were only minor drafting amendments in this Article.

25. The Chairman said that the Yugoslav Government had asked for an explanation of the way in which this Article would be applied. He said that paragraph (1) of Article 22 dealt with social insurance claims in cases where the Governments of creditor countries concluded bilateral agreements with the Federal Republic of Germany, whereas paragraph (2), and paragraph (3), would cover cases where no such agreements were concluded.

Article 23

26. There were no amendments of any significance to this Article.

27. The Chairman said that the Swiss Government had asked for an explanation of the words „consistent with the provisions governing the settlement of other types of debts“ and had emphasised the special nature of insurance debts. He said that only the provisions relating to transfer or to payments in Deutschmarks were required to be consistent with the provisions governing the settlement of other debts.

28. M. de Graffenried said that, as all were aware, in the international insurance business, accounts were offset against each other and the resulting balances were transferable forthwith. He asked whether it was understood that this essential feature of international insurance would not be affected by provisions such as that requiring no capital payments in the first five-year period.

29. The Chairman replied that there had been full discussion on this matter with international experts and the general practice of the insurance business had been taken fully into account.

30. Herr Abs said that he agreed with M. de Graffenried's remarks and that he understood that it was contemplated that the representatives of Swiss insurance interests would negotiate with German representatives to seek a settlement in accordance with Article 23. He did not know whether these particular negotiations had been carried out but negotiations with representatives of other countries had been concluded although he had not received reports of the final results.

31. In reply to a question by M. de Graffenried as to the views of the representatives of insurance interests of other countries on this Article, Herr Abs said that, so far as was known, they were perfectly satisfied with the possibility under paragraph (1) of Article 23 to conclude bilateral arrangements. The specific purpose of paragraph (2) of this Article was to make provision for cases where no bilateral arrangements were made.

32. M. Leroy-Beaulieu said that the French Delegation had also been concerned with the points raised by the Swiss representative. He thought that in the discussions of the sub-committee on insurance during the Conference, the German expert had demonstrated clearly that he understood that this was a special case. The wording of the French text of this Article in particular made it clear that it was recognised that there must be some flexibility in this provision.

33. M. de Graffenried said that he would like to check this point with his insurance expert.

Artikel 21

23. Keine Änderungen im Wortlaut dieses Artikels und keine Bemerkungen der Regierungen.

Artikel 22

24. Mr. Kearney: Lediglich kleinere redaktionelle Änderungen in diesem Artikel.

25. Der Vorsitzende: Die jugoslawische Regierung habe um eine Erläuterung der Art und Weise gebeten, in dem dieser Artikel angewendet werden solle. Absatz 1 des Artikels 22 behandle Sozialversicherungsforderungen in Fällen, in denen die Regierungen von Gläubigerstaaten mit der Bundesrepublik Deutschland zweiseitige Verträge abschließen, während die Absätze 2 und 3 sich auf Fälle bezögen, in denen derartige Abkommen nicht abgeschlossen würden.

Artikel 23

26. Keine wichtigen Änderungen.

27. Der Vorsitzende: Die schweizerische Regierung habe um eine Erläuterung der Worte „im Einklang mit den Bestimmungen über die Regelung anderer Schuldenarten“ gebeten und auf die besondere Art von Versicherungsschulden hingewiesen. Lediglich die Bestimmungen über den Transfer oder über Zahlungen in Deutscher Mark müßten mit den Bestimmungen über die Regelung anderer Schulden im Einklang stehen.

28. Herr de Graffenried: Es sei allgemein bekannt, daß im internationalen Versicherungsgeschäft die Konten gegeneinander verrechnet und die entstehenden Überschüsse unverzüglich transferierbar würden. Er fragte, ob dieser wesentliche Zug des internationalen Versicherungswesens nicht durch Bestimmungen berührt werde wie die, daß in den ersten fünf Jahren keine Kapitalzahlungen verlangt würden.

29. Der Vorsitzende: Diese Angelegenheit sei mit internationalen Sachverständigen ausführlich erörtert worden und der allgemeinen Praxis des Versicherungsgeschäftes sei voll Rechnung getragen.

30. Herr Abs: Er stimme Herrn de Graffenrieds Bemerkungen zu; es sei vorgesehen, daß die Vertreter der schweizerischen Versicherungsinteressen mit deutschen Vertretern verhandeln, um eine Regelung nach Artikel 23 herbeizuführen. Er wisse nicht, ob diese Verhandlungen durchgeführt worden seien; Verhandlungen mit Vertretern anderer Staaten seien zum Abschluß gekommen, er habe aber noch keinen Bericht über das Ergebnis erhalten.

31. Auf eine Frage von Herrn de Graffenried über die Auffassungen der Vertreter der Versicherungsinteressen der anderen Staaten zu diesem Artikel sagte Herr Abs, soviel er wisse, seien sie durchaus mit der Möglichkeit des Abschlusses zweiseitiger Vereinbarungen nach Artikel 23 Absatz 1 zufriedengestellt. Absatz 2 dieses Artikels habe den besonderen Zweck, Bestimmungen für Fälle zu treffen, in denen keine zweiseitigen Vereinbarungen geschlossen worden seien.

32. M. Leroy-Beaulieu: Die französische Delegation habe sich ebenfalls mit den von dem schweizerischen Vertreter aufgeworfenen Fragen befaßt. Er glaube, der deutsche Sachverständige habe in den Besprechungen des Unterausschusses für Versicherungsfragen im Laufe der Konferenz deutlich sein Verständnis dafür bewiesen, daß es sich hier um einen Sonderfall handele. Die französische Fassung des Artikels lasse besonders deutlich erkennen, daß anerkannt worden sei, daß diese Bestimmung elastisch gehalten werden müsse.

33. Herr de Graffenried: Er wünsche diese Frage mit seinem Versicherungssachverständigen nachzuprüfen.

34. The Chairman emphasised that it had been laid down that the provisions on transfer or on payment in Deutschemarks in bilateral arrangements, on insurance debts should be "consistent" with the provisions governing the settlement of other types of debts and not identical with these provisions.

Article 24

35. There were no changes in the text of this Article and no comments on it.

Article 25

36. There were no changes in the text of this Article.

37. Replying to the comment of the Swiss Government on this Article, Mr. Kearney said that there were some undertakings in the Eastern Zone of Germany which, due to the actions taken in that Zone, had lost their juridical personality or might lose it in future. The Swiss Government had pointed out that in the event of reunification of Germany it would be impossible to collect the debt in cases where the debtor or branch of the debtor, or the debtor's assets had disappeared. While he agreed with this comment it did not appear that anything could be done about this situation. It was a problem of succession which would have to be dealt with in the context of a reunited Germany. Any present attempt to meet the position would be on a purely hypothetical basis.

Article 26

38. Mr. Kearney explained that the word "obligations" had been substituted for "debts" in this Article for the reasons explained previously.

39. The Chairman said that the Norwegian Government had suggested that it would be desirable to give a list of the agreements referred to in this Article. He thought, however, that it would be impracticable to compile a complete list and an incomplete list would be worse than no list at all. He hoped therefore that the Norwegian Government would not press this point.

40. Mr. Vogt said that there were two points involved. The first was a matter of presentation. In considering this Article, Governments would wish to know which agreements were referred to and, if a complete list were impracticable, it might be possible to give a list of all known agreements on the understanding that this list would not be binding. The second point was one of substance, namely whether the agreements referred to were special settlements concerning debts which were fundamentally of the type referred to in the Debt Agreement.

41. Herr Abs replied that the settlements involved dealt with debts outside the scope of the Debt Agreement. He could not give a complete list of such agreements but they would include the Agreement between the Federal Republic and the Swiss Government on the so called Clearing-Milliard; the Agreement with the Danish Government for the reimbursement of expenditure incurred in the maintenance of German refugees in Denmark; and the Agreement with the Netherlands Government on restitution of Reichsmark securities.

Article 27

42. There were no changes in the text of this Article and no comments on it.

Articles 28—31 B

43. Consideration of the Articles on Arbitration was deferred.

34. Der Vorsitzende: Es sei festgelegt worden, daß die Bestimmungen über den Transfer oder über die Bezahlung in Deutscher Mark in zweiseitigen Vereinbarungen über Versicherungsschulden mit den Bestimmungen über die Regelung anderer Schuldenarten „im Einklang stehen“ und nicht mit diesen Bestimmungen identisch sein müßten.

Artikel 24

35. Keine Änderungen und keine Bemerkungen.

Artikel 25

36. Keine Änderungen des Wortlauts dieses Artikels.

37. Mr. Kearney: Auf die Bemerkungen der schweizerischen Regierung zu diesem Artikel sei zu sagen, daß in der Ostzone Deutschlands Unternehmen beständen, die durch Maßnahmen in dieser Zone ihre Eigenschaft als juristische Personen verloren hätten oder sie künftig verlieren könnten. Die schweizerische Regierung habe darauf hingewiesen, daß es bei einer Wiedervereinigung Deutschlands unmöglich sein würde, die Schuld in den Fällen einzuziehen, in denen der Schuldner oder die Filiale des Schuldners oder das Vermögen des Schuldners verschwunden seien. Er stimme dieser Bemerkung zu, es habe aber nicht den Anschein, daß hier etwas unternommen werden könne. Es handele sich hier um die Frage der Rechtsnachfolge, die im Zusammenhang mit einer Wiedervereinigung Deutschlands behandelt werden müsse. Jeder Versuch, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage zu lösen, sei rein theoretischer Natur.

Artikel 26

38. Mr. Kearney: Das Wort „Verbindlichkeiten“ sei in diesem Artikel aus den bereits erwähnten Gründen an die Stelle des Wortes „Schulden“ getreten.

39. Der Vorsitzende: Die norwegische Regierung habe bemerkt, daß es zweckmäßig sein dürfte, eine Liste der in diesem Artikel erwähnten Abkommen herzustellen. Er glaube jedoch, daß es undurchführbar sei, eine vollständige Liste zusammenzustellen; eine unvollständige Liste dagegen sei schlimmer als gar keine, und er hoffe daher, daß die norwegische Regierung auf diesem Punkt nicht bestehe.

40. Mr. Vogt sagte, es müßten zwei Punkte berücksichtigt werden. Der erste sei eine Formfrage. Die Regierungen würden bei der Prüfung dieses Artikels wissen wollen, auf welches Abkommen Bezug genommen werde, und wenn die Herstellung einer vollständigen Liste undurchführbar sei, müßte es möglich sein, eine Liste aller bekannten Abkommen mit der Maßgabe anzufertigen, daß diese Liste nicht bindend sei. Der zweite Punkt sei sachlicher Art, nämlich ob die erwähnten Abkommen besondere Regelungen über Schulden enthielten, die ihrem Wesen nach unter das Schuldenabkommen fielen.

41. Herr Abs: Die Regelungen, um die es sich hier handele, befaßten sich mit Schulden, die außerhalb des Rahmens des Schuldenabkommens stünden. Er könne keine vollständige Liste derartiger Abkommen geben, sie enthielte aber das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der schweizerischen Regierung über die sogenannte Clearing-Milliarde, das Abkommen mit der dänischen Regierung über die Erstattung von Unkosten, die bei der Hilfe für deutsche Flüchtlinge in Dänemark entstanden seien, sowie das Abkommen mit der niederländischen Regierung über die Rückerstattung von Reichsmark-Wertpapieren.

Artikel 27

42. Keine Änderungen im Wortlaut dieses Artikels und keine Bemerkungen.

Artikel 28 bis 31 B

43. Die Prüfung der Artikel über Schiedsgerichtsbarkeit wurde aufgeschoben.

Article 32

44. There were no changes in the text of this Article and no comments on it.

Article 33

45. The amendments in this Article were of a minor nature only.

46. M. de Graffenried asked whether, if a country did not adhere to the Agreement until 1st January, 1954, this adherence had retroactive affect and what happened to payments made before that date.

47. Mr. Kearney said that no special provision had been included on this point because the Annexes themselves were quite clear that where a coupon date was specified, the coupon was due as at that date.

48. In reply to a further question from M. de Graffenried whether normal prescription would apply, Mr. Kearney said that prescription raised a different problem in relation to accession. A solution to this problem was under consideration and would be presented shortly.

Article 34

49. Mr. Kearney said that certain changes had been made in this Article to make it possible for a Government which was not recognised by all the four Governments—which would normally invite signatories—to become a party to the Agreement. The addition of the limitation with respect to accession in accordance with the terms of the invitation had been made to take care of situations where Governments might be considered as de jure Governments, but were not in de facto control of all the territory which would fall under their de jure title, since parts of such territory were under the control of Governments which would not be invited to sign the Agreement. In view of the clauses dealing with the rights of nationals of signatory Governments as specified in the definitions, namely that debts due to a person resident in the territory of, or a national of, a signatory Government would be paid, it would in rare cases be necessary to specify that only residents in areas over which de facto control was exercised would be entitled to participate in the settlement arrangement; this would avoid the danger of benefits accruing to Governments which did not recognise the Federal Republic or which adopted a hostile attitude towards it.

Article 35

50. There were no changes in the text of this Article.

51. M. de Graffenried said that he would look into the position in relation to Liechtenstein.

Article 36

52. There were two changes in the text of this Article, the second being a corollary of the amendment to Article 34.

Final Paragraph

53. There were two minor changes in this paragraph.

Annexes to the Agreement

54. The Swiss representatives referred to the list of Annexes to the Agreement contained in the draft text of 9th December, 1952 and asked why Annex B to the original Appendix 6 to the Conference Report had been dropped. In their opinion this contained provisions of importance to the creditor.

Artikel 32

44. Keine Änderungen im Wortlaut dieses Artikels und keine Bemerkungen.

Artikel 33

45. Die Änderungen in diesem Artikel seien unbedeutend.

46. Herr de Graffenried: Wenn ein Land dem Abkommen nicht bis zum 1. Januar 1954 beitrete, habe dann dieser Beitritt rückwirkende Kraft, und was geschehe mit den vor diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen?

47. Mr. Kearney: Zu dieser Frage sei keine besondere Bestimmung aufgenommen worden, da die Anlagen selbst deutlich genug darauf hinwiesen, daß in den Fällen, in denen ein Coupon-Termin festgelegt sei, der Zinsschein zu dem betreffenden Termin fällig werde.

48. Mr. Kearney: Auf eine weitere Frage von Herrn de Graffenried, ob die normale Verjährung Anwendung fände, sagte er, die Verjährung werfe ein anderes Problem im Zusammenhang mit dem Beitritt auf. Eine Lösung dieser Frage würde zur Zeit geprüft und in Kürze vorgelegt werden.

Artikel 34

49. Mr. Kearney: In diesem Artikel seien gewisse Änderungen vorgenommen worden, um es einer Regierung, die nicht von allen vier Regierungen anerkannt werde — die normalerweise Unterzeichner einladen würden — Partei des Abkommens zu werden. Der Zusatz der Begrenzung des Beitritts „im Einklang mit den Bedingungen der Einladung“ sei gemacht worden, um Fällen gerecht zu werden, in denen Regierungen de jure als Regierungen angesehen werden könnten, aber de facto nicht die Kontrolle über das gesamte Gebiet ausübten, das unter ihren de jure-Titel falle, da Teile dieses Gebiets der Kontrolle von Regierungen unterständen, die nicht zur Unterzeichnung des Abkommens eingeladen würden. Im Hinblick auf die Klauseln über die Rechte von Staatsangehörigen von Unterzeichnerregierungen, wie in den Begriffsbestimmungen festgelegt, nämlich daß Schulden an eine in dem Gebiet einer Unterzeichnerregierung wohnhafte Person oder an eine Person, die Staatsangehörige der Unterzeichnerregierung sei, bezahlt würden, könne es sich in seltenen Fällen als erforderlich erweisen festzulegen, daß lediglich Personen, die in Gebieten ansässig seien, über die eine de facto-Kontrolle ausgeübt werde, zur Teilnahme an dem Regelungsverfahren berechtigt seien; damit würde vermieden, daß Regierungen Vorteile erlangten, die die Bundesrepublik nicht anerkennen oder eine feindliche Einstellung ihr gegenüber einnähmen.

Artikel 35

50. Keine Änderungen im Wortlaut dieses Artikels.

51. Herr de Graffenried: Er werde die Lage im Hinblick auf Liechtenstein prüfen.

Artikel 36

52. Zwei Änderungen im Wortlaut dieses Artikels: Die zweite Änderung ergäbe sich aus der Änderung in Artikel 34.

Schlußabsatz

53. In diesem Absatz wurden zwei kleinere Änderungen vorgenommen.

Anlagen des Abkommens

54. Die schweizerischen Vertreter verwiesen auf die Liste der Anlagen zu dem Abkommen, die in dem Entwurf vom 9. Dezember 1952 enthalten, und fragten, warum der Anhang B zu dem ursprünglichen Anhang 6 zum Konferenzbericht fortgefallen sei. Nach ihrer Auffassung enthalte dieser Anhang Bestimmungen, die für den Gläubiger von Wichtigkeit seien.

55. The Chairman said that some of the points touched on in Annex B were "time expired", or dealt with in other ways, or no longer applicable.

56. Herr Abs said that he agreed with the Swiss representatives that there were some remarks in the letter in Annex B which still applied. The reference to the fact that Appendix 6 was negotiated in the German language and that, at the end of the Conference, the German text was the only complete text of the Report of Negotiating Committee "D", was in his view still of importance. Moreover even though some of the clauses mentioned had in the meantime been consummated in the Agreement, the statements concerning them in Annex B should still be preserved.

57. The Tripartite Commission agreed to consider this point.

Annex I

(Appendix 3 of the Conference Report)

58. The Chairman said that the Canadian Government had asked what was the meaning of „Mark debt“. The answer was that the expression „Mark debt“ did not cover pre-1923 marks but it did cover debts payable in any German currency since that date.

59. The Belgian Government had asked whether the Belgian-German Agreement of 23rd December, 1952 should be annexed to the Agreement. It was proposed that this Agreement should become Sub-Annex B to Annex I to the Debt Agreement in place of the draft Agreement appearing at Annex B to Appendix 3 of the Conference Report.

Annex II

(Appendix 4 of the Conference Report)

60. Replying to the Canadian Government's question concerning subsequent agreements in implementation of Appendix 4 of the Conference Report, the Chairman said that the results of negotiations with regard to points arising out of this Appendix and the terms of settlement for payments made to the Konversionskasse were circulated to the Governments concerned on the 23rd December. The advisory Committee referred to in paragraph 5 of Appendix 8 to the Report had not yet been set up.

61. With regard to the comment of the Swiss Government concerning the debts of the Deutsche Rentenbank Kreditanstalt, the offer of settlement to be made with respect to this bond issue was subject to negotiation between the debtor and creditor representatives in the same way as other bond issues under Annex II.

Annex IV

(Appendix 6 of the Conference Report)

62. Herr Luther, replying to the comments of the Norwegian Government on the Hardship Clause, said that the proposal by the Norwegian Government was based on two assumptions which were not quite correct. The Norwegian Government had asked for an amendment to Annex IV with regard to pecuniary against a guarantor. German law made a sharp distinction between a guarantor and a surety. The decision of the Supreme Federal Court to which the Norwegian Government referred had related to a case of surety and not a guarantee. Secondly, the Norwegian Government had assumed that where German law applied to the case of the Hardship Clause in the relationship between a creditor and his primary debtor, it should also apply without restriction to disputes between the creditor and the person standing surety or acting as guarantor. Guarantee and surety suits were however governed by their proper law which must be determined in each case by the competent court.

55. Der Vorsitzende: Einige der in Anhang B behandelten Fragen seien überholt oder bereits auf andere Weise behandelt oder sie träfen nicht mehr zu.

56. Herr Abs: Er sei mit den schweizerischen Vertretern einer Meinung, daß einige Bemerkungen in den Schreiben in Anhang B noch zuträfen. Der Hinweis darauf, daß der Anhang 6 in deutscher Sprache ausgehandelt worden sei, und daß am Ende der Konferenz der deutsche Text der einzige vollständige Text des Berichts des Verhandlungsausschusses D gewesen, sei nach seiner Auffassung noch von Bedeutung. Darüber hinaus müßten einige der Erklärungen bezüglich der erwähnten Klauseln, die in der Zwischenzeit in das Abkommen aufgenommen worden seien, weiter beibehalten werden.

57. Der Dreimächteausschuß erklärte sich bereit, diese Frage zu prüfen.

Anlage I

(Anhang 3 zum Konferenzbericht)

58. Der Vorsitzende: Die kanadische Regierung habe gefragt, welches die Bedeutung von „Markschuld“ sei. Die Antwort sei, der Ausdruck „Markschuld“ beziehe sich nicht auf die Mark vor 1923, sondern betreffe Schulden, die seit diesem Termin in irgendeiner deutschen Währung zahlbar gewesen seien.

59. Die belgische Regierung habe gefragt, ob das deutsch-belgische Abkommen vom 23. Dezember 1952 dem Abkommen beigefügt werden müsse. Es würde vorgeschlagen, dieses Abkommen als Unteranlage B zur Anlage I dem Schuldenabkommen anstelle des als Anlage B zum Anhang 3 zum Konferenzbericht in das Abkommen aufzunehmen.

Anlage II

(Anhang 4 zum Konferenzbericht)

60. Auf die Frage der kanadischen Regierung über spätere Abkommen zur Durchführung des Anhangs 4 zum Konferenzbericht sagte der Vorsitzende, die Ergebnisse von Verhandlungen über Fragen, die sich in diesem Anhang ergäben, sowie über die Regelungsbedingungen für Zahlungen in die Konversionskasse seien den beteiligten Regierungen am 23. Dezember zugegangen. Der in Absatz 5 des Anhangs 8 zu dem Bericht erwähnte Beratende Ausschuß sei noch nicht gebildet worden.

61. Zu der Bemerkung der schweizerischen Regierung über die Schulden der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt sei das in Bezug auf diese Emission zu machende Regelanbot Verhandlungen zwischen dem Schuldner und der Gläubigervertretung in gleicher Weise wie andere Emissionen nach Anlage II unterworfen.

Anlage IV

(Anhang 6 zum Konferenzbericht)

62. In Beantwortung der Bemerkung der norwegischen Regierung zur Härteklausel führte Herr Luther aus, der Vorschlag der norwegischen Regierung ginge von zwei Voraussetzungen aus, die nicht ganz zuträfen. Die norwegische Regierung habe eine Änderung der Anlage IV im Hinblick auf Geldforderungen gegen einen Garantor verlangt. Das deutsche Recht mache einen scharfen Unterschied zwischen einer Garantie und einer Bürgschaft. Die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtshofes, auf welche die norwegische Regierung Bezug nehme, habe sich auf den Fall einer Bürgschaft und nicht einer Garantie bezogen. Zweitens sei die norwegische Regierung davon ausgegangen, daß dort, wo deutsches Recht für den Fall der Härteklausel zwischen einem Gläubiger und seinem Erstschuldner Anwendung finde, es auch ohne Einschränkung auf Streitfälle zwischen einem Gläubiger und dem Bürgen oder dem Garantor Anwendung finden müsse. In Garantie- und Bürgschaftsverfahren müsse jedoch das einschlägige Recht angewandt werden, das jeweils von dem zuständigen Gericht festgestellt werden müsse.

63. It was agreed that this question should be discussed further between the German and Norwegian representatives.

Annexes VII and VIII

64. Dr. Weiz said that the Norwegian Government had asked if it would not be possible to give German judges in the Arbitral Tribunal and Mixed Commission the same immunity, in respect of acts performed in the exercise of their official duties, as that provided for foreign judges. The Federal Republic could not, under the Basic Law, accord these privileges to its own nationals because the two bodies were to be established on Federal territory. In reply to a further question, he said that such privileges could be accorded to German nationals who were members of supra-national organisations in Federal territory.

65. Dr. Rinnooy Kan suggested that The Hague might be considered as an appropriate site for the Tribunal since no comparable difficulties would be encountered there. Herr Abs expressed his appreciation of this suggestion.

Goldmark Agreement

66. Replying to the comment of the Netherlands Government, the Chairman said that no mention was made in the draft Agreement on the Goldmark settlement (the text of which was circulated on 23rd December) because this would form part of the Annexes to the Agreement.

Claims Procedure

67. The Chairman said that an oral explanation had been given to the Canadian representatives on this question.

Action in regard to the currency reform legislation in Germany

68. M. Ravnebjerg said that he understood from Dr. Granow's explanations at the first meeting on the subject of future legislation that the answer to the Danish question on this point was subject to developments in relation to Article 15 of the German Currency Reform Law.

Yugoslav Claims in Austria

69. M. Yelić said that he had been given an answer to the questions raised by his Government with regard to Yugoslav claims.

Articles on Arbitration

70. It was agreed that the Quadripartite Legal Group should inform the legal representatives of other Delegations as soon as possible of the outcome of their discussion on the Arbitration Articles.

71. The meeting adjourned until 3 p.m. on Tuesday, 3rd February.

63. Es wurde vereinbart, daß diese Frage zwischen den deutschen und norwegischen Vertretern weiter erörtert werde.

Anlagen VII und VIII

64. Dr. Weiz: Die norwegische Regierung habe gefragt, ob es möglich sei, deutschen Richtern im Schiedsgericht und in der Gemischten Kommission die gleichen Befreiungen wegen solcher Handlungen zu gewähren, die sie in Ausübung ihrer Amtspflichten vorgenommen hätten, wie dies für ausländische Richter vorgesehen sei. Die Bundesrepublik könne nach dem Grundgesetz diese Vorrechte ihren eigenen Staatsangehörigen nicht gewähren, da die beiden Gremien im Bundesgebiet errichtet werden sollen. Auf eine weitere Frage führte er aus, derartige richterliche Vorrechte könnten allerdings deutschen Staatsangehörigen gewährt werden, die Mitglieder supranationaler Organisationen im Bundesgebiet seien.

65. Dr. Rinnooy Kan: Der Haag würde ein geeigneter Sitz für das Gericht sein, da dort keine ähnlichen Schwierigkeiten auftreten würden. Herr Abs begrüßte diese Anregung.

Goldmark-Vereinbarung

66. Auf die Bemerkung der niederländischen Regierung eingehend, sagte der Vorsitzende, in dem Entwurf des Abkommens sei die Goldmark-Regelung (deren Wortlaut am 23. Dezember verteilt worden sei) nicht erwähnt worden, weil diese einen Teil der Anlagen zu dem Abkommen bilden werde.

Verfahrensfragen

67. Der Vorsitzende: Den kanadischen Vertretern sei mündlich eine Erläuterung zu dieser Frage gegeben worden.

Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsvorschriften über die Währungsreform in Deutschland

68. Mr. Ravnebjerg: Er habe Dr. Granow's Erklärungen in der ersten Sitzung über die künftigen Rechtsvorschriften entnommen, daß die Beantwortung der dänischen Fragen zu diesem Punkt von der im Zusammenhang mit Artikel 15 des deutschen Gesetzes über die Währungsreform zu erwartenden Entwicklung abhängig sei.

Jugoslawische Forderungen in Österreich

69. M. Yelić sagte, er habe eine Antwort auf die von seiner Regierung im Hinblick auf die jugoslawischen Forderungen aufgeworfenen Fragen erhalten.

Schiedsgerichts-Artikel

70. Es wurde vereinbart, daß die Viermächte-Juristengruppe die juristischen Vertreter der anderen Delegationen so bald wie möglich über das Resultat ihrer Besprechungen über die Schiedsgerichts-Artikel in Kenntnis setzen werde.

71. Die Sitzung wurde auf Dienstag, den 3. Februar, 15 Uhr vertagt.

20th February, 1953

Explanatory talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the fourth meeting held at 3 p. m. on Tuesday, 3rd February, 1953, at 29, Chesham Place, London, S. W. 1. (Sir David Waley in the Chair)

1. The Chairman opened the meeting, and requested that the delegates submit their comments on the draft Minutes of the three previous meetings to the Secretariat by 6 p.m. that day, in order that amended Minutes could be circulated to the Delegations for final approval.

2. It was agreed that the present meeting would review the draft Agreement with primary emphasis on those Articles on which the views of the Tripartite Commission and the German Delegation had been requested. It was also agreed that it would not be necessary to review the Articles on which the delegates had either not raised any comments or on which they had accepted the explanations given at the previous meetings, which did not imply that the delegates were not free to raise any further questions, if they saw fit to do so. The Articles dealing with Arbitration would be submitted to the delegates that evening for discussion the following day. The views of the Commission and the German Delegation on those points raised on the remaining Articles, which were still under discussion, would also be submitted the following day.

Article 1

(Approval of Settlement Terms and Procedures)

3. The Chairman noted that it had been agreed that discussion on Article 1 be deferred until the other Articles had been discussed.

Article 2

(Implementation by the Federal Republic of Germany)

4. It was agreed that Article 2 would be discussed in connection with Article 14 (Certain Debts Expressed in German Currency).

Article 3

(Paragraph 3 [i] Definition of „resident“)

5. It was agreed that any delegates who wished to discuss this definition should meet with the Quadrupartite Legal Group at the close of the present meeting.

Article 4

(Debts to be Settled)

6. The Chairman noted that the Tripartite Commission and the German Delegation wished to propose the following addition to paragraph 2 (b), line 4, of Article 4, after the word „creditor“: [GD/VI/Working Paper No. 1]

„or where applicable in the case of a bonded debt, a request for an offer of settlement is made by the creditors' representative.“

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der vierten Sitzung vom Dienstag, dem 3. Februar 1953, 15.00 Uhr, in 29, Chesham Place, London S. W. 1. (Vorsitzender Sir David Waley)

1. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und ersuchte die Delegierten, ihre Bemerkungen zu den Protokollentwürfen der drei vorhergegangenen Sitzungen dem Sekretariat bis 18.00 Uhr vorzulegen, damit den Delegierten die geänderten Protokolle zur endgültigen Zustimmung verteilt werden könnten.

2. Es wurde vereinbart auf dieser Sitzung den Entwurf des Abkommens unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Artikel zu prüfen, zu denen die Stellungnahme des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation erbeten worden sei. Es wurde ferner vereinbart, daß es nicht erforderlich sei, die Artikel zu prüfen, zu denen die Delegierten entweder keine Bemerkungen gemacht hätten oder zu denen sie die auf früheren Sitzungen gegebenen Erläuterungen akzeptiert hätten; dies bedeute nicht, daß die Delegierten keine weiteren Fragen stellen könnten, wenn sie dies für notwendig hielten. Die Schiedsgerichtsartikel würden den Delegierten diesen Abend zur Erörterung am nächsten Tage vorgelegt. Die Stellungnahme des Ausschusses und der Deutschen Delegation, zu den in den verbleibenden Artikeln gestellten Fragen, die noch zu erörtern seien, würde ebenfalls am nächsten Tage vorgelegt werden.

Artikel 1

(Billigung der Regelungsbedingungen und der Verfahren)

3. Der Vorsitzende stellte fest, daß vereinbart worden sei, die Erörterung des Artikels 1 bis nach der Beachtung der übrigen Artikel zurückzustellen.

Artikel 2

(Durchführung des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland)

4. Es wurde vereinbart, den Artikel 2 im Zusammenhang mit Artikel 14 (Bestimmungen über Schulden in deutscher Währung) zu erörtern.

Artikel 3

**(Absatz 3 Buchstabe i)
(Begriffsbestimmung von „ansässig in“)**

5. Es wurde vereinbart, daß Delegierte, die diese Begriffsbestimmungen zu erörtern wünschen, nach der Sitzung mit der Viermächte-Juristengruppe zusammenkommen.

Artikel 4

(Zu regelnde Schulden)

6. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Dreimächteauschuß und die deutsche Delegation folgenden Zusatz zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Zeile 4 nach dem Wort „Gläubiger“ vorzuschlagen wünschten (GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 1):

„oder gegebenenfalls bei verbrieften Schulden von der Gläubigervertretung ein Regelungsangebot verlangt wird.“

7. Mr. Gunter said that this proposed addition to paragraph 2 (b) was necessitated in view of the new definition of the word "creditor" as meaning the person to whom the debt was owed. The proposed amendment covered the case of bonded debts where the creditors' representatives, for example the bondholders' councils, requested the debtor to make an offer.

8. The Netherlands Delegate, Dr. Vogelaar, said that they would consider the above proposal.

9. Dr. Vogelaar asked whether the Quadripartite view could be stated with regard to the point raised by the Netherlands Delegation on Article 4, the first line of paragraph 2 (b), at the previous meeting i. e. that the liabilities for the debts to be settled under Article 4 had to be established by a German court.

10. Mr. Michelson said that, after consideration, the Quadripartite Legal Group felt it desirable not to change the present text since the present wording provided two separate rights and clarified the position. The phrase in question was intended to take care of the question of successorship to debts, which would normally be established by a German court. The Legal Group considered that it would be more of a loss to the creditors than a gain to omit the words "established by a German court".

11. Mr. Gunter said that the Legal Group had concluded that the phrase in question provided an additional right for the creditors and did not in any way limit or qualify the basic idea that the debts were owed by a person.

12. Dr. Vogelaar said that he would not object to the inclusion of the words in question, although he would have preferred other wording.

13. M. de Graffenried disagreed and considered that, even if agreement were reached on the question of substance, which seemed likely, the use of the words "established by a German court" might be misleading. He, therefore, proposed that the words in question be deleted from the text, or that the text be amended to read "or are established by the competent court."

14. Mr. Gunter considered the present text to be clear; the word "or" clearly implied an additional right, which in no way qualified the underlying idea. A German court was obviously the competent court.

15. Dr. Rinnooy Kan disagreed and said according to international civil law it could occur that another court would take into account German legislation. He did not see the necessity for the inclusion of the words "by a German court", although he agreed that German law could be applicable.

16. It was agreed that the interested delegates should discuss the question further with the Quadripartite Legal Group.

Article 5

(Claims excluded from the Agreement) (Paragraph 2)

17. The Chairman said that there was no disagreement on the substance of the point raised by the Netherlands Delegation and that there was no desire to defer the rights of anyone with regard to restitution claims under either German legislation, under Allied High Commission legislation or under the Bonn Conventions. The Commission and the German Delegation had not yet reached a conclusion on how the point in question could be clarified, if it required further clarification. It was agreed to defer discussion on this point until the following day.

7. Mr. Gunter: Der vorgeschlagene Zusatz zum Absatz 2 Buchstabe b sei wegen der neuen Begriffsbestimmung der Worte „Gläubiger“ erforderlich, die besage, daß „Gläubiger“ eine Person bedeute, dem gegenüber eine Schuld bestehe. Die vorgeschlagene Änderung betreffe verbriefte Schulden, bei denen die Gläubigervertretung, z. B. eine Vereinigung der Inhaber von Schuldverschreibungen von dem Schuldner ein Angebot verlangten.

8. Der niederländische Delegierte Dr. Vogelaar sagte, er wolle diesen Vorschlag prüfen.

9. Dr. Vogelaar: Welches sei die Auffassung der vier Mächte zu der von der niederländischen Delegation zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, erste Zeile, auf der Sitzung vom Vortage aufgeworfenen Frage, nämlich daß die Verbindlichkeiten für die nach Artikel 4 zu regelnden Schulden von einem deutschen Gericht festgesetzt werden müßten.

10. Mr. Michelson: Die Viermächte-Juristengruppe halte es nach Prüfung für wünschenswert, den vorliegenden Wortlaut nicht zu ändern, da er zwei getrennte Rechte behandle und die Lage kläre. Der betreffende Satz solle die Frage der Nachfolge auf Schulden regeln, die normalerweise von einem deutschen Gericht entschieden würde. Die Juristengruppe sei der Auffassung, daß die Gläubiger eher etwas verlören als etwas gewönnen, wenn die Worte „von einem deutschen Gericht festgesetzt“ fortfielen.

11. Mr. Gunter: Die Juristengruppe sei zu dem Entschluß gelangt, daß der betreffende Satz den Gläubigern ein zusätzliches Recht gewähre und in keiner Weise den Grundgedanken einschränke oder ändere, wonach die Schulden von einer Person geschuldet würden.

12. Dr. Vogelaar: Er habe gegen die Aufnahme der betreffenden Worte nichts einzuwenden, obgleich er eine andere Fassung vorgezogen hätte.

13. Herr de Graffenried: Er sei anderer Auffassung und meine, daß, selbst wenn ein Einvernehmen über die Sache selbst erzielt würde, was wahrscheinlich sei, die Verwendung der Worte „von einem deutschen Gericht festgesetzt“ irreführend sein dürfte. Er schlage daher vor, diese Worte aus dem Text zu streichen oder diesen so zu ändern, daß er laute „oder von dem zuständigen Gericht festzusetzen sind“.

14. Mr. Gunter: Er halte den folgenden Wortlaut für klar; das Wort „oder“ deute eindeutig auf ein zusätzliches Recht hin, das den zugrundeliegenden Gedanken in keiner Weise beeinträchtige. Der zuständige Gerichtshof sei offensichtlich ein deutsches Gericht.

15. Dr. Rinnooy Kan: Er sei nicht dieser Auffassung, denn auf Grund des internationalen Privatrechts könne es vorkommen, daß ein anderes Gericht die deutschen Rechtsvorschriften berücksichtige. Er sehe nicht ein, daß es erforderlich sei, die Worte „durch ein deutsches Gericht“ aufzunehmen, obgleich er zugeben müsse, daß das deutsche Recht anwendbar sein könnte.

16. Es wurde vereinbart, daß die interessierten Delegierten die Frage weiter mit der Viermächte-Juristengruppe erörtern.

Artikel 5

(Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen) (Absatz 2)

17. Der Vorsitzende: Es bestehe zu der von der niederländischen Delegation aufgeworfenen Frage keine Uneinigkeit der Sache nach und man habe nicht den Wunsch, die Rechte irgendeiner Person im Hinblick auf Rückerstattungsansprüche nach deutschem Recht, nach den Rechtsvorschriften der AHK oder nach den Bonner Verträgen aufzuschieben. Der Ausschuß und die deutsche Delegation hätten noch keine Einigung darüber erzielt, wie die Frage geklärt werden könne, falls sie einer weiteren Klärung bedürfe. Es wurde vereinbart, die Erörterung dieser Frage bis zum nächsten Tage zurückzustellen.

Article 8

(Prohibition of Discriminatory Treatment)

18. The Chairman said that the Tripartite Commission and the German Delegation wished to propose the addition of the following clarifying sentence to Article 8: (GD/VI/Working Paper No. 2):

"Differences in the treatment of different categories of debts resulting from settlement in accordance with the provisions of the present Agreement and the Annexes thereto shall not be considered discriminatory or preferential treatment."

The above amendment simply implied that, although each category of debts had its own agreed terms, that fact was not to be considered as discrimination.

19. Herr Abs added that, to quote on exemple, it had been agreed under Article 26 of Appendix 6 of the Conference Report that one-third of the amount owed on such debts covered by that Article would be paid as soon as possible after the Agreement became effective; the remaining two-thirds would be amortized in 10 equal yearly instalments, and, where appropriate, interest was to be paid from 1958 onwards. The terms were not identical in the other Annexes for the other categories of debts. Without the proposed addition to Article 8 it might be possible to conclude that such a differentiation was not covered by the non-discrimination clause. The proposed new text clarified the position.

Article 10

(Limitation on Payment)

(Paragraph [a])

20. The Chairman said that the views of the Tripartite Commission and the German Delegation on Article 10 would be submitted to the delegates the following day; it was possible that further discussion of Article 10 (Paragraph [a]) might entail some suggestions for consequential amendments to Articles 8 and 15.

Article 11

(Currency of Payment):

Views of the Tripartite Commission and German Delegation on Questions raised with regard to Article 11 in the Memorandum of 29th January, 1953, submitted by the Netherlands Delegation (GD/VI/Doc. 3)

Paragraph 1 (b)

21. The Chairman explained that the reference in paragraph 1 (b) of Article 11 to payments agreements was intended to include the E. P. U. Agreement, which was a multilateral payments agreement.

Paragraph 2 (a)

22. Concerning the currency option clause in paragraph 2 (a), the Chairman said that in using the words "may continue what happened in 1939". It related rather to intended was "may require as their contract entitles them to do". The Commission and the German Delegation recognised, however, that payment on debts with a currency option clause could not at present be required in accordance with the terms of the contract, while there was a suspension of such payments, nor was it necessarily possible immediately prior to 1939. Thus, "continue" did not mean "continuing what happens today", nor even "continue what happened in 1939". It related rather to the terms of the original contract.

23. The phrase in paragraph 2 (a) to the effect that payment on debts with a currency option shall be determined by the Governments of the Federal Republic and of the countries the currencies of which are concerned was intended to mean (a) the country in which the coupons on the bonds were payable by paying agents, or in which debts were due to be paid, and (b) the country whose currency was provided for in the currency option. For example, in the case of a loan issued in London with a

Artikel 8

(Verbot unterschiedlicher Behandlung).

18. Der Vorsitzende: Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation wünschten den Zusatz des folgenden klärenden Satzes zu Artikel 8 vorzuschlagen (GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 2):

"Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Schuldenarten als Folge der Regelung gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen gilt nicht als Schlechterstellung oder Bevorzugung."

Diese Änderung bedeute lediglich, daß, obgleich jede Schuldenart ihre eigenen vereinbarten Bedingungen habe, dieser Umstand nicht als Schlechterstellung zu gelten habe.

19. Herr Abs: Um ein Beispiel zu nennen, sei gemäß Artikel 26 des Anhangs 6 zum Konferenzbericht vereinbart worden, daß $\frac{1}{3}$ des für solche Schulden, die unter diesen Artikel fielen, geschuldeten Betrages sobald wie möglich nach Inkrafttreten des Abkommens bezahlt würde; die verbleibenden $\frac{2}{3}$ würden in 10 gleichen Jahresraten getilgt und gegebenenfalls würden Zinsen vom Jahre 1958 an gezahlt. Die Bedingungen seien nicht die gleichen wie die anderer Anlagen für die sonstigen Schuldenarten. Ohne den geplanten Zusatz zu Artikel 8 sei es möglich, den Schluß zu ziehen, daß eine solche Unterscheidung unter die Klausel über das Verbot unterschiedlicher Behandlung fielen. Der vorgeschlagene neue Text kläre die Lage.

Artikel 10

(Beschränkung und Ausschließung von Zahlungen)

(Buchstabe a)

20. Der Vorsitzende: Die Stellungnahme des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation zu Artikel 10 werde den Delegierten am nächsten Tage zugehen; es sei möglich, daß die weitere Erörterung des Artikels 10 Buchstabe a noch zu einigen Vorschlägen für entsprechende Änderung der Artikel 8 und 15 führe.

Artikel 11

(Währung der zu zahlenden Beträge)

Stellungnahme des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation zu Fragen, die zu Artikel 11 in dem von der niederländischen Delegation vorgelegten Memorandum vom 29. Januar 1953 aufgeworfen worden waren (GD/VI/Dok. 3)

Absatz 1 Buchstabe b

21. Der Vorsitzende führte aus, daß die Bezugnahme in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b auf Zahlungsabkommen das EZU-Abkommen umfassen solle, das ein mehrseitiges Zahlungsabkommen sei.

Absatz 2 Buchstabe a

22. Betreffend die Währungsoptionsklausel in Absatz 2 Buchstabe a sagte der Vorsitzende, daß die Worte „auch in Zukunft gefordert werden können“ in Zeile 2 des Textes bedeuteten „fordern können, da ihr Vertrag sie dazu berechtigt“. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation erkannten jedoch an, daß Zahlungen auf Schulden mit einer Währungsoptionsklausel gegenwärtig nicht nach den Bedingungen des Vertrages verlangt werden könnten, solange derartige Zahlungen aufgeschoben seien, dies sei auch vor 1939 nicht unbedingt möglich gewesen. Demnach bedeute „in Zukunft“ nicht „die Zukunft von heute an gesehen“ oder gar „die Zukunft von 1939 an gesehen“. Das Wort beziehe sich vielmehr auf die Bedingungen des ursprünglichen Vertrages.

23. Der Satz in Absatz 2 Buchstabe a, demzufolge Zahlungen auf Schulden mit einer Währungsoption von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, um deren Währung es sich handle, festgesetzt werden sollen, bedeute (a) den Staat, in dem die Zins-scheine der Schuldverschreibungen durch Zahlungsagenten zahlbar seien, oder in dem Schulden fällig würden, und (b) den Staat, dessen Währung in der Währungsoption vorgesehen sei. Z. B. handle es sich bei einer in London

U.S. dollar option, the Governments concerned would be the United Kingdom and the United States. While there might be individual Swiss or Dutch bondholders, it was not intended that the Governments of such nationals should be "concerned" for the present purpose.

Paragraph 2 (b)

24. The use of the phrase in line 3 of paragraph 2 (b), i. e. "in the currency of the country in which the loan was raised or from which credit was advanced" was intended to mean the country in which a credit (such as a credit by a consortium of banks) was arranged. It did not include other countries in which individuals subscribed for bonds or individually joined in giving credit. For example, if a consortium of Dutch banks gave a credit in florins and a Belgian bank took a share, florins (and not Belgian francs) were the "currency of the country from which the credit was advanced".

25. The phrase in line 4, paragraph 2 (b), i. e. "at the rate of exchange current on the date payment shall fall due" meant the date provided under the present Agreement and the Annexes thereto. The phrase in line 2 of paragraph 2 (b), "the creditor shall be entitled to receive" meant, in the case of arrears of interest, that the creditor was entitled to have added to the principal the amount due on arrears of interest; the rate of exchange applicable for the computation would be that current on the date on which such arrears of interest were added to the principal amount, as provided in the relevant Annexes and the debtor/creditor agreement made thereunder.

26. The Chairman added that a further question had been raised with regard to the position of a bondholder who had the right to receive payment of his coupon in either New York or Paris. If it was a French franc loan under the terms of the contract, he could receive dollars at the rate of the day. If there was a suspension of payments, as was the case in certain instances during the war and the post-war period, and the creditor was unable to exercise his option, the question had arisen whether, if it had been possible for the creditor to have exercised his option, he would be deemed to have exercised his option in such a way as to benefit from subsequent changes in the relative values of the U.S. dollar or the French franc. The Commission and the German Delegation considered that the question could most usefully be dealt with in a detailed creditor/debtor settlement, in as much as the circumstances were different in each case.

27. Dr. Vogelaar thanked the Chairman for the explanations given to the points raised in the memorandum of the Netherlands Delegation on Article 11, and noted that the Swiss, Swedish and Norwegian Delegations had requested that the Netherlands' Memorandum on Article 11 be circulated to the other Delegations as an official document.

28. Dr. Vogelaar said that the words in paragraph 2 (a) of Article 11, i. e. "in the currency of the country in which the loan was raised or from which credit was advanced" afforded a solution only for bonded debts which were dealt with in Annex II and not for the debts dealt with in Annex IV. Paragraphs 2(a) and 2(b) of Article 11 left open a number of problems with respect to this latter category of debts. The Netherlands Delegation would appreciate confirmation that a creditor whose claim contained an option for repayment in a non-German currency could under no circumstances be compelled to accept Deutschmarks, even though a German bank primarily had arranged the credit, or the credit had been advanced by a non-German national residing in Germany, or the

mit einer US-Dollar-Option begebenen Anleihe bei den beteiligten Regierungen um das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Es könne zwar einzelne schweizerische oder holländische Inhaber von Schuldverschreibungen geben, es sei aber nicht beabsichtigt, daß die Regierungen dieser Staatsangehörigen in diesem Zusammenhang als „beteiligt“ zu gelten hätten.

Absatz 2 Buchstabe b

24. Der Satz in Zeile 3 des Absatzes 2 Buchstabe b „in der Währung des Staates, in dem die Anleihe aufgenommen, oder von dem aus der Kredit gewährt wurde“ solle den Staat bedeuten, in dem ein Kredit (wie ein Kredit durch ein Bankenkonsortium) vereinbart worden sei. Er umfasse keine anderen Staaten, in denen Einzelpersonen Schuldverschreibungen gezeichnet oder sich zusammengefaßt hätten, um einen Kredit zu geben. Z. B. wäre, falls ein Konsortium holländischer Banken einen Kredit in Gulden gäbe und eine belgische Bank sich beteilige, der Gulden (und nicht der belgische Franken) die „Währung des Staates, von dem aus der Kredit gewährt wurde“.

25. Der Satz in Zeile 4 Absatz 2 Buchstabe b „zu dem am Fälligkeitstage maßgebenden Umrechnungskurs“ bedeute, daß nach dem vorliegenden Abkommen und seinen Anlagen vorgesehene Datum. Der Satz in Zeile 2 des Absatzes 2 Buchstabe b „kann der Gläubiger verlangen“ bedeute bei Zinsrückständen, daß der Gläubiger berechtigt sei, den für Zinsrückstände fälligen Betrag auf den Kapitalbetrag aufschlagen zu lassen; der für die Berechnung anwendbare Umrechnungskurs würde derjenige sein, der an dem Tage maßgebend sei, an dem diese Zinsrückstände zum Kapitalbetrag hinzugeschlagen werden, wie dies in den einschlägigen Anlagen und dem daraufhin abgeschlossenen Schuldner-Gläubiger-Abkommen vorgesehen sei.

26. Der Vorsitzende: Es sei eine weitere Frage hinsichtlich der Stellung eines Inhabers von Schuldverschreibungen aufgeworfen worden, der berechtigt sei, die Zahlung seines Zinsscheins in New York oder Paris zu verlangen. Wenn es sich um eine Anleihe in französischen Franken nach den Bedingungen des Vertrages handele, könne er Dollar zum Umrechnungskurs des Tages erhalten. Wenn die Zahlungen ausgesetzt seien, wie dies in einzelnen Fällen während der Kriegs- und Nachkriegszeit der Fall gewesen sei, und der Gläubiger nicht in der Lage sei, eine Option auszuüben, habe sich die Frage ergeben, ob es, falls es für den Gläubiger möglich gewesen wäre, seine Option auszuüben, so anzusehen sei, als habe er seine Option derart ausgeübt, daß er Vorteile aus den späteren Änderungen des relativen Wertes des US-Dollar oder des französischen Franken ziehen könne. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation seien der Auffassung, daß die Frage zweckmäßigerweise in einer eingehenden Gläubiger-Schuldnerregelung behandelt werde, da die Umstände in jedem Falle verschieden seien.

27. Dr. Vogelaar dankte dem Vorsitzenden für die Erklärungen zu den in dem Memorandum der niederländischen Delegation zu Artikel 11 aufgeworfenen Fragen und stellte fest, daß die schweizerische, schwedische und norwegische Delegation gebeten hätten, das niederländische Memorandum zu Artikel 11 bei den anderen Delegationen als amtliches Dokument zu verteilen.

28. Dr. Vogelaar: Die Worte in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a „in der Währung des Staates, in dem die Anleihe aufgenommen, oder von dem aus der Kredit gewährt wurde“ bedeuteten eine Lösung lediglich für verbrieftete Schulden, die in Anlage II behandelt seien, und nicht für die in Anlage IV behandelten Schulden. Absatz 2 Buchstabe a und b des Artikels 11 ließen eine Anzahl von Fragen hinsichtlich dieser letzteren Schuldenart offen. Die niederländische Delegation lege Wert auf eine Bestätigung, daß ein Gläubiger, dessen Forderung eine Option auf Rückzahlung in einer nichtdeutschen Währung enthalte, unter keinen Umständen gezwungen werden dürfe, Deutsche Mark anzunehmen, selbst dann, wenn eine deutsche Bank in erster Linie den Kredit vermittelt habe, oder wenn

credit had been advanced out of Reichsmark funds owned by a foreign creditor. If such a creditor could be compelled to accept Deutschmarks he would be in a worse position than if he had been entitled to invoke no currency option clause at all.

29. Herr Abs said that it was his understanding from the negotiations under Annex IV that, if a loan was repayable in a foreign currency, it did not matter in which currency it was denominated. Under paragraph 2(a) of Article 11, there was no difficulty; a loan with a currency option was repayable in the currency of the country where the creditor resided. In most instances Herr Abs felt that, if it were a case of another currency other than the currency of the country where the loan was raised, there would be no difficulty regarding repayment in the currency of the creditor country. But, if there was an option to require repayment or service on the loan in a currency other than the currency of the creditor country, it would only be possible after consultation with the Governments of the country concerned.

30. Dr. Vogelaar asked whether, if the loan was raised through the intermediary of a German bank, repayment would be in marks.

31. Herr Abs said that the banking house would be the primary debtor. The creditor, for example, a Netherlands resident, would be a foreign creditor with an option in a non-German currency. There would be no difficulty in requesting repayment in the currency of the creditor country in that case.

32. M. Mehnert said that the Swiss Government was greatly concerned with this question, and considered the memorandum of the Netherlands Delegation on Article 11 as very important. He proposed that a technical committee composed of members of the Tripartite Commission, the German Delegation, and representatives of the commenting Governments should discuss the problem. It was agreed that this sub-committee would meet the following morning, 4th February, to outline the principal questions involved for consideration of the Tripartite Commission and the German Delegation.

33. Dr. Vogelaar explained that he would have a question covering Reichsmark obligations with a foreign currency clause to put to this sub-committee, if it could not be answered briefly at the present meeting. The debts in question derived from originally non-transferable Reichsmarks advanced by a foreign creditor to a German debtor, the contract containing an option for repayment in a non-German currency. Dr. Vogelaar asked if such an advance would be repaid in the non-German currency stipulated in the option clause, or in the currency of the country in which the creditor resides, or in Deutschmarks.

34. Herr Abs said that it would depend on the original contract. If Dr. Vogelaar referred to a loan in Reichsmarks advanced after the German exchange regulations of 1931, it would depend on the contract and the agreement made at that time. If it was a straightforward Reichsmark loan, and was considered an investment in Germany, it would still be so considered; if it had a clause with a single currency as an option, for example an option in dollars but a creditor within the Netherlands, then the creditor could without reference to the U.S. Government receive repayment in guilders on such a loan. A specific answer to Dr. Vogelaar's question would, however, depend on the terms of the original contract.

35. Mr. Gunter said that he assumed that, in the example given, Herr Abs' answer would cover the case where there was a payments agreement, and where the obligation was not a bonded debt; if there were no payments agreement, it would be repayable in dollars. Herr Abs reaffirmed that view.

der Kredit von einem in Deutschland ansässigen nicht-Deutschen Staatsangehörigen gewährt worden oder der Kredit aus Reichsmarkmitteln gewährt worden sei, die Eigentum eines ausländischen Gläubigers waren. Wenn ein solcher Gläubiger gezwungen werden könnte, Deutsche Mark anzunehmen, befände er sich in einer schlechteren Lage, als wenn er nicht berechtigt gewesen wäre, sich auf irgendeine Währungsoptionsklausel zu berufen.

29. Herr Abs: Er entnehme den Verhandlungen zur Anlage IV, daß es bei einer in fremder Währung rückzahlbaren Anleihe nicht darauf ankomme, auf welche Währung sie laute. Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b bestünde keine Schwierigkeit; eine Anleihe mit einer Währungsoption sei in der Währung des Staates rückzahlbar, in dem der Gläubiger ansässig sei. Nach Auffassung von Herrn Abs dürfte es in den meisten Fällen, bei denen es sich um eine andere Währung als die Währung des Staates handle, in dem die Anleihe aufgenommen wurde, keine Schwierigkeit bei der Rückzahlung in der Währung des Gläubigerstaates geben. Sei jedoch eine Option auf Rückzahlung oder Bedienung der Anleihe in einer Währung gegeben, die nicht die Währung des Gläubigerstaates sei, so wäre dies erst nach Konsultierung der Regierung des betreffenden Staates möglich.

30. Dr. Vogelaar: Wenn eine Anleihe durch Vermittlung einer deutschen Bank aufgenommen worden sei, könne dann die Rückzahlung in Mark erfolgen?

31. Herr Abs: In diesem Falle sei das Bankhaus der Erstschuldner. Der Gläubiger, z. B. eine in den Niederlanden ansässige Person, sei dann ein ausländischer Gläubiger mit einer Option in einer nichtdeutschen Währung. In diesem Falle gäbe es keine Schwierigkeit, wenn die Rückzahlung in der Währung des Gläubigerstaates verlangt würde.

32. Herr Mehnert: Die schweizerische Regierung sei an dieser Frage sehr interessiert und halte das Memorandum der niederländischen Delegation zu Artikel 11 für sehr wichtig. Er schlug vor, daß ein aus Mitgliedern des Dreimächteausschusses, der deutschen Delegation und Vertretern der anfragenden Regierungen bestehender technischer Ausschuß die Frage erörtere. Es wurde vereinbart, daß dieser Unterausschuß am nächsten Vormittag, also am 4. Februar, zusammentrete, um die wichtigsten Fragen festzulegen, die einer Prüfung durch den Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation bedürften.

33. Dr. Vogelaar: Er habe eine Frage an diesen Unterausschuß zu stellen betreffend Reichsmarkverbindlichkeiten mit einer fremden Währungsklausel, es sei denn, daß die Frage in Kürze auf dieser Sitzung beantwortet werden könnte. Die betreffenden Schulden stammten aus ursprünglich nicht transferierbaren Reichsmark, die von einem ausländischen Gläubiger einem deutschen Schuldner vorgestreckt worden seien, wobei der Vertrag eine Option auf Rückzahlung in einer nichtdeutschen Währung enthalte. Würde ein derartiger Kredit in der in der Optionsklausel festgelegten Währung zurückgezahlt oder in der Währung des Staates, in dem der Gläubiger ansässig sei, oder in Deutscher Mark?

34. Herr Abs: Das hänge von dem ursprünglichen Vertrag ab. Wenn Dr. Vogelaar eine nach den deutschen Devisenbestimmungen von 1931 gewährte Anleihe meine, so hinge das von dem Vertrag und der zu diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarung ab. Handle es sich um eine reine Reichsmarkanleihe, die als Investierung in Deutschland gelte, so gelte sie weiterhin als solche; habe sie eine Klausel mit einer einzigen Währung als Option, z. B. einer Option in Dollar, aber einen Gläubiger in den Niederlanden, dann könne der Gläubiger ohne Bezugnahme auf die amerikanische Regierung die Rückzahlung einer solchen Anleihe in Gulden erhalten. Eine genaue Antwort auf die Frage Dr. Vogelaars hinge jedoch von den Bedingungen des ursprünglichen Vertrags ab.

35. Mr. Gunter: Er nehme an, daß in dem erwähnten Beispiel die Antwort von Herrn Abs sich auch auf den Fall erstreckte, in dem ein Zahlungsabkommen bestünde und in dem die Verbindlichkeit keine verbrieftete Schuld sei; falls kein Zahlungsabkommen bestünde, wäre sie in Dollar rückzahlbar. Herr Abs bestätigte dies.

36. M. de Graffenried said that, with regard to the comments of the Swiss Government concerning Article 11 which had been raised at the previous meeting, the Swiss Delegation still maintained their views; they were ready to discuss the problems involved at any time. The Chairman asked the Swiss Delegation whether the explanations given to their comments at the previous meeting was satisfactory and which points they wished to pursue.

M. de Graffenried stated that the Swiss comments concerning Article 11 should be considered in the course of discussions of Article 3(1) also, and possibly with other Articles. It was decided to examine the matter in the first instance in a sub-committee.

37. Herr Abs questioned whether there could be fruitful discussion on the technicalities of Article 11, if that Article were discussed only on a theoretical basis without providing concrete examples of loans and examining the questions which would arise out of such examples. He personally doubted whether it was possible in a few days to achieve a better draft of Article 11 than the present text, which was achieved on a quadripartite basis.

38. Mr. Gunter pointed out that both the Tripartite Commission and the German Delegation had carefully and exhaustively examined the question, and the present text of Article 11 was a considerable modification of the original text.

39. Dr. Rinnooy Kan felt that on the whole most of the points which concerned the Netherlands Delegation with regard to Article 11 had been covered during the discussions. Despite that fact, he felt that it might be useful to have further discussion of certain points in the sub-committee the following day. The Chairman questioned whether there need be a meeting of technical experts to discuss Article 11, if there were no additional questions to be raised. He would not object, however, to further discussion of the subject in the technical sub-committee.

Article 14

(Certain Debts Payable in German Currency)

40. Herr Abs drew attention to par. (1) of Article 14 concerning the implementation by the Federal Republic of the provisions laid down in Annex 1 (Par. 6) of the Debt Agreement, which dealt with Reichsmark debts of the Reich or Agencies of the Reich which had not yet been converted in Germany. Under Annex 1, the Federal Republic had given a commitment that, before 1st January, 1954, legislation would be enacted in the Federal Republic which would provide for the conversion of such indebtedness and which would extend to foreign creditors the most favourable treatment provided by such legislation for German creditors. If the Federal Republic did not enact the necessary legislation by the time specified, foreign holders of such indebtedness were entitled to resume negotiations any time before 1st April, 1954 with a view to obtaining satisfaction on such debts.

41. With regard to par. (2) of Article 14, Herr Abs recalled that the Norwegian Delegation had proposed that the provisions of that paragraph should be extended to cover nationals of creditor countries residing outside the area of the Deutsche Mark West. Everyone present realized that the particular question under discussion concerned Regulation 35 of the Currency Reform Legislation. In this connection, Herr Abs called attention to Chapter 10, Article 7, of the Bonn Convention on the Settlement of Matters Arising Out of the War and the Occupation under which, in order to protect the interests of foreign nationals, the three Powers had requested the Federal Republic, and the latter had agreed, to maintain in force certain monetary reform legislation, including certain parts of Regulation 35. This request of the three Powers emphasized the fact that Regulation 35, when promulgated by the Allied authorities in Germany, was intended to be, and in the opinion of the German authorities still was, in the direct interest of foreign nationals. The interest of foreign cre-

36. Herr de Graffenried: Im Hinblick auf die Bemerkungen der schweizer Regierung zu Artikel 11, die auf der Sitzung des Vormittags behandelt worden seien, bleibe die schweizerische Delegation weiterhin bei ihrem Standpunkt; sie sei bereit, die betreffenden Fragen jederzeit zu besprechen. Der Vorsitzende fragte die schweizerische Delegation, ob die auf der vorausgegangenen Sitzung gegebenen Erläuterungen zu ihren Bemerkungen ausreichend gewesen seien, und welche weiteren Fragen sie habe. Herr de Graffenried erklärte, die schweizerischen Bemerkungen zu Artikel 11 müßten bei der Besprechung des Artikels 3 Absatz 1 und unter Umständen auch bei anderen Artikeln berücksichtigt werden. Es wurde beschlossen, die Frage zunächst in einem Unterausschuß zu prüfen.

37. Herr Abs: Es frage sich, ob eine nützliche Erörterung über die technischen Einzelheiten des Artikels 11 stattfinden könne, wenn dieser Artikel lediglich auf theoretischer Grundlage erörtert würde, ohne konkrete Beispiele von Anleihen zu geben und ohne die Fragen zu prüfen, die sich aus derartigen Beispielen ergäben. Er persönlich bezweifle, daß es möglich sei, in wenigen Tagen eine bessere Fassung des Artikels 11 als die vorliegende, die auf einer Viermächtebasis entstanden sei, fertigzustellen.

38. Mr. Gunter: Sowohl der Dreimächteausschuß wie die deutsche Delegation hätten die Frage sorgfältig und erschöpfend geprüft, und der vorliegende Text des Artikels 11 stelle eine beträchtliche Änderung des ursprünglichen Wortlauts dar.

39. Dr. Rinnooy Kan: Die meisten der Fragen, welche die niederländische Delegation bei Artikel 11 interessierten, seien im Laufe der Besprechungen behandelt worden. Trotzdem glaube er, daß es zweckmäßig sei, am nächsten Tage einzelne Punkte im Rahmen des Unterausschusses erneut zu erörtern. Der Vorsitzende bezweifelte, ob es notwendig sei, eine Sitzung der technischen Sachverständigen zur Erörterung des Artikels 11 anzuberaumen, wenn keine zusätzlichen Fragen aufgeworfen würden. Er habe jedoch gegen eine weitere Erörterung des Gegenstandes in dem technischen Unterausschuß nichts einzuwenden.

Artikel 14

(Bestimmungen über Schulden in deutscher Währung)

40. Herr Abs wies auf Artikel 14 Absatz 1 über die Durchführung der in Anlage I Absatz 6 des Schuldenabkommens niedergelegten Bestimmungen hin; diese Bestimmungen behandelten Reichsmarkschulden des Reichs oder im Auftrag des Reichs handelnder Stellen oder Personen, die bisher noch nicht in Deutschland umgestellt worden seien. Nach Anlage I habe die Bundesrepublik sich verpflichtet, vor dem 1. Januar 1954 in der Bundesrepublik Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Umstellung dieser Schulden festsetzen und den ausländischen Gläubigern die in diesen Rechtsvorschriften für deutsche Gläubiger vorgesehene Meistbegünstigung gewähren würden. Falls die Bundesrepublik die erforderlichen Rechtsvorschriften innerhalb der genannten Zeit nicht erlasse, hätten die ausländischen Gläubiger das Recht, die Verhandlungen jederzeit vor dem 1. April 1954 mit dem Ziel wieder aufzunehmen, eine Abgeltung dieser Schulden zu erlangen.

41. Zu Artikel 14 Absatz 2 erinnerte Herr Abs daran, daß die norwegische Delegation vorgeschlagen habe, daß die Bestimmungen dieses Absatzes auf Staatsangehörige von Gläubigerstaaten ausgedehnt werden, die außerhalb des Währungsgebiets der Deutschen Mark (West) ansässig seien. Alle Anwesenden seien sich darüber klar, daß diese Frage die Verordnung Nr. 35 zur Gesetzgebung über die Währungsreform betreffe. In diesem Zusammenhang verwies Herr Abs auf Teil 10 Artikel 7 des Bonner Vertrages über die Regelung der aus Krieg und Besatzung entstehenden Fragen, auf Grund dessen die Drei Mächte, um die Interessen ausländischer Staatsangehöriger zu schützen, die Bundesrepublik gebeten hätten, bestimmte Rechtsvorschriften über die Währungsreform einschließlich einzelner Teile der Verordnung Nr. 35 beizubehalten; die Bundesrepublik habe dem zugestimmt. Mit dieser Bitte der Drei Mächte werde unterstrichen, daß die Verordnung Nr. 35, als sie von den alliierten Behörden in Deutschland verkündet worden war, unmittelbar dem In-

ditors was partly concerned with accounts deposited with banking institutions whose head office was either in Berlin or in the Eastern Zone of Germany. The question had arisen how creditors of such institutions were to be treated. The Allied authorities in Germany had recognized that such institutions with widespread assets over the entire area of the former Reich could only be made responsible for a part of their indebtedness. A solution had been arrived at which was based on the proportion of the assets of such institutions within the Federal Republic at the close of the war in relation to their total assets. Under Regulation 35 and by subsequent German legislation, the question of the payment of deposits with such institutions had been dealt with on a quota basis. A foreign holder, in order to qualify for the quota, had to submit an application stating that he was a holder on 21st June, 1948. A foreign holder, in the case of such a Berlin institution, received 6½% of the amount of the quota, and, in addition, 5% on the remainder which was not covered by the quota. Residents of the Western Sectors of Berlin, on the other hand, received only 5% on the converted part of their account, although residents of the territory of the Federal Republic received 6½%. Thus, the treatment of an account of a foreign national was slightly more favourable than that of a resident of the Western Sectors of Berlin, but slightly less favourable than the treatment of a resident of the Federal Republic. The latter, however, was subject to certain additional levies on the amount paid which did not apply to a foreign holder; it might, therefore, occur that a resident within the Federal Republic would receive less favourable treatment than a foreign holder. While the Federal Republic was not at the present time in a position to increase in favour of foreign nationals the proportionate amount paid on deposits with such institutions in Berlin or Eastern Germany, no foreign creditor was asked to waive his claim on the remainder of the amount; his claim remained in suspense for the time being until the German economy could meet such claims or until the reunification of Germany.

42. Herr Abs explained that, in addition to the comments of the Norwegian Delegation, he had recently received a number of letters from foreign holders of converted Reichsmark bonds which stressed the discrimination against foreign holders of claims on Berlin institutions who received only a quota and, therefore, less favourable treatment than a resident of the Federal Republic. It had also been questioned whether it was equitable to maintain the date of 21st June, 1948, as the date on which a foreign holder had to prove ownership of such Reichsmark bonds. After consideration, the German Delegation had agreed that it would be unfair to afford foreign creditors of such claims less favourable treatment than creditors who were residents of the Federal Republic. The German Delegation, therefore, wished to propose a new paragraph (2) to Article 14, in order to safeguard the interests of foreign holders of converted Reichsmark bonds and provide them the same treatment as German nationals received who were residents of the Federal Republic. The proposal of the German Delegation, the text of which was not yet in final form but which would be circulated to the other Delegations the following day, would be to the effect that the Federal Republic would ensure that liabilities arising from Reichsmark bonds, which were not Goldmark liabilities with a specific foreign character, and which were owed to nationals of creditor countries on 21st June, 1948, payment on which could presently be enforced only for a proportionate part under Allied and German legislation, would be treated in the same manner as similar liabilities owed to persons residing in the currency area of the Deutsche Mark West. Herr Abs explained that Goldmark liabilities with a specific foreign character had been excluded, since such liabilities were considered identical with foreign currency liabilities, the treatment of which was more favourable for foreign holders in as much as the latter could apply a conversion rate of 1-1 on such liabilities,

teresse der ausländischen Staatsangehörigen dienen sollte, und nach Auffassung der deutschen Behörden dies auch noch tut. Das Interesse der ausländischen Gläubiger betreffe teilweise Konten bei Bankinstituten, deren Zentrale sich entweder in Berlin oder in der Ostzone befinde. Es habe sich die Frage ergeben, wie die Gläubiger derartiger Institute zu behandeln seien. Die alliierten Behörden in Deutschland hätten anerkannt, daß solche Institute mit Vermögenswerten, die sich über das ganze Gebiet des ehemaligen Reichs erstreckten, nur für einen Teil ihrer Verbindlichkeiten verantwortlich gemacht werden könnten. Es sei eine Lösung gefunden worden, die auf dem bei Kriegsende bestehenden Verhältnis der Vermögenswerte derartiger Institute innerhalb der Bundesrepublik zu ihrem Gesamtvermögen beruhe. Nach Verordnung Nr. 35 und den späteren deutschen Rechtsvorschriften sei die Frage der Bezahlung von Depositenkonten bei derartigen Instituten auf Quotengrundlage behandelt worden. Ein ausländischer Gläubiger müsse, um für die Quote in Frage zu kommen, einen Antrag stellen mit der Erklärung, daß er am 21. Juni 1948 ein solches Konto besessen habe. Im Falle eines solchen Berliner Instituts erhalte ein ausländischer Gläubiger 6½% vom Hundert des Betrags der Quote und außerdem 5 vom Hundert für den Rest, der nicht unter die Quote fiel. Bewohner der Westsektoren Berlins erhielten andererseits lediglich 5 vom Hundert des umgestellten Teiles ihres Kontos, obgleich Bewohner des Gebiets der Bundesrepublik 6½% vom Hundert erhielten. Damit sei die Behandlung der Konten ausländischer Staatsangehöriger etwas günstiger als die eines Bewohners der Westsektoren Berlins, jedoch etwas ungünstiger als die eines Bewohners der Bundesrepublik. Die Bewohner der Bundesrepublik unterlägen jedoch bestimmten zusätzlichen Abgaben hinsichtlich des bezahlten Betrages, die nicht für einen ausländischen Gläubiger gelten; es könne daher vorkommen, daß ein Bewohner der Bundesrepublik eine weniger günstige Behandlung erhalte als ein ausländischer Gläubiger. Die Bundesrepublik sei zwar im Augenblick nicht in der Lage, den verhältnismäßigen Betrag für Konten bei solchen Instituten in Berlin oder Ostdeutschland zugunsten ausländischer Staatsangehöriger zu erhöhen. Kein ausländischer Gläubiger würde aber aufgefordert, auf den Rest seiner Forderung zu verzichten. Seine Forderung bleibe bestehen, bis die deutsche Wirtschaft solche Forderungen erfüllen könne, oder bis zur Wiedervereinigung Deutschlands.

42. Herr Abs: Außer den Kommentaren der norwegischen Delegation habe er vor kurzem eine Anzahl von Briefen ausländischer Inhaber umgestellter Reichsmarkschuldverschreibungen erhalten, die auf die Schlechterstellung ausländischer Inhaber von Forderungen gegen Berliner Institute hinwiesen mit der Bemerkung, diese ausländischen Inhaber erhielten lediglich eine Quote und daher eine ungünstigere Behandlung als Bewohner der Bundesrepublik. Es sei ebenfalls gefragt worden, ob es gerecht sei, das Datum vom 21. Juni 1948 als den Termin beizubehalten, für den ein ausländischer Inhaber das Eigentum an diesen Reichsmarkschuldverschreibungen nachzuweisen habe. Die deutsche Delegation habe nach eingehender Prüfung zugegeben, daß es ungerecht sei, den ausländischen Gläubigern solcher Forderungen eine ungünstigere Behandlung zuteil werden zu lassen als Gläubigern, die Bewohner der Bundesrepublik seien. Die deutsche Delegation schlage daher einen neuen Absatz 2 zu Artikel 14 vor, um die Interessen ausländischer Inhaber umgestellter Reichsmarkschuldverschreibungen zu gewährleisten und ihnen die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie sie deutsche Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik ansässig sind, erhielten. Der Vorschlag der deutschen Delegation, dessen Text noch nicht in endgültiger Form vorliege, der aber am nächsten Tage bei den anderen Delegationen verteilt würde, gehe dahin, daß die Bundesrepublik sicherstellen werde, daß Schulden aus Reichsmarkschuldverschreibungen, die nicht Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter seien, die ferner am 21. Juni 1948 gegenüber Personen, die an diesem Tage Staatsangehörige eines Gläubigerstaates waren, bestanden und deren Bezahlung nach alliierten und deutschen Rechtsvorschriften nur zu einem bestimmten Teil erzwungen werden könne, in gleicher Weise behandelt werden würden wie entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) ansässig seien. Herr Abs führte

whereas the conversion rate in the case of a German holder was 10-1. Herr Abs added that the German Delegation did not consider the present text of par. (2) of Article 14 a particularly satisfactory draft since it used expressions such as "terms of settlement" or "settled" within the meaning of the present Agreement, and there was no parallel for such a settlement within the Federal Republic. The German Delegation hoped that their proposal for a new paragraph (2) would overcome this difficulty, as well as the point raised by the Norwegian Delegation with regard to discrimination.

43. Dr. Rinnooy Kan expressed appreciation for the explanation given by Herr Abs and for the proposal to overcome the difficulty in question.

44. Mr. Vogt thanked Herr Abs for the proposal he had put forward, which would meet the bondholders' interest, and which implied that foreign holders of converted Reichsmark bonds would obtain national treatment. The claims of foreign creditors, who were not bondholders, were still open, however. The Norwegian Delegation, in examining the question under discussion, had not been concerned solely with a particular category of creditors, such as bondholders, but with the general interests of all the foreign creditors. It still maintained that foreign creditors should not be worse off than German creditors. A study of the present Agreement and the Annexes led one to believe that there was discrimination against foreign creditors since their claims were settled on a different basis. Foreign creditors were, in some respects, necessarily worse off than German creditors because of the transfer problem and because they received blocked Deutsche marks in payment, the use of which was restricted, which was not the case for German creditors. But apart from this the claims of foreign creditors should not be curtailed to a greater degree than for German creditors. It was not solely a question of monetary consideration, but also a question of principle. The Agreement would be presented to other creditor Governments and to their Parliaments, and the question would be raised whether the Agreement was considered equitable. If the answer was in the affirmative the reasons for considering the Agreement equitable would be that despite the reductions which had been made on the part of the creditors, no single case existed where a foreign creditor was worse off than a German creditor. Mr. Vogt felt that the proposal made by the German Delegation that day went a long way to meet the problem of discrimination raised by the Norwegian Delegation, but certain difficulties still remained to be overcome, and on which the Norwegian Delegation would have to insist.

45. Herr Abs said that he felt convinced, after careful consideration, that the proposal of the German Delegation met the point of discrimination which had been raised.

46. Mr. Gunter said that the problem only arose in connection with banks. In the case of non-banking institutions, there never was any question but that such claims would receive national treatment, except for the reservation in respect of the 10-1 conversion rate which was to be removed.

ferner aus, daß Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter ausgenommen worden seien, da diese Schulden als identisch mit Schulden in ausländischer Währung angesehen würden, die für ausländische Inhaber günstiger behandelt würden, insofern, als diese einen Umrechnungssatz von 1:1 für derartige Schulden zur Anwendung bringen könnten, während der Umstellungssatz bei deutschen Inhabern 10:1 sei. Herr Abs fügte hinzu, die deutsche Delegation halte den vorliegenden Wortlaut des Absatzes 2 des Artikels 14 nicht für besonders befriedigend, da in ihm Ausdrücke wie „Regelungsbedingungen“ oder „geregelt“ im Sinne des vorliegenden Abkommens gebraucht würden und es in der Bundesrepublik keine Parallele für solche Regelungen gebe. Die deutsche Delegation hoffe, daß ihr Vorschlag für einen neuen Absatz 2 diese Schwierigkeit beseitigen würde, ebenso wie den von der norwegischen Delegation in Bezug auf die Schlechterstellung geltend gemachten Einwand.

43. Dr. Rinnooy Kan drückte seine Anerkennung für die von Herrn Abs gegebene Erklärung und für den Vorschlag zu einer Beseitigung der genannten Schwierigkeit aus.

44. Dr. Vogt dankte Herrn Abs für seinen Vorschlag, der den Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen entgegenkomme und aus dem zu entnehmen sei, daß ausländische Inhaber umgestellter Reichsmarkschuldverschreibungen die gleiche Behandlung erhielten wie die Staatsangehörigen der Bundesrepublik. Die Forderungen ausländischer Gläubiger, die nicht Inhaber von Schuldverschreibungen seien, blieben indessen noch immer offen. Bei der Prüfung dieser Frage habe sich die norwegische Delegation nicht allein mit einer besonderen Gruppe von Gläubigern wie den Inhabern von Schuldverschreibungen befaßt, sondern mit den allgemeinen Interessen aller ausländischer Gläubiger. Sie sei nach wie vor der Auffassung, daß ausländische Gläubiger nicht schlechter gestellt sein dürften als deutsche Gläubiger. Eine Prüfung des vorliegenden Abkommens und seiner Anlagen lasse darauf schließen, daß die ausländischen Gläubiger schlechter gestellt seien, da ihre Forderungen auf anderer Grundlage geregelt würden. In mancher Hinsicht seien ausländische Gläubiger zwangsläufig schlechter gestellt als deutsche Gläubiger, und zwar durch die Transferfrage und weil sie gesperrte Deutsche Mark als Bezahlung erhielten, deren Verwendung beschränkt sei, was bei deutschen Gläubigern nicht der Fall sei. Abgesehen davon dürften die Forderungen ausländischer Gläubiger nicht mehr eingeschränkt werden als die Forderungen deutscher Gläubiger. Das sei nicht allein eine Frage währungstechnischer Art, sondern auch eine grundsätzliche Frage. Das Abkommen würde den anderen Gläubigerregierungen und ihren Parlamenten vorgelegt und die Frage würde aufgeworfen werden, ob das Abkommen als gerecht betrachtet werden könne. Wenn die Antwort bejahend ausfalle, dann wären die Gründe dafür, daß das Abkommen als gerecht bezeichnet werden könne, die, daß trotz der Zugeständnisse, die seitens der Gläubiger gemacht worden seien, kein einziger Fall bestehe, in dem ein ausländischer Gläubiger schlechter gestellt sei als ein Deutscher. Dr. Vogt glaubte, der von der deutschen Delegation gemachte Vorschlag sei weitgehend geeignet, die von der norwegischen Delegation aufgeworfene Frage der Schlechterstellung zu lösen; dennoch müßten einzelne Schwierigkeiten noch beseitigt werden, und darauf müsse die norwegische Delegation bestehen.

45. Herr Abs: Er sei nach sorgfältiger Prüfung davon überzeugt, daß der Vorschlag der deutschen Delegation die Frage der Schlechterstellung lösen werde.

46. Mr. Gunter: Das Problem entstehe lediglich im Zusammenhang mit Banken. Bei Instituten, die keine Banken seien, bestehe kein Zweifel darüber, daß diese Forderungen die gleiche Behandlung erhalten würden, wie dies bei deutschen Staatsangehörigen der Fall sei, mit Ausnahme des Vorbehalts hinsichtlich des Umrechnungssatzes von 10 : 1, der fortfallen müsse.

47. Mr. Vogt asked Herr Abs whether, if a foreign firm had placed an order with a German firm, which had transferred from Eastern Germany to the territory of the Federal Republic, and the order was not executed, the foreign firm would not be in a worse position toward his German debtor than a German creditor under a similar situation. Herr Abs said that there was no difference between a foreign creditor and a German creditor in such a situation, and that the treatment of both types of creditors would be the same.

48. Mr. Vogt asked Herr Abs whether the German Delegation would consider a different formulation in Article 14 to the effect that foreign creditors would not receive less than national treatment as compared with creditors in Western Germany. If the German Delegation could agree to such a proposal, it would meet the point raised by the Norwegian Delegation.

49. Herr Abs said he could agree with the Norwegian proposal only if there were mutual non-discrimination, but not otherwise. No one in Germany would be able to understand a one-sided non-discrimination clause in the Agreement since, as he had pointed out above, there was already discrimination against German holders in favour of foreign holders of former Goldmark obligations having a specific foreign character; such claims held by Germans were converted on a 10:1 basis and those held by non-Germans on a 1-1 basis. He could not go beyond the proposal which he had put forward with regard to paragraph (2) of Article 14.

50. The Chairman felt that everyone present was grateful to Herr Abs for having gone a considerable way to meet the point in question. In explaining the Agreement to Parliaments, however, it would be easier if one could state that national treatment existed in every respect rather than have to review the present elaborate situation. The Chairman felt that everyone would wish to reflect on the statement made by Herr Abs and to consider the point which he was not able to cover.

51. Mr. Vogt agreed with the Chairman that the point concerning non-bonded indebtedness, would still have to be considered.

52. It was agreed that the text of the new paragraph (2) to Article 14, proposed by the German Delegation, would be considered the following day.

Article 17

(Enforcement of Creditors' Rights)

53. M. de Graffenried asked in connection with paragraph (3) of Article 17 what would be the position of a Swiss creditor who held a judgment before the entry into force of the present Agreement, and whether such a creditor would have to go before the courts a second time and obtain a judgment. He felt that the present text implied that the judgment would be given after the entry into force of the present Agreement, but he thought that the text could be clarified in this respect.

54. M. Letondot said that the intention was that, when a judgment had been rendered before 8th May, 1945, it was considered a debt in accordance with the definition of the word "debt". A judgment rendered after that date and before the entry into force of the present Agreement would establish a new obligation, which would not be considered a debt. It had been pointed out that a judgment might have been obtained between 1945 and 1954 on a debt which arose prior to 1945. The Legal Group was still considering this question and an amendment to cover that situation.

55. M. de Graffenried called attention to the translation in the German text of the term "public policy" (used in par. 4 (c) of Article 17) and asked whether the French expression "ordre public" which had a generally accepted meaning, could not be used in both the French and German texts. This was agreed.

47. Dr. Vogt fragte Herrn Abs, ob eine ausländische Firma, die einer deutschen Firma, die von Ostdeutschland in das Gebiet der Bundesrepublik verzogen sei, einen Auftrag erteilt habe, der nicht ausgeführt worden sei, dann nicht in einer schlechteren Lage gegenüber ihrem deutschen Schuldner sei als ein deutscher Gläubiger in gleicher Lage. Herr Abs sagte, es bestehe kein Unterschied zwischen einem ausländischen Gläubiger und einem deutschen Gläubiger in solcher Lage, und die Behandlung beider Gläubiger sei die gleiche.

48. Dr. Vogt: Würde die deutsche Delegation eine andere Formulierung des Artikels 14 dahingehend prüfen, daß ausländische Gläubiger im Vergleich zu Gläubigern in Westdeutschland keine schlechtere Behandlung erhalten würden? Falls die deutsche Delegation einem derartigen Vorschlag zustimmen könne, wäre der von der norwegischen Delegation erwähnte Punkt geklärt.

49. Herr Abs: Er könne dem norwegischen Vorschlag nur dann zustimmen, wenn das Verbot der Schlechterstellung gegenseitig bestünde, aber sonst nicht. Niemand in Deutschland könne eine einseitige Nichtdiskriminierungsklausel in dem Abkommen verstehen, da, wie er bereits ausgeführt habe, bereits die deutschen Gläubiger zugunsten ausländischer Inhaber früherer Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter schlechter gestellt seien; diese Forderungen von Deutschen würden auf einer 10:1-Grundlage umgestellt und die von Nichtdeutschen auf der Grundlage 1:1. Über diesen Vorschlag, den er zu Artikel 14 Absatz 2 gemacht habe, könne er nicht hinausgehen.

50. Der Vorsitzende: Alle Anwesenden seien Herrn Abs dafür dankbar, daß er soweit entgegengekommen sei, um die Frage zu lösen. Bei der Begründung des Abkommens den Parlamenten gegenüber dürfte es leichter sein, wenn man erklären könne, daß die Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen in jeder Hinsicht bestehe, als wenn man die gegenwärtige komplizierte Lage schildern müsse. Der Vorsitzende glaube, daß alle Anwesenden die von Herrn Abs abgegebene Erklärung zu überdenken und den Punkt, der noch nicht geregelt sei, zu prüfen wünschten.

51. Dr. Vogt stimmte mit dem Vorsitzenden überein, daß die Frage der nichtverbrieften Schulden noch geprüft werden müsse.

52. Es wurde vereinbart, den von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Wortlaut des Absatzes 2 zu Artikel 14 am folgenden Tage zu prüfen.

Artikel 17

(Durchsetzung der Rechte der Gläubiger)

53. Herr de Graffenried fragte im Zusammenhang mit Artikel 17 Absatz 3, welches die Lage eines schweizerischen Gläubigers sei, der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ein Urteil zu seinen Gunsten erwirkt habe, und ob dieser Gläubiger erneut vor Gericht gehen müsse, um ein Urteil zu erlangen. Er glaube, daß aus dem vorliegenden Text hervorgehe, daß die Entscheidung nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ergangen sein müsse, sei aber der Meinung, daß der Text in dieser Hinsicht deutlicher gemacht werden könne.

54. M. Letondot sagte, es sei beabsichtigt, daß, wenn eine Entscheidung vor dem 8. Mai 1945 ergangen sei, die Schuld als Schuld gemäß der Begriffsbestimmung des Wortes „Schuld“ anzusehen sei. Eine nach diesem Datum, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ergangene Entscheidung würde eine neue Verbindlichkeit zur Entstehung bringen, die nicht als Schuld anzusehen sei. Es sei ausgeführt worden, daß eine Entscheidung für eine Schuld zwischen 1945 und 1954 herbeigeführt worden sein könne, die vor 1945 entstanden sei. Die Juristengruppe prüfe diese Frage und eine Änderung, um dieser Situation gerecht zu werden, zur Zeit noch.

55. Herr de Graffenried machte auf die Übersetzung im deutschen Text des Begriffs „public policy“ (in Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c) aufmerksam und fragte, ob der französische Ausdruck „ordre public“, dessen Bedeutung allgemein anerkannt sei, nicht sowohl im französischen wie im deutschen Text verwendet werden könne. Dies wurde vereinbart.

Article 18
(Periods of Prescription)

56. A new text of paragraphs (1) and (3) of Article 18 prepared by the Quadripartite Legal Group was circulated to the other Delegations for their consideration. (TGD/53/GM/Working Paper 99).

57. Mr. Michelson said that the above texts should not be considered final texts of those paragraphs, as the subject was still under discussion. The difference between the new text of par. (1) and the former text was that the period of prescription which would begin to run was no longer the fixed date of 31st May, 1954, but the expiration of 18 months from the date on which the Agreement and the relevant Annex thereto became applicable to such debt. The present amendment was intended to take care of the case where a Government might not accede to the Agreement until a much later date, and after the time when the period of prescription had expired. Under the present amendment all had the same comparable period of time, i. e. 18 months from the date on which the Agreement came into effect with respect to the particular debt.

58. Mr. Michelson further explained that the amendment of par. (3) of Article 18 was intended to provide that, if a creditor agreed to come under the Agreement and have his debts settled in accordance with the provisions of the Agreement whether or not the terms were actually agreed, the periods of prescription of limitation were interrupted and the creditor did not incur the risk of the negotiations being so protracted that he might lose the benefit, which might have been the case under the former text of par. (3) of Article 18.

59. M. Mehnert said that a creditor under Annex IV had the right until December 31, 1953, of choosing the form of settlement he wished. If as a result of circumstances the Government of such a creditor could not adhere to the Agreement until after 31st December, 1953 — although he hoped that would not occur — he asked whether the creditor of such a country might not suffer as a result of the late accession to the Agreement. He personally considered that the period would be extended for a reasonable time in such a case.

60. Mr. Michelson said that the terms agreed between the creditors and debtors could not be altered. He pointed out that Article 27, Par. (4), of Annex IV provided for an extension of time for an additional three months beyond the date of 31st December 1953, in the case of Claims arising out of Prepayments for Supplies of Goods and Services. It might be that the creditors and debtors could apply a similar agreement with respect to other articles under Annex IV.

Article 19
(Subsidiary Agreements)

61. The Chairman noted that in the text of the draft Agreement which had been circulated on 9th December, 1952, Article 19 had an additional paragraph (c) which had been overlooked in the reproduction of the present text. It was agreed that par. (c) of the former text of Article 19 be added to the present text.

62. M. de Graffenried referred to the comment of the Swiss Government to par. (1) of Article 19 objecting to the provision in that paragraph that the Agreement on Swiss Franc Land Charges should be submitted to the three Governments represented on the Tripartite Commission and, where appropriate, to the German Federal Government for approval. The Swiss Government maintained that there was no relationship between Switzerland and the three Governments represented on the Tripartite Commission to justify such a procedure. It was primarily a question of principle.

Artikel 18
(Verjährungsfristen)

56. Ein neuer von der Viermächte-Juristengruppe ausgearbeiteter Text der Absätze 1 und 3 des Artikel 18 wurde bei den anderen Delegationen zur Prüfung verteilt (TGB/53 GM Arbeitsunterlage Nr. 99).

57. Mr. Michelson: Diese Texte dürften nicht als endgültige Texte dieser Absätze angesehen werden, da die Angelegenheit noch erörtert werde. Der Unterschied zwischen dem neuen Wortlaut des Absatzes 1 und dem früheren Text bestehe darin, daß die Verjährungsfrist nicht mehr zu dem festgesetzten Datum des 31. Mai 1954 zu laufen begänne, sondern nach Ablauf von 18 Monaten von dem Datum gerechnet, zu dem dieses Abkommen und die in Betracht kommende Anlage dieses Abkommens auf die Schuld anwendbar würde. Die vorliegende Änderung sei für den Fall bestimmt, in dem eine Regierung dem Abkommen erst in einem viel späteren Zeitpunkt beitrifft und nach dem Ablauf der Verjährungsfrist. Nach der vorliegenden Änderung wäre der Zeitraum für alle der gleiche, d. h. 18 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen in Bezug auf die einzelne Schuld in Kraft träte.

58. Mr. Michelson: Die Änderung des Absatzes 3 des Artikels 18 solle dahin gehen, daß, falls ein Gläubiger sich bereit erkläre, das Abkommen anzunehmen und seine Schulden im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens regeln zu lassen, gleich ob die Bedingungen wirklich vereinbart worden seien, die Verjährungs- und Ausschlußfristen gehemmt seien und der Gläubiger nicht Gefahr laufe, daß die Verhandlungen so in die Länge gezogen würden, daß er der Vorteile verlustig ginge, was nach dem früheren Wortlaut des Artikels 18 Absatz 3 der Fall gewesen wäre.

59. Herr Mehnert: Ein Gläubiger nach Anlage IV habe bis zum 31. Dezember 1953 das Recht, die von ihm gewünschte Form der Regelung zu wählen. Wenn aus irgendwelchen Gründen die Regierung eines solchen Gläubigers dem Abkommen erst nach dem 31. Dezember 1953 beitreten könnte — obgleich er hoffe, daß dies nicht eintreten werde —, frage er, ob der Gläubiger aus einem solchen Staate nicht infolge des späten Beitritts zu dem Abkommen benachteiligt sei. Er persönlich glaube, daß die Frist in einem solchen Falle um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden würde.

60. Mr. Michelson: Die zwischen Gläubigern und Schuldner vereinbarten Bedingungen könnten nicht geändert werden. Anhang IV Artikel 27 Absatz 4 sehe eine Fristverlängerung um weitere drei Monate über den 31. Dezember 1953 hinaus vor bei Forderungen aus Vorauszahlungen auf Warenlieferungen und Dienstleistungen. Vielleicht könnten Gläubiger und Schuldner eine ähnliche Vereinbarung hinsichtlich der übrigen Artikel nach Anlage IV anwenden.

Artikel 19
(Ergänzende Abkommen)

61. Der Vorsitzende: In dem Wortlaut des Entwurfes des Abkommens, der am 9. Dezember 1952 verteilt worden sei, habe Artikel 19 noch einen zusätzlichen Absatz Buchstabe c gehabt, der bei dem vorliegenden Text übersehen worden sei. Es wurde vereinbart, den Buchstaben c des früheren Wortlauts des Artikels 19 dem vorliegenden Text hinzuzufügen.

62. Herr de Graffenried nahm Bezug auf die Bemerkung der schweizerischen Regierung zu Artikel 19 Absatz 1, mit der Einwendungen gegen die Bestimmungen dieses Absatzes erhoben wurden, wonach das Abkommen über Schweizer-Franken-Grundsulden den im Dreimächteauschuß vertretenen drei Regierungen und gegebenenfalls der deutschen Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen seien. Die schweizerische Regierung sei nach wie vor der Auffassung, daß zwischen der Schweiz und den drei im Dreimächteauschuß vertretenen Regierungen keine Beziehungen bestünden, die ein solches Verfahren rechtfertigten. Es handele sich zunächst um eine grundsätzliche Frage.

63. The Chairman asked whether the point raised by the Swiss Government could be met, if it were provided that the Federal Republic of Germany would submit the Agreement in question to the three Governments for approval.

64. Herr Abs felt that the Chairman's proposal would overcome the difficulty in question; he would be agreeable to the Federal Republic submitting this particular Agreement to the three Governments represented on the Tripartite Commission for approval, provided the difference of opinion which still prevailed between the Federal Government and the Swiss Government with regard to the Agreement in question were overcome. The difference of opinion related to the question of whether the terms of reference of the London Conference should prevail for the settlement of Swiss Franc Land Charges. The German Delegation was of the opinion that the terms of the Conference should prevail, and still maintained that view; the Swiss Government, however, was still opposed to that view.

65. M. de Graffenried thought the question of procedure might possibly be solved in the manner indicated, subject to the appropriate wording being found.

66. It was agreed that the Tripartite Commission and the German Delegation would consider a text to deal with the matter and which would be submitted to the other Delegation the following day.

67. It was agreed that the Quadripartite Legal Group would meet with the interested delegates of the commenting Governments at 5.30 p. m. that afternoon.

68. It was also agreed that the Tripartite Commission and the German Delegation would hold the next meeting with the representatives of the commenting Governments the following day, February 4th, at 3 p. m.

63. Der Vorsitzende fragte, ob der von der schweizerischen Regierung erwähnte Punkt dadurch geklärt werde, wenn bestimmt würde, daß die Bundesrepublik Deutschland das betreffende Abkommen den drei Regierungen zur Genehmigung vorlege.

64. Herr Abs: Der Vorschlag des Vorsitzenden würde die erwähnte Schwierigkeit beseitigen; er sei damit einverstanden, daß die Bundesrepublik dieses besondere Abkommen den drei im Dreimächteausschuß vertretenen Regierungen zur Genehmigung vorlege, vorausgesetzt, daß die zwischen der Bundesregierung und der schweizerischen Regierung in Bezug auf das betreffende Abkommen noch bestehende Meinungsverschiedenheit beseitigt würde. Die Meinungsverschiedenheit betreffe die Frage, ob der Aufgabenbereich der Londoner Konferenz auch für die Regelung der Schweizerfranken-Grundsulden gelten solle. Die deutsche Delegation sei der Auffassung, daß die Regelung in den Rahmen der Konferenz falle, und habe diese Auffassung nicht geändert; die schweizerische Regierung beharre jedoch noch auf ihrer Ablehnung.

65. Herr de Graffenried: Die Verfahrensfrage könnte vielleicht in der angegebenen Weise gelöst werden, falls eine geeignete Formulierung gefunden werde.

66. Es wurde vereinbart, daß der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation einen Text zu dieser Frage prüfen; dieser Text werde den übrigen Delegationen am nächsten Tage vorgelegt.

67. Es wurde vereinbart, daß die Viermächte-Juristengruppe um 17,30 Uhr eine Sitzung mit den interessierten Delegierten abhält.

68. Es wurde ferner vereinbart, daß die nächste Sitzung des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation mit den anfragenden Regierungen am folgenden Tage, dem 4. Februar, 15 Uhr, stattfindet.

20th February, 1953

Explanatory Talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the fifth meeting held at 3. p. m.
on Wednesday, 4th February, 1953,
at 29, Chesham Place, London, S. W. 1.
(Sir David Waley in the Chair)

1. The Chairman began by referring to several points outstanding from the previous discussions some of which were the subject of proposals contained in GD/VI/Working Papers Nos. 3—8. Working Paper Nr. 7 contained amendments to Articles 3 and 4 and also an addition to Article 11 which had been designed to meet one aspect of the Swiss objections to the definition of "resident", though he appreciated that this definition might still have to be reconsidered in connection with Article 3 (i).

2. At the suggestion of Herr Abs a minor amendment to the wording of Article 11 (5) was made, substituting the words "country where the branch office is located", in the third line, for the words "country of residence of the branch office". The amendments to Articles 3, 4 and 11 in Working Paper No. 7 were agreed.

Article 5

3. The Chairman drew attention to the addition, proposed by the Tripartite Commission and the German Delegation, to paragraph 2 of Article 5 (contained in Working Paper No. 6) which referred to the maintenance of rights already existing as between the Federal Republic of Germany and other countries; it was also intended that the Debt Agreement should not be construed as prejudicing existing rights deriving from the Paris Act on Reparation, but it would be inappropriate to include a reference to these particular rights in the present Agreement.

4. Dr. Rinnooy Kan explained that at first sight the proposed addition to paragraph (2) of Article 5 still did not satisfy the Netherlands Delegation. He wondered whether the safeguarding of rights acquired under earlier Agreements was not already provided for in Article 26. In addition, however, he felt that he must reiterate his previous objections to the rigid exclusion from settlement of claims arising out of World War II. He agreed that such claims should not be dealt with under the Debt Agreement, but to specify in an article of that Agreement that such claims were to be deferred until the final settlement of the problem of reparation was to go beyond the scope of the Agreement and the terms of reference within which it had been worked out. He himself considered the relevant wording of the Paris Act to be in any case too rigid in the light of subsequent circumstances, but the proposed wording of the present Agreement would have the effect of reinforcing that rigidity by making the settlement of the problem of reparation subject to the views of other creditor countries which were not signatories to the Paris Act. There was also the consideration of Germany's capacity to pay to be borne in mind; in the

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der fünften Sitzung vom Mittwoch,
dem 4. Februar 1953, 15.00 Uhr,
in 29, Chesham Place, London S. W. 1.
(Vorsitzender Sir David Waley)

1. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und verwies auf verschiedene Punkte, die noch von den vorausgegangenen Besprechungen her ungeklärt seien; zu einigen von ihnen seien Vorschläge in den GD/VI/Arbeitsunterlagen Nr. 3 bis 8 enthalten. Die Arbeitsunterlage Nr. 7 enthalte Änderungen zu Artikeln 3 und 4 und ferner einen Zusatz zu Artikel 11, die dazu bestimmt seien, einem Aspekt der schweizerischen Einwendungen gegen die Begriffsbestimmung des Wortes „ansässig“ zu begegnen, obgleich er zugeben müsse, daß diese Begriffsbestimmung noch im Zusammenhange mit Artikel 3 (i) erneut geprüft werden müsse.

2. Auf Anregung von Herrn Abs wurde eine kleinere Änderung im Wortlaut des Artikels 11 Absatz 5 vorgenommen. Es wurden die Worte „Staat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet“ in der dritten Zeile an die Stelle der Worte „Staat, in dem sich der Sitz der Zweigstelle befindet“ gesetzt. Den Änderungen zu den Artikeln 3, 4 und 11 in Arbeitsunterlage Nr. 7 wurde zugestimmt.

Artikel 5

3. Der Vorsitzende: Er wies auf den von dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation vorgeschlagenen Zusatz zu Artikel 5 Absatz 2 (in Arbeitsunterlage Nr. 6) hin, in dem die Beibehaltung von Rechten erwähnt wird, die bereits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen; der Zusatz solle ferner verhindern, daß das Schuldenabkommen so ausgelegt werde, als präjudiziere es bestehende Rechte aus der Pariser Schlußakte über Reparationen. Es sei jedoch zweckmäßig, einen Hinweis auf diese besonderen Rechte in das vorliegende Abkommen aufzunehmen.

4. Dr. Rinnooy Kan: Auf den ersten Blick befriedige der vorgeschlagene Zusatz zu Artikel 5 Absatz 2 die niederländische Delegation noch nicht. Er sei sich nicht ganz darüber klar, ob die Sicherung der bereits auf Grund früherer Abkommen erworbenen Rechte nicht bereits in Artikel 26 vorgesehen sei. Außerdem müsse er seine bisherigen Einwendungen gegen die starre Herausnahme von Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg aus der Regelung wiederholen. Er gebe zu, daß derartige Forderungen nicht im Schuldenabkommen berücksichtigt werden dürften, aber in einem Artikel des Abkommens festzulegen, daß derartige Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage aufgeschoben werden müßten, ginge über den Rahmen des Abkommens und den Zuständigkeitsbereich hinaus, innerhalb dessen es ausgearbeitet worden sei. Er persönlich halte die entsprechende Formulierung der Pariser Schlußakte auf jeden Fall angesichts der späteren Entwicklung für zu starr. Der vorgeschlagene Wortlaut des vorliegenden Abkommens würde jedoch diese Starrheit nur noch erhöhen, indem die Regelung der Reparationsfrage der Stellungnahme anderer Gläubigerstaaten unterworfen werde, die nicht Unterzeichnerstaaten der Pariser Schlußakte gewesen seien. Außerdem müsse

long run the Federal Republic must remain free to pay whomsoever it chose. Dr. Rinnooy Kan felt that this discussion exposed more than a difference of opinion on textual matters between the negotiating Parties, and he foresaw difficulties in explaining satisfactorily the present text of Article 5 to his authorities.

5. The Chairman explained in the first place that creditors' rights deriving from prior Agreements were admittedly covered by Article 26, but the proposed addition to Article 5, paragraph (2), was intended also to safeguard rights deriving from the Bonn Conventions which, though already signed, had not yet been ratified and might not fall within the scope of Article 26. The Commission considered that there was some force in the assertion that the position regarding reparations as set out in the Paris Act should not be modified by the actions of individual signatories and that any further reconsideration of the general problem of reparation should, in the creditors' interests, be on a multilateral basis. The Commission appreciated the Netherlands viewpoint but felt that, apart from recognising an honest difference of opinion, it could not satisfactorily amend the present text further. This forum was not in any case the proper place to anticipate the possible reactions of the Netherlands Government to the Debt Agreement; the delegations present could only approach as near as possible to unanimity in their recommendations and leave the rest to each Government's reflection before signature.

6. Mr. Vogt suggested that the possibility of settling certain war claims in three or four years' time, without waiting for the final settlement referred to in Article 5, might be desired by all concerned, including the Tripartite Commission. The first Norwegian proposal on this subject had been intended to cover just eventuality. He asked whether it might not be possible to permit the settlement of claims arising out of the second World War provided that the acquiescence of the Federal Republic of Germany and the Governments represented on the Tripartite Commission was made prerequisite of such a settlement. He recognised that changes in the Paris Act on Reparation would have to be negotiated by all the Parties to that Act, but such changes would be even more difficult to effect if the provisions of the Paris Act were repeated in the Debt Agreement, to which it was expected that other countries would be Parties.

7. The Chairman indicated that the relevant wording of Article 5 merely regularised the provisions of the Paris Act, and, as with any international agreement, there would be nothing to prevent a later reconsideration of these provisions if the need was obvious and if all Parties were consulted. The Commission would give further consideration to the views advanced by the Netherlands and Norwegian delegates, but it could hold out little hope of satisfying all these representations, especially if that would involve postponing the coming into force of the Agreement. In answer to a question from M. de Graffenried whether the wording of Article 5 exactly reproduced the wording of the original "Scope of the Debt Settlement" (in the Tripartite Commission's Memorandum of December, 1951) the Chairman explained that the substance of the two documents remained the same but the wording had been changed to equate it with the wording of the agreements entered into subsequent to the publication of the "Scope of the Debt Settlement".

8. Dr. Rinnooy Kan submitted that the Debt Agreement should be restricted to the settlement of purely financial problems and should not extend into the political sphere as it might do if the present wording of Article 5 was retained. It might be improper, for example, that the Federal Republic and the Netherlands should be bound

Deutschlands Aufbringungsfähigkeit berücksichtigt werden. Auf lange Sicht gesehen, müsse die Bundesrepublik nach eigenem Ermessen Zahlungen an jedermann leisten können. Dr. Rinnooy Kan war der Auffassung, daß aus dieser Erörterung mehr zu entnehmen sei als lediglich eine Meinungsverschiedenheit zu Textfragen zwischen den verhandelnden Parteien, und er sähe Schwierigkeiten voraus, wenn er den vorliegenden Wortlaut des Artikels 5 bei seinen Behörden zu erläutern haben werde.

5. Der Vorsitzende: Zunächst seien die aus früheren Abkommen stammenden Gläubigerrechte zugegebenermaßen in Artikel 26 behandelt. Mit dem vorgeschlagenen Zusatz zu Artikel 5 Absatz 2 sei aber ferner beabsichtigt, Rechte zu sichern, die aus den zwar bereits unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten Bonner Verträgen herührten, und die unter Umständen nicht in den Rahmen des Artikels 26 fallen dürften. Der Ausschuß sei der Auffassung, daß der Behauptung einiges Gewicht beigemessen werden müsse, wonach die Lage in Bezug auf Reparationen, wie sie in der Pariser Schlußakte dargelegt sei, nicht durch Maßnahmen einzelner Signatarstaaten geändert werden dürfe und daß jede weitere Überprüfung der allgemeinen Frage der Reparationen im Interesse der Gläubiger auf mehrseitiger Grundlage erfolgen müsse. Der Ausschuß habe Verständnis für den Standpunkt der Niederlande, sei indessen der Auffassung, daß er zwar eine offensichtliche Meinungsverschiedenheit anerkennen müsse, den vorliegenden Text jedoch nicht weiter ändern könne. Dieses Gremium sei auf keinen Fall der geeignete Rahmen um die möglichen Reaktionen der niederländischen Regierung zum Schuldenabkommen vorauszusagen. Die anwesenden Delegationen könnten in ihren Empfehlungen nur soweit wie möglich einheitlich sein und müßten den Rest der Überlegung der einzelnen Regierungen vor der Unterzeichnung überlassen.

6. Dr. Vogt: Die Möglichkeit für eine Regelung bestimmter Forderungen in drei oder vier Jahren, ohne die in Artikel 5 erwähnte endgültige Regelung abzuwarten, dürfte von allen Beteiligten einschließlich des Dreimächteausschusses gewünscht werden. Der erste norwegische Vorschlag zu dieser Frage habe besonders diese Möglichkeit vorgesehen. Er frage, ob es nicht möglich sei, die Regelung von Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg zuzulassen, vorausgesetzt, daß die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland und der in dem Dreimächteausschuß vertretenen Regierungen zur Vorbedingung einer solchen Regelung gemacht werde. Er erkenne an, daß Änderungen in der Pariser Schlußakte über Reparationen von allen Parteien dieser Akte ausgehandelt werden müßten. Derartige Änderungen würden noch schwieriger vorzunehmen sein, wenn die Bestimmungen der Pariser Akte im Schuldenabkommen wiederholt würden, dem voraussichtlich noch andere Staaten beiträten.

7. Der Vorsitzende: Der Wortlaut des Artikels 5 fasse lediglich die Bestimmungen der Pariser Schlußakte zusammen und, wie bei allen internationalen Abkommen, stehe nichts einer späteren Überprüfung dieser Bestimmungen entgegen, wenn die Notwendigkeit offensichtlich gegeben sei und wenn alle Parteien konsultiert würden. Der Ausschuß werde die von den niederländischen und norwegischen Delegationen geäußerten Auffassungen erneut prüfen, er könne jedoch wenig Hoffnung darauf machen, daß allen diesen Vorstellungen Rechnung getragen werden könne, insbesondere da damit das Inkrafttreten des Abkommens verzögert würde. Auf eine Frage von Herrn de Graffenried, ob die Fassung des Artikels 5 den Wortlaut des ursprünglichen „Umfangs der Schuldenregelung“ (in dem Memorandum des Dreimächteausschusses vom Dezember 1951) wiedergebe, führte der Vorsitzende aus, die Substanz der beiden Dokumente bleibe die gleiche, der Wortlaut sei jedoch geändert worden, um ihn auf den Wortlaut der auf die Veröffentlichung des „Umfangs der Schuldenregelung“ hin geschlossenen Abkommen abzustimmen.

8. Dr. Rinnooy Kan: Das Schuldenabkommen müsse auf die Regelung rein finanzieller Fragen beschränkt werden und dürfe sich nicht auf politisches Gebiet begeben, wie dies der Fall wäre, wenn die jetzige Fassung des Artikels 5 beibehalten würde. Z. B. sei es nicht richtig, daß die Bundesrepublik und die Niederlande durch das vorlie-

by the present financial agreement if negotiations concerning political problems during which the question of reparation could play a part were held between them. He intimated that he would have to give this whole matter further consideration.

9. Mr. Gunter said that he had refrained from intruding earlier into this discussion but he felt that the time had come to remind delegates of the considerable sacrifices made by the three Governments represented on the Tripartite of post-war economic assistance. They were not prepared to see the Federal Republic's resources diverted to satisfy reparation claims when those resources derived from concessions granted by the Governments in the settlement of their prior claims.

10. Herr Abs referred to the original paper on the "Scope of the Debt Settlement" and pointed out that "review" of reparation claims referred to there was in substance the same as the "deferment" of consideration provided for in Article 5. In connection with Mr. Gunter's remarks, he recalled that the concessions granted by the three Governments amounted to more than the whole pre-war debt, and that in a very real way it was only these concessions that had made a Debt Settlement possible at all. Seen in its practical perspective the Debt Agreement could not contemplate even the possibility of a settlement of reparation claims as well as a settlement of pre-war and post-war debts. Moreover, the principle of equity which was the foundation of the whole Agreement required some statement on claims to be excluded or deferred, and it was obviously impossible for the many different interests involved to agree on specific dates in relation to such deferment. Finally, he wished to draw attention to the Bonn Convention on the "Settlement of Matters arising out of the War and the Occupation", Article 1, Chapter 6, where a mention was made of "earlier Agreements concerning the problem of reparation".

11. Dr. Rinnooy Kan thought that there was a substantial difference between the former wording "reviewed" and the present wording "deferred". He agreed with Mr. Gunter that it would be impossible to provide for the settlement of reparation claims in the present Agreement, but the definition of "reparation claims" was by no means concrete, and the present text referred to "claims arising out of World War II" which was an even more ambiguous phrase. He appreciated that the Governments represented on the Tripartite Commission would wish to participate in the settlement of the problem of reparation, and he recognised the force of Herr Abs' contention that the underlying principle of equity as between various claimants should be universally applied, but it seemed to him that neither of these arguments countered his suggestion that some provision should be made for at least the possibility of earlier reconsideration of claims arising out of World War II. The Netherlands Government would naturally wish to abide by the final Agreement but some attention should be paid to the danger inherent in employing too rigid a phraseology in international agreements. The Netherlands Delegation objected not to "deferment" as such but to deferment until "the final settlement of the problem of reparation", and Dr. Rinnooy Kan anticipated more support from other Governments for the Dutch point of view when the scope of the present commitment was fully realised. The whole position was rendered ambiguous by the references made to the Bonn Convention. He asked whether in view of the words "or by earlier Agreements" in Article 1 of Chapter 6 it could be understood that the "final settlement" might be a partial or gradual process. If this was the case it seemed to indicate the need for further reconsideration of the wording of Article 5 of the present Agreement.

gende Finanzabkommen gebunden seien, wenn Verhandlungen über politische Probleme, in deren Verlauf die Reparationsfrage eine Rolle spielen sollte, zwischen den beiden Staaten stattfänden. Er deutete an, daß er die ganze Angelegenheit erneut prüfen müsse.

9. Mr. Gunter: Er habe davon Abstand genommen, sich früher in die Erörterung einzuschalten, glaube aber, daß der Zeitpunkt gekommen sei, um die Delegierten an die beträchtlichen Opfer zu erinnern, welche die drei in dem Dreimächteausschuß vertretenen Regierungen bei der Regelung ihrer Forderungen aus der Nachkriegswirtschaftshilfe gebracht hätten. Die drei Regierungen seien nicht bereit, zuzusehen, wie die Mittel der Bundesrepublik zersplittert würden, um Reparationsforderungen zu erfüllen, wenn diese Mittel aus Zugeständnissen stammten, die von den drei Regierungen bei der Regelung ihrer früheren Forderungen gewährt worden seien.

10. Herr Abs: Unter Hinweis auf das ursprüngliche Dokument über den "Umfang der Schuldenregelung" führte er aus, die "Überprüfung" der dort erwähnten Reparationsforderungen sei der Sache nach das Gleiche wie die in Artikel 5 vorgesehene "Zurückstellung" der Prüfung. Im Zusammenhang mit Mr. Gunter's Bemerkungen erinnerte er daran, daß die von den drei Regierungen gewährten Zugeständnisse höher seien als die gesamte Vorkriegsschuld und daß es praktisch eben diese Zugeständnisse gewesen seien, die eine Schuldenregelung überhaupt ermöglicht hätten. Praktisch könne das Schuldenabkommen nicht einmal die Möglichkeit einer Regelung von Reparationsforderungen zusammen mit einer Regelung der Vorkriegs- und Nachkriegsschulden vorsehen. Darüberhinaus verlange der Grundsatz der Gleichbehandlung, der die Grundlage des gesamten Abkommens sei, eine Erklärung über auszuschließende oder zurückzustellende Forderungen und es sei offensichtlich für die beteiligten Interessen unmöglich, sich im Zusammenhang mit einer solchen Zurückstellung über bestimmte Termine zu einigen. Abschließend wünsche er auf den Bonner Vertrag über die Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Teil VI Artikel 1 hinzuweisen, in dem "frühere Abkommen über die Reparationsfrage" erwähnt seien.

11. Dr. Rinnooy Kan: Es bestehe ein beträchtlicher Unterschied zwischen der früheren Fassung "geprüft" und der jetzigen Fassung "zurückgestellt". Er sei mit Mr. Gunter der Meinung, daß es unmöglich wäre, die Regelung der Reparationsforderungen in dem vorliegenden Abkommen vorzusehen. Die Begriffsbestimmung von "Reparationsforderungen" sei keineswegs konkret, und der vorliegende Text beziehe sich auf "Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg", was eine noch zweideutigere Formulierung sei. Er erkenne an, daß die im Dreimächteausschuß vertretenen Regierungen an der Regelung der Reparationsfrage teilzunehmen wünschten, und er erkenne die Kraft des Arguments von Herrn Abs an, demzufolge der zugrundeliegende Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Anspruchsberechtigten allgemein Anwendung finden müsse. Es habe aber den Anschein, daß keines dieser Argumente seinen Vorschlag gegenstandslos mache, wonach zum mindesten die Möglichkeit einer früheren Überprüfung der Forderungen aus dem zweiten Weltkriege vorgesehen werden müsse. Die niederländische Regierung wünsche natürlich, sich an das endgültige Abkommen zu halten, aber die Gefahr der Verwendung einer zu starren Phraseologie in internationalen Abkommen müsse berücksichtigt werden. Die niederländische Delegation wende sich nicht gegen die "Zurückstellung" als solche, sondern gegen die Zurückstellung bis "zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage", und er sehe eine Unterstützung anderer Regierungen für die holländische Auffassung voraus, sobald der Umfang der jetzigen Verpflichtung in vollem Ausmaße klageworden sei. Die ganze Lage sei durch die Verweisung auf die Bonner Verträge zweideutig geworden. Er frage, ob man auf Grund der Worte "oder durch frühere Abkommen" in Teil VI Artikel 1 der Auffassung sein könne, daß die "endgültige Regelung" ein teilweiser oder schrittweiser Prozeß sein werde. In diesem Falle dürfte es notwendig sein, die Fassung des Artikels 5 des vorliegenden Abkommens erneut zu prüfen.

12. The Chairman re-emphasized that the provisions of the Paris Act had been substantially incorporated into the present Agreement because it had been felt that the signatories to the Paris Act would still feel themselves bound by that prior undertaking. Although in the light of their considerable sacrifices the three Governments were primarily concerned with this matter, it was in fact the proper concern of every creditor country and therefore all should have the right to be consulted in any earlier settlement of reparation claims which might affect payments under the Debt Agreement. The Commission recognized the importance of political considerations in the reparation problem but it was for this very reason that deferment had been stipulated. The settlement of pre-war debts might be prejudiced by the political implications of reparation settlements and the present text merely safeguarded the creditors and debtors in line with the original objectives of the Debt Settlement. This whole problem was a matter of some delicacy, but he felt that as a result of further study it would be found that the present wording, derived from the Conventions, expressed the general intention of the Parties to the Debt Agreement.

13. Mr. Ravnebjerg explained that the Danish Delegation was not unduly concerned with this problem, but he felt some sympathy with the Netherlands' view that a simple statement would suffice to the effect that claims arising out of World War II were outside the scope of the Debt Agreement. He asked whether it was recognized by the Federal Republic that there must be at some time a "final settlement of the problem of reparation".

14. Herr Abs replied that as long as the Federal Republic hoped for a peace treaty it would naturally expect it to include a final settlement of the many problems arising in connection with reparations.

15. The Chairman indicated that the Commission and the German Delegation would reflect on the representations which had been made.

Articles 8, 10 and 15

16. The Chairman explained that Articles 8, 10 and 15 were interrelated, and certain amendments to all three had been suggested by the Commission and the German Delegation. These amendments were contained in GD/VI/Working Papers Nos. 3, 5 and 8.

Article 10 (Limitations on Payment)

17. The Chairman noted that the present draft of Article 10, (GD/VI/Working Paper No. 5), did not contain paragraph (a) of the earlier draft of that Article, but that paragraph (b) of the earlier draft was included in the present text.

18. Herr Abs explained that paragraph (a) had been omitted from the present text of Article 10, in order to meet the objections expressed with regard to that paragraph. He added that, under the present text of Article 10, the Federal Republic was bound to ensure that, during the lifetime of the Agreement and the Annexes thereto, payments would not be made in respect of obligations which, while covered by paragraphs (1) and (2) of Article 4, were owed to a Government other than that of a creditor country or to any person not residing in or a national of a creditor country and which obligations are or were payable in a non-German currency.

12. Der Vorsitzende betonte erneut, daß die Bestimmungen der Pariser Schlußakte im wesentlichen deshalb in das vorliegende Abkommen aufgenommen worden seien, weil die Auffassung bestanden habe, daß sich die Unterzeichnerstaaten der Pariser Schlußakte immer noch durch diese frühere Verpflichtung gebunden fühlten. Obgleich die drei Regierungen angesichts ihrer beträchtlichen Opfer in erster Linie an dieser Frage interessiert seien, sei es praktisch Sache jedes Gläubigerstaates und daher müßten alle das Recht haben, bei jeder früheren Regelung von Reparationsforderungen konsultiert zu werden, die Zahlungen nach dem Schuldenabkommen berühren könnten. Der Ausschuß erkenne die Bedeutung politischer Erwägungen bei der Reparationsfrage an, aber gerade aus diesem Grunde sei die Zurückstellung festgelegt worden. Die Regelung von Vorkriegsschulden könnte durch die politischen Seiten der Reparationsregelung präjudiziert werden, und der vorliegende Wortlaut sichere die Gläubiger und Schuldner lediglich im Sinne der ursprünglichen Ziele der Schuldenregelung. Die ganze Frage sei etwas heikel. Er glaube jedoch, daß man bei weiterer Prüfung feststellen werde, daß der aus den Verträgen stammende jetzige Wortlaut der allgemeinen Absicht der Parteien des Schuldenabkommens Ausdruck verleihe.

13. Mr. Ravnebjerg: Die dänische Delegation sei an dieser Frage nicht sehr interessiert, stehe aber der niederländischen Auffassung mit einiger Sympathie gegenüber, derzufolge eine einfache Erklärung genügen würde, um darauf hinzuweisen, daß Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg nicht in den Rahmen des Schuldenabkommens gehörten. Er frage, ob die Bundesrepublik anerkenne, daß es einmal zu einer „endgültigen Regelung der Reparationsfrage“ kommen müsse.

14. Herr Abs erwiderte, solange die Bundesrepublik auf einen Friedensvertrag hoffe, erwarte sie natürlich, daß in ihm auch eine endgültige Regelung der vielen, im Zusammenhang mit den Reparationen entstandenen Probleme enthalten sein werde.

15. Der Vorsitzende teilte mit, daß der Ausschuß und die deutsche Delegation die Einwendungen prüfen werde.

Artikel 8, 10 und 15

16. Der Vorsitzende führte aus, die Artikel 8, 10 und 15 hingen zusammen, und es seien von dem Dreimächteauschuß und der deutschen Delegation einige Änderungen für alle drei Artikel vorgeschlagen worden. Diese Änderungen seien in den Arbeitsunterlagen Nr. 3, 5 und 8 enthalten.

Artikel 10 (Beschränkung und Ausschließung von Zahlungen)

17. Der Vorsitzende stellte fest, der vorliegende Entwurf des Artikels 10 (GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 5) enthalte nicht den Buchstaben (a) der früheren Fassung dieses Artikels, Buchstabe (b) der früheren Fassung sei jedoch in den vorliegenden Text einbezogen worden.

18. Herr Abs: Der Buchstabe (a) sei aus dem vorliegenden Text des Artikels 10 ausgelassen worden, um den im Hinblick auf diesen Absatz zum Ausdruck gebrachten Einwendungen Rechnung zu tragen. Nach dem vorliegenden Text des Artikels 10 sei die Bundesrepublik verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während der Laufzeit des Abkommens und seiner Anlagen Zahlungen für solche Verbindlichkeiten nicht geleistet würden, die zwar im übrigen den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 genügten, jedoch gegenüber einer anderen Regierung als der eines Gläubigerstaates oder gegenüber einer Person beständen, die weder in einem Gläubigerstaat ansässig sei noch dessen Staatsangehörigkeit besitze, und die in nichtdeutscher Währung zahlbar seien.

19. Herr Abs said that, in addition, he wished to make the following statement and requested that it be recorded in the minutes:

"The Federal Republic of Germany, for the purpose of ensuring the realization of the objectives of the present Agreement and its Annexes, and of implementing its own undertaking in Article 8 of the present Agreement not to permit discrimination or preferential treatment will prohibit¹⁾ every debtor subject to its jurisdiction

- (a) from making any payment in respect of a debt subject to the present Agreement and the Annexes thereto unless such debt has been settled in accordance with the present Agreement and the Annexes thereto, and
- (b) from making any payment to a creditor on a debt settled under the present Agreement and the Annexes thereto except in accordance with the terms of the relevant settlement.

In the opinion of the German Delegation the enactment of such measures is in accordance with, and authorized by the provisions of the present Agreement. It requests an expression of concurrence in this interpretation on the part of the other Delegations." (Herr Abs' statement was subsequently circulated as GD/VI/Doc. 4).

20. The Chairman, on behalf of the Tripartite Commission, thanked Herr Abs. for the statement of intention on the part of the Federal Republic regarding the present text of Article 10, as well as for the additional statement made by Herr Abs on behalf of the German Delegation regarding the implementation of Articles 2, 8 and 15. The Chairman expressed the concurrence of the Tripartite Commission in the interpretation given by Herr Abs to Articles 8 and 10 of the present Agreement. The Chairman asked whether the other delegations could concur in the interpretation given by the German Delegation.

21. Dr. Rinnooy Kan expressed himself as satisfied with the proposed change to Article 10 and with the explanation given by Herr Abs. M. de Graffenried wished to study the above statement made by Herr Abs before commenting on it.

Article 8

22. The Chairman explained that the effect of the statement made by Herr Abs with regard to Article 8 was simply to safeguard the principle of non-discrimination without at the same time creating the impression that certain creditors were being deprived of their rights. In this connection consequential drafting amendments were proposed for Article 8; these were contained in GD/VI/Working Paper No. 3.

23. The Swedish Delegate asked that further discussion on Article 8 be deferred until the above statement made by Herr Abs had been studied. This was agreed.

Article 14

24. The Chairman next referred to GD/VI/Working Paper No. 8 which proposed two amendments to Article 15; the first amendment would provide for the insertion of the phrase "including payment thereunder" in the first sentence of sub-paragraph (1) of Article 15 so that the new text would read:

"(1) Only such creditors shall be entitled to benefit under any provision of the present Agreement and the Annexes thereto, including payment thereunder, as, in the case of bonded debts for which an offer of settlement is the appropriate procedure,

¹⁾ Introductory paragraph of Herr Abs' statement subsequently amended to include after the words "will prohibit" the phrase "until the discharge or extinction of all debts under the present Agreement and the Annexes thereto". (See Minutes of 6th Meeting with representatives of commenting Governments, February 5th, 1953, par. 25.)

19. Herr Abs: Außerdem wünsche er, folgende Erklärung abzugeben und ersuche um ihre Aufnahme in das Protokoll:

„Zur Sicherstellung der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und seiner Anlagen und zur Durchführung ihrer in Artikel 8 dieses Abkommens übernommenen Verpflichtung, keine unterschiedliche Behandlung oder Vorzugsbehandlung zuzulassen, wird die Bundesrepublik jedem ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Schuldner folgendes untersagen¹⁾):

- a) Zahlungen für eine Schuld nach diesem Abkommen und seinen Anlagen zu leisten, es sei denn, daß diese Schuld gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen geregelt worden ist und
- b) Zahlungen an einen Gläubiger einer nach diesem Abkommen und seinen Anlagen geregelten Schuld zu leisten, außer im Einklang mit den Bedingungen der betreffenden Regelung.

Nach Auffassung der Deutschen Delegation stehen derartige Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und werden durch diese Bestimmungen autorisiert. Die deutsche Delegation ersucht um Zustimmung zu dieser Auslegung von Seiten der anderen Delegationen."

20. Der Vorsitzende dankte im Namen des Dreimächteausschusses Herrn Abs für seine Erklärung über die Absicht der Bundesrepublik im Hinblick auf den vorliegenden Wortlaut des Artikels 10 sowie für die zusätzliche Erklärung von Herrn Abs im Namen der deutschen Delegation betreffend die Durchführung der Artikel 2, 8 und 15. Der Vorsitzende brachte das Einverständnis des Dreimächteausschusses mit der von Herrn Abs zu Artikeln 8 und 10 des vorliegenden Abkommens gegebenen Auslegung zum Ausdruck. Der Vorsitzende fragte, ob die übrigen Delegationen der von der deutschen Delegation gegebenen Auslegung zustimmten.

21. Dr. Rinnooy Kan erklärte sich mit der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 10 und mit der von Herrn Abs abgegebenen Erklärung zufriedengestellt. Herr de Graffenried wünschte, die von Herrn Abs abgegebene Erklärung zu prüfen, bevor er dazu Stellung nähme.

Artikel 8

22. Der Vorsitzende führte aus, die von Herrn Abs zu Artikel 8 abgegebene Erklärung solle lediglich den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sicherstellen, ohne gleichzeitig den Eindruck zu erwecken, daß einzelne Gläubiger ihre Rechte verlören. In diesem Zusammenhang wurden sich daraus ergebende redaktionelle Änderungen für Artikel 8 vorgeschlagen; diese waren in GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 3 enthalten.

23. Der schwedische Delegierte bat darum, die weitere Erörterung des Artikels 8 zurückzustellen, bis die von Herrn Abs abgegebene Erklärung geprüft worden sei. Dies wurde vereinbart.

Artikel 14

24. Der Vorsitzende verwies dann auf GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 8, in der zwei Änderungen zu Artikel 15 vorgeschlagen worden seien. Die erste Änderung sehe vor, daß im ersten Satz des Unterabsatzes 1 zu Artikel 15 die Worte „einschließlich der darin vorgesehenen Zahlungen“ eingesetzt würden, so daß der neue Text nunmehr laute:

„(1) Anspruch auf Vorteile aus irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens und seiner Anlagen einschließlich der darin vorgesehenen Zahlungen haben allein solche Gläubiger, die bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Rege-

¹⁾ Der einleitende Absatz der Erklärung von Herrn Abs wurde später dergestalt geändert, daß nach den Worten „wird . . . verbieten“ die Worte „bis zur Abgeltung oder bis zum Erlöschen aller Schulden nach diesem Abkommen und seinen Anlagen“ eingesetzt wurden (Siehe Protokoll der 6. Sitzung mit Vertretern der anfragenden Regierungen vom 5. Februar 1953, Ziffer 25).

accept the offer, or, in the case of other debts, assent to the establishment in accordance with such provisions, of terms of payment and other conditions in respect of such debts."

The second proposal was for an additional sub-paragraph (5) to provide for the inter-relation of Articles 2 and 15.

Proposed addition

"(5) In giving effect to the provisions of Article 2 of the present Agreement, the Federal Republic of Germany shall be entitled to take into account the provisions of the foregoing paragraphs of this Article."

25. Herr Abs said that the German Delegation attached importance to the fact that there would need to be legislation in the Federal Republic to give effect to the provisions of par. 12, Article V, of Annex II, concerning the question of security for outstanding obligations under the existing contracts, and that the Federal Government considered itself bound to enact such legislation. In this connection Herr Abs made the following statement on behalf of the German Delegation, and requested that it be recorded in the Minutes:

"The Delegation of the Federal Republic of Germany draws attention to the fact that there will be need for legislation in Germany to give effect to the provisions of paragraph 12 of Article V of Annex II relating to the nature and extent of the security for outstanding obligations that may be provided for under the terms of an offer of settlement made pursuant to that Annex. Among the problems to be dealt with by such legislation are those caused by the existing rights in respect of liens and charges which would conflict with implementation of offers of settlement, and by the possibility of legal action to enforce rights in security situated in Germany which would be inconsistent with such offers. Such conflicts and inconsistencies will have to be resolved, subject to appropriate safeguards, in order to permit the present Agreement and its Annexes to be carried out fully. In the opinion of the Federal Republic, the enactment of appropriate legislation in this regard is authorized by the Agreement and Annex II. In accordance with paragraph 12 of Article 34 of Annex IV to the present Agreement the same shall apply to bonded debts covered by Annex IV, for which the debtor had made an offer of settlement.¹⁾ It is the intention of the Federal Government to consult with the Governments of the interested creditor countries in connection with the preparation of the legislation. The German Delegation requests an expression of concurrence in this interpretation of the Agreement and the Annexes on the part of the other Delegations."

(The text of Herr Abs' statement was subsequently circulated as GD/VI/Doc. 5 and later in its amended form as GD/VI/Doc. 5 (Revised).

26. Herr Abs added that the problem mainly concerned corporate bond issues in the United States; he could recall no other case where it concerned other creditor countries. Inasmuch as it was the intention of the Federal Republic to consult with the governments of interested creditor countries and with interested creditor representatives before enacting the above legislation, Herr Abs considered that that should be a sufficient safeguard for the creditor countries and creditor representatives concerned.

¹⁾ The fourth sentence was subsequently added to the above statement in order to meet a point raised by the Swiss Delegation. (See Minutes of 7th Meeting with representatives of commenting Governments, Feb. 6th, 1953, par. 14).

lungsangebot voraussetzt, das Angebot annehmen oder die bei sonstigen Schulden mit der Festsetzung von Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den in Betracht kommenden Bestimmungen einverstanden sind."

Der zweite Vorschlag bestand in einem zusätzlichen Unterabsatz 5 zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Artikeln 2 und 15.

Vorgeschlagener Zusatz

"(5) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, in Ausführung des Artikels 2 dieses Abkommens den Vorschriften der vorstehenden Absätze Rechnung zu tragen."

25. Herr Abs wies darauf hin, daß die deutsche Delegation Wert darauf lege, daß Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik erforderlich seien, um die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 12 der Anlage II über die Frage der Sicherheit für ausstehende Verbindlichkeiten auf Grund der bestehenden Verträge durchzuführen und daß die Bundesregierung sich für verpflichtet halte, diese Rechtsvorschriften zu erlassen. In diesem Zusammenhang gab Herr Abs im Namen der deutschen Delegation folgende Erklärung ab und bat um deren Aufnahme in das Protokoll:

"Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß in Deutschland Rechtsvorschriften erforderlich sein werden, um die Bestimmungen des Artikels V Abs. 12 des Anhangs II betreffend die Art und das Ausmaß der Sicherheiten für ausstehende Verbindlichkeiten in Kraft zu setzen, die nach den Bedingungen eines Regelungsangebots auf Grund dieser Anlage gegebenenfalls vorgesehen worden sind. Unter den in diesen Rechtsvorschriften zu behandelnden Fragen befinden sich diejenigen, die sich aus den bestehenden Rechten in Bezug auf Grundpfandrechte und Lasten ergeben, die im Gegensatz zu der Durchführung von Regelungsangeboten ständen, sowie aus der Möglichkeit von Klagen zur Durchsetzung von Rechten auf in Deutschland belegene Sicherheiten, die in Widerspruch zu derartigen Angeboten ständen. Derartige Streitfälle und Unstimmigkeiten müssen vorbehaltlich angemessener Sicherheiten beseitigt werden, um die völlige Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen zu gestatten. Nach Auffassung der Bundesregierung wird der Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht durch das Abkommen und die Anlage II autorisiert. Gemäß Anlage IV Artikel 34 Abs. 12 des vorliegenden Abkommens gilt das gleiche für unter Anlage IV fallende verbrieftete Schulden, für die der Schuldner ein Regelungsangebot gemacht hat.¹⁾ Die Bundesregierung beabsichtigt, mit den Regierungen der beteiligten Gläubigerstaaten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften Beratungen aufzunehmen. Die deutsche Delegation ersucht um Zustimmung zu dieser Auslegung des Abkommens und seiner Anlagen von Seiten der anderen Delegationen."

(Der Wortlaut der Erklärung von Herrn Abs wurde nachträglich als GD/VI/Dok. 5 und später in seiner abgeänderten Fassung als GD/VI/Dok. 5 [Revidiert] verteilt.)

26. Herr Abs fügte hinzu, die Frage betreffe in erster Linie die Schuldverschreibungen von Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten; er könne sich an keinen anderen Fall erinnern, in dem sie sich auf andere Gläubigerstaaten bezögen. Da es die Absicht der Bundesrepublik sei, die Regierungen der beteiligten Gläubigerstaaten und die beteiligte Gläubigervertretung vor Erlaß der erwähnten Rechtsvorschriften zu konsultieren, war Herr Abs der Auffassung, daß dies eine genügende Sicherheit für die Gläubigerstaaten und die Gläubigervertretung sein müsse.

¹⁾ Der vierte Satz wurde dieser Erklärung hinzugefügt, um einen von der schweizerischen Delegation erwähnten Punkt zu erledigen. (Siehe Protokoll der 7. Sitzung mit Vertretern der antragenden Regierungen, 6. Februar 1953 Abs. 14).

27. The Chairman noted, on behalf of the Tripartite Commission, the intention of the Federal Government to consult with the creditor countries concerned and with interested creditor representatives before the enactment of the proposed legislation, and stated that the Commission concurred in the interpretation of the Agreement and of the Annexes given by the German Delegation.

28. The Chairman also noted that the other Delegations wished to study the above statement of the German Delegation before commenting on it.

Article 15

29. The Chairman pointed out that in GD/VI/Working Paper No. 4 a revised text of Article 14 was proposed. Paragraph (2) of this new Article represented the German concession to provide national treatment to nonresident holders of Reichsmark bonds; paragraph (3) was the former paragraph (2) in a modified form.

30. In connection with GM/VI/Working Paper No. 4, Herr Abs thought that the words "en vigueur" in the French text should be deleted, since in the English text the word "existing" which originally preceded the word "legislation" had also been deleted. This deletion was necessary because, although Regulation No. 35 under the Conversion Law was already in force, the "Berliner Altbankengesetz", corresponding to the former, had not yet come into force. The terms of both laws provided for a proportionate satisfaction of the claims of creditors resident in foreign countries. The significance of paragraph (2) of Article 14 was that, despite the provisions of Regulations No. 35 and of the "Berliner Altbankengesetz", obligations to non-residents arising out of Reichsmark bonds would be met in the same way as similar obligations towards persons resident in the currency area of the Deutschemark West. As a result of the explanation given by M. Leroy Beaulieu to the effect that the words "en vigueur" referred to the provisions in force from time to time rather than to those at present in force, Herr Abs withdrew his proposal to delete those words from the French text; this however did not detract from the importance of his statement regarding paragraph (2).

31. Herr Abs confirmed Mr. Gunter's interpretation that the date of 21st June 1948 inserted in paragraph (2) would not involve a special declaratory procedure for the foreign holder of Reichsmark bonds, because such a declaration had already been made in complying with earlier provisions for the registration of Reichsmark bonds. Mr. Gunter said that it was the understanding of the United States Delegation that, under the Currency Reform legislation, such RM bonds as were held outside Germany had already been registered and stamped so that the problem of proving location on 21st June, 1948, with regard to these bonds would not cause any difficulty. Herr Abs confirmed this view.

32. Dr. Rinnooy Kan stated his approval of the present text of Article 14. Mr. Vogt expressed his appreciation of Herr Abs' statement and observed that the present version of Article 14 constituted a considerable advance on the earlier text. He wondered however whether the German Delegation would enlarge upon the reasons for limiting the application of this concession to Reichsmark bonds; non-residents holding bank deposits which were covered by paragraph 6 of Regulation No. 35 would still be at a disadvantage compared with residents in the Federal Republic. He had been given to understand that the extension of the concession contained in paragraph (2) to bank deposits would involve the Federal Republic in considerable contingent liabilities, and that a particular difficulty would be encountered in reconciling such treatment with the settlement of Standstill debts. It seemed that a further

27. Im Namen des Dreimächteausschusses nahm der Vorsitzende die Absicht der Bundesregierung, die beteiligten Gläubigerstaaten und die beteiligte Gläubigervertretung vor dem Erlaß der geplanten Rechtsvorschriften zu konsultieren, zur Kenntnis und erklärte, der Ausschuß sei mit der von der deutschen Delegation gegebenen Auslegung des Abkommens und seiner Anlagen einverstanden.

28. Der Vorsitzende stellte ferner fest, daß die anderen Delegationen die vorausgegangene Erklärung der deutschen Delegation vor ihrer Stellungnahme zu prüfen wünschten.

Artikel 15

29. Der Vorsitzende führte aus, daß in der Arbeitsunterlage GD/VI Nr. 4 ein revidierter Text des Artikels 14 vorgeschlagen werde. Absatz 2 dieses neuen Artikels gebe das deutsche Zugeständnis zur Gewährung nationaler Behandlung an nicht im Inland ansässige Inhaber von Reichsmarkschuldverschreibungen wieder; Absatz 3 sei der frühere Absatz 2 in geänderter Form.

30. Im Zusammenhang mit GM/VI Arbeitsunterlage Nr. 4 war Herr Abs der Auffassung, daß im französischen Text die Worte „en vigueur“ zu streichen seien, da im englischen Text das Wort „existing“, das ursprünglich vor „legislation“ gestanden habe, ebenfalls gestrichen worden sei. Diese Streichung sei erforderlich, weil die 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zwar bereits in Kraft sei, das „Berliner Altbankengesetz“, das dieser entspreche, jedoch noch nicht in Kraft getreten sei. Die Bestimmungen beider Gesetze sähen eine quotale Befriedigung der Forderungen von Gläubigern vor, die im Ausland ansässig seien. Die Bedeutung des Artikels 14 Absatz 2 bestehe darin, daß trotz der Bestimmungen der 35. Durchführungsverordnung und des „Berliner Altbankengesetzes“ die Verbindlichkeiten gegenüber nicht im Inland ansässigen Personen aus Reichsmarkschuldverschreibungen in gleicher Weise zu erfüllen seien wie gleichartige Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) ansässig wären. Auf eine von M. Leroy-Beaulieu gegebene Erklärung, derzufolge die Worte „en vigueur“ sich auf die jeweils in Kraft befindlichen Bestimmungen bezögen und nicht auf die gegenwärtig in Kraft befindlichen, zog Herr Abs seinen Antrag auf Streichung dieser Worte aus dem französischen Text zurück; das ändere nichts an der Bedeutung seiner Erklärung zu Absatz 2.

31. Herr Abs bestätigte Mr. Gunter's Auslegung, derzufolge das Datum des 21. Juni 1948 in Absatz 2 kein besonderes Erklärungsverfahren für die ausländischen Inhaber von Reichsmarkschuldverschreibungen mit sich bringe, da eine derartige Erklärung bereits bei der Erfüllung der früheren Bestimmungen über die Registrierung von Reichsmarkschuldverschreibungen abgegeben worden sei. Mr. Gunter sagte, die amerikanische Delegation sei der Auffassung, daß derartige Reichsmarkschuldverschreibungen, soweit sie sich außerhalb Deutschlands befänden, nach den Rechtsvorschriften über die Währungsreform bereits registriert und abgestempelt worden seien, so daß das Problem, ihren Verbleib am 21. Juni 1948 zu beweisen, für diese Schuldverschreibungen keine Schwierigkeiten machen werde. Herr Abs bestätigte diese Auffassung.

32. Dr. Rinnooy Kan erklärte sein Einverständnis mit dem vorliegenden Text des Artikels 14. Dr. Vogt begrüßte die von Herrn Abs abgegebene Erklärung. Die jetzige Fassung des Artikels 14 stelle einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem früheren Wortlaut dar. Er frage sich indessen, ob die deutsche Delegation sich über die Gründe auslassen würde, die sie zur Beschränkung der Anwendung dieses Zugeständnisses auf Reichsmarkschuldverschreibungen veranlaßt hätten. Nicht im Inland ansässige Personen mit Bankkonten, die unter Absatz 6 der 35. Durchführungsverordnung fielen, wären immer noch gegenüber den Bewohnern der Bundesrepublik im Nachteil. Man habe ihm gesagt, daß die Ausdehnung des in Absatz 2 enthaltenen Zugeständnisses auf Bankkonten die Bundesrepublik in beträchtliche Eventualverbindlichkeiten verwickeln würde, und daß eine besondere

clarification of these difficulties was necessary, together with an explanation of any discrimination which still persisted with regard to foreign currency debts held by foreign creditors. Mr. Vogt drew attention in particular to paragraph 6 of Regulation No. 35, and asked that the answers to his questions might be incorporated in a statement in the minutes of the meeting.

33. Herr Abs regretted that his detailed explanations on the subject the day before had not apparently been completely understood by the members of the Norwegian Delegation. He described the questions put as misleading. In the first place there was no discrimination against either Standstill creditors or against non-resident bondholders as far as foreign currency obligations were concerned, since German holdings of such bonds (which incidentally were not insignificant) were also being serviced on a proportionate basis. Regulation No. 35 took account of the supra-regional character of the financial institutions concerned and their considerable losses in East German territory. Incidentally, Regulation No. 35 had been explicitly referred to in Chapter 10, Article 7, of the Convention on the Settlement of matters arising out of the War and the Occupation as being in the interest of foreign nationals. With regard to bank deposits, Herr Abs repeated his explanations of the day before to the effect that the settlement for foreign creditors was in any event more favourable than the settlement for persons residing in Berlin. The difference in the treatment of "Uralt-Guthaben" in Berlin and in the Federal Territory resulted from the currency reform in the Federal Territory in 1948 whereby the Länder had granted equalization claims to make possible a rate of 6.5% for bank deposits, while during the later conversion for Berlin in 1949 the Land Berlin had been able to grant equalization claims for satisfaction at the rate of 5% only. The satisfaction accorded to the foreign creditor was thus somewhere between that for a West Berlin and a West German creditor, although the latter was subject to additional levies (head and business allocations). Any change in the settlement applying to Berlin "Uralt-Konten" in favour of foreigners would necessarily lead to an additional burden on the public authorities of more than a quarter of a billion Deutschemark, for in that case Berlin creditors would likewise have to receive 6.5%. It was not irrelevant to this subject of discrimination that, in the case of Goldmark claims with a specific foreign character, the discrimination took effect against the German creditor; whereas foreign creditors' claims were converted and proportionately settled at a ratio of 1 : 1, the claim of the German creditor was settled at a ratio of only 10 : 1.

34. Herr Abs regretted that it was impossible for the German Delegation to go any further than the present wording of Article 14, paragraph (2); all German efforts to give greater satisfaction had to be limited to the Reichsmark bonds referred to thereunder. However, he pointed out that the fact that the foreign creditor received payment on only a quota of his debt did not represent a waiver of the unserviced quota; its assertion was merely suspended until the reunification of Germany.

35. In connection with Article 14, paragraph (3), Herr Abs stated that the German Delegation was concerned lest the present wording would entitle a foreigner who had acquired blocked Marks abroad as payment for a debt, and who subsequently took up residence in Germany, to have his credit balance unblocked on the grounds that his receipts in respect of a debt should be available to him on the same terms as comparable receipts were available to a permanent resident in the Federal Republic.

Schwierigkeit bestehe, diese Behandlung mit der Regelung von Stillhalteschulden in Einklang zu bringen. Eine weitere Klärung dieser Schwierigkeiten schein ihm erforderlich, ebenso wie eine Klärung der Schlechterstellung, die noch im Hinblick auf Fremdwährungsschulden ausländischer Gläubiger bestünde. Dr. Vogt verwies insbesondere auf Absatz 6 der 35. Durchführungsverordnung und bat darum, daß die Antworten auf seine Fragen in das Protokoll der Sitzung aufgenommen werden.

33. Herr Abs bedauerte, daß seine eingehenden Erläuterungen zu dieser Frage am Vortage von den Mitgliedern der norwegischen Delegation anscheinend nicht vollkommen verstanden worden seien. Er bezeichnete die gestellten Fragen als irreführend. Zunächst gebe es keine Schlechterstellung von Stillhaltgläubigern oder nicht im Inland ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen, soweit es sich um Verbindlichkeiten in Fremdwährung handele, da die deutschen Emissionen dieser Schuldverschreibungen (die im übrigen nicht unbedeutend seien) ebenfalls auf quotaler Grundlage bedient würden. Die 35. Durchführungsverordnung trüge dem überregionalen Charakter der betreffenden Finanzinstitute und deren beträchtlichen Verlusten im ostdeutschen Gebiet Rechnung. Im übrigen sei die 35. Durchführungsverordnung ausdrücklich in Teil 10 Artikel 7 des Vertrages über die Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen als im Interesse ausländischer Staatsangehöriger stehend erwähnt worden. Bezüglich der Bankkonten wiederholte Herr Abs seine Erklärungen vom Vortage, denen zufolge die Regelung für ausländische Gläubiger in jedem Falle günstiger sei als für in Berlin ansässige Personen. Der Unterschied in der Behandlung der „Uralt-Guthaben“ in Berlin und im Bundesgebiet sei eine Folge der Währungsreform im Bundesgebiet im Jahre 1948, mit welcher die Länder Ausgleichsforderungen gewährt hätten, um einen Satz von 6,5% für Bankguthaben zu ermöglichen, während bei der späteren Umstellung für Berlin im Jahre 1949 das Land Berlin Ausgleichsforderungen zur Befriedigung zum Satze von nur 5% gewähren konnte. Die dem ausländischen Gläubiger gewährte Befriedigung habe daher zwischen der für einen Westberliner und einen westdeutschen Gläubiger gelegen, obgleich dieser letztere gewissen zusätzlichen Abgaben unterlag. Jede Änderung in der Regelung für Berliner „Uralt-Konten“ zugunsten von Ausländern würde zwangsläufig zu einer zusätzlichen Belastung der öffentlichen Stellen in Höhe von über einer Viertel Milliarde Deutscher Mark führen, denn in diesem Falle müßten die Berliner Gläubiger ebenfalls 6,5% erhalten. Es sei für diese Frage der Schlechterstellung nicht ohne Bedeutung, daß die Schlechterstellung für Goldmarkforderungen mit spezifisch ausländischem Charakter sich gegen den deutschen Gläubiger auswirke; während die Forderungen ausländischer Gläubiger im Verhältnis 1 : 1 umgestellt und geregelt wurden, wurde die Forderung eines deutschen Gläubigers im Verhältnis von lediglich 10 : 1 geregelt.

34. Herr Abs bedauerte, daß die deutsche Delegation leider nicht in der Lage sei, über die gegenwärtige Fassung des Artikels 14 Absatz 2 hinauszugehen. Alle deutschen Bemühungen im Hinblick auf eine größere Befriedigung müßten auf die in diesem Artikel erwähnten Reichsmarkforderungen beschränkt bleiben. Er wies indes darauf hin, daß der Umstand, daß der ausländische Gläubiger Zahlung nur für eine Quote seiner Forderung erhalte, nicht einen Verzicht auf die unbediente Quote darstelle; sie könne lediglich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands nicht geltend gemacht werden.

35. Im Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 3 erklärte Herr Abs, daß die deutsche Delegation darüber besorgt sei, daß nach der vorliegenden Fassung ein Ausländer, der im Ausland Sperrmark als Zahlung für eine Schuld erworben und daraufhin seinen Wohnsitz in Deutschland genommen habe, berechtigt sei, seinen Kreditsaldo mit der Begründung freigeben zu lassen, daß seine Einnahmen aus einer Schuld ihm unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen müßten, wie dies bei entsprechenden Einnahmen einem ständigen Bewohner der Bundesrepublik möglich sei.

36. Mr. Gunter considered that a case of this kind could not come under Article 14, paragraph (3), since that Article referred solely to the "settlement" of debts, which, in the example given by Herr Abs, would have taken place before the creditor changed his residence. Such a creditor could not invoke the principle of non-discrimination in order to acquire privileges for the subsequent utilization of blocked marks which had been originally accepted in settlement of his claim while he was resident abroad. Once the debt of such a creditor had been settled, it could not be "unsettled". Herr Abs expressed his satisfaction with Mr. Gunter's explanation.

37. Mr. Vogt indicated that he wished to reflect further on GD/VI/Working Paper No. 4 in the light of Herr Abs' explanations.

38. As a result of the ensuing discussion on the future programme it was agreed that study of the new Articles on Arbitration (TGD/53/GM/Doc. 15) would take place at 5.30 p. m. on the same day, to be followed at 4.30 p. m. on the following day by a general discussion of the formal statements made during the current session.

39. Mr. Vogt expressed his concern that delegates would have insufficient time to give the necessarily detailed consideration to the many statements and explanations which had been made by the Tripartite Commission and German Delegation in the course of the first four meetings. He considered that the penalties of delay were being overemphasized by the Tripartite Commission.

40. The Chairman recalled that the Federal Republic had undertaken to resume service on some of the former Reich debts on 15th April, 1953, and failure to live up to this undertaking would jeopardize the restoration of Germany's creditworthiness and frustrate one of the basic purposes of the Debt Agreement.

Article 17

41. In answer to an enquiry from M. de Graffenried concerning the exact meaning of paragraph (4) (c) of Article 17, Mr. Kearney stated that there had been no opportunity yet for a meeting between the Quadripartite Legal Advisers and other interested Delegations on this subject. The broad purpose of Article 17 (4) (c) was to clarify the meaning of "public policy" in one respect, namely, to avoid the necessity for a creditor to obtain a second judgment in a German court when he had already obtained a judgment to the desired effect outside Germany. To this end the legal advisers proposed an addition to paragraph (4) (c) to read:

"Provided that the fact that a judgment is not in harmony with the provisions of the present Agreement and the Annexes thereto shall not be deemed to make its enforcement, within the limits of the present Agreement and the Annexes thereto, contrary to public policy within the meaning of this provision."

This amendment was approved.

Article 20

42. Herr Abs, in answer to a further enquiry from M. de Graffenried as to the scope of Article 20, explained that the former Reich had been party to a number of international organisations, for example, the International Ice Patrol, the International Red Cross, and various postal unions, membership of which might have involved certain financial claims against the former Reich. The claims would probably not involve any large amounts. These

36. Mr. Gunter: Ein Fall dieser Art könne nicht unter Artikel 14 fallen, da dieser Artikel lediglich auf die „Regelung“ von Schulden Bezug nehme, die, in dem von Herr Abs gegebenen Beispiel, vor dem Wechsel des Wohnsitzes des Gläubigers stattgefunden habe. Dieser Gläubiger könne sich nicht auf den Grundsatz der Nichtschlechterstellung berufen, um Vorteile für die spätere Verwendung von Spermark zu erlangen, die ursprünglich als Regelung seiner Forderung, während er im Auslande ansässig war, angenommen worden seien. Sobald die Schuld eines solchen Gläubigers geregelt worden sei, könne sie nicht „ungeregelt“ sein. Herr Abs brachte seine Befriedigung über Mr. Gunters Ausführungen zum Ausdruck.

37. Dr. Vogt: Auf Grund der Erklärungen von Herrn Abs wolle er erneut GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 4 prüfen.

38. Auf Grund der anschließenden Erörterungen des künftigen Programms wurde vereinbart, die Prüfung der neuen Schiedsgerichtsartikel (TGD/53/GM/Dok. 15) am gleichen Tage um 17.30 Uhr vorzunehmen, wonach dann am nächsten Tage um 16.30 Uhr eine allgemeine Erörterung der im Verlauf dieser Tagung abgegebenen formellen Erklärungen stattfinden solle.

39. Dr. Vogt: Er befürchte, daß die Delegierten nicht genügend Zeit hätten, um die vielen, im Laufe der ersten vier Sitzungen abgegebenen Erklärungen und Erläuterungen des Dreimächteausschusses und der deutschen Delegation eingehend genug zu prüfen. Er sei der Auffassung, daß die Folgen einer Verzögerung von dem Dreimächteausschuß übertrieben würden.

40. Der Vorsitzende: Die Bundesrepublik habe sich verpflichtet, den Dienst für einige der früheren Reichsschulden am 15. April wiederaufzunehmen, und der Verzug bei dieser Verpflichtung würde die Wiederherstellung der deutschen Kreditwürdigkeit gefährden und einen der Grundzwecke des Schuldenabkommens zunichte machen.

Artikel 17

41. Auf eine Anfrage von Herrn de Graffenried über die genaue Bedeutung des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe c erklärte Mr. Kearney, es habe bisher noch keine Möglichkeit für eine Zusammenkunft zwischen den Rechtsberatern der vier Mächte und allen anderen interessierten Beteiligten zu dieser Frage bestanden. Der Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c habe grundsätzlich den Zweck, die Bedeutung des „ordre public“ in einer Hinsicht klarzustellen, nämlich zu vermeiden, daß ein Gläubiger eine zweite Entscheidung bei einem deutschen Gericht erwirken müsse, wenn er bereits außerhalb Deutschlands eine entsprechende Entscheidung erlangt habe. Aus diesem Grunde schlugen die Rechtsberater folgenden Zusatz zu Absatz 4 Buchstabe c vor:

„jedoch darf der Umstand, daß eine Entscheidung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen nicht im Einklang steht, nicht dazu führen, daß ihre Anerkennung, und zwar innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen, als Verstoß gegen den ordre public im Sinne dieser Bestimmungen angesehen wird.“

Diese Änderung wurde gebilligt.

Artikel 20

42. Auf eine weitere Anfrage von Herrn de Graffenried über die Bedeutung des Artikels 20 führte Herr Abs aus, das frühere Reich sei Partei einer Anzahl internationaler Organisationen, z. B. des Internationalen Eisstreifenverbandes, des Internationalen Roten Kreuzes und verschiedener Postvereine, deren Mitgliedschaft bestimmte finanzielle Forderungen gegen das frühere Deutsche Reich mit sich gebracht haben könnten. Diese Forderungen würden

possibilities had not been dealt with during the Conference, and therefore Article 20 laid down the liability of the Federal Republic for any such debt. In view of the earlier amendment to Article 10, the words "of Article 10" in the fourth line of Article 20 should be deleted. This was agreed.

Arbitration

43. The Chairman drew attention to the revised text of the Articles and Annexes dealing with arbitration which had been distributed as TGD/53/GM/Doc. 15. There were no comments on Articles 29 and 31, and it was noted that Article 30 was still under consideration. Mr. Kearney held out the hope that progress on the latter Article might be made on the following day.

44. Mr. Parkinson said in connection with Article 28 that the Canadian Delegation was uncertain whether the debtor and creditor could submit their dispute to the Mixed Commission without first going before an arbitration court.

45. Mr. Kearney referred to Article 31 where it was explained in detail how disputes could be brought to the Mixed Commission. Broadly speaking, disputes could be brought before the Mixed Commission by both parties if they agreed to this approach, or by either party provided that his Government considered the question at issue to be of general importance. The Court of Arbitration under Annex IV would deal with disputes only at the instigation of parties to such disputes.

46. In answer to a further enquiry from Mr. Parkinson concerning Article 31 A and the appointment of an arbiter by the International Chamber of Commerce, instead of, for example, by the International Court, Mr. Kearney explained that this was not a matter of sufficient importance to require the intervention of the International Court. Moreover, the arrangements made in Article 31 A were the result of an agreement reached during the Conference.

47. Mr. Kearney reported that the bracketed last sentence of Article 31 B could now be deleted since there was no longer any point at issue thereunder. Herr Abs explained that the original reservation under this last sentence concerned the deconcentration measures affecting the Vereinigte Stahlwerke but this aspect of the problem no longer presented any obstacle.

48. Annexes VII and VIII were provisionally approved, subject to an amendment to Article 3 of both Annexes. Dr. Weiz proposed to insert in paragraph (3) (a) of Article 3 of Annex VII, and in paragraph (3) (a) of Article 3 of Annex VIII the following sentence:

„Members of the Tribunal (or in the case of Annex VIII "the Commission") of German nationality shall enjoy immunity from suit in respect of acts performed in the exercise of their official duties to the same extent as judges officiating in German courts in the Federal Republic of Germany."

This addition was approved.

Annex IV

49. The Chairman drew attention to the earlier discussions about the status of Annex B to the original Appendix 6 of the Conference Report, in particular the reference to the authenticity of the German text of Appendix 6. The Commission considered that this Annex B was important as one of the documents relevant to the whole debt settlement proceedings, but that for formal reasons it was undesirable to attach the letter in question to Annex IV to the present Agreement.

wahrscheinlich keine großen Beträge ausmachen. Diese Möglichkeiten seien auf der Konferenz nicht behandelt worden, und der Artikel 20 lege daher die Haftung der Bundesrepublik für solche Schulden fest. Im Hinblick auf die frühere Änderung des Artikels 10 müßten die Worte „des Artikels 10" in der vierten Zeile des Artikels 20 gestrichen werden. Dies wurde vereinbart.

Schiedsgerichtsbarkeit

43. Der Vorsitzende wies auf den geänderten Wortlaut der Artikel und Anlagen über die Schiedsgerichtsbarkeit hin, die als TGD/53/GM/Dok. 15 verteilt worden seien. Zu Artikeln 29 und 31 lägen keine Bemerkungen vor. Es wurde festgestellt, daß der Artikel 30 zur Zeit noch geprüft werde. Mr. Kearney gab der Hoffnung Ausdruck, daß ein Fortschritt der Arbeiten an dem letztgenannten Artikel am nächsten Tage erzielt werden könnte.

44. Mr. Parkinson: Im Zusammenhang mit Artikel 28 sei sich die kanadische Delegation nicht im Klaren, ob der Schuldner und der Gläubiger ihren Streitfall der Gemischten Kommission vorlegen könnten, ohne zunächst vor einen Schiedsgerichtshof zu gehen.

45. Mr. Kearney verwies auf Artikel 31, in dem im einzelnen auseinandergesetzt werde, wie Streitfälle vor die Gemischte Kommission gebracht werden könnten. Allgemein gesehen könnten die Streitfälle von beiden Parteien vor die Gemischte Kommission gebracht werden, falls sie sich darüber einig seien, oder von jeder einzelnen Partei, vorausgesetzt, daß die betreffende Regierung die Frage als eine Frage von allgemeiner Bedeutung ansehe. Der Schiedsgerichtshof nach Anlage IV behandelte Streitfälle nur auf Verlangen der Parteien dieser Streitfälle.

46. In Beantwortung einer weiteren Anfrage von Mr. Parkinson betreffend Artikel 31 A und die Ernennung eines Schiedsrichters durch die Internationale Handelskammer statt z. B. durch den Internationalen Gerichtshof führte Mr. Kearney aus, die Angelegenheit sei nicht genügend wichtig, um das Eingreifen des Internationalen Gerichtshofs erforderlich zu machen. Überdies seien die in Artikel 31 A getroffenen Vereinbarungen das Ergebnis eines im Verlauf der Konferenz erzielten Einverständnisses.

47. Mr. Kearney berichtete, der eingeklammerte letzte Satz des Artikels 31 B könne jetzt gestrichen werden, da die Frage nunmehr geklärt sei. Herr Abs führte aus, der ursprüngliche Vorbehalt nach diesem letzten Satze betreffe die Entflechtungsmaßnahmen für die Vereinigten Stahlwerke, aber diese Seite der Frage stelle kein Hindernis mehr dar.

48. Die Anlagen VII und VIII wurden vorläufig angenommen unter der Bedingung, daß der Artikel 3 beider Anhänge geändert werde. Dr. Weiz schlug vor, in Anlage VII Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und in Anlage VIII Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a folgenden Satz aufzunehmen:

„Mitglieder des Gerichtshofes (oder bei Anlage VIII „der Kommission"), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte vorgenommen haben, im gleichen Ausmaße befreit wie die Richter, die bei deutschen Gerichten in der Bundesrepublik tätig sind."

Dieser Zusatz wurde gebilligt.

Anlage IV

49. Der Vorsitzende verwies auf die vorausgegangenen Erörterungen über die Stellung des Anhangs B zu der ursprünglichen Anlage B des Konferenzberichts, insbesondere auf den Hinweis auf die Authentizität des deutschen Wortlauts der Anlage B. Der Ausschuß sei der Auffassung, daß dieser Anhang B wichtig sei als eines der Dokumente, die auf das gesamte Schuldenregelungsverfahren Bezug hätten. Aus formellen Gründen sei es jedoch unzweckmäßig, das betreffende Schreiben der Anlage IV zum vorliegenden Abkommen beizufügen.

50. Herr Abs in reply made the following statement:

"The German Delegation takes note of the fact that Annex B to the Recommendations of Negotiating Committee D is for formal reasons not to be attached to Annex IV as a sub-annex, and that this fact does not lessen the importance which this letter has and had within the framework of the aforesaid Recommendations and the Conference Report of 8th August, 1952."

The meeting took note of the statement made by Herr Abs.

Article 2

51. Mr. Seyersted stated that the Norwegian Delegation considered the present text of Article 2 to be an incomplete statement and proposed that a sentence should be added to ensure that the creditors, who had already made considerable concessions in the Agreement and its Annexes, should not be exposed to additional reductions of their claims by German legislation; they feared that the word "inconsistent" in the fourth line of Article 2 was not sufficiently precise. Mr. Seyersted therefore proposed the following addition to Article 2:

"or which entails limitations other than those specified in the present Agreement and the Annexes thereto upon the liability of debtors in Germany for their foreign debts."

52. Mr. Kearney considered that the Federal Republic would be required by the present Article 2 to take all the positive measures necessary to "give effect to the present Agreement and the Annexes thereto", and therefore any such further German legislation as was feared by the Norwegian Delegation would violate this undertaking. He considered that the proposed addition to Article 2 would be in that sense redundant, as it was already covered by the text of Article 2 as it now stood.

53. Herr Abs concurred in this explanation, and Mr. Seyersted agreed to reconsider the Norwegian proposal in the light of the explanatory statement which had just been made.

54. The Chairman announced that a meeting between the German and Swiss Delegations to discuss technical aspects of Article 11 would be held at 11.0 a. m. on 5th February, and a further meeting of all Delegations would take place at 4.30 p. m. on 5th February, 1953.

50. Herr Abs gab in seiner Antwort folgende Erklärung ab:

„Die deutsche Delegation nimmt zur Kenntnis, daß die Anlage B zu den Empfehlungen des Verhandlungsausschusses D aus formellen Gründen der Anlage IV nicht als Unteranlage beigelegt wird, und daß dieser Umstand die Bedeutung nicht mindert, die dieses Schreiben im Rahmen der erwähnten Empfehlungen und des Konferenzberichts vom 8. August 1952 gehabt hat.“

Die Sitzung nahm die von Herrn Abs abgegebene Erklärung zur Kenntnis.

Artikel 2

51. Mr. Seyersted: Die norwegische Delegation halte den vorliegenden Wortlaut des Artikels 2 für unvollständig und schlage vor, einen Satz hinzuzufügen, um sicherzustellen, daß die Gläubiger, die bereits in dem Abkommen und seinen Anlagen beträchtliche Zugeständnisse gemacht hätten, keinen weiteren Herabsetzungen ihrer Forderungen durch deutsche Rechtsvorschriften ausgesetzt werden; die norwegische Delegation befürchte, daß die Worte „nicht im Einklang“ in der vierten Zeile des Artikels 2 nicht genügend genau seien. Mr. Seyersted schlug daher den folgenden Zusatz zu Artikel 2 vor:

„oder die Beschränkungen mit sich bringt, außer den in diesem Abkommen und seinen Anlagen über die Haftung von Schuldnern in Deutschland für ihre Auslandsschulden festgelegten Beschränkungen.“

52. Mr. Kearney: Durch den vorliegenden jetzigen Artikel 2 sei die Bundesrepublik verpflichtet, alle positiven Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um „dieses Abkommen und seine Anlagen durchzuführen“ und daher würden alle weiteren deutschen Rechtsvorschriften, wie sie von der norwegischen Delegation befürchtet würden, gegen diese Verpflichtungen verstoßen. Er sei der Auffassung, daß der geplante Zusatz zu Artikel 2 überflüssig sei, da er bereits durch den jetzigen Text des Artikels 2 erledigt wäre.

53. Herr Abs erklärte sich mit dieser Erläuterung einverstanden und Mr. Seyersted erklärte sich bereit, den norwegischen Vorschlag angesichts dieser erläuternden Erklärung erneut zu prüfen.

54. Der Vorsitzende gab bekannt, daß am 5. Februar um 11 Uhr eine Sitzung der deutschen und der schweizerischen Delegation zur Erörterung technischer Fragen in Verbindung mit Artikel 11 stattfinden werde sowie eine weitere Sitzung aller Delegationen am 5. Februar um 16.30 Uhr.

20th February, 1953

Explanatory Talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the sixth meeting held at 4.30 p. m. on Thursday, 5th February, 1953, at 29 Chesham Place, London, S. W. 1 (Sir David Waley in the Chair)

1. The Chairman stated that discussions were still in progress with regard to Article 5 (2) and Articles 9 and 11. On this second point the Swiss Representatives wished to study more fully the consequences of the suggested provisions from the point of view of the regulations governing exchange control which were now in force in Switzerland. He therefore suggested that these three points should be deferred until the next meeting.

Article 14

2. Mr. Vogt stated that his Delegation wished to make certain comments with regard to Article 14 and asked Mr. Seyersted to state these comments.

3. Mr. Seyersted stated that under Regulation 35 two cases arose; first, the case of debts expressed in foreign currency, and secondly, the case of debts expressed in RM.

4. With regard to debts denominated in foreign currency, the Norwegian Delegation would emphasise that the creditors had already made considerable concessions, reductions having been made in the principal of the debt, as a result of the substitution of the dollar clause for the gold clause, and in arrears of interest and future interest. It would thus not be reasonable to effect any additional reductions through German internal law.

5. The same applied with even greater force in the case of RM debts since foreign creditors had had to accept the application of a conversion rate fixed at 10 RM to 1 DM, or even, in the case of banking accounts, at 100 RM to 6.5 DM or 5 DM. On the face of it, foreign creditors who had claims in RM were thereby placed on an equal footing with German creditors; but in reality they were much harder hit by these conversion-rates than were German creditors. In effect, a German creditor holding a claim in RM had always been free to exchange his claim for goods or services at a time when the RM still had the same value as when the claim was acquired. Foreign creditors, on the other hand, had had their RM holdings blocked, and had thus not been able to do anything to prevent their depreciation as the RM gradually lost its value and was finally converted into DM. Moreover, because even the resulting DM holdings of foreign creditors were still blocked, they could be sold only at a rate well below their nominal value, i. e. at a further loss which for the time being was about 30%.

6. Under paragraph 15 of the Conversion Law (Umstellungsgesetz) United Nations nationals had originally been granted a privilege with regard to the rate of conversion. At the Debt Conference last summer, however, this privilege had been abandoned. But the sacrifice

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der sechsten Sitzung vom Donnerstag, dem 5. Februar 1953, 16.30 Uhr, in 29, Chesham Place, London S. W. 1 (Vorsitzender Sir David Waley)

1. Der Vorsitzende: Besprechungen im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 2 und Artikeln 9 und 11 seien noch im Gange. Zu diesem zweiten Punkt wünschten die schweizerischen Vertreter die Folgen der vorgeschlagenen Bedingungen genauer unter dem Gesichtspunkt der zur Zeit in der Schweiz geltenden Bestimmungen über die Devisenkontrolle zu prüfen. Er schlage daher vor, diese drei Punkte bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Artikel 14

2. Dr. Vogt: Seine Delegation habe Bemerkungen zu Artikel 14 zu machen und er bäte Mr. Seyersted, diese Bemerkungen vorzutragen.

3. Mr. Seyersted erklärte, nach der 35. Durchführungsverordnung ergäben sich zwei Fälle: Erstens der Fall von Schulden in fremder Währung und zweitens der Fall von Schulden in Reichsmark.

4. Im Hinblick auf Schulden in fremder Währung weise die norwegische Delegation darauf hin, daß die Gläubiger bereits beträchtliche Zugeständnisse gemacht hätten, daß bereits Herabsetzungen des Kapitalbetrags der Schuld als Ergebnis des Ersatzes der Goldklausel durch die Dollar-klausel sowie bei Zinsrückständen und künftigen Zinsen gemacht worden seien. Es wäre daher nicht angemessen, wenn durch innerdeutsche Rechtsvorschriften weitere Herabsetzungen vorgenommen würden.

5. Das Gleiche gelte in noch größerem Ausmaße bei Reichsmarkschulden, da ausländische Gläubiger die Anwendung eines Umstellungssatzes von 10 RM zu 1 DM hätten annehmen müssen, bzw. bei Bankkonten von 100 RM zu 6,5 DM oder 5 DM. Außerlich würden damit ausländische Gläubiger, die Forderungen in Reichsmark hätten, auf die gleiche Stufe wie deutsche Gläubiger gestellt; in Wirklichkeit würden sie jedoch durch diese Umstellungssätze weit härter betroffen als die deutschen Gläubiger. Einem deutschen Gläubiger, der einen Reichsmarkanspruch habe, habe es immer freigestanden, seine Forderungen gegen Waren oder Dienstleistungen zu einem Zeitpunkt einzutauschen, als die Reichsmark noch den gleichen Wert hatte wie in dem Zeitpunkt, in dem die Forderung entstand. Andererseits wären die Reichsmarkguthaben ausländischer Gläubiger gesperrt worden, und diese seien nicht in der Lage gewesen, der Abwertung zuvorzukommen, da die Reichsmark ihren Wert allmählich verloren habe und schließlich auf DM umgestellt worden sei. Überdies könnten sogar die verbleibenden DM Guthaben ausländischer Gläubiger, da sie noch gesperrt seien, nur zu einem Satze verkauft werden, der unter ihrem Nennwert läge, d. h. mit einem weiteren Verlust der zur Zeit etwa 30 vom Hundert betrüge.

6. Nach Absatz 15 des Umstellungsgesetzes sei Staatsangehörigen der Vereinten Nationen ursprünglich ein Vorrecht im Hinblick auf den Umstellungssatz gewährt worden. Dieses Vorrecht sei jedoch auf der Schuldenkonferenz im letzten Sommer aufgegeben worden. Das damit von den

thereby made by the foreign creditors did not benefit the debtors, since the German law on Equalisation of Burdens (Lastenausgleich), which was promulgated in 1952, requires the debtors to pay the 9/10 of their debts which they did not have to pay to their creditors, as a contribution to the "Lastenausgleich". This meant, in fact, that foreign creditors, in addition to paying for the war damage which their own countries had suffered, were also made to pay to the German Federal Government for war damage in Germany. In the case of a country such as Norway, whose claims were to a considerable extent expressed in RM, the sums at stake were large. Consequently, so far as debts in RM were concerned, the concessions already made were greater than they appeared to be and it would be unreasonable to ask creditors to make further sacrifices and, in particular, sacrifices which were not also asked of the Western Germans.

7. Herr Abs had agreed to the inclusion in Article 14 of a new paragraph (2) designed to remove those additional reductions of claims of foreign holders of RM bonds which resulted from paragraph 6 (2) of Regulation 35 of the Conversion Law (Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). This addition to the Article was welcome, but it did not apply to the other categories of debts expressed in RM, where foreign creditors suffered a similar reduction of their claims under Regulation 35 which incidentally provided for full payment to creditors in Western Germany. This was even the case with regard to bank accounts, although there, due to the special legislation for Berlin which Herr Abs had referred to, there remained only a slight discrimination with regard to accounts with banks which had been transferred (verlagert) from Berlin. With regard to accounts with banks which were, or might in future be, transferred (verlagert) from Eastern Germany, however, the full discrimination remained.

8. The Norwegian Delegation wished to emphasise that the conditions which had justified the adoption of paragraph 6 (2) of Regulation 35 of the Conversion Law no longer existed, in view of the concessions made by the foreign creditors in the Debt Settlement, and particularly in view of the fact that paragraph 15 of the Conversion Law would now be repealed. The Norwegian Delegation were therefore of the opinion that the best solution would be to repeal paragraph 6 (2) of Regulation 35 of the Conversion Law.

9. Herr Abs emphasised that all the arguments which the Norwegian Representative wished to put forward had already been advanced and discussed last year during the Conference. Not one of these arguments had been overlooked and everything of which the meeting had just been reminded had been fully considered before the Report of the Conference had been drawn up. Now that the Report had been published, the question should be regarded as closed. Their present objective was the signature of an intergovernmental Agreement designed to ensure the practical application of the decisions agreed last July between debtors and creditors and of the conclusions which appeared in the Report of the Conference. As far as the German Delegation was concerned, they saw no possibility of agreeing to any further concessions. If, as the Norwegian Representative had just recalled, he had personally accepted the inclusion in Article 14 of a new paragraph which went considerably beyond what had been agreed during the Conference, it was because he considered that an unfair distinction had been made between foreign holders and German holders. He could not agree, however, that this concession might be used as an argument for requesting further concessions. Herr Abs added that he was painfully surprised to hear it said that the conditions which prevailed in Germany when Regulation No. 35 was promulgated no longer existed. Were they not forgetting that Germany had been divided into two and that in the case of banks with widespread assets covering the entire pre-war Reich, the assets of such institutions in the Western Zone would alone be used

ausländischen Gläubigern gebrachte Opfer käme aber nicht den Schuldnern zugute, da das deutsche Gesetz über den Lastenausgleich von 1952 von den Schuldnern die Bezahlung von ⁹/₁₀ ihrer Schulden, die sie nicht an ihre Gläubiger zu zahlen hätten, als Beitrag zum „Lastenausgleich“ verlangt. Dies bedeute praktisch, daß ausländische Gläubiger nicht nur Kriegsschäden bezahlen müßten, die ihre eigenen Staaten erlitten hätten, sondern auch veranlaßt würden, der deutschen Bundesregierung für Kriegsschäden in Deutschland Zahlungen zu leisten. In Fällen eines Staates wie Norwegen, dessen Forderungen zu einem beträchtlichen Teil auf Reichsmark lauteten, wären die Summen sehr hoch. Daher seien, soweit es sich um Schulden in RM handele, die bereits gemachten Zugeständnisse höher, als es den Anschein habe, und es wäre ungerechtfertigt, die Gläubiger zu weiteren Opfern aufzufordern, insbesondere zu Opfern, die nicht auch von den Westdeutschen verlangt würden.

7. Herr Abs habe sich mit der Aufnahme eines neuen Absatzes 2 in Artikel 14 einverstanden erklärt, mit welchem die zusätzlichen Verringerungen von Forderungen ausländischer Inhaber von Reichsmarktschuldverschreibungen beseitigt werden sollten, die sich aus der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Absatz 6 (2) ergäben. Dieser Zusatz zu dem Artikel sei willkommen, er betreffe jedoch nicht die sonstigen Schuldenarten in RM, bei denen die ausländischen Gläubiger eine ähnliche Herabsetzung ihrer Forderungen nach der 35. Durchführungsverordnung erlitten; diese Verordnung sähe, nebenbei bemerkt, eine volle Bezahlung der Gläubiger in Westdeutschland vor. Dies sei sogar der Fall bei Bankkonten, obgleich dort infolge der Sonderrechtsvorschriften für Berlin, auf die Herr Abs Bezug genommen habe, lediglich eine leichte Schlechterstellung im Hinblick auf Konten bei Banken bestehe, die von Berlin verlagert worden seien. Bei Konten auf Banken, die jetzt oder künftig aus Ostdeutschland verlagert würden, bleibe jedoch die volle Diskriminierung bestehen.

8. Die norwegische Delegation wünsche, darauf hinzuweisen, daß die Bedingungen, die die Annahme des Absatzes 6 (2) der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gerechtfertigt hätten, nicht mehr bestünden, und zwar angesichts der in der Schuldenregelung von den ausländischen Gläubigern gemachten Zugeständnisse und insbesondere deswegen, weil § 15 des Umstellungsgesetzes nunmehr außer Kraft gesetzt werde. Die norwegische Delegation sei daher der Auffassung, daß die beste Lösung darin bestehe, den Absatz 6 (2) der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzuheben.

9. Herr Abs wies darauf hin, daß alle Argumente, die die norwegischen Vertreter vorzubringen wünschten, bereits im letzten Jahre auf der Konferenz vorgetragen und erörtert worden seien. Nicht eines dieser Argumente sei übersehen worden, und alles das, worauf soeben erneut hingewiesen worden sei, sei vor Anfertigung des Konferenzberichtes ausführlich geprüft worden. Jetzt, nachdem der Bericht veröffentlicht worden sei, müsse die Frage als abgeschlossen angesehen werden. Die gegenwärtige Aufgabe bestehe in der Unterzeichnung eines Regierungsabkommens mit dem Ziel, die praktische Durchführung der im letzten Juli zwischen Schuldnern und Gläubigern vereinbarten Beschlüsse und der in dem Konferenzbericht erschienenen Schlußfolgerungen sicherzustellen. Die deutsche Delegation sehe keine Möglichkeit, sich auf weitere Zugeständnisse einzulassen. Wenn er, wie der norwegische Vertreter soeben gesagt habe, persönlich die Aufnahme eines neuen Absatzes in Artikel 14 akzeptiert habe, der beträchtlich über das hinausgehe, was im Verlaufe der Konferenz vereinbart worden sei, so habe er dies darum getan, weil er der Auffassung sei, daß eine gerechtfertigte Unterscheidung zwischen ausländischen und deutschen Inhabern von Schuldverschreibungen gemacht werden müsse. Er könne sich aber nicht damit einverstanden erklären, daß dieses Zugeständnis als Argument für die Forderung nach weiteren Zugeständnissen verwendet würde. Es berühre ihn schmerzlich, zu hören, daß die Bedingungen, die im Zeitpunkt der Verkündung der 35. Durchführungsverordnung in Deutschland geherrscht hätten, nicht mehr bestehen sollen. Vergesse man doch nicht, daß Deutschland in zwei Teile geteilt sei und daß bei Banken

for the payment of debts which had been contracted throughout the whole of German territory? Legislation dealing with the Equalisation of Burdens had been devised to cope with the situation arising from the influx from the East of more than 10 million refugees, all of whom were entirely without resources. If the allies had adopted Regulation No. 35, it was because they deemed it to be necessary and, as far as he was concerned, he only wished it were true, as the Norwegian Representative had just said, that the situation which had prevailed in Germany at that time had undergone some substantial change. In the light of this situation there was not the slightest chance of any further concessions being made on the German side.

10. The Chairman drew attention to a problem raised by the Swedish Representative who had stated that in his country there was no "Creditors' Committee" which conformed with the provisions of Appendix 4 of the Report of the Conference. The Chairman therefore proposed that it should be agreed that the Swedish Government should, if necessary, nominate a Representative to carry out the functions of a Swedish creditors' committee.

11. Mr. Sture Brück and Herr Abs indicated their agreement with this proposal.

Article 11

12. Dr. Rinnooy Kan asked Dr. Vogelaar to comment on Article 11.

13. Dr. Vogelaar stated that during the Conference the parties concerned had agreed that, when there was a currency option, the creditor should be entitled to employ the most favourable currency in calculating the sum due. This should go for all real currency options, regardless whether the amount to be claimed was expressly laid down in the contract from the very beginning or was fixable in accordance with a measure established in the contract. In both cases the amount due was fixed in the contract, either directly or indirectly. Therefore Article 11 (2) (b) should be applicable in both these cases. Clarity on this point was of great importance for holders of RM claims with currency options, where the amount due in the alternative currency had to be calculated by a measure established in the contract without a sum being expressly mentioned. For instance, what would be the position of a creditor holding a claim for 1,000 RM which on 1st January, 1941 was payable at his option either in RM or in the equivalent in guilders at the prevailing rate of exchange? In the example quoted the creditor would have been entitled on that particular date to 750 guilders; could he demand these 750 guilders at the present time, leaving transfer considerations aside?

14. Herr Abs pointed out that the whole problem depended on whether there was a real currency option. Paragraph 28 of the Report of the Conference gave a definition of a currency option but it was by no means certain that this definition would apply to the example quoted. In order for there to be a currency option it was essential that the existence of that option should be explicitly stated in the contract. In the example quoted it was merely indicated that on the due date the amount could be paid in a particular currency at the exchange rate on that date. In his opinion this did not constitute a real currency option but was an option as to place of payment (i. e. "une option de place"). If a creditor had a real currency option, he could request payment in any one of two or more currencies.

15. The Chairman pointed out that a creditor, for example, who was able to present a coupon for payment at various centres had an option only as to the place of payment; in that case it was not intended that he should have a currency option or an exchange guarantee.

mit über das ganze Vorkriegsreich verteilten Vermögenswerten — allein die Vermögen dieser Institute in den Westzonen für die Bezahlung von Schulden herangezogen würden, die im gesamten deutschen Gebiet entstanden wären. Die Rechtsvorschriften über den Lastenausgleich seien dazu bestimmt, mit einer Lage fertigzuwerden, die sich durch den Einstrom von über 10 Millionen Flüchtlingen aus dem Osten ergeben habe, von denen alle gänzlich ohne Mittel seien. Wenn die Alliierten die 35. Durchführungsverordnung angenommen hätten, so deswegen, weil sie sie für erforderlich hielten, und, was ihn persönlich anlange, so wünsche er, daß das von dem norwegischen Vertreter soeben Gesagte wahr sei, nämlich, daß die Lage, die damals in Deutschland geherrscht habe, sich beträchtlich geändert habe. Angesichts der wahren Lage bestehe jedoch nicht die leiseste Möglichkeit für weitere Zugeständnisse deutscherseits.

10. Der Vorsitzende machte auf eine Frage des schwedischen Vertreters aufmerksam, der erklärt hatte, daß in seinem Lande kein „Gläubigerausschuß“ bestehe, der den Bestimmungen des Anhangs IV zum Konferenzbericht entspreche. Der Vorsitzende schlug daher vor, zu vereinbaren, daß die schwedische Regierung erforderlichenfalls einen Vertreter zur Ausübung der Funktionen eines schwedischen Gläubigerausschusses ernennen solle.

11. Mr. Sture Brück sowie Herr Abs erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Artikel 11

12. Dr. Rinnooy Kan bat Dr. Vogelaar um seine Stellungnahme zu Artikel 11.

13. Dr. Vogelaar erklärte, während der Konferenz hätten sich die beteiligten Parteien darauf geeinigt, daß der Gläubiger, falls eine Währungsoption bestünde, berechtigt sein solle, bei der Berechnung des fälligen Betrages die günstigste Währung zu verwenden. Dies solle für alle echten Währungsoptionen gelten, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Betrag ausdrücklich von Anfang an in dem Vertrag festgelegt worden oder in einer in dem Vertrag festgelegten Form feststellbar sei. In beiden Fällen wäre der fällige Betrag entweder mittelbar oder unmittelbar im Vertrag festgesetzt. Daher müsse der Artikel 11 Absatz 2 (b) in beiden Fällen anwendbar sein. Klarheit über diesen Punkt sei von großer Bedeutung für die Inhaber von Reichsmarkforderungen mit Währungsoptionen, bei denen der in der Alternativwährung fällige Betrag auf Grund eines in dem Vertrag festgesetzten Maßstabs zu berechnen sei, ohne daß eine Summe ausdrücklich erwähnt werde. Z. B. wie würde die Lage eines Gläubigers sein, der Inhaber einer Forderung über 1 000 RM sei, die am 1. Januar 1941 auf seine Option hin entweder in RM oder im Gegenwert in Gulden zu dem maßgebenden Umrechnungskurs zahlbar gewesen sei? In dem erwähnten Beispiel würde der Gläubiger an dem betreffenden Datum zu 750 Gulden berechtigt gewesen sein; könne er diese 750 Gulden heute fordern, abgesehen von den Transferüberlegungen?

14. Herr Abs: Die ganze Frage hänge davon ab, ob es sich um eine echte Währungsoption handele. Absatz 28 des Konferenzberichts gäbe eine Begriffsbestimmung einer Währungsoption; es sei aber keineswegs sicher, daß diese Begriffsbestimmung auf das erwähnte Beispiel zuträfe. Für eine Währungsoption sei es erforderlich, daß das Bestehen dieser Option ausdrücklich in dem Vertrage erwähnt werde. In dem zitierten Beispiel sei lediglich darauf hingewiesen worden, daß an dem Fälligkeitstage der Betrag in einer bestimmten Währung zu dem an diesem Tage geltenden Umrechnungskurs bezahlt werden könne. Seiner Auffassung nach stelle dies nicht eine echte Währungsoption dar, sondern sei eine Option über den Zahlungsort (d. h. „une option de place“). Habe ein Gläubiger eine echte Währungsoption, so könne er Bezahlung in jeder von zwei oder mehreren Währungen verlangen.

15. Der Vorsitzende: Ein Gläubiger, der z. B. einen Zinschein zur Einlösung bei verschiedenen Zentralstellen vorlegen könne, habe lediglich eine Option hinsichtlich des Zahlungsortes; in diesem Fall sei nicht beabsichtigt, daß er eine Währungsoption oder eine Umrechnungsgarantie haben solle.

16. Dr. Vogelaar, referring to the definitions in Article 3, thought that when a creditor had at any time the right of choosing between different sums of money in any one of two or more currencies, he clearly had a currency option. As Dr. Vogelaar said further, his remarks did not refer to options as to the place of payment or to currency clauses which were not currency option clauses.

Statement by the German Delegation regarding Adjustment of Security situated in Germany

17. M. de Graffenried said that he would like to revert to the statement made by the German Delegation regarding adjustment of security situated in Germany (GD/VI/Doc. 5). In his opinion, the text of this document was still not quite clear as regards its field of application. He referred more particularly to the debts which had been dealt with by Committee "D" under Annex IV. It was essential to state explicitly whether that document applied to all bonded debts under Annex IV but excluded all other classes of debts.

18. Herr Luther pointed out that the reference to debts covered by Annex IV applied solely to debts which came within the scope of Article 34 of that Annex and concerned loans under \$ 40,000 in amount. According to the terms of paragraph 12 of that Article, the debts in question might be settled in accordance with the principles which were laid down in Annex II. He admitted that the present text was not as clear as it might be and he stated that the German Delegation was prepared to accept any amendment which would tend to make this point more explicit. The experts were still continuing their discussions.

19. Mr. Kearney remarked that it was difficult to find a satisfactory wording on account of the difference between the methods of settlement provided for in Annex II and Annex IV. As regards Annex II, the debtor was obliged to submit an offer. In the case of a dispute, the terms of that offer of settlement would be determined by the Arbitration and Mediation Committee. That procedure did not apply to offers made under Annex IV. Under the terms of Annex IV, if, when the offer had been made, the creditor was unwilling to accept and the debtor invoked the "hardship clause", the dispute would be taken before a German court.

20. Herr Luther expressed the personal opinion that, in view of the terms of paragraph 12 of Article 34 of Annex IV, the debtor, where the loan was less than \$ 40,000, might make an offer in accordance with the procedure laid down in Annex II and that in such a case the disputes involving hardship would not fall under Article 11 of Annex IV but would come within the jurisdiction of the Arbitration and Mediation Committee.

21. M. de Graffenried stated that he would discuss the matter further with the German Delegation with a view to redrafting the wording of the text in question. No question of substance was involved; it was merely a matter of clarifying the language.

22. Herr Abs proposed that the words "changes in" should be deleted from line 4 of the first sentence of GD/VI/Doc. 5. This was agreed.

23. The Chairman proposed that in the penultimate line of the English text the word "its" should be replaced by the word "this", and that, in the last line, the word "Delegation" should be replaced by "Delegations". (No change in the French text.)

24. The meeting approved this proposal and agreed that a revised text of GD/VI/Doc. 5 should be circulated.

16. Dr. Vogelaar: Zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 sei er der Auffassung, daß, wenn ein Gläubiger zu irgendeiner Zeit das Recht habe, zwischen verschiedenen Geldbeträgen in einer oder zwei oder mehr Währungen zu wählen, er zweifellos eine Währungsoption besäße. Weiter führte er aus, seine Bemerkungen bezögen sich nicht auf Optionen über den Zahlungsort oder auf die Währungsklauseln, die keine Währungsoptionsklauseln seien.

Erklärung der deutschen Delegation über die Anpassung von in Deutschland belegenen Sicherheiten

17. Herr de Graffenried: Um auf die Erklärung der deutschen Delegation über die Anpassung von in Deutschland belegenen Sicherheiten zurückzukommen (GD/VI/Dok. 5), sei er der Auffassung, daß der Wortlaut dieses Dokuments noch nicht genügend klar im Hinblick auf sein Anwendungsgebiet sei. Er verwies insbesondere auf die Schulden, die durch den Ausschuß D gemäß Anlage IV behandelt worden seien. Man müsse ausdrücklich erklären, ob das Dokument für alle verbrieften Schulden nach Anlage IV gelte, jedoch alle anderen Schuldenarten ausschliesse.

18. Herr Luther: Der Hinweis auf Schulden nach Anlage IV betreffe lediglich Schulden, die in den Rahmen des Artikels 34 dieser Anlage fielen, und betreffe Anleihen unter \$ 40.000. Nach den Bedingungen des Absatzes 12 dieses Artikels könnten die betreffenden Schulden nach den in Anlage II niedergelegten Grundsätzen geregelt werden. Er gebe zu, daß der vorliegende Wortlaut nicht genügend klar sei, und erkläre, die deutsche Delegation sei bereit, jede Abänderung anzunehmen, die geeignet sei, diesen Punkt etwas deutlicher zu machen. Die Sachverständigen setzten ihre Erörterungen darüber noch fort.

19. Mr. Kearney: Es sei schwer, eine zufriedenstellende Fassung zu finden wegen des Unterschiedes in den Regelungsmethoden nach Anlage II und Anlage IV. Nach Anlage II sei der Schuldner verpflichtet, ein Angebot zu machen. Bei Streitfällen würden die Bedingungen dieses Regelungsangebots von dem Schieds- und Vermittlungsausschuß festgelegt werden. Dieses Verfahren gelte nicht für Angebote nach Anlage IV. Nach den Bedingungen der Anlage IV käme der Streitfall, falls der Gläubiger nach gemachtem Angebot nicht bereit sei, es zu akzeptieren, und der Schuldner sich auf die „Härteklausel“ berufe, vor ein deutsches Gericht.

20. Herr Luther: Er persönlich sei der Auffassung, daß der Schuldner nach den Bestimmungen der Anlage IV Artikel 34 Absatz 12, falls die Anleihe unter \$ 40 000 läge, ein Angebot nach dem in Anlage II festgelegten Verfahren machen könne, und daß in einem solchen Falle die Streitfälle, bei denen es sich um die Härteklausel handele, nicht unter Artikel 11 der Anlage IV fallen würde, sondern zur Zuständigkeit des Schieds- und Vermittlungsausschusses gehöre.

21. Herr de Graffenried: Er werde die Angelegenheit mit der deutschen Delegation weiterhin erörtern mit dem Ziel, eine neue Fassung des Wortlauts des betreffenden Textes herbeizuführen. Es handele sich nicht um eine sachliche Frage, sondern lediglich darum, die Fassung deutlicher zu gestalten.

22. Herr Abs schlug vor, die Worte „Änderungen in“ aus der vierten Zeile des ersten Satzes von GD/VI/Dok. 5 zu streichen. Dies wurde gebilligt.

23. Der Vorsitzende schlug vor, in der vorletzten Zeile des englischen Textes das Wort „seines“ durch das Wort „dieses“, und in der letzten Zeile das Wort „Delegation“ durch „Delegationen“ zu ersetzen. (Keine Änderung im französischen Wortlaut.)

24. Die Sitzung stimmte diesem Vorschlag zu und vereinbarte, daß ein revidierter Wortlaut von GD/VI/Dok. 5 verteilt werden solle.

Statement of the German Delegation regarding Implementation of Articles 2, 8 and 15

25. Herr Abs proposed that in the "Statement of the German Delegation regarding Implementation of Articles 2, 8 and 15" (GD/VI/Doc. 4), the words "until the discharge or extinction of all debts under the present Agreement and the Annexes thereto" should be inserted after "will prohibit", since it had been contended that the present text went too far.

26. Mr. Kearney felt that it might be desirable if, in connection with the change proposed by Herr Abs to the above text and in view of the interest of the other Delegations in the question, the situation might be clarified by stating that there was no intention on the part of the Federal Republic, with regard to the legislation referred to in the above statement, to change in any way the position with regard to non-assenting creditors as that position had been presented previously in the present series of meetings. To summarise, non-assenting creditors would be afforded an opportunity to obtain declaratory judgments in the Federal Republic in order to preserve their rights for the duration of the present Agreement and nothing in the statement on the proposed legislation was intended to determine or prejudice what might be the position of such creditors when the Agreement was fulfilled.

27. Herr Abs stated that he was in full agreement with the statement made by Mr. Kearney.

28. It was agreed that a revised text of GD/VI/Doc. 4 should be circulated.

Article 10

29. M. de Graffenried asked, for the sake of the record, the reasons why paragraph (a) of Article 10 had been deleted.

30. The Chairman recalled that this was mainly a matter of presentation and not a question of substance. The Federal Government intended to, and had stated that it would, introduce the legislation which was necessary to implement the Agreement, but the creditor Governments did not wish to be put in a position of imposing on the Federal Government the obligation to introduce such legislation. The Tripartite Commission felt that, while it was essential to know that such legislation would be enacted, it was preferable that it should be a unilateral statement rather than a clause in the Agreement.

Payment of claims against Germany from the debtor's assets abroad

31. Mr. Ravnebjerg referred to the statements made at previous meetings by Herr Abs and the Tripartite Commission that non-assenting creditors were not prevented from obtaining payment from the debtor's assets abroad. He pointed out that the German legislation must therefore be limited to payment from assets in Germany. Otherwise the debtor might be prevented from paying voluntarily from assets abroad, with the effect that the parties would incur unnecessary additional costs in connection with legal proceedings.

32. The Chairman said that the Federal Government could give undertakings only on matters which came within its own jurisdiction.

33. Herr Abs agreed with the Chairman and said that the German Delegation had given an affirmative answer to that same question at an earlier meeting.

Erklärung der deutschen Delegation über die Durchführung der Artikel 2, 8 und 15

25. Herr Abs: In der Erklärung der deutschen Delegation über die Durchführung der Artikel 2, 8 und 15 (GD/VI/Dok. 4) sollten die Worte „bis zur Abgeltung oder bis zum Erlöschen aller Schulden nach diesem Abkommen und seinen Anlagen“ nach „wird verboten“ eingesetzt werden, da behauptet worden sei, daß der vorliegende Wortlaut zu weit gehe.

26. Mr. Kearney: Es wäre wünschenswert, wenn im Zusammenhang mit der von Herrn Abs zu dem betreffenden Text vorgeschlagenen Änderung und wegen des Interesses der anderen Delegationen an dieser Frage erklärt würde, daß auf Seiten der Bundesrepublik nicht die Absicht bestehe, in Bezug auf die in der erwähnten Erklärung genannten Rechtsvorschriften die Lage von nicht zustimmenden Gläubigern in irgendeiner Weise zu ändern, da diese Lage bereits im Verlaufe dieser Sitzungsreihe erwähnt worden sei. Zusammenfassend sei es so, daß nicht-zustimmende Gläubiger eine Gelegenheit erhalten würden, Feststellungsurteile der Bundesrepublik zu erwirken, um ihre Rechte für die Dauer dieses Abkommens zu wahren, und nichts in der Erklärung über die geplanten Rechtsvorschriften ziele darauf ab, die Stellung dieser Gläubiger nach Erfüllung dieses Abkommens festzulegen oder zu präjudizieren.

27. Herr Abs erklärte, er sei mit der von Mr. Kearney abgegebenen Erklärung vollkommen einverstanden.

28. Es wurde vereinbart, einen revidierten Text von GD/VI/Dok. 4 zu verteilen.

Artikel 10

29. Herr de Graffenried bat des Protokolls wegen um die Gründe, weswegen Artikel 10 Buchstabe a gestrichen worden sei.

30. Der Vorsitzende: Es handle sich hierbei lediglich um eine Formfrage und nicht um eine sachliche Frage. Die Bundesregierung beabsichtige — und habe dies auch erklärt — die Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich seien; die Gläubigerregierungen wollten aber nicht in die Lage versetzt werden, der Bundesregierung die Verpflichtung aufzuerlegen, derartige Rechtsvorschriften zu erlassen. Der Dreimächteausschuß sei der Auffassung, daß es zwar wesentlich sei zu wissen, daß diese Rechtsvorschriften erlassen werden würden, daß es aber vorzuziehen sei, wenn dies durch eine einseitige Erklärung und nicht durch eine Klausel im Abkommen festgelegt werde.

Zahlung von Forderungen gegen Deutschland aus Vermögenswerten der Schuldner im Ausland

31. Mr. Ravnebjerg: Zu den auf früheren Sitzungen von Herrn Abs und dem Dreimächteausschuß abgegebenen Erklärungen, denen zufolge nichtzustimmende Gläubiger nicht daran gehindert seien, Zahlungen aus den Vermögenswerten des Schuldners im Ausland zu erhalten, führte er aus, daß die deutschen Rechtsvorschriften sich daher auf Bezahlung aus Vermögenswerten in Deutschland beschränken müßten. Sonst könnte der Schuldner verhindert sein, freiwillig aus Vermögenswerten im Ausland zu bezahlen, so daß den Parteien unnötige zusätzliche Kosten durch Rechtsverfahren entstünden.

32. Der Vorsitzende: Die Bundesregierung könne lediglich Verpflichtungen in Sachen übernehmen, die ihrer Zuständigkeit unterlägen.

33. Herr Abs stimmte dem Vorsitzenden zu und sagte, die deutsche Delegation habe in einer früheren Sitzung zu der gleichen Frage eine ähnliche Antwort gegeben.

34. Herr Abs stated that in principle, payments could only be made within the framework of the settlement. If any creditor obtained a judgment from a court in his own country for the seizure of the debtor's assets, that question was quite outside the jurisdiction of the Federal Republic, but such a judgment would probably also include the costs involved. In such cases, in any event, the debtor could only play a passive part.

Amendments to the Draft Agreement

35. On the proposal of the Chairman, the German Delegation were asked to draw up a list of the amendments to the draft text of the Agreement dated 28th January which had so far been agreed.

Next Meeting

36. The next meeting was fixed for Friday, the 6th February, at 4.30 p. m.

34. Herr Abs: Grundsätzlich könnten Zahlungen nur im Rahmen der Regelung geleistet werden. Falls ein Gläubiger von einem Gericht seines eigenen Staates ein Urteil über die Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners erwirke, so liege diese Frage außerhalb der Zuständigkeit der Bundesrepublik; zu diesem Urteil würden voraussichtlich aber auch die entstandenen Kosten gehören. In solchen Fällen könne der Schuldner auf jeden Fall nur eine passive Rolle spielen.

Änderungen zu dem Entwurf des Abkommens

35. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde die deutsche Delegation aufgefordert, eine Liste der Änderungen des Entwurfs des Abkommens vom 28. Januar anzufertigen, soweit diese bisher vereinbart worden seien.

Nächste Sitzung

36. Die nächste Sitzung wurde für Freitag, den 6. Februar, 16.30 Uhr, angesetzt.

Explanatory Talks to discuss the comments of Governments on the Draft Agreement on German External Debts

Minutes of the seventh meeting held at 4.30 p. m. on Friday, 6th February, 1953, at 29, Chesham Place, London S. W. 1 (Sir George Rendel in the Chair)

1. The Chairman suggested that the present meeting, which might well be the last in the series, should be devoted to consideration of any outstanding points on the Draft Agreement which Delegations might wish to raise. He would first ask Mr. Gunter to explain to the meeting the present situation with regard to the proposed amendment to the text of Article 5 (paragraph 2) (see GD/VI/Working Paper No. 6).

Article 5 (2)

2. Mr. Gunter said that he thought all those at the meeting had reached the unanimous view that it would be very desirable to make clear in the Draft Agreement that restitution claims and obligations of a similar character, for which provision was made in existing legislation in the Federal Republic and to which reference was made in the Bonn Conventions, should not be excluded by the wording of paragraph (2) of Article 5. Doubt existed only as to the best way to accomplish this objective and it was not altogether certain whether it might be best achieved by the wording proposed in GD/VI/Working Paper No. 6 or by some other proposal. The Tripartite Commission believed however that discussion of this question had been carried as far as it was possible to take it, unless any Delegation wished to raise further points.

3. The Chairman added that the subject had been fully discussed and Delegations were now aware of the reasons why Article 5 had been drafted in its present form, and also of the motives underlying the proposed addition.

4. Dr. Rinnooy Kan said that he thought the Netherlands Delegation had made it quite clear by their former criticism of the text of paragraph (2) of Article 5 that their Government was not satisfied with the present Draft. They understood that further consideration would be given to this problem and that a solution might be reached which would meet their objections. With regard to the proposed addition to this paragraph contained in GD/VI/Working Paper No. 6, apart from the objection of principle which he had previously raised, he would like to know what was the exact relation between Article 26 and paragraph (2) of Article 5. He had the impression that the point was covered by Article 26.

5. The Chairman replied that the proposed addition to paragraph (2) of Article 5 referred specifically to claims arising out of the second World War and was in effect a rider to a particular passage in the Debt Agreement; to this extent it was more limited than Article 26. Article 26, however, referred only to agreements entered into by the Federal Republic of Germany before the entry into force of the Debt Agreement. These might not include the Bonn Conventions and in this sense the proposed addition to Article 5 (2) was wider than Article 26. It was true that no conclusion had yet been reached on the revised drafting

Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Protokoll der siebenten Sitzung vom Freitag, dem 6. Februar 1953, 16.30 Uhr, in 29, Chesham Place, London S. W. 1 (Vorsitzender Sir George Rendel)

1. Der Vorsitzende schlug vor, diese Sitzung, bei der es sich voraussichtlich um die letzte in dieser Reihe handele, der Prüfung aller noch offenstehenden Punkte des Entwurfs des Abkommens zu widmen, zu denen die Delegierten noch Fragen hätten. Zunächst bitte er Mr. Gunter, die jetzige Lage hinsichtlich der geplanten Änderung im Text des Artikels 5 Absatz 2 zu erklären (s. GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 6).

Artikel 5 Absatz 2

2. Mr. Gunter: Alle an der Sitzung Beteiligten seien sich darüber einig, daß es sehr wünschenswert sei, in dem Entwurf des Abkommens deutlich herauszustellen, daß Wiedergutmachungsforderungen und Verpflichtungen ähnlicher Art, über die in den bestehenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Bestimmungen enthalten seien, und auf die in den Bonner Verträgen Bezug genommen werde, nicht durch die Fassung des Artikels 5 Absatz 2 ausgeschlossen werden sollen. Es bestehe lediglich Zweifel über die beste Art und Weise, dieses Ziel zu erreichen, und es sei nicht ganz sicher, ob dies am besten durch den in GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 6 vorgeschlagenen Wortlaut oder durch einen anderen Vorschlag erreicht werden könne. Der Dreimächteausschuß sei jedoch der Auffassung, daß eine Erörterung dieser Frage bereits weit genug gegangen sei, es sei denn, daß noch eine Delegation weitere Fragen dazu habe.

3. Der Vorsitzende: Der Gegenstand sei nunmehr ausführlich erörtert worden, und die Delegationen seien nunmehr über die Gründe unterrichtet, aus denen Artikel 5 in seine jetzige Form gekleidet worden sei, und ebenso über die dem vorgeschlagenen Zusatz zugrundeliegenden Motive.

4. Dr. Rinnooy Kan: Die niederländische Delegation habe durch ihre frühere Kritik an dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 deutlich gemacht, daß ihre Regierung mit dem vorliegenden Entwurf nicht einverstanden sei. Sie sei der Auffassung, daß diese Frage noch weiter geprüft werden müsse und daß eine Lösung gefunden werden könne, die diese Einwendungen beseitige. Zu dem geplanten Zusatz in diesem Absatz gemäß GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 6 wünsche er, abgesehen von der grundsätzlichen Einwendung, die er bereits geltend gemacht habe, zu erfahren, was eigentlich die Beziehung zwischen Artikel 26 und Artikel 5 Absatz 2 sei. Er habe den Eindruck, daß die Frage bereits im Artikel 26 geregelt sei.

5. Der Vorsitzende: Der vorgeschlagene Zusatz zu Artikel 5 Absatz 2 beziehe sich insbesondere auf Forderungen aus dem zweiten Weltkrieg, und es handle sich praktisch um eine Zusatzbestimmung zu einer bestimmten Klausel des Schuldenabkommens; insofern sei er begrenzter als Artikel 26. Artikel 26 bezöge sich indessen lediglich auf Abkommen, die vor dem Inkrafttreten des Schuldenabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden seien. Zu diesen könnten unter Umständen die Bonner Verträge nicht gehören, und in diesem Zusammenhange sei der geplante Zusatz zu Artikel 5

of paragraph (2) of Article 5, or even whether it was possible to insert the addition proposed in Working Paper No. 6. The Tripartite Commission and the German Delegation were well aware of the difficulties raised by Article 5 for the Governments represented at these meetings. The Tripartite Commission would consider the matter intensively with the German Delegation to see whether they could find a formula which would meet as many as possible of the points raised and would protect those rights and interests which it was the common desire to protect. Representatives of the Governments concerned would, of course, be informed of the results of these deliberations.

6. Turning to the question of further procedure, the Chairman said that while there were still a number of difficulties to be surmounted in relations to the Draft Agreement, it was nevertheless understandable that Delegates were anxious to return to their countries. It was important that signature of the Agreement should not be delayed and every effort would be made to reach a solution of outstanding difficulties as soon as possible. He believed that the problem in relation to Article 5 could be solved more quickly in a small body than around the present table, but in this case the Delegates would have to be informed in writing of the solution reached.

7. Dr. Rinnooy Kan said that he agreed with the Chairman that the drafting of the proposed addition to Article 5 could be carried out to better advantage in a smaller body. He would appreciate it, however, if he could be told what the Tripartite Commission and the German Delegation intended the final draft to achieve. In particular he would appreciate an assurance that they would try to express in redrafting the idea that any rights acquired up to the present should in no way be prejudiced by the provisions of Article 5, paragraph (2).

8. The Chairman said that he thought the discussion had shown that all present were concerned to preserve any existing rights; it was not the intention to pronounce on such rights, but it was equally not the intention to sacrifice or jeopardise them. The Tripartite Commission would have this in mind in working out a revised wording.

9. Mr. Gunter repeated that the Tripartite Commission had a very clear understanding of the problem and of what all concerned were seeking to achieve. The Commission would do their utmost to accomplish this in the best possible way.

10. M. Rodocanachi agreed with the view expressed by his colleagues.

11. The meeting agreed that the further drafting of paragraph (2) of Article 5 should be left to the Tripartite Commission and the German Delegation who would inform Delegates immediately in writing of the solution reached.

Statement by the Swedish Delegate on Articles 2, 8 and 15

12. Dr. Sture Brück said that he had reported to his Government the previous day the proposed amendments to Articles 2, 8 and 15 and also the statement made by the German Delegation and recorded in GD/VI/Doc. 4. In addition he had that day reported the statements made in this connection at the previous day's meeting. He had been informed that the documents were under study by his Government and he therefore wished to reserve the position of his Government on this question.

13. The meeting took note of Dr. Brück's statement.

Absatz 2 umfassender als Artikel 26. Es treffe zu, daß noch keine Einigung über die revidierte Fassung des Artikels 5 Absatz 2 erzielt worden sei und auch nicht darüber, ob es möglich sei, in der Arbeitsunterlage Nr. 6 den vorgeschlagenen Zusatz einzufügen. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation seien sich der durch Artikel 5 für die auf diesen Sitzungen vertretenen Regierungen entstehenden Schwierigkeiten durchaus bewußt. Der Dreimächteausschuß würde die Frage mit der deutschen Delegation eingehend prüfen, um festzustellen, ob eine Formel gefunden werden könne, die möglichst viele der entstandenen Fragen lösen und die Rechte und Interessen schützen würde, deren Schutz allen erwünscht sei. Die Vertreter der beteiligten Regierungen würden natürlich von den Ergebnissen dieser Beratungen in Kenntnis gesetzt werden.

6. Zu der Frage des weiteren Verfahrens sagte der Vorsitzende, es sei noch eine Reihe von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldenabkommen zu überwinden, andererseits sei es verständlich, daß die Delegierten gern in ihre Heimatländer zurückkehren möchten. Es sei wichtig, daß die Unterzeichnung des Abkommens nicht verzögert werde; eine Lösung der offenstehenden Fragen so bald wie möglich herbeizuführen. Er glaube, daß die Frage zu Artikel 5 schneller im kleinen Rahmen als an diesem Tische gelöst werden könne. In diesem Falle würden die Delegierten schriftlich von der erzielten Lösung in Kenntnis gesetzt werden.

7. Dr. Rinnooy Kan: Er stimme mit dem Vorsitzenden darin überein, daß die Fassung des vorgeschlagenen Zusatzes zu Artikel 5 besser im kleineren Rahmen ausgearbeitet werden könne. Er wäre jedoch dankbar, wenn man ihm sagen wolle, was der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation mit der endgültigen Fassung beabsichtigten. Insbesondere würde er die Zusicherung begrüßen, daß sie bei der Neufassung versuchten, dem Gedanken Ausdruck zu verleihen, daß alle bisher erworbenen Rechte in keiner Weise durch die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 präjudiziert werden dürften.

8. Der Vorsitzende: Die Erörterung habe bewiesen, daß alle Anwesenden daran interessiert seien, alle bestehenden Rechte zu erhalten; es bestehe nicht die Absicht, sich zu diesen Rechten zu äußern, ebenfalls bestehe aber nicht die Absicht, sie zu opfern oder zu gefährden. Bei der Ausarbeitung einer neuen Fassung, werde der Dreimächteausschuß dieser Tatsachen eingedenk bleiben.

9. Mr. Gunter wiederholte, der Dreimächteausschuß verstehe die Frage sehr gut und habe volles Verständnis für die Bestrebungen aller Beteiligten. Der Ausschuß werde sein Bestes tun.

10. M. Rodocanachi schloß sich der Auffassung seiner Kollegen an.

11. Es wurde vereinbart, die weitere Redaktionsarbeit an Artikel 5 Absatz 2 dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation zu überlassen, die die Delegierten unverzüglich schriftlich von der erzielten Lösung in Kenntnis setzen sollen.

Erklärungen des schwedischen Delegierten zu Artikel 2, 8 und 15

12. Dr. Sture Brück: Er habe seiner Regierung am Vortage über die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 2, 8 und 15 sowie über die von der deutschen Delegation abgegebene und in GD/VI/Dok. 4 enthaltene Erklärung berichtet. Ferner habe er in diesem Zusammenhang über die auf der Sitzung am Vortage abgegebenen Erklärungen berichtet. Es sei ihm mitgeteilt worden, die Dokumente würden von seiner Regierung geprüft und er behalte sich daher die Stellungnahme seiner Regierung zu dieser Frage vor.

13. Die Sitzung nahm die Erklärung Dr. Brücks zur Kenntnis.

Statement by the German Delegation regarding Adjustment of Security situated in Germany

(see GD/VI/Doc. 5 Revised)

14. M. Mehnert referred to the statement by the German Delegation on adjustment of security situated in Germany, a revised text of which had now been issued (see GD/VI/Doc. 5 Revised). He thought that the revised text made it clear that the contemplated legislation referred only to bonded debts, and that the reference to debts under Annex IV was only to bonded debts as covered by that Annex. He agreed with the suggestion made by the German Delegation that the legislative procedure could most expediently be worked out by the Federal Republic in consultation with the Governments of the creditor countries concerned. He added that the legislation to be enacted should permit the offer to the creditor to safeguard to the full extent the relative security of assenting and non-assenting creditors; those creditors who did not assent to the settlement should not be placed in a worse position than assenting creditors as to the extent to which their rights were secured, but he was content that the details should be left to be worked out in consultations.

15. Herr Abs said that he fully agreed with the statement made by M. Mehnert.

16. The meeting concurred in the statement by M. Mehnert and Herr Abs' reply and agreed that both should be recorded in the minutes.

Statement by the Swiss Delegation on transfer

17. M. de Graffenried said that the Swiss Government's position on the problem relating to transfer had been stated in the written comments. In addition, the Swiss Delegation had explained it more fully at the second plenary meeting, and in subsequent meetings especially in connection with Articles 3 (i), 11 and 9. A full examination of the problem had then taken place with Quadripartite representatives and with the Legal Group. The Swiss Delegation were then informed that the right of Governments of creditor countries to conclude with the Government of the Federal Republic of Germany agreements in relation to the application of bilateral or multilateral payments agreements from time to time in force between them to transfer under the present Agreement, for the purpose of excluding abusive or economically unjustified uses, was in no way affected by the present Agreement, and that this right remained intact. The Swiss representatives had thought that a clause to this effect should be inserted in the text of the Agreement. However, they had been told that such a clause reaffirming the existing position was not required. They were, therefore, all the more desirous to make the present statement and to have it included in the minutes. M. de Graffenried added that he hoped that the position was thus quite clear and said that the Swiss Delegation would report accordingly to their Government.

18. M. de Graffenried thanked the Tripartite Commission and the German Delegation for their co-operation and for their assistance on this problem. He added that at the Quadripartite meeting to which he had referred, the Swiss Delegation had stated and explained their position on the status of the Bank for International Settlements at Basle.

19. Mr. Gunter said that he would like to be sure that there would be a perfectly clear understanding between the Swiss and German Delegations on the way in which they would work out the arrangements relating to transfer on bond issues.

Erklärung der deutschen Delegation über die Anpassung von in Deutschland belegenen Sicherheiten

(s. GD/VI/Dok. 5 Neufassung)

14. Herr Mehnert: Von der Erklärung der deutschen Delegation über die Anpassung von in Deutschland belegenen Sicherheiten sei nunmehr ein revidierter Text verteilt worden (s. GD/VI/Dok. 5 Neufassung). Aus dem revidierten Text gehe seiner Auffassung nach hervor, daß die geplanten Rechtsvorschriften sich lediglich auf verbrieftē Schulden bezögen und daß der Hinweis auf Schulden nach Anlage IV lediglich verbrieftē Schulden, wie sie unter diese Anlage fielen, betreffe. Er stimme mit der Anregung der deutschen Delegation überein, wonach das Gesetzgebungsverfahren von der Bundesrepublik am schnellstens in Beratungen mit den Regierungen der beteiligten Gläubigerstaaten ausgearbeitet werden könne. Die zu erlassenden Rechtsvorschriften müßten gestatten, daß das Angebot an den Gläubiger in vollem Ausmaße die relative Sicherheit zustimmender und nichtzustimmender Gläubiger gewährleiste. Die Gläubiger, die der Regelung nicht beiträten, dürften nicht in eine schlechtere Lage versetzt werden als nichtbeitretende Gläubiger in dem Ausmaße, in welchem ihre Ansprüche gesichert seien.

15. Herr Abs: Er schlosse sich der Erklärung Herrn Mehnerts in vollem Umfange an.

16. Die Sitzung stimmte den Erklärungen von Herrn Mehnert und Herrn Abs zu und vereinbarte, sie in das Protokoll aufzunehmen.

Erklärung der schweizerischen Delegation zur Transferfrage

17. Herr de Graffenried: Die Auffassung der schweizerischen Regierung zur Transferfrage sei schriftlich niedergelegt worden. Außerdem habe die schweizerische Delegation sich dazu ausführlich auf der zweiten Plenarsitzung und in späteren Sitzungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Artikeln 3 (i), 11 und 9 geäußert. Eine ausführliche Prüfung habe dann mit Viermächtevertretern und mit der Juristengruppe stattgefunden. Der schweizerischen Delegation sei dann mitgeteilt worden, daß das Recht der Regierungen von Gläubigerstaaten, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Abkommen über die Anwendung zweiseitiger oder mehrseitiger Zahlungsabkommen, die jeweils zwischen ihnen für den Transfer nach diesem Abkommen in Kraft seien zum Zwecke des Ausschlusses mißbräuchlicher oder wirtschaftlich ungerechtfertigter Verwendung abzuschließen, in keiner Weise durch das vorliegende Abkommen beeinträchtigt würde, und daß dieses Recht unberührt bleibe. Die schweizerischen Vertreter seien der Auffassung gewesen, daß eine Klausel dieser Art in den Wortlaut des Abkommens eingefügt werden müsse. Es sei ihnen jedoch gesagt worden, daß eine derartige Klausel, die die bestehende Lage erneut bestätige, nicht erforderlich sei. Sie legten daher unso größeren Wert darauf, diese Erklärungen abzugeben und ins Protokoll aufnehmen zu lassen. Herr de Graffenried fügte hinzu, er hoffe, daß die Lage damit ganz klar sei; die schweizerische Delegation werde ihrer Regierung entsprechend berichten.

18. Herr de Graffenried dankte dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation für ihre Mitarbeit und ihre Hilfe bei dieser Frage. Er fügte hinzu, daß die schweizerische Delegation auf der von ihm erwähnten Viermächtesitzung ihre Stellungnahme zu dem Status der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel erklärt und erläutert habe.

19. Mr. Gunter: Er lege Wert darauf, daß zwischen der schweizerischen und der deutschen Delegation ein absolut klares Einverständnis über die Art bestände, in der sie die Vereinbarungen über den Transfer von Schuldverschreibungen ausarbeiten würden.

20. Herr Abs said that, in his view, the question of abuse of transfer possibilities in connection with payments to be made through paying agents could and should be dealt with by the Governments concerned. He would repeat, however, his previous statement that the question of abuse did not arise where bonds issued in a creditor country were payable in the currency of that country whether, or not, the bondholders were residents of the country. While, for example, the Federal Government would be required to permit dollar transfers for the service of dollar bonds, the holders of which were resident in various creditor countries, they would also have to apply the same principle to issues in other currencies. If a payments arrangement with a creditor country existed, it would have to be applied to the whole bond issue denominated in the currency of that country and not merely to bonds held by residents in the country of issue. Unless this were the case the result might be, for example, that Swiss franc payments on a Swiss franc issue were made to residents in Switzerland but not to residents in other countries holding bonds of the same issue. He added that he would hazard a guess that dollar bonds held by residents in Switzerland would far exceed bonds denominated in Swiss francs held outside Switzerland.

21. M. de Graffenried took note of Herr Abs' statement and said that he would report it to his Government.

Article 1

22. Dr. Rinnooy Kan referred to the second sentence of Article 1 which, in the English text read "They (the Parties to the Agreement) approve the settlement terms and procedures contained in the Annexes thereto". He suggested that the word "approve" did not correspond exactly to the word "billigen" in the German text.

23. In the ensuing discussion it was explained that it was important from the legal point of view that "approved" should be retained in the English text. It was further suggested that to change either the German or the English text might be held to have some hidden significance.

24. The meeting agreed to accept "approve" and "billigen" in the English and German texts respectively.

Article 9

25. It was noted that there was an error in the heading of Article 9 in the draft of 28th January; this should read "Treatment of Transfers as Payments for Current Transactions".

Agreed Amendments to the Draft Agreement on German External Debts (GD/VI/Working Paper No. 9)

26. A paper recording the amendments to the draft Agreement on German External Debts approved in the course of present discussion was circulated to the meeting as GD/VI/Working Paper No. 9.

27. The Chairman expressed the thanks of the meeting to the German Delegation for preparing this paper. He suggested that it was not necessary to consider it item by item, since it recorded approved amendments. Moreover, Governments would be given an adequate opportunity to study the revised draft of the Agreement which would shortly be circulated and clearly no Government would be bound by the Agreement until they had signed and ratified or approved it. He hoped that the outcome of the present informal discussions would be accepted by the Governments which had been represented, but Delegations, by provisionally accepting the proposed amendments, would not commit their Governments to becoming Parties to the Agreement. In these circumstances he thought it might suffice if Delegations merely raised any particular items in Working Paper No. 9 on which they wished to comment.

20. Herr Abs: Seiner Auffassung nach könne und solle die Frage des Mißbrauchs von Transfermöglichkeiten im Zusammenhang mit durch Zahlungsagenten vorzunehmenden Zahlungen von den beteiligten Regierungen behandelt werden. Er müsse jedoch seine vorausgegangene Erklärung wiederholen, wonach die Frage des Mißbrauchs dort nicht aufträte, wo Schuldverschreibungen, die in einem Gläubigerstaate begeben worden seien, in der Währung dieses Landes zahlbar wären, ohne Rücksicht darauf, ob die Inhaber der Schuldverschreibungen in dem Staate ansässig seien oder nicht. Während die Bundesregierung z. B. den Dollartransfer für den Dienst der Dollarschuldverschreibungen gestatten müsse, deren Inhaber in verschiedenen Gläubigerstaaten ansässig seien, müsse sie auch das gleiche Prinzip auf Emissionen in anderen Währungen anwenden. Andernfalls könnte dies dazu führen, daß z. B. Schweizer Frankenzahlungen für eine Schweizer Franken-Emission an Bewohner der Schweiz geleistet würden, aber nicht an Bewohner anderer Staaten, die Schuldverschreibungen der gleichen Emission besäßen. Er vermute, daß die Dollarschuldverschreibungen im Besitze von Bewohnern der Schweiz weit über die auf Schweizer Franken lautenden Schuldverschreibungen hinausgehen würden, die im Besitze außerhalb der Schweiz wohnender Personen stünden.

21. Herr de Graffenried nahm die Erklärung von Herrn Abs zur Kenntnis und sagte, er werde sie seiner Regierung berichten.

Artikel 1

22. Dr. Rinnooy Kan: Er verwies auf den zweiten Satz des Artikels 1, der im englischen Text laute: "They (the Parties to the Agreement) approve the settlement terms and procedures contained in the Annexes thereto". Seiner Auffassung nach entspreche das Wort "approve" nicht genau dem Wort "billigen" im deutschen Text.

23. Im Verlauf der folgenden Erörterung wurde ausgeführt, daß es juristisch wichtig sei, daß "approved" im englischen Text bleibe. Ferner wurde die Auffassung geäußert, daß eine Änderung des deutschen oder des englischen Textes so aufgefaßt werden könne, als habe sie eine verborgene Bedeutung.

24. Es wurde vereinbart "approve" und "billigen" im englischen und im deutschen Text anzunehmen.

Artikel 9

25. Es wurde festgestellt, daß in der Überschrift von Artikel 9 in der Fassung vom 28. Januar ein Irrtum unterlaufen sei. Die Überschrift müsse lauten "Behandlung von Transferleistungen als Zahlungen für laufende Transaktionen".

Vereinbarte Änderungen zu dem Entwurf des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 9)

26. Ein Dokument mit den Änderungen zu dem Entwurf des Abkommens über deutsche Auslandsschulden, die im Laufe dieser Erörterung angenommen worden waren, wurde bei der Sitzung als GD/VI/Arbeitsunterlage Nr. 9 verteilt.

27. Der Vorsitzende drückte der deutschen Delegation für die Ausarbeitung dieses Dokumentes den Dank der Anwesenden aus. Er meinte, es sei nicht nötig, die Liste Punkt für Punkt zu prüfen, da es sich um genehmigte Änderungen handele. Außerdem würden die Regierungen ausreichend Gelegenheit zur Prüfung des revidierten Entwurfs des Abkommens erhalten, der in Kürze verteilt werde, und zwar werde keine Regierung durch das Abkommen gebunden sein, bevor sie es unterzeichnet und ratifiziert oder gebilligt habe. Er hoffe, daß das Resultat dieser informellen Besprechungen von den Regierungen, die vertreten seien, angenommen würde. Die Delegationen würden jedoch durch vorläufige Annahme der geplanten Änderungen ihre Regierungen nicht verpflichten, dem Abkommen als Parteien beizutreten. Unter diesen Umständen halte er es für ausreichend, wenn die Delegationen lediglich einzelne Punkte der Arbeitsunterlage Nr. 9 erwähnten, zu denen sie Bemerkungen zu machen hätten.

28. With regard to item 24, relating to Article 19, Herr Abs proposed an amendment to make it clear that supplementary agreements to be submitted by the Federal Government to the three Governments should, where appropriate, have received the prior approval of the Federal Government.

29. The meeting agreed to amend the text of Article 19 to read:

"(1) Agreements . . . shall be submitted by the Government of the Federal Republic of Germany (after its approval, where appropriate,) for the approval of the Governments".

30. With regard to item 10 of Working Paper No. 9, Herr Abs said that the new proposal for Article 11 (6) would not now be necessary, since it was replaced by the statement on transfer made by M. de Graffenried and recorded in the minutes. This was agreed.

31. M. de Graffenried pointed out that the Working Paper showed a number of points on various items to be still under consideration. He asked what was involved in these cases and what procedure was contemplated to bring further amendments to the knowledge of the Delegations concerned.

32. Mr. Gunter explained that, with the exception of Article 5 (2) which had already been discussed, the amendments under consideration had in general been agreed at a technical level but were awaiting review on a general basis which would take account of any points of substance involved. There were also a few technical points still to be worked out. He suggested that in view of the practical situation the Delegations should leave these points to be worked out between the Tripartite Commission and the German Delegation.

33. In reply to a further request from M. de Graffenried for information on the nature of the points involved, Mr. Gunter said that he was not personally aware of the exact problem in each case and in the absence, due to sickness, of his legal advisor he was not able to discuss these matters further at present. He added that it was inevitable that the Tripartite Commission and the German Delegation should have to make certain further drafting changes in the text; they were however well aware of the points with which the Delegations were concerned and would not fail to consult these Delegations if difficulties arose on these points. He asked however that the Commission and the German Delegation should be given discretion to deal with these points.

34. The Chairman supported Mr. Gunter's remarks and said that if any aspect of the proposed amendments impinged on problems which were of concern to the Delegations, the latter would certainly be consulted.

35. M. de Graffenried again pressed for a statement by the Legal Group on the points involved in relation to Articles 2, 13 and 16.

36. The Chairman replied that it would be difficult for the legal advisors to summarise these problems at the present stage, particularly in view of the relationship between purely legal and other points. It was inevitable in a document of such complexity that there should be a number of loose ends which could not be tied up then and there. He doubted whether it was possible to go beyond the assurance which had been given that the views of the Delegations would be borne very much in mind and that they would be consulted if any points of concern to them arose.

37. Dr. Rinnooy Kan suggested that it might facilitate the further work to be done by Governmental Representatives if they could be given as soon as possible a specific note of the proposed amendments.

28. Zu Punkt 24 betreffend Artikel 19 schlug Herr Abs eine Änderung vor, um klar herauszustellen, daß die von der Bundesregierung den Drei Regierungen vorzulegende Zusatzabkommen gegebenenfalls die vorherige Zustimmung der Bundesregierung erhalten haben müßten.

29. Es wurde vereinbart, den Wortlaut des Artikels 19 wie folgt zu ändern:

„(1) Abkommen sind von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (gegebenenfalls nach Genehmigung durch diese) den Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.“

30. Zu Punkt 10 der Arbeitsunterlage Nr. 9 sagte Herr Abs, der neue Vorschlag für Artikel 11 Absatz 6 sei nun nicht mehr erforderlich, da er durch die von Herrn de Graffenried abgegebene und in den Protokollen wiedergegebene Erklärung zur Transferfrage ersetzt worden sei. Dies wurde gebilligt.

31. Herr de Graffenried: Die Arbeitsunterlage weise eine Reihe von Punkten auf, die noch geprüft würden. Er frage, um was es sich bei diesen Fällen handle und welches Verfahren vorgesehen sei, um weitere Änderungen den beteiligten Delegationen zur Kenntnis zu bringen.

32. Mr. Gunter: Mit Ausnahme des bereits erörterten Artikels 5 Absatz 2 seien die Änderungen bereits im allgemeinen auf technischer Ebene vereinbart worden, bedürften jedoch noch der Überprüfung auf allgemeiner Grundlage unter Berücksichtigung aller sachlichen Punkte. Es müßten ferner noch einige technische Fragen geklärt werden. Er schlage vor, daß die Delegationen angesichts der praktischen Lage die Ausarbeitung dieser Punkte dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation überlassen sollten.

33. Auf eine weitere Bitte von Herrn de Graffenried um Unterrichtung über einige Punkte sagte Mr. Gunter, er kenne die einzelnen Fragen in jedem Falle nicht und, da sein Rechtsberater erkrankt sei, könne er die Angelegenheiten gegenwärtig nicht weiter erörtern. Es sei unvermeidlich, daß der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation einzelne weitere redaktionelle Änderungen am Wortlaut vornähmen; es seien ihnen jedoch die Punkte, an denen die Delegationen interessiert seien, bekannt, und sie würden diese Delegationen konsultieren, falls sich Schwierigkeiten ergäben. Er bäte jedoch darum, daß dem Ausschuß und der deutschen Delegation die Behandlung dieser Punkte überlassen werde.

34. Der Vorsitzende unterstützte Mr. Gunter's Ausführungen und sagte, daß die Delegationen bestimmt konsultiert würden, falls irgendeine der geplanten Änderungen Fragen berühre, an denen die Delegationen Interesse hätten.

35. Herr de Graffenried drängte erneut auf eine Erklärung der Juristengruppe zu den Fragen im Zusammenhang mit Artikel 2, 13 und 16.

36. Der Vorsitzende erwiderte, es sei schwierig für die Rechtsberater, das Problem im jetzigen Stadium zusammenzufassen, besonders im Hinblick auf die Beziehungen zwischen rein juristischen und anderen Fragen. Es sei unvermeidlich, daß in einem so umfangreichen Dokument eine Anzahl von Fragen offen blieben, die nicht gleich gelöst werden könnten. Er bezweifle, daß es möglich sei, über die Zusicherung hinauszugehen, derzufolge die Auffassungen der Delegationen weitgehend berücksichtigt werden würden, und daß sie konsultiert würden, wenn irgendwelche Fragen von Wichtigkeit für sie sich ergäben.

37. Dr. Rinnooy Kan: Es könne die weitere von den Regierungsvertretern zu leistende Arbeit erleichtern, wenn man ihnen so bald wie möglich eine Aufzeichnung über die geplanten Änderungen übergäbe.

38. The Chairman agreed that a paper recording further amendments would be circulated as soon as the points at issue were settled. This proposal was accepted by the meeting.

Circulation of Minutes

39. Dr. Rinnooy Kan asked whether it was the intention to circulate the minutes of the present discussions to Governments which were invited to become parties to the Agreement on German External Debts. He pointed out that, although the present series of talks was informal, the discussions which had taken place had an important bearing on the interpretation of the Agreement and would be of interest to Governments not represented at the talks.

40. The Chairman said that while the present talks had been informal and had not constituted a further Conference, it had been agreed that the minutes should have a special authority in relation to the interpretation of the Agreement. In his opinion they should not be treated as confidential records but should be available for reference and consultation, particularly in the case of disputes arising under the Agreement. He was not certain, however, whether they should be given general circulation forthwith.

41. M. Rodocanachi agreed with the Chairman and added that the minutes might be circulated to any Government which asked for an explanation of the amendments in the revised draft of the Agreement.

42. Herr Abs supported this view and suggested that when the revised draft of the Agreement was circulated, it should be pointed out that certain amendments had been introduced as compared with the texts circulated on 9th and 23rd December, 1952; Governments might also be told that the Commission and the German Delegation were ready to give any explanations which were required and that minutes of the informal talks, at which these amendments had been discussed, would be made available upon request to all Governments which had been invited to sign the Agreement.

43. Mr. Gunter agreed that it should be made clear that the minutes would be available to the Governments concerned. He added, however, that he was not certain that it might not save time and labour in the long run if the records were circulated immediately. Dr. Rinnooy Kan supported this view.

44. Herr Abs pointed out that some Governments with only a minor interest in the debt settlement would probably not wish to see the minutes of the present discussions, but said that it was important to place on record the agreed view of the meeting that the minutes would be made available if required.

45. The meeting approved this proposal and agreed that it should be left to the Tripartite Commission, in consultation with the German Delegation, to determine the manner in which the minutes should be circulated or made available for reference.

46. The Chairman said that he thought the meeting had now accomplished all the practical work which was possible at that stage. The Tripartite Commission and the German Delegation would try to settle the outstanding points as quickly as possible and would notify the Delegates of the solutions reached. The preparation of the final draft of the Agreement would then be begun and a date would be arranged for signature, probably between 20th and 27th February. Governments would be notified of the exact date as soon as possible and would be asked

38. Der Vorsitzende erklärte sich damit einverstanden, daß ein Dokument mit weiteren Änderungen jeweils unmittelbar nach Regelung der betreffenden Fragen verteilt werde. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Verteilung der Protokolle

39. Dr. Rinnooy Kan fragte, ob beabsichtigt sei, die Protokolle dieser Erörterungen an die Regierungen zu verteilen, die eingeladen worden seien, Parteien des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zu werden. Er wies darauf hin, daß die Erörterungen, obgleich die Gespräche informeller Art gewesen seien, wesentlich für die Auslegung des Abkommens und für die nicht bei den Besprechungen vertretenen Regierungen von Interesse seien.

40. Der Vorsitzende: Die jetzigen Besprechungen seien informell gewesen und hätten nicht den Charakter einer weiteren Konferenz gehabt. Es bestehe jedoch Einvernehmen darüber, daß die Protokolle bei der Auslegung des Abkommens eine gewisse Autorität haben sollten. Seiner Auffassung nach dürften sie nicht als vertrauliche Aufzeichnungen behandelt werden, sondern sie müßten für Bezugnahme und Einsichtnahme verfügbar sein, insbesondere bei Streitfällen, die sich auf Grund des Abkommens ergäben. Er wisse jedoch nicht genau, ob sie schon jetzt allgemein verteilt werden sollten.

41. M. Rodocanachi stimmte dem Vorsitzenden zu und sagte, die Protokolle sollten an jede Regierung verteilt werden, die um eine Erläuterung der Änderungen an dem revidierten Entwurf des Abkommens bäte.

42. Herr Abs unterstützte diese Auffassung und schlug vor, daß bei der Verteilung des revidierten Entwurfs des Abkommens darauf hingewiesen werden sollte, daß einige Änderungen gegenüber den am 9. und 23. Dezember 1952 verteilten Texten vorgenommen worden seien. Den Regierungen solle ferner mitgeteilt werden, daß der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation bereit seien, etwa erforderliche Erläuterungen zu geben, und daß die Protokolle der informellen Besprechungen, auf denen diese Änderungen erörtert worden seien, allen Regierungen, die zur Unterzeichnung des Abkommens eingeladen worden seien, auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

43. Mr. Gunter: Es solle darauf hingewiesen werden, daß die Protokolle den beteiligten Regierungen zur Verfügung stünden. Er fügte jedoch hinzu, ob es schließlich nicht Zeit und Arbeit erspare, wenn die Protokolle sofort verteilt würden. Dr. Rinnooy Kan schloß sich dieser Ansicht an.

44. Herr Abs wies darauf hin, daß einzelne Regierungen, die lediglich geringes Interesse an der Schuldenregelung hätten, möglicherweise nicht den Wunsch hätten, die Protokolle dieser Erörterungen zu sehen. Es sei jedoch wichtig, die vereinbarte Auffassung der Sitzung zu Protokoll zu nehmen, wonach die Protokolle auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können.

45. Dieser Vorschlag wurde von den Anwesenden gebilligt, und es wurde vereinbart, daß es dem Dreimächteausschuß zusammen mit der deutschen Delegation überlassen werden, die Art und Weise festzulegen, auf welche die Protokolle verteilt oder zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

46. Der Vorsitzende: Die Tagung habe nunmehr ihre praktische Arbeit beendet, soweit sie in diesem Stadium möglich gewesen sei. Der Dreimächteausschuß und die deutsche Delegation würden versuchen, die noch offenstehenden Fragen so bald wie möglich zu lösen, und würden die Delegierten von den erzielten Lösungen in Kenntnis setzen. Es werde dann mit der Ausarbeitung der endgültigen Fassung begonnen und ein Termin für die Unterzeichnung, wahrscheinlich zwischen dem 20. und dem 27. Februar, festgesetzt werden. Das genaue Datum würde den Regie-

to appoint representatives to sign on their behalf. He hoped that, in the light of the discussions which had taken place, the Governments represented at these informal talks would accept the Agreement and be prepared to sign it.

47. In conclusion, the Chairman said that he would like to thank representatives warmly for coming to London and assisting at the discussions. The Commission had welcomed the expression of views by all Delegations and had done their best to meet the points raised; where this had not been possible, Delegations were aware of the reasons. He hoped that the discussions had also enabled the Delegations to have a clearer idea of the difficulties with which the Commission and the German Delegation had had to contend in drafting the Agreement.

48. Dr. Rinnooy Kan said that he would like to thank the Tripartite Commission and the German Delegation on behalf of the Netherlands Government for the opportunity which had been accorded to the Netherlands Delegation to express their views on the Draft Agreement, and also for the patience with which these views had been heard and for the very considerable work which had been put in during these discussions.

49. Mr. Vogt, on behalf of the Norwegian representatives, thanked the Tripartite Commission and the German Delegation for the opportunity which had been accorded for the present exchange of views. He said that it was very important for the Norwegian authorities to receive clarification of the various points raised on the Draft Agreement; he hoped and believed that the work done during the discussions had led to an improvement in the text of the Agreement. He added that he was very glad to see Sir George Rendel in the Chair again after his absence due to illness, and he particularly wished to thank him and Sir David Waley for their work in the Chair during the series of talks. Mr. Vogt further thanked the Secretariat for their good work, carried out against the pressure of time. The form in which the minutes had been presented by the Secretariat was very satisfactory.

50. M. de Graffenried, Mr. Ravnebjerg, and Mr. Sture Brück, on behalf of the Swiss, Danish and Swedish Delegations respectively, expressed their thanks to the Commission and the German Delegation.

51. Herr Abs said that on behalf of the German Delegation he would like to say that they were well aware that it was the situation of Germany which was the cause of the present difficulties of the creditor Governments. The German authorities would never underestimate the sacrifices which the creditors had accepted in order to reach agreement on the Debt Settlement. He would like all Delegations to know that the German representatives were well aware what it meant to creditor Governments and to individual creditors to co-operate in this reconstruction of Germany, which itself would only have any meaning if it in turn contributed to the reconstruction of a freer world.

ungen so bald wie möglich mitgeteilt, und sie würden aufgefordert werden, Vertreter zur Unterzeichnung zu ernennen. Er hoffe, daß die bei diesen informellen Besprechungen vertretenen Regierungen auf der Grundlage der Erörterungen das Abkommen annehmen und bereit sein würden, es zu unterzeichnen.

47. Abschließend erklärte der Vorsitzende, er danke den Vertretern aufrichtig dafür, daß sie nach London gekommen seien und an den Besprechungen teilgenommen hätten. Der Ausschuß habe die Stellungnahmen aller Delegationen begrüßt und sein Bestes getan, um die aufgeworfenen Fragen zu lösen; wo dies nicht möglich gewesen sei, seien den Delegierten die Gründe dafür bekannt. Er hoffe, daß die Erörterungen die Delegationen in die Lage versetzt hätten, eine klarere Vorstellung von den Schwierigkeiten zu gewinnen, mit denen der Ausschuß und die deutsche Delegation bei der Ausarbeitung des Abkommens zu kämpfen gehabt hätten.

48. Dr. Rinnooy Kan: Im Namen der niederländischen Regierung danke er dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation für die Möglichkeit, die der niederländischen Delegation gewährt worden sei, zu dem Entwurf des Abkommens Stellung zu nehmen, und ebenfalls für die Geduld, mit der diese Stellungnahmen entgegen genommen worden seien, sowie für die beträchtliche Arbeit, die während dieser Erörterungen geleistet worden sei.

49. Im Namen der norwegischen Vertreter dankte Dr. Vogt dem Dreimächteausschuß und der deutschen Delegation für die Gelegenheit zu diesem Meinungs austausch. Es sei für die norwegischen Behörden wichtig gewesen, eine Klarstellung der verschiedenen, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Abkommens aufgetauchten Fragen zu erhalten. Er hoffe und glaube, daß die während der Besprechungen geleistete Arbeit zu einer Verbesserung des Wortlauts des Abkommens geführt habe. Er freue sich sehr, daß Sir George Rendel nach seiner Krankheit erneut den Vorsitz übernommen habe, und er wünsche besonders, ihm und Sir David Waley für ihre Arbeit als Vorsitzende während der Besprechungen zu danken. Dr. Vogt dankte ferner dem Sekretariat für die trotz des Zeitdrucks geleistete Arbeit. Die Form, in der die Protokolle vom Sekretariat vorgelegt worden seien, sei sehr befriedigend.

50. Im Namen der schweizerischen, der dänischen und der schwedischen Delegationen dankten Herr de Graffenried, Mr. Ravnebjerg und Mr. Sture Brück dem Ausschuß und der deutschen Delegation.

51. Herr Abs: Im Namen der deutschen Delegation wolle er erklären, daß die Lage in Deutschland die Ursache für die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Gläubigerregierungen sei. Die deutschen Behörden würden nie die Opfer der Gläubiger unterschätzen, die diese akzeptiert hätten, um eine Einigung über die Schuldenregelung herbeizuführen. Die deutschen Vertreter wüßten sehr wohl, was es für die Gläubigerregierungen und die einzelnen Gläubiger bedeute, an diesem Wiederaufbau Deutschlands mitzuwirken, der nur dann sinnvoll sei, wenn er zugleich zum Wiederaufbau einer freieren Welt beitrage.